



# Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe

Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz

Jörg Künzli

Evelyne Sturm

Vijitha Veerakatty

Bern, 21. Februar 2014

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)

Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)

Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)

Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR)

Schanzeneckstrasse 1, 3012 Bern

Telefon +41 31 631 86 55, [evelyne.sturm@skmr.unibe.ch](mailto:evelyne.sturm@skmr.unibe.ch)

## AUTORENVERZEICHNIS

*Prof. Dr. Jörg Künzli*

Ordinarius für Staats- und Völkerrecht, Universität Bern; Themenbereichsleiter Polizei und Justiz

*lic. iur. Evelyne Sturm, LL.M.*

Co-Geschäftsführerin SKMR

*MLaw Vijitha Veerakatty, Rechtsanwältin*

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Themenbereich Polizei und Justiz

Diese Studie gibt die Meinung der Autorinnen und des Autors wieder und bindet nur das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte

# INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis .....	VI
Zusammenfassung .....	1
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1. Auftrag .....	2
1.2. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes .....	2
1.3. Vorgehen und Methodik .....	2
1.4. Aufbau .....	3
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1. Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane an die Schweiz .....	4
2.2. Medienberichterstattung von Vorfällen in der Schweiz .....	6
<b>3. Menschenrechtliche Vorgaben zum Rechtsschutz</b> .....	<b>8</b>
3.1. Rechtsquellen und Menschenrechtsstandards .....	8
3.2. Anzeigepflicht und Tätigwerden von Amtes wegen .....	9
3.3. Untersuchungspflicht .....	10
3.3.1. Unabhängigkeit der Untersuchung .....	12
3.3.2. Angemessenheit und Ernsthaftigkeit der Untersuchung .....	13
3.3.3. Unverzüglichkeit der Untersuchung .....	14
3.3.4. Öffentliche Überprüfung der Untersuchung .....	15
3.3.5. Einbezug und Schutz der mutmasslichen Opfer .....	15
3.4. Beweiserleichterung .....	15
3.5. Identifizierungs- und Bestrafungspflicht .....	16
3.6. Recht auf wirksame Beschwerde .....	18
3.7. Die menschenrechtlichen Vorgaben in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung .....	18
<b>4. Informelle Beschwerdemechanismen und Rechtsbehelfe</b> .....	<b>19</b>
4.1. „Bürgerbeschwerde“ .....	19
4.1.1. Grundlagen .....	19
4.1.2. Zugang, Triage und Abgrenzung zur Strafanzeige .....	20
4.1.3. Interne Beschwerden .....	21
4.1.4. Anonyme Beschwerden .....	22
4.1.5. Statistik .....	23
4.1.6. Zuständigkeit .....	23
4.1.7. Verfahren .....	24
4.1.8. Personalrechtliche Konsequenzen .....	25
4.2. Aufsichtsbeschwerde .....	26
4.2.1. Wesentliche Grundzüge .....	26
4.2.2. Einzelne Aspekte des Verfahrens .....	27
4.3. Ombudsverfahren .....	28
4.3.1. Wesentliche Grundzüge .....	28
4.3.2. Verfahrensablauf .....	29
4.4. Fazit: Informelle Verfahren und Rechtsbehelfe .....	31
<b>5. Strafverfahren</b> .....	<b>32</b>
5.1. Bedeutung des Strafverfahrens und Statistiken .....	32

5.2.	Einleitung des Strafverfahrens .....	33
5.2.1.	Anzeigerecht mutmasslicher Opfer und Dritter .....	34
5.2.2.	Anzeigepflicht der Polizeimitarbeitenden und des Kommandos .....	35
a.	Vorrang der bundesgesetzlichen Anzeigepflicht .....	35
b.	Praxis .....	37
5.2.3.	Überweisung .....	38
5.2.4.	<i>In dubio pro duriore</i> als Grundsatz des Vorverfahrens .....	39
5.2.5.	Ermächtigungsverfahren .....	41
5.3.	Unabhängigkeit der Strafuntersuchung .....	43
5.3.1.	Sicherstellung der Unabhängigkeit bei der Untersuchung .....	43
5.3.2.	Zuständigkeitsmodelle der Staatsanwaltschaft: .....	44
5.3.3.	Vornahme von Untersuchungshandlungen durch die Polizei .....	46
a.	Einvernahmen .....	46
b.	Kriminaltechnische- und weitere Sachverhaltsabklärungen .....	49
5.4.	Beweisrecht .....	50
5.4.1.	Beweislast und -würdigung .....	50
5.4.2.	Beweisverfahren .....	52
5.5.	Verfahrensdauer und Verhältnis zu anderen Verfahren .....	55
5.6.	Die Rolle der Polizei als Arbeitgeberin .....	56
5.6.1.	Rechtsschutz .....	56
5.6.2.	Disziplinarverfahren .....	57
a.	Grundzüge des Disziplinarverfahrens .....	57
b.	Verfahrensablauf .....	59
c.	Verhältnis zum Strafverfahren .....	60
d.	Umsetzung und Beförderungen .....	61
5.6.3.	Strafanzeigen von Polizeiangehörigen wegen Gewalt und Drohung .....	63
5.7.	Fazit Strafverfahren .....	64
6.	Weitere Rechtsmittel .....	65
6.1.	Beschwerde nach Art. 393 lit. a StPO („StPO-Beschwerde“) .....	65
6.2.	Verwaltungsverfahren .....	66
6.2.1.	Wesentliche Grundzüge des Verwaltungsverfahrens .....	66
6.2.2.	Zugang zum Verwaltungsrechtspflegeverfahren .....	67
6.2.3.	Potenzial des Verwaltungsverfahrens im polizeilichen Kontext? .....	69
6.3.	Staatshaftungsverfahren .....	70
6.3.1.	Grundzüge des Staatshaftungsverfahrens .....	70
6.3.2.	Voraussetzungen der Staatshaftung im Allgemeinen .....	71
6.3.3.	Genugtuung .....	72
6.3.4.	Verfahrensrechtliche Aspekte .....	73
7.	Schluss .....	75
	Literatur- und Materialienverzeichnis .....	77
	Literatur .....	77
	Mehrfach verwendete Materialien .....	79
	Verzeichnis der kantonalen Gesetze .....	83
	Anhänge .....	90
I.	Kontakte .....	90
II.	Übersicht Bundesgerichtsurteile .....	92

III.	Bestandsaufnahme der Beschwerdemechanismen in den einzelnen Kantonen.....	98
	Kanton Aargau .....	99
	Kanton Appenzell Ausserrhoden.....	106
	Kanton Appenzell Innerrhoden.....	111
	Kanton Basel-Landschaft .....	115
	Kanton Bern .....	120
	Kanton Freiburg .....	125
	Kanton Genf .....	131
	Kanton Glarus .....	138
	Kanton Graubünden.....	143
	Kanton Jura.....	149
	Kanton Luzern.....	153
	Kanton Neuenburg .....	158
	Kanton Schaffhausen.....	164
	Kanton Schwyz .....	170
	Kanton Solothurn .....	176
	Kanton St. Gallen.....	182
	Kanton Tessin .....	187
	Kanton Thurgau .....	193
	Kanton Waadt .....	199
	Kanton Wallis .....	204
	Kanton Zürich.....	211
	Stadt Zürich.....	217

## VERZEICHNIS DER EXKURSE

Exkurs: Leitlinien zum Beschwerdemanagement .....	10
Exkurs: Informationspflichten beim Schusswaffengebrauch.....	38
Exkurs: L'inspection générale des service (IGS) und Ethikkommissariat im Kanton Genf .....	47
Exkurs: Identifizierung.....	51
Exkurs: Beschwerdelegitimation und unentgeltliche Prozessführung.....	54
Exkurs: Administrativuntersuchung im Kanton Luzern – Empfehlungen des Untersuchungsbeauftragten .....	62
Exkurs: Haftungsbestimmungen für Einsätze mit gemischten Korps.....	74

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
BBL	Bundesblatt
BDLF	Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung
BFS	Bundesamt für Statistik
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, SR 173.110
bGS	Bereinigte (systematische) Gesetzessammlung des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BR	Bündner Rechtsbuch
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Strafrechtskommentar
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
bzw.	beziehungsweise
CAT	UNO-Ausschuss gegen Folter
CERD	UNO-Ausschuss gegen die Rassendiskriminierung
CoE	Europarat
CoM	Ministerkomitee des Europarats
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter
DBF	Dienstbefehl
Diss.	Dissertation
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten), SR 0.101
et al.	et alii
f. / ff.	folgende / fortfolgende
Fn.	Fussnote

---

GDB	Gesetzesdatenbank des Kantons Obwalden
GS	Gesetzessammlung des Kantons Appenzell Innerrhoden
GS	Gesetzessammlung des Kantons Glarus
HAVE	Haftung und Versicherung: Revue
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
ibid.	ibidem
insb.	insbesondere
Kap.	Kapitel
LS	Loseblattsammlung des Kantons Zürich
m.a.W.	mit anderen Worten
MRA	UNO-Menschenrechtsausschuss
NG	Nidwaldner Gesetzessammlung
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
RB	Thurgauer Rechtsbuch
RB	Urner Rechtsbuch
RDK	Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1965, SR 0.104
RL/TI	Raccolta delle leggi vigenti del Cantone Ticino
RSG	Recueil Systématique Genevois
RSJU	Recueil systématique des lois du Canton de Jura
RSN	Recueil systématique de la législation neuchâteloise
RSV	Recueil Systématique de la législation vaudoise
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SG	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt
sGS	Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen
SGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Land
SGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung

---

sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
SRSZ	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Schwyz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2
UPR	Universelle Periodische Überprüfung
v.a.	vor allem
VG	Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten, SR 170.32
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juli 2005 über das Bundesverwaltungsgericht, SR 173.32
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021
z.B.	zum Beispiel
ZAG	Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz), SR 364
Ziff.	Ziffer

Die Abkürzungen der kantonalen Gesetze finden sich im angefügten Verzeichnis zu den kantonalen Gesetzen.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie untersucht die Beschwerdemechanismen gegen übermässige Polizeigewalt vor dem Hintergrund der in diesem Bereich einschlägigen menschenrechtlichen Vorgaben in der Schweiz. Basierend auf Interviews mit Angehörigen der kantonalen Polizeikörper und weiteren Akteuren soll dabei ein Überblick über die besonderen Ausprägungen dieser Mechanismen in der kantonalen Praxis ermöglicht werden.

Als niederschwellige Beschwerdemöglichkeit kennen alle Kantone das Instrument der sog. **Bürgerbeschwerde**, ein informeller, gesetzlich meist nicht normierter Beschwerdemechanismus, der keinerlei Rechtsansprüche der beschwerdeführenden Partei begründet. Trotzdem erweist er sich von grosser Bedeutung: So dient er der Polizei nicht nur als Instrument eines Fehlermanagements, sondern er kann die Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Angehörigen der Bevölkerung auf unbürokratische Weise ermöglichen. Zudem dient die Bürgerbeschwerde als Eingangspforte für eigentliche Rechtsmittel. Ebenfalls keine Parteirechte begründend die in allen Kantonen bekannte **Aufsichtsbeschwerde** und das vergleichsweise wenig verbreitete **Ombudsverfahren**. Letzteres ist als spezifisches Mediationsverfahren insbesondere wegen der umfassenden Akteneinsichtsrechte der Ombudsstellen von Bedeutung.

Das **Strafverfahren** ist in allen Kantonen die wichtigste Rechtsschutzmöglichkeit, mit welcher der Untersuchungspflicht nachgekommen wird. Der Sicherstellung einer möglichst weitreichenden Unabhängigkeit der Untersuchung kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. Diese ist zwar rechtlich gewährleistet; zumindest gewisse Kantone haben allerdings zusätzlichen Handlungsbedarf erkannt und sehen spezifische institutionelle Vorkehrungen vor, um das Risiko der Befangenheit zu minimieren. **Das Strafverfahren ist allerdings konfrontativ und einzig auf die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgerichtet, was nicht zwingend deckungsgleich mit der Verantwortung des Staates aus menschenrechtlicher Sicht ist.**

Diese strukturellen Defizite des Strafverfahrens als Beschwerdemechanismus gegen polizeiliche Übergriffe liessen sich zumindest partiell durch die Benutzung weiterer Rechtsmittel – d.h. der sog. StPO-Beschwerde, dem Verwaltungsverfahren und dem Staatshaftungsverfahren – beseitigen. In der Praxis spielen indes aus unterschiedlichen Gründen diese Rechtsmittel höchstens eine marginale Rolle.

# 1. EINLEITUNG

## 1.1. Auftrag

Die vorliegende Darstellung der verschiedenen in der Schweiz existierenden Beschwerdemechanismen bei polizeilichen Übergriffen ist eine Untersuchung des Themenbereichs Polizei und Justiz des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR). Die Studie wurde vom Bund im Rahmen der Leistungsvereinbarungen 2012 und 2013 dem SKMR in Auftrag gegeben. Der Auftrag wurde formuliert als:

« Etat des lieux des différents mécanismes existant en Suisse pour porter plainte en cas d'abus de la part de la police ».

Demnach hat die Studie eine Auslegeordnung der existierenden Modelle bei Beschwerden gegen missbräuchliches Handeln der Polizei zum Ziel. Die prozessualen menschenrechtlichen Vorgaben und die darauf gestützten Empfehlungen internationaler Organe an die Schweiz bilden den Kontext dieser Studie und sind auf diese Weise in die Untersuchung miteinbezogen. Als Bestandsaufnahme will die Studie damit vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz analysieren, welche Rechtsschutzmechanismen in der Schweiz bestehen und deren Eigenschaften, Stärken und Schwächen und deren praktische Bedeutung abbilden.

## 1.2. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Im bundesstaatlichen Gefüge der Schweiz fällt die Regelung der Aufgaben der Polizei weitgehend in den Kompetenzbereich der Kantone. Obwohl auch der Bund<sup>1</sup> über Sicherheitsorgane mit teilweise polizeilichen Kompetenzen – wie etwa die Bundeskriminalpolizei oder auch das Grenzwachtkorps<sup>2</sup> – verfügt, **beschränkt sich vorliegende Untersuchung daher auf eine Darstellung der Grundlagen im kantonalen Polizeirecht resp. der Praxis der kantonalen Polizeikorps.** Ebenfalls kaum<sup>3</sup> berücksichtigt werden konnte die entsprechende Praxis der kommunalen Polizeikräfte, obschon diese in den zahlreichen Kantonen mit einem dualen Polizeisystem<sup>4</sup> eine wichtige Funktion einnehmen.

## 1.3. Vorgehen und Methodik

Eine sachgerechte Darstellung der in der Schweiz existierenden Beschwerdemechanismen gegen polizeiliche Übergriffe lässt sich nicht allein gestützt auf eine Analyse der relevanten Gesetzgebung und Gerichtspraxis erstellen. Vielmehr lässt sich aufgrund der Tatsachen, dass (1.) die Alltagspraxis der Polizeikräfte oft nicht<sup>5</sup> oder nur unvollständig rechtssatzmässig reflektiert wird und wenn (2.) oft in nicht in den kantonalen Gesetzessammlungen publizierten Verwaltungsverordnungen (Dienstbefehlen) festgehalten wird und dass (3.) die kantonale Gerichts- und Verwal-

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 57 Abs. 1 BV sorgen Bund und Kantone „im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und die Sicherheit der Bevölkerung“. Siehe dazu detailliert MOHLER, Polizeirecht, Rz. 5 und 194 ff.

<sup>2</sup> Siehe Art. 133 BV und Art. 96 Zollgesetz vom 18. März 2005, SR 631.

<sup>3</sup> Berücksichtigung fand einzig die entsprechende Praxis der Stadtpolizei Zürich.

<sup>4</sup> So etwa die Kantone AG, SO, SG, VD, ZH.

<sup>5</sup> Dies gilt etwa für die in der Praxis wichtige sog. Bürgerbeschwerde; siehe dazu hinten Kap. 4.1.

tungspraxis nur schwer zugänglich ist. Aus diesen Gründen beruht vorliegende Studie – obwohl für eine juristische Arbeit ungewöhnlich – zu wesentlichen Teilen auf Interviews. So beschloss die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. November 2012, sich an vorliegender Arbeit zu beteiligen. Dieser Beschluss erleichterte es den Autorinnen und dem Autor, mündliche Interviews mit Angehörigen (meist mit dem Polizeikommandanten und/oder dem Leiter oder der Leiterin des Rechtsdienstes) zahlreicher kantonaler Polizeikorps und der Stadtpolizei Zürich zu führen. Weitere Interviews insbesondere mit Angehörigen kleinerer Polizeikorps konnten schriftlich geführt werden.<sup>6</sup> Zudem wurden uns seitens verschiedener Polizeikorps freundlicherweise auch die relevanten (internen) Dienstbefehle zur Verfügung gestellt.<sup>7</sup> Weitere Gespräche fanden schliesslich mit Angehörigen der Staatsanwaltschaft, mit Anwälten, Ombudspersonen und Vertreterinnen von NGOs statt. Allen diesen Personen<sup>8</sup> danken wir an dieser Stelle herzlich für ihre Gesprächsbereitschaft und Kooperation.

#### 1.4. Aufbau

Vorliegende Studie bezweckt eine Darstellung der in der Schweiz existierenden Beschwerdemöglichkeiten gegen polizeiliche Übergriffe vor dem Hintergrund der die Schweiz in diesem Bereich bindenden völkerrechtlichen Vorgaben. Sie beginnt aus diesem Grund und um die Aktualität der Thematik zu illustrieren mit einer Übersicht über die an die Schweiz gerichteten Empfehlungen internationaler Organe und einem Spotlight auf aktuelle Beispiele aus der Schweiz (Kap. 2) und einer anschliessenden Darstellung der menschenrechtlichen Vorgaben zum Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe (Kap. 3). Vor diesem Hintergrund werden in den folgenden Abschnitten die einzelnen Beschwerdemechanismen behandelt. Diese Darstellung beginnt mit der kaum rechtliche Konturen aufweisenden und daher informellen Bürgerbeschwerde dem Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde und dem nur in wenigen Kantonen existierenden Ombudsverfahren (Kap. 4). Daran anschliessend folgt eine detaillierte Darstellung der Besonderheiten von Strafverfahren gegen Angehörige von Polizeikorps, des in der Praxis weitaus wichtigsten Beschwerdemechanismus im Fall polizeilicher Übergriffe (Kap. 5). Abgeschlossen wird die Darstellung der Mechanismen mit der durch die Strafprozessordnung neu eingeführten sog. StPO-Beschwerde und den in der Schweiz vergleichsweise selten benutzten Verwaltungs- und Staatshaftungsverfahren (Kap. 6) sowie einer Schlusszusammenstellung einiger „best practices“ (Kap. 7). Eine stichwortartig kommentierte Darstellung aller Bundesgerichtsurteile zur Gutachtensthematik aus den letzten fünf Jahren sowie eine nach Kantonen aufgegliederte Darstellung der Rechtslage und Praxis in sog. Factsheets findet sich schliesslich in den Anhängen II und III.

<sup>6</sup> Abgelehnt wurde unsere Gesprächsanfrage einzig von der Kantonspolizei Basel-Stadt; die Anfrage unbeantwortet liessen die Kantonspolizeien Ob- und Nidwalden; die Kantonspolizeien Zug und Uri nahmen nicht zum schriftlichen Fragekatalog Stellung, machten jedoch allgemeine Angaben zur Thematik.

<sup>7</sup> Allen Gesprächspartnerinnen und -partnern wurde die Möglichkeit eingeräumt, die in diesem Gutachten verwendeten Aussagen aus den Interviews zu verifizieren.

<sup>8</sup> Für eine vollständige Auflistung aller Interviews siehe Anhang I.

## 2. AUSGANGSLAGE

### 2.1. Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane an die Schweiz

In den vergangenen Jahren haben verschiedene menschenrechtliche Organe Stellung dazu genommen, ob die existierenden Rechtsschutzmechanismen bei Menschenrechtsverletzungen der Polizei den vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz entsprechen resp. wo allenfalls Optimierungsbedarf besteht:

Auf *universeller Ebene* war der **Menschenrechtsausschuss<sup>9</sup>** bereits im Jahr 2001 „profondément préoccupé par le fait que des informations font état de brutalités policières à l’égard de personnes mises en état d’arrestation et détenues, notant que souvent ces personnes sont des étrangers. Il est également préoccupé de ce que de nombreux cantons ne possèdent pas de mécanismes indépendants d’enquête sur les plaintes concernant les violences et autres agissements répréhensibles que commettrait la police. La possibilité d’intenter une action en justice ne saurait se substituer à de tels mécanismes.“<sup>10</sup> **Beim bisher letzten Staatenberichtsverfahren im Jahr 2009 wiederholte er diese Besorgnis** und forderte die Schaffung unabhängiger Mechanismen in allen Kantonen mit der Kompetenz zur Entgegennahme und Untersuchung aller Beschwerden wegen übermässiger Gewaltanwendung, Misshandlungen oder anderer Missbräuche durch die Polizei. Zudem sollte die Schweiz eine nationale Datenbank über gegen die Polizei erhobene Beschwerden erstellen.<sup>11</sup>

Ähnliche Forderungen brachte ausserdem wiederholt der **UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT)<sup>12</sup>** an. Zuletzt wies er die Schweiz im **Jahr 2010** darauf hin, dass die Möglichkeit an ein ordentliches Gericht zu gelangen, der Schaffung unabhängiger Instanzen in allen Kantonen, die Anzeigen gegen Polizeiangehörige wegen gewalttätiger Übergriffe oder Misshandlungen entgegennehmen können, nicht entgegenstehe.<sup>13</sup> Der **UNO-Sonderberichterstatter gegen Rassismus** im Jahr **2007<sup>14</sup>** und der **Ausschuss gegen die Rassendiskriminierung (CERD)<sup>15</sup>** im Folgejahr<sup>16</sup> empfahlen zur Untersuchung von gegen staatliche Behörden gerichteten Rassismusrwürfen ebenfalls die Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus.

Des Weiteren akzeptierte die Schweiz im Rahmen periodischen Überprüfung der Menschenrechtsslage der Schweiz vor dem **UNO-Menschenrechtsrat eine** Empfehlung Nigerias, welche von der Schweiz forderte, sie solle einerseits die nötigen Schritte zur Verhütung von gewalttätigen rassistisch oder ausländerfeindlich motivierten Übergriffen von Sicherheitskräften gegenüber Ausländerinnen, Immigranten oder Asylsuchenden ergreifen und andererseits die Täter vor Gericht stellen.<sup>17</sup> Es kann davon ausgegangen werden, dass der zweitgenannte Aspekt in einem

<sup>9</sup> Der Menschenrechtsausschuss ist das Überwachungsorgan des UNO-Pakts II. Die ist vertraglich verpflichtet, diesem Organ periodisch Rechenschaft über die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag abzugeben.

<sup>10</sup> MRA, Concluding Observations Switzerland 2001, Ziff. 11.

<sup>11</sup> MRA, Concluding Observations Switzerland 2009, Ziff. 14.

<sup>12</sup> Auch gegenüber dem Überwachungsorgan der Antifolterkonvention ist die Schweiz zur Berichterstattung verpflichtet.

<sup>13</sup> CAT, Concluding Observations Switzerland 2010, Ziff. 9.

<sup>14</sup> Special Rapporteur, Racism 2007, Ziff. 90.

<sup>15</sup> Dieses Organ ist Überwachungsorgan der Antirassismuskonvention und hat die Kompetenz zu Berichten der Schweiz Stellung zu nehmen.

<sup>16</sup> CERD, Concluding Observations Switzerland 2008, Ziff. 16.

<sup>17</sup> UPR Switzerland 2008, Ziff. 40 und 50.

weiten Sinn zu verstehen ist, d.h. damit nicht nur die Überführung in ein eigentliches Gerichtsverfahren gemeint ist, sondern allgemein die Verhinderung von Fällen der Straflosigkeit durch die Bereitstellung von effektiven und unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten. Auch anlässlich der **zweiten periodischen Überprüfung der Schweiz vor dem UNO-Menschenrechtsrat im Jahr 2012** wurden einige Empfehlungen, die den Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe betreffen, an die Schweiz gerichtet und von der Schweiz akzeptiert: So etwa die Forderung, Fälle exzessiver Gewaltanwendung während der Verhaftung, der Haft und bei der Befragung von Verdächtigen zu untersuchen.<sup>18</sup> Die Empfehlung, in allen Kantonen unabhängige Mechanismen einzurichten „with a mandate to investigate all complaints about excessive use of force, cruel treatment and other police abuse“, lehnte die Schweiz unter Verweis auf die bestehende Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der Justizbehörden indes ab.<sup>19</sup>

Auf *europäischer Ebene* wies der damalige **Menschenrechtskommissar des Europarates Alvaro Gil-Robles** nach seinem Besuch in der Schweiz im **Jahr 2004** auf die dringende Notwendigkeit hin, die bestehenden Beschwerdemechanismen zur Geltendmachung von Gewaltanwendungen durch Polizeiangehörige zu überprüfen. Zu denken sei an die Einrichtung nicht-gerichtlicher, von den Behörden unabhängigen, Instanzen – z.B. Ombudspersonen –, welche neben Gerichtsverfahren Bestand haben sollten.<sup>20</sup> Auch die **Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** forderte in ihrem Bericht zur **vierten Überwachungsperiode** die Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Rassismus-Vorwürfen durch die Behörden in der Schweiz.<sup>21</sup>

Die **Europäische Kommission zur Verhütung der Folter (CPT)** empfahl auf Grund ihrer während früherer Besuch gewonnenen Erkenntnisse spezifisch den Genfer Behörden die Einsetzung eines Aufsichtsorganes für die Überwachung von Beamten (unter anderem Polizei), welches vollständig unabhängig von den Diensten sein müsse, die es zu kontrollieren hat. Es sollte zudem die Kompetenzen haben, Anzeigen zu bearbeiten, und den im 14. Jahresbericht des CPT ausgearbeiteten Kriterien entsprechen.<sup>22</sup> Die Errichtung der Generalinspektionsstelle (Inspection générale des services, IGS)<sup>23</sup> im folgenden Jahr, welche für Straf- und Administrativuntersuchungen bei Vorwürfen gegen Polizeiangehörige oder andere Staatsangestellte, wie z.B. Strafvollzugspersonal zuständig ist, begrüßte der CPT in seinem jüngsten Bericht von 2012. Zur Unabhängigkeit der IGS verlangte der CPT jedoch nähere Informationen, zumal die Stelle der Polizeivorsteherin unterstellt ist.<sup>24</sup> Im selben Bericht empfahl der CPT dem genferischen Zwangsmassnahmengericht ein stärkeres Bewusstsein dafür, die notwendigen Schritte einzuleiten, falls sich Hinweise verdichten, eine vorgeführte Person könnte Opfer von Polizeiübergriffen geworden sein. Dabei sei nicht einzig entscheidend, dass die Person ausdrücklich den Vorwurf einer Misshandlung erhebe, vielmehr hätten die Zwangsmassnahmenrichter auch auf andere Indizien zu

<sup>18</sup> UPR Switzerland 2012, Ziff. 122.39 (Russland). Vgl. auch die ähnlichen Empfehlungen von Brasilien, Frankreich und Irland (Ziff. 123.46-48).

<sup>19</sup> UPR Switzerland 2012, Ziff. 123.45 (Usbekistan). Zur Antwort der Schweiz siehe UPR Switzerland 2012 Addendum.

<sup>20</sup> Commissioner for Human Rights, Report 2005, Ziff. 111 und 113.

<sup>21</sup> ECRI, 4. Bericht, Ziff. 186.

<sup>22</sup> CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 43.

<sup>23</sup> Siehe zu dieser Einrichtung hinten Ziff. 5.3.3.

<sup>24</sup> CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 15. Der Bundesrat sieht mit der administrativen Unterstellung unter die Polizeivorsteherin und der direkten Unterstellung unter den für Strafuntersuchungen zuständigen Staatsanwalt die Unabhängigkeit der IGS als gewahrt, siehe hierzu CPT/Inf(2012) 27, Ziff. 15.

achten, die eine forensische Untersuchung nahelegen würden, wie z.B. sichtbare Verletzungen oder das Verhalten der betroffenen Person.<sup>25</sup>

Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* gelangte im Jahr 2006 erstmals zum Schluss, die Schweiz habe das Recht auf Leben in prozessualer Hinsicht verletzt. Denn die für die Untersuchung eines Todesfalls verantwortlichen Polizeikräfte waren nicht unabhängig von denjenigen, welche in den Todesfall involviert waren: Die untersuchenden Organe dürften den für den inkriminierten Vorfall verantwortlichen Organen weder hierarchisch noch institutionell untergeben sein und müssten andererseits auch in der Praxis unabhängig sein.<sup>26</sup> Im vergangenen Jahr gelang der EGMR schliesslich erneut zum Befund einer Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung durch die Schweiz.<sup>27</sup> Im Wesentlichen rügte er, dass sich die Justizbehörden in ihrem Entscheid zur Einstellung des Verfahrens gegen zwei Polizisten nur auf die kriminaltechnischen Abklärungen der Polizei stützten und kein – wie vom Beschwerdeführer gefordertes – unabhängiges Gegengutachten einholten, um die Frage zu klären, ob der eingesetzte Schlagstock möglicherweise wegen übermässiger Gewaltanwendung zerbrach.<sup>28</sup>

## 2.2. Medienberichterstattung von Vorfällen in der Schweiz

Dass Vorwürfe polizeilicher Übergriffe – sowie auch Fehlverhalten im Allgemeinen<sup>29</sup> – rasch in der Öffentlichkeit grosse Aufmerksamkeit erlangen, illustrieren auch die zahlreiche Medienberichte. An dieser Stelle sei deshalb in aller Kürze auf einige jüngst publizierte Medienberichte hingewiesen. Daraus lassen sich – wie ausdrücklich zu betonen ist – weder Schlussfolgerungen auf das Ausmass von polizeilichen Übergriffen in der Schweiz ziehen, noch ob die Vorwürfe berechtigt sind. Es ist jedoch eine Thematik, die in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und die deshalb insbesondere für die Reputation der Polizei von zentraler Bedeutung ist.

So berichteten die Medien in den vergangenen Monaten nicht nur über erst die durch Medienrecherchen bekannt gewordenen Ereignisse bei der Luzerner Polizei.<sup>30</sup> In die Schlagzeilen kamen auch unter anderem die langjährige Praxis der Stadtpolizei Lausanne, Störenfriede zur Strafe im Wald auszusetzen,<sup>31</sup> Vorwürfe von herablassendem Verhalten von Polizisten beim Erteilen

<sup>25</sup> CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 16.

<sup>26</sup> EGMR, *Scavuzzo-Hager et al. v. Switzerland*, 41773/98 (2006).

<sup>27</sup> EGMR, *Dembele v. Switzerland*, 74010/11 (2013).

<sup>28</sup> Ibid., Ziff. 67. Auf nationaler Ebene stellte die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) im Rahmen der Studie „Recht gegen rassistische Diskriminierung – Analyse und Empfehlungen“ fest, in der Schweiz bestünden grosse Mängel im Bereich der Durchsetzung und Wirkung des Rechts. Durchsetzungshemmnisse bei diskriminierenden Handlungen von Polizeibehörden sah die EKR etwa darin, dass Aussagen der Polizei oft höher gewertet werden als die Anschuldigungen einer betroffenen Person, da sich die Mitglieder einer Polizeipatrouille die Aussagen oft gegenseitig bestätigen. Zudem komme es wiederholt zur Einstellung von Untersuchungen, weil der vorgesetzten Person, die ein Verfahren einleitet, die nötige Unabhängigkeit fehle und in der Folge das Verfahren nicht effektiv umgesetzt werde. Die EKR empfahl die Schaffung effektiver Durchsetzungsinstrumente wie z.B. Schlichtungs- und Ombudsstellen, welche beratende oder vermittelnde Funktionen wahrnehmen. EKR, *Recht gegen rassistische Diskriminierung – Analyse und Empfehlungen*, Dez. 2009, S. 2 und 46 ff. In ihrer Stellungnahme an den CERD sah die EKR zudem insbesondere die Unabhängigkeit von Voruntersuchungsinstanzen bei Vorwürfen wegen rassistischen Verhaltens der Polizeibehörden als problematisch an; Stellungnahme der EKR an den CERD anlässlich der Berichterstattung der Schweiz in ihrem Vierten, Fünften und Sechsten Länderbericht gegenüber dem CERD, 8. – 11. Aug. 2008, S. 15.

<sup>29</sup> Vgl. die Berichterstattung zu den Bestechungsvorwürfen bei der Stadtpolizei Zürich, z.B. NZZ vom 13. November 2013 „Wie korrupt ist die Sittenpolizei?“.

<sup>30</sup> Hierzu hinten Ziff. 5.6.2 Bst. d.

<sup>31</sup> Tagesanzeiger vom 4. Juni 2013 „Polizisten setzen Aggressoren im Wald aus“.

von Bussen<sup>32</sup>; das Verfahren gegen drei Polizistinnen und Polizisten, die sich ungenügend um den betrunkenen Festgenommenen gekümmert haben sollen;<sup>33</sup> das Vorgehen von vier Polizisten im Kanton Zug gegen einen Rentner;<sup>34</sup> die Verurteilung eines Zürcher Stadtpolizisten wegen einer unverhältnismässigen Identitätskontrolle eines Pfarrers;<sup>35</sup> die Anklage gegen einen Schwyzer Polizisten wegen tödlicher Schussabgabe auf einen fliehenden Einbrecher;<sup>36</sup> oder jüngst die Verurteilung zweier Schlieremer Polizisten, weil sie einen Alkoholiker verprügelt haben sollen<sup>37</sup>. Nur selten steht jedoch die verfahrensrechtlichen Aspekte im Vordergrund der Berichterstattung, wie etwa beim Urteil im betreffend die Anonymität von zwei Aargauer Polizisten der Sondereinheit Argus.<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> Tagesanzeiger vom 27. November 2013 „Der Ärger des Arztes über den Polizisten“.

<sup>33</sup> NZZ vom 5. Februar 2013 „Am Rücken gefesselt in die Ausnüchterung“.

<sup>34</sup> NZZ vom 3. Dezember 2013 „Vier Polizisten gegen Rentner“.

<sup>35</sup> NZZ vom 11. Juli 2013 „Rabiater Stadtpolizist“.

<sup>36</sup> NZZ vom 31. Oktober 2013 „Angeklagt nach tödlichem Schuss“.

<sup>37</sup> NZZ vom 13. Dezember 2013 „Polizeigewalt gegen Alkoholiker“; Limattalerzeitung vom 11. Dezember 2013 „Polizei sieht keinen Handlungsbedarf und will keinen Pranger schaffen“.

<sup>38</sup> Tagesanzeiger vom 14. November 2013 „Agus-Polizisten erhalten keine Anonymität“.

### 3. MENSCHENRECHTLICHE VORGABEN ZUM RECHTSSCHUTZ

#### 3.1. Rechtsquellen und Menschenrechtsstandards

Der Schutz des Individuums vor Misshandlungen oder Tötungen durch staatliche Funktionäre nimmt im Menschenrechtsschutz eine zentrale Bedeutung ein. Die Straflosigkeit für solche Verstösse wird zunehmend als eine der wichtigsten Ursachen für Situationen systematischer und schwerer Menschenrechtsverletzungen erachtet.<sup>39</sup> Entsprechend zahlreich sind die relevanten Menschenrechtsgarantien und *Soft-Law-Standards*<sup>40</sup>, die diesen Bereich regeln: Für die Schweiz verbindliche Normen finden sich sowohl auf regionaler- wie auch auf universeller Ebene. Dazu zählen namentlich die EMRK<sup>41</sup> (insb. Art. 2, 3 und 13), der UNO-Pakt II<sup>42</sup> (insb. Art. 6, 7 und 2 Abs. 3), die Antifolterkonvention<sup>43</sup> (insb. Art. 12, 13, 14, 16) und die Antirassismuskonvention<sup>44</sup> (insb. Art. 5 lit. c und 6). Für den Gegenstand dieser Untersuchung wichtige *Soft-Law-Leitlinien* umfassen etwa den European Code of Police Ethics,<sup>45</sup> die Guidelines on Eradicating impunity,<sup>46</sup> die Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials,<sup>47</sup> den Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment,<sup>48</sup> den Code of Conduct for Law Enforcement Officials,<sup>49</sup> die Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power,<sup>50</sup> die Guidelines on the Role of Prosecutors<sup>51</sup> und die Principles on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.<sup>52</sup>

Weiter zu berücksichtigen ist eine reichhaltige Berichtsprüfungs-<sup>53</sup>, Untersuchungs-<sup>54</sup> und Rechtssprechungspraxis der verschiedenen Vertragsüberwachungsorgane.

Aus diesem Bündel von Normen resultieren bei Tötungen oder Misshandlungen von Personen durch staatliche Organe die zentralen Verpflichtungen zur Anzeige solcher Vorfälle bei der zuständigen Behörde, zur Durchführung einer offiziellen und wirksamen Untersuchung, zur Identifikation der verantwortlichen Personen, zur angemessenen Sanktionierung dieser Person, zur Einräumung eines Rechts mutmasslicher Opfer auf wirksame Beschwerde und, im Falle einer Verletzung, auf eine entsprechende Wiedergutmachung.

<sup>39</sup> KÄLIN/KÜNZLI, Rz. 550.

<sup>40</sup> Regelungen mit Soft-law-Charakter schaffen keine eigenständigen Verpflichtungen der Staaten, sie sind aber bei der Auslegung oder Konkretisierung von „hartem“, d.h. klar verbindlichem Recht beizuziehen.

<sup>41</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.

<sup>42</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2.

<sup>43</sup> Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, SR 0.105.

<sup>44</sup> Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965, SR 0.104.

<sup>45</sup> CoE, Rec(2001)10, adopted 19 September 2011.

<sup>46</sup> CoE, 1110th Meeting, Appendix 5, adopted 30 March 2011.

<sup>47</sup> UN Doc. A/CONF.144/28/Rev.1 at 112, 1990.

<sup>48</sup> UN Doc. A/RES/43/173, 1988.

<sup>49</sup> UN Doc. A/RES/34/169, 1979.

<sup>50</sup> UN Doc. A/RES/40/34, 1985.

<sup>51</sup> UN Doc. A/CONF.144/28/Rev.1 at 189, 1990.

<sup>52</sup> UN Doc. A/RES 55/89, 2000.

<sup>53</sup> Siehe dazu vorne Ziff. 3.1 die Aussagen der verschiedenen UNO-Ausschüsse zur Schweiz.

<sup>54</sup> Dazu zählen namentlich die sog. CPT-Standards.

### 3.2. Anzeigepflicht und Tätigwerden von Amtes wegen

Zahlreiche Leitlinien und Standards verankern ausdrücklich die Pflicht für Polizei- bzw. Vollzugsbeamte, Tötungen, Verletzungen durch Schusswaffengebrauch oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen von Personen, von denen sie Kenntnis erlangen, den Vorgesetzten und im Allgemeinen auch den Justizbehörden zu melden.<sup>55</sup> Bei Verdacht auf ein strafbares Verhalten einer Amtsperson sind die zuständigen Strafverfolgungsbehörden stets „ohne Verzug“ direkt zu benachrichtigen.<sup>56</sup> Diese Anzeigepflicht besteht – wie der EGMR bestätigte – jedoch nicht nur für Vollzugsbeamte, sondern auch für Behörden, die selber nicht zur Untersuchung befugt sind, wenn sie klare Hinweise für entsprechende Verstösse erlangen.<sup>57</sup>

Eine solche Anzeigepflicht erlangt jedoch nur praktische Bedeutung, wenn innerhalb eines Korps mit positiven Massnahmen, eine Kultur gefördert wird, in der wie der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) festhielt „(...) es als unprofessionell erachtet wird – und als Risiko für die Karriere – mit Kollegen zu arbeiten und zu verkehren, die zu Misshandlung greifen (...); es muss eine klare Verständigung dahingehend bestehen, dass die Schuld für Misshandlung sich über die eigentlichen Täter hinaus auf jeden erstreckt, der weiss oder wissen sollte, dass Misshandlungen geschehen, und sie nicht verhütet oder meldet.“<sup>58</sup> Dies erfordert sowohl die Existenz einer klaren Berichtslinie als auch das Ergreifen von Schutzmassnahmen für Hinweisgeber.<sup>58</sup> Damit werden das Kommando wie auch die direkten Vorgesetzten in Pflicht genommen, erforderliche Massnahmen zu treffen und die Mitarbeitenden zu ermutigen, Verstösse mitzuteilen.<sup>59</sup>

Die Strafverfolgungsbehörden unterstehen von Amtes wegen der Pflicht, eine Untersuchung einzuleiten, wenn vernünftigerweise ein Verdacht auf entsprechende Verstösse besteht.<sup>60</sup> Es ist eine Pflicht *ipso facto*, die weder davon abhängig ist, dass eine Anzeige oder Beschwerde eingereicht wurde,<sup>61</sup> noch fällt sie dahin, wenn das Opfer eine solche zurückzieht<sup>62</sup>. Aus menschenrechtlicher Sicht erscheint daher auch eine Unterscheidung in Official- und Antragsdelikte unbeachtlich. Vielmehr ist massgebend, ob eine Tat die Schwelle für eine Konventionsverletzung erreicht, welche zur Untersuchung von Amtes wegen verpflichtet.

<sup>55</sup> Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials (1990), Ziff. 22; Guidelines for the effective implementation of the Code of Conduct for Law Enforcement Officials (1989), Art. 8; Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment (1988), Principle 7; Code of Conduct for Law Enforcement Officials (1979), Art. 8; Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (1977), Ziff. 54.

<sup>56</sup> CPT-Standards, VII Ziff. 38.

<sup>57</sup> EGMR, *Ahmet Özkan v. Turkey*, 21689/93 (2004), Ziff. 359: „The Court considers that the above principle also applies in situations where judicial authorities are confronted with clear information set out in official documents, such as the medical reports (...). In so far as the authorities which are confronted with information to this effect are not themselves competent to take any investigative steps, the above principle requires by implication that such information should be brought to the attention of those authorities which are competent in the matter“.

<sup>58</sup> CPT-Standards, VII Ziff. 26; ebenso CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 9.

<sup>59</sup> Vgl. CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 47; zur Rolle der Führung insbesondere UNODC, Handbook on police accountability, S. 75 ff.

<sup>60</sup> CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 47.

<sup>61</sup> EGMR, *El-Masri v. The Former Yugoslav Republic of Macedonia*, 39630/09 (2012), Ziff. 186; *Velve v. Bulgaria*, 43531/08 (2013), Ziff. 60.

<sup>62</sup> EGMR, *Opuz v. Turkey*, 33401/02 (2009), Ziff. 168.

**Exkurs: Leitlinien zum Beschwerdemanagement**

Es bestehen verschiedene Leitlinien und Standards, die sich mit dem Beschwerdemanagement der Polizei befassen. Gestützt auf die menschenrechtlichen Vorgaben definieren sie Prozessabläufe für ein rechtskonformes Beschwerdeverfahren.<sup>63</sup> Zu ihren Empfehlungen zählen u.a.:

**(a) Visibilität und Zugänglichkeit**

Im Sinne von *best practices* sollte auch von Seiten der Polizei aktiv über Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden: Zum Beispiel mit Hinweisen in Werbematerialien der Polizei, gut sichtbaren Unterlagen an den jeweiligen Standorten oder durch die Abgabe von Informationsblättern an Personen, die sich beschweren möchten.<sup>64</sup> Beschwerden sind zudem unabhängig von ihrer Form (mündlich, schriftlich, Email, Telefon) entgegenzunehmen.<sup>65</sup>

**(b) Registrierung, Eingangsbestätigung, Statistiken**

Sämtliche Eingaben, die eine Beschwerde darstellen können, sollten registriert und deren Empfang der beschwerdeführenden Person bestätigt werden.<sup>66</sup>

Im Interesse der Transparenz und zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens sind Statistiken über die Anzahl und Art der Beschwerden sowie deren Erledigung (einschliesslich Anzahl disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen) zu veröffentlichen.<sup>67</sup>

**(c) Überprüfung des Beschwerdemanagements und externe Aufsicht**

Das Beschwerdemanagement sollte regelmässig getestet und überprüft werden. Für die Beschwerdevorgänge sollte zudem eine externe Aufsicht bestehen.<sup>68</sup>

### 3.3. Untersuchungspflicht

Rechtsschutz bei polizeilichen Übergriffen umfasst im Kern die Pflicht des Staates, Todesfälle oder Verletzungen durch Schusswaffen<sup>69</sup> sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen<sup>70</sup> oder Fälle von rassistisch motivierter Gewalt<sup>71</sup> offiziell und wirksam zu untersuchen. Die „Untersuchung muss ermöglichen, die Verantwortlichen festzustellen und gegebenenfalls zu bestrafen. In diesem Sinne haben die Behörden prompt zu reagieren und zügig zu handeln. Sie müssen alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Beweise wie etwa Zeugenaussagen

<sup>63</sup> Etwa Commissioner for Human Rights, Opinion 2009; UNODC, Handbook on police accountability, S. 33 f.; CPT standards, VII Ziff. 25 ff.

<sup>64</sup> Commissioner for Human Rights, Opinion 2009, Ziff. 42 f.

<sup>65</sup> Ibid., Ziff. 46; in diesem Sinne auch MRA, General Comment 20, Ziff. 14.

<sup>66</sup> CPT standards, VII Ziff. 38.

<sup>67</sup> UNODC, Handbook on police accountability, S. 36; siehe hierzu auch MRA, General Comment 20, Ziff. 14.

<sup>68</sup> Ibid.

<sup>69</sup> Grundlegend: EGMR, *McCann and Others v. The United Kingdom*, 18984/91 (1995), Ziff. 161; *Ramsahai and Others v. The Netherlands*, 52391/99 (2007), Ziff. 321 ff.; *Makaratzis v. Greece*, 50385/99 (2004), Ziff. 73; gleiche Untersuchungspflichten leiten sich auch aus dem UNO-Pakt II ab: Vgl. MRA, *Baboeram and Others v. Suriname*, 146/1983 and 148-154/1983 (1985), Ziff. 16; *Rubio and Parents v. Colombia*, 161/83 (1987), Ziff. 10.3.

<sup>70</sup> Statt vieler: EGMR, *El-Masri v. The Former Yugoslav Republic of Macedonia*, 39630/09 (2012), Ziff. 182.

<sup>71</sup> Grundlegend: EGMR, *Nachova and Others v. Bulgaria*, 43577/98 und 43579/98 (2005), Ziff. 160 f.; *B.S. v. Spain*, 47159/08 (2012), Ziff. 58 – 63.

oder ärztliche Befunde sicherzustellen, und dürfen sich nicht mit voreiligen oder mangelhaften begründeten Schlüssen begnügen.“<sup>72</sup>

Der EGMR und der Menschenrechtsausschuss haben diese Garantien als verfahrensrechtlicher Gehalt aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK und Art. 6 Pakt II) bzw. aus dem Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK und 7 UNO-Pakt II) abgeleitet.<sup>73</sup> Eine weitgehend identische Pflicht fließt überdies aus dem Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK).<sup>74</sup> Andere Menschenrechtsverträge verankern die Untersuchungspflicht auch ausdrücklich. So ist gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 16 Antifolterkonvention umgehend eine unparteiische Untersuchung durchzuführen, sobald ein hinreichender Verdacht auf eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe besteht.<sup>75</sup> Ausserdem statuieren zahlreiche *Soft-Law* Standards Untersuchungspflichten bei Todesfällen, Schusswaffengebrauch oder Verdacht auf Misshandlungen.<sup>76</sup>

Die Untersuchungspflicht gilt sowohl für das Ermittlungs- wie auch das Strafverfahren.<sup>77</sup> Sie ist Grundlage für alle späteren Verfahren, ob straf- oder disziplinarrechtlich sowie auch für die Wiedergutmachung. Eine unzureichende Untersuchung unterwandert daher die Zugangsmöglichkeit zu den verschiedenen Verfahren, insbesondere auch solchen zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche.<sup>78</sup>

Die Praxis des EGMR hat fünf Kriterien für eine wirksame Untersuchung entwickelt: (1) Unabhängigkeit, (2) Angemessenheit, (3) Unverzüglichkeit, (4) öffentliche Überprüfbarkeit und (5) Einbezug des Opfers.<sup>79</sup> Massgebend für die Beurteilung, ob eine Untersuchung in diesem Sinne wirksam ist, sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls. In der Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofs sind es denn auch häufig verschiedene Aspekte in einem Verfahren, die insgesamt betrachtet zum Urteil führen, die Untersuchung sei mangelhaft gewesen.<sup>80</sup> Die Pflicht erschöpft sich in einem Tätigwerden (*obligation of means*), es besteht keine Ergebnisspflicht (*obliga-*

<sup>72</sup> BGer 1B\_10/2012 vom 29. März 2012, E. 1.2.3.; ferner BGE 131 I 455, E. 1.2.5.

<sup>73</sup> Siehe Fn. 69.

<sup>74</sup> EGMR, *Salaman v. Turkey*, 21986/93 (2000), Ziff. 121: „(...) Given the fundamental importance of the right to protection of life, Article 13 requires, in addition to the payment of compensation where appropriate, a thorough and effective investigation capable of leading to the identification and punishment of those responsible for the deprivation of life and including effective access for the complainant to the investigation procedure (...).“; ebenso *El-Masri v. The Former Yugoslav Republic of Macedonia*, 39630/09 (2012), Ziff. 255. Die Untersuchungspflicht unter Art. 13 EMKR scheint weitgehend identisch mit den Pflichten aus Art. 2 und 3 EMRK zu sein, auch wenn das Verhältnis zwischen diesen Bestimmungen noch nicht gänzlich geklärt ist, hierzu: ARAI, Art. 13, *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, S. 1009 f. und 1011 ff.

<sup>75</sup> Ferner Art. 3 des UNO-Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

<sup>76</sup> European Code of Police Ethics (2001), Ziff. 61; Principles on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (2000), Ziff. 2 und 5; Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials (1990), Ziff. 23; Principles on the Effective Prevention and Investigation of Extra-legal, Arbitrary and Summary Executions (1989), Ziff. 9.

<sup>77</sup> MEYER-LADEWIG, Art. 3, Rz. 15.

<sup>78</sup> EGMR, *El-Masri v. The Former Yugoslav Republic of Macedonia*, 39630/09 (2012), Ziff. 261. Zwar können die Fakten auch in einem zivilrechtlichen Verfahren ermittelt werden, mit einem solchen kommt der Staat jedoch seiner Pflicht zur Identifizierung und Bestrafung der Täter nicht nach. Hierzu bedarf es eines Strafverfahrens, vgl. *McKerr v. The United Kingdom*, 28883/95 (2001) Ziff. 156; *Dizman v. Turkey*, 27309/95 (Admissibility Decision 2000).

<sup>79</sup> Statt vieler: *Nachova and Others v. Bulgaria*, 43577/98 und 43579/98 (2005), Ziff. 110 – 113. Siehe ferner auch Fn. 69

<sup>80</sup> Sehr ausführlich zur Praxis des EGMR mit zahlreichen Beispielen unterteilt in verschiedenen Kategorien LEACH, Rz. 6.56 ff.

tion of results).<sup>81</sup> Spezifisch für den Polizeibereich betonte auch der damalige Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg in einer allgemeinen Stellungnahme im Jahr 2009<sup>82</sup>, die vom EGMR entwickelten fünf Grundsätze für eine effektive Untersuchung stellten bei Beschwerden gegen die Polizei „ein hilfreiches Bezugssystem für das gesamte polizeiliche Beschwerdeverfahren“ dar.<sup>83</sup> Als Ergänzung zu Rechtsbehelfen des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und Zivilrechts sollte ein Polizeibeschwerdesystem gegen polizeiliches Fehlverhalten bestehen, in welchem eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle eine zentrale Rolle spielt.<sup>84</sup> In ähnlicher Weise hielt auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz fest, es sei notwendig, „ein System zu schaffen, das es Opfern erlaubt, sich vertrauensvoll bei einer unabhängigen Stelle zu beschweren, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Arbeit der Polizei zu kontrollieren“<sup>85</sup>. Diese Stelle müsse die erforderlichen Kompetenzen besitzen, wie z.B. die Befugnis, Unterlagen anzufordern oder Vernehmungen durchzuführen. Diese Aufgabe könne durch eine nationale Instanz zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wahrgenommen werden, durch eine auf Polizeifragen spezialisierte Ombudsstelle, eine zivile Kontrollkommission der Polizeiarbeit oder ein besonderes Gremium.<sup>86</sup>

### 3.3.1. Unabhängigkeit der Untersuchung

Unabhängig ist eine Untersuchung, wenn die Verantwortlichen wie auch die mit der Untersuchung Beauftragten von den in das Ereignis involvierten Personen unabhängig sind.<sup>87</sup> Diese Unabhängigkeit muss in hierarchischer und institutioneller Hinsicht bestehen, und sie muss sowohl rechtlich wie auch faktisch gewährleistet sein.<sup>88</sup> Dem Unabhängigkeitserfordernis ist auch Rechnung zu tragen, wenn die Polizei mit Ermittlungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft beauftragt wird. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) hielt entsprechend fest, dass in Konstellationen, in welchen die Staatsanwaltschaft die Durchführung von Untersuchungshandlungen der Polizei überträgt, die untersuchenden Beamten nicht demselben Dienst entstammen sollten, wie diejenigen, deren Verhalten untersucht wird. Die Staatsanwaltschaft hat zudem eine wirksame Obergewalt auszuüben und klare Leitlinien vorzugeben.<sup>89</sup>

Es sind denn auch häufig Fälle, in welchen Polizeimitarbeitende in die Untersuchung miteinbezogen werden, in welchen der EGMR die Unabhängigkeit der Untersuchung als nicht gewährleistet erachtete:<sup>90</sup>

- In *Scavuzzo-Hager gegen die Schweiz*<sup>91</sup> wurde eine wirksame Untersuchung u.a. verneint, weil die beiden für den Tod des Verhafteten verantwortlichen Polizisten zu Beginn des Verfahrens verschiedene Befragungen durchgeführt hatten und sie selber durch den Staatsanwalt nicht befragt wurden.

<sup>81</sup> EGMR, *Archip v. Romania*, 49608/08 (2011), Ziff. 61.

<sup>82</sup> Commissioner for Human Rights, Opinion 2009.

<sup>83</sup> Ibid., Ziff. 62.

<sup>84</sup> Ibid., Ziff. 25 und 29 ff. Zu den Hauptaufgaben einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle: vgl. *ibid.*, Ziff. 22.

<sup>85</sup> ECRI, Empfehlung Nr. 11 (2007), zu Ziffer 10 der Empfehlung, Ziff. 58.

<sup>86</sup> Ibid., zu Ziffer 10 der Empfehlung, Ziff. 59 f.

<sup>87</sup> EGMR, *Bursuc v. Romania*, 42066/98 (2004), Ziff. 103.

<sup>88</sup> Ibid.

<sup>89</sup> CPT-Standards, VII Ziff. 32.

<sup>90</sup> Dazu auch CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 52 f.; LEACH, Rz. 6.60.

<sup>91</sup> EGMR, *Scavuzzo-Hager and Others v. Switzerland*, 41773/98 (2006).

- Verneint wurde auch die Unabhängigkeit einer Untersuchung, an welcher die unmittelbaren Kollegen des angeschuldigten Polizisten beteiligt waren<sup>92</sup>, auch wenn diese unter Leitung einer anderen Behörde standen.<sup>93</sup>
- Keine unabhängige Untersuchung lag vor, als von der gleichen Polizeieinheit, der auch die beschuldigten Polizisten angehörten, forensische Untersuchungen und erste Befragungen durchgeführt wurden.<sup>94</sup>

Es lässt sich aus der Rechtsprechung schliessen, dass ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit bereits begründet sind, wenn die mit der Untersuchung Beauftragten dem gleichen Kommando – und damit auch disziplinarischen Gewalt – unterstehen wie der oder die mutmasslichen Täter;<sup>95</sup> dies gilt auch wenn die Verantwortung für das Strafverfahren formell bei der Staatsanwaltschaft liegt.<sup>96</sup> Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Untersuchung gehen damit weit über das Kriterium der Befangenheit – im Sinne einer Parteilichkeit – im Einzelfall hinaus. Wenn auch gewisse internationale Stellungnahmen deshalb empfehlen, gänzlich von der Polizei unabhängige Organe für die Untersuchung von Beschwerden gegen Polizeimitarbeitende einzusetzen,<sup>97</sup> lässt sich eine solche Verpflichtung indes (noch) nicht aus der Rechtsprechung des EGMR ableiten.

Neben diesen strukturellen Gründen kann sich eine fehlende Unabhängigkeit auch aus zahlreichen weiteren Aspekten eines Verfahrens ergeben. Ungenügend war etwa eine Untersuchung, bei welcher sich die Staatsanwaltschaft ausschliesslich auf die Polizeirapporte beschränkt hatte, ohne eigene Ermittlungen vorzunehmen, um die Darstellung der Polizei zu überprüfen<sup>98</sup> oder als ausser die Abklärungen durch den polizeitechnischen Dienst kein unabhängiges Gegengutachten eingeholt wurde.<sup>99</sup>

### 3.3.2. Angemessenheit und Ernsthaftigkeit der Untersuchung

Eine wirksame Untersuchung muss nicht nur unabhängig, sondern auch angemessen und ernsthaft sein. Die Behörden haben daher alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die relevanten Fakten festzustellen und die Verantwortlichen zu identifizieren. Es müssen die notwendigen Beweise gesichert, das mutmassliche Opfer sowie die Verdächtigen oder Zeugen befragt und allfällige forensische und medizinische Untersuchungen durchgeführt werden.<sup>100</sup> Besteht der Verdacht, dem Verstoß könnten rassistische Motive zugrunde liegen, haben die Behörden überdies eine besonders umfassende Untersuchungspflicht.<sup>101</sup> Die Untersuchungsergeb-

<sup>92</sup> EGMR, *Aktaş v. Turkey*, 24351/94 (2003), Ziff. 301.

<sup>93</sup> EGMR, *Hugh Jordan v. the United Kingdom*, 24746/94 (2001), Ziff. 120.

<sup>94</sup> EGMR, *Ramsahai and Others v. The Netherlands*, 52391/99 (2007), Ziff. 333 ff.; *Jasinskis v. Latvia*, 45744/08 (2010), Ziff. 75.

<sup>95</sup> EGMR, *McKeer v. the United Kingdom*, 28883/95 (2001), Ziff. 128.

<sup>96</sup> EGMR, *Durdević v. Croatia*, 52442/09 (2011), Ziff. 87.

<sup>97</sup> UNODC, Handbook on police accountability, S. 51 ff.; Commissioner for Human Rights, Opinion 2009, Ziff. 29 f.; ausserdem oben Ziff. I.3.3

<sup>98</sup> EGMR, *Durdević v. Croatia*, 52442/09 (2011), Ziff. 89 – 91.

<sup>99</sup> EGMR, *Dembele v. Switzerland*, 74010/11 (2013), Ziff. 67.

<sup>100</sup> CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 51; Commissioner for Human Rights, Opinion 2009, Ziff. 69.

<sup>101</sup> KÜNZLI ET AL., Bestandesaufnahme, Rz. 140. Der EGMR hielt in *Nachova and Others v. Bulgaria*, 43577/98 and 43579/98 (2004), Ziff. 158 fest: „(...) when investigating violent incidents and, in particular, deaths at the hands of State agents, State authorities have the additional duty to take all reasonable steps to unmask any racist motive and to establish whether or not ethnic hatred or prejudice may have played a role in the events. Failing to do so and treating racially induced violence and brutality on an equal footing with cases that have no racist overtones would be to turn a blind eye to the specific nature of acts that are particularly destructive of

nisse müssen schliesslich auf einer ernsthaften, objektiven und unparteiischen Analyse beruhen und dürfen nicht vorschnell erfolgen.<sup>102</sup>

Als nicht angemessen wurden u.a. beurteilt:

- Untersuchungen, bei welchen notwendige Beweise nicht gesichert wurden (z.B. Schusswaffen nicht sofort abgenommen wurden<sup>103</sup>; ungenügende forensische Gen<sup>104</sup>).<sup>105</sup>
- bei ungenügender Anstrengung, Zeugen ausfindig zu machen.<sup>106</sup>
- wenn keine Massnahmen ergriffen wurden, um Absprachen zwischen den involvierten Polizisten zu verhindern und diese erst Tage später befragt wurden.<sup>107</sup>
- mögliche rassistische Motive nicht untersucht wurden, obschon die betroffene Person geltend machte, rassistisch beschimpft und nur wegen ihrer Hautfarbe von der Polizei kontrolliert worden zu sein.<sup>108</sup>

### 3.3.3. Unverzüglichkeit der Untersuchung

Die Untersuchung muss unverzüglich erfolgen, um jeglichen Anschein einer Duldung oder von Verständigungen zwischen Untersuchungsbehörden und betroffenen Beamten zu vermeiden.<sup>109</sup> Ungerechtfertigte Verzögerungen sind zudem auch im Interesse der Polizeiangehörigen zu vermeiden.

Werden erstinstanzliche Verfahren erst nach Jahren abgeschlossen, ist dies regelmässig eine ungerechtfertigte Verzögerung.<sup>110</sup> Wenn es auch keine Verletzung des Unverzöglichkeitsgebots darstellte, äusserte sich der EGMR in *Dembele gegen die Schweiz* doch kritisch darüber, dass angesichts der beschränkten Anzahl von involvierten Personen und dem leicht zugänglichen Beweismaterial das Verfahren bis zur Einstellung fast zwei Jahre dauerte und insgesamt – nachdem das Bundesgericht die Einstellung kassiert hatte – fast 6 Jahre.<sup>111</sup>

---

fundamental rights. A failure to make a distinction in the way in which situations that are essentially different are handled may constitute unjustified treatment irreconcilable with Article 14 of the Convention.“ Vgl. ferner auch *B.S. v. Spain*, 47159/08 (2012), Ziff. 58 (in Bezug auf eine rassistische Beschimpfung).

<sup>102</sup> EGMR, *Finogenov and Others v. Romania*, 18299/03 und 27311/03 (2011), Ziff. 269.

<sup>103</sup> EGMR, *McKeer v. the United Kingdom*, 28883/95 (2001), Ziff. 126.

<sup>104</sup> Z.B. EGMR, *Mojsiejew v. Poland*, 11818/02 (2009), Ziff. 56.

<sup>105</sup> Hierzu LEACH, Rz. 6.57 mit zahlreichen Beispielen.

<sup>106</sup> Commissioner for Human Rights, Opinion 2009, Ziff. 69 mit Hinweisen.

<sup>107</sup> EGMR, *Ramsahai and Others v. The Netherlands*, 24746/94 (2007), Ziff. 330.

<sup>108</sup> EGMR, *B.S. v. Spain*, 47159/08 (2012), Ziff. 58 – 63. In *Dembele v. Switzerland*, 74010/11 (2013) ging der EGMR hingegen auf eine ähnlich geltenden gemachte Verletzung nicht näher ein und hielt lediglich fest, für die Behauptungen des Beschwerdeführers bestünden keine Hinweise für die Behauptung, siehe Ziff. 48.

<sup>109</sup> Vgl. Commissioner for Human Rights, Opinion 2009, Ziff. 70 f.

<sup>110</sup> Z.B. EGMR, *Bati and Others v. Turkey*, 33097/97 and 5834/00 (2004), Ziff. 145 ff.: Das Verfahren gegen die angeschuldigten Polizisten war 8 Jahre, nachdem Beschwerde eingereicht wurde, noch hängig; *Camekan v. Turkey*, 54241/08 (2014), Ziff. 54: Das erstinstanzliche Urteil erfolgt erst 11 Jahre nach dem Vorfall.

<sup>111</sup> EGMR, *Dembele v. Switzerland*, 74010/11 (2013), Ziff. 66.

### 3.3.4. Öffentliche Überprüfung der Untersuchung

Eine wirksame Untersuchung bedarf auch einer gewissen öffentlichen Überprüfbarkeit der Untersuchung oder der Ergebnisse. Die Anforderung an die Überprüfbarkeit kann jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen und darf die Rechte der Parteien nicht verletzen.<sup>112</sup> Mitunter kann auch bereits die Möglichkeit der Partei, einen Entscheid publik zu machen, dem Erfordernis nach öffentlicher Überprüfbarkeit genügen.<sup>113</sup> Aus dem Kriterium der öffentlichen Überprüfbarkeit lässt sich aber insbesondere keine grundsätzliche Offenlegungspflicht von Polizeirapporten oder anderen Untersuchungsergebnissen ableiten.<sup>114</sup>

### 3.3.5. Einbezug und Schutz der mutmasslichen Opfer

Sicherzustellen ist schliesslich, dass die legitimen Interessen der mutmasslichen Opfer während der Untersuchung angemessen berücksichtigt werden. So sind sie oder ihre Angehörigen anzuhören<sup>115</sup> und über wichtige Entwicklungen und der Ergebnisse der Untersuchung zu informieren<sup>116</sup>. Die Beteiligung darf nicht nur theoretisch, sondern muss effektiv sein.<sup>117</sup>

Zudem haben die Behörden mutmassliche Opfer und Zeugen – falls erforderlich – vor Einschüchterungen oder Beeinträchtigungen zu schützen.<sup>118</sup> Dabei kann sich die Einleitung von Verfahren gegen das mutmassliche Opfer (z.B. wegen falscher Anschuldigung oder Verleumdung) potenziell negativ auf die Bereitschaft Anzeige einzureichen auswirken. Wie der CPT betont, bedürfen solche Konstellationen einer sorgfältigen Abwägung aller Interessen.<sup>119</sup>

## 3.4. Beweiserleichterung

Die Beweislast für eine Konventionsverletzung trifft im Grundsatz die beschwerdeführende Partei. Rügt hingegen eine Person in Haft oder unter anderweitiger polizeilicher Kontrolle eine Menschenrechtsverletzung, profitiert sie von einer Beweiserleichterung.<sup>120</sup> In einer solchen Konstellation hat die betroffene Person die behauptete Verletzung ausnahmsweise nämlich nur *prima facie*

<sup>112</sup> Commissioner for Human Rights, Opinion 2009, Ziff. 75; die Publikation eines schriftlichen Berichtes sehen die Principles on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (2000) vor, Ziff. 5b.

<sup>113</sup> Vgl. EGMR, *Ramsahai and Others v. The Netherlands*, 24746/94 (2007), Ziff. 354.

<sup>114</sup> EGMR, *Giuliani and Gaggio v. Italy*, 23458/02 (2011), Ziff. 304.

<sup>115</sup> EGMR, *Paul and Audrey Edwards v. the United Kingdom*, 46477/99 (2002), Ziff. 84.

<sup>116</sup> EGMR, *Khadzhiyev and Others v. Russia*, 3013/04 (2009), Ziff. 106; CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 57; ferner auch Principles on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (2000), Ziff. 4: „Alleged victims of torture or ill-treatment and their legal representatives shall be informed of, and have access to, any hearing, as well as to all information relevant to the investigation, and shall be entitled to present other evidence.“; Principles on the Effective Prevention and Investigation of Extra-legal, Arbitrary and Summary Executions (1989), Ziff. 16: „Families of the deceased and their legal representatives shall be informed of, and have access to any hearing as well as to all information relevant to the investigation, and shall be entitled to present other evidence. The family of the deceased shall have the right to insist that a medical or other qualified representative be present at the autopsy. When the identity of a deceased person has been determined, a notification of death shall be posted, and the family or relatives of the deceased shall be informed immediately. The body of the deceased shall be returned to them upon completion of the investigation“.

<sup>117</sup> Hierzu näher CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 56 ff.

<sup>118</sup> Vgl. Art. 13 Antifolterkonvention; CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 58.

<sup>119</sup> CPT-Standards, VII Ziff. 39.

<sup>120</sup> LORZ/SAUER, S. 394 f. Teilweise wird gar von einer eigentlichen Beweislastumkehr gesprochen.

– z.B. mittels eines ärztlichen Zeugnisses – zu belegen.<sup>121</sup> Danach obliegt es dem Vertragsstaat, die Herkunft der Verletzung plausibel zu erklären. Auch bei Gewaltanwendungen, die während eines polizeilichen Einsatzes (z.B. während Demonstrationen) stattfinden, haben die Behörden die Erforderlichkeit ihres Vorgehens in der konkreten Situation darzulegen.<sup>122</sup> Kommt der Staat seiner Erklärungspflicht nicht in genügendem Mass nach oder ist die Erklärung nicht nachvollziehbar, trägt er das Risiko der Beweislosigkeit.<sup>123</sup> Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Opfer, welches sich unter ausschliesslicher Polizeikontrolle befindet, kaum Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine geltend gemachte Misshandlung nachzuweisen.

Von seiner Erklärungspflicht wird der Vertragsstaat auch nicht durch unsubstantiierte Behauptungen des Opfers befreit, wenn die Verletzung zweifelsfrei in Gewahrsam oder Kontrolle der Polizei zugefügt wurde.<sup>124</sup> Ebenso wenig kann sich der Staat mit Hinweis auf den Ausgang des innerstaatlichen Strafverfahrens exkulpieren. So hielt der EGMR fest: „[W]hatever the outcome of the domestic [criminal] proceedings, the conviction or acquittal of the [state organs] does not absolve the respondent State from its responsibility under the Convention“.<sup>125</sup> Mit anderen Worten kann insbesondere wegen der strafprozessualen Entscheidungsregel von „in dubio pro reo“ aus einem gegenüber einem staatlichen Amtsträger ausgesprochenen Freispruch nicht zwingend auf das Nichtbestehen einer staatlichen Verantwortung für eine Menschenrechtsverletzung geschlossen werden.

### 3.5. Identifizierungs- und Bestrafungspflicht

Zusätzlich zur Untersuchungspflicht sind die Behörden aus Art. 2 und 3 EMRK (i.V.m. Art. 13 EMRK) bzw. Art. 6 und 7 UNO-Pakt II (i.V.m. Art. 2 Abs. 3 Pakt II) verpflichtet, die für eine Verletzung dieser Garantien verantwortliche Person zu identifizieren<sup>126</sup> und gegebenenfalls angemessen zu bestrafen.<sup>127</sup> Die Bestrafungspflicht bedingt, dass entsprechende Straftatbestände im nationalen Strafrecht verankert sind, wobei insbesondere die Forderung besteht, das Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung als Straftatbestand vorzusehen.<sup>128</sup> Ihrer Bestrafungspflicht können sich die Behörden bei vorsätzlichen Menschenrechtsverletzungen auch nicht durch Schadenersatzzahlungen an die Opfer entziehen, würde damit sonst die abschreckende Wirkung unterwandert.<sup>129</sup> Die Pflicht besteht auch hier in einem Tätigwerden der Behörden. Den Opfern wird dadurch insbesondere kein Anspruch auf Verurteilung des Täters eingeräumt.<sup>130</sup>

<sup>121</sup> GRABENWARTER, § 20 Ziff. 37.

<sup>122</sup> Ibid., Ziff. 35.

<sup>123</sup> EGMR, *Selmouni v. France*, 25803/94 (1999), Ziff. 87; *Ribitsch v. Austria*, 18896/91 (1995), Ziff. 34; *Gladovic v. Croatia*, 28847/08 (2011), Ziff. 48 und 53; *Predica v. Romania*, 42344/07 (2011), Ziff. 53.

<sup>124</sup> EGMR, *Gökhan Yildirim v. Turkey*, 31950/05 (2010), Ziff. 63 f.

<sup>125</sup> EGMR, *Mojsiejew v. Poland*, 11818/02 (2009), Ziff. 61; ferner *Dembele v. Switzerland*, 74010/11 (2013), Ziff. 40.

<sup>126</sup> Die Pflicht zur Identifikation der verantwortlichen Person wird teilweise auch als Bestandteil der Untersuchungspflicht eingestuft.

<sup>127</sup> MRA, General Comment No. 31 (2001) Ziff. 18; CoE Guidelines on eradicating impunity, S. 60; siehe auch Art. 4 Abs. 2 Antifolterkonvention.

<sup>128</sup> MRA, General Comment No. 31 (2001), Ziff. 18 und General Comment No. 20 (1992), Ziff. 13. Diese Empfehlung wurde jüngst im UPR-Verfahren an die Schweiz gerichtet, von dieser jedoch erneut abgelehnt, siehe UPR Switzerland 2012 Addendum zu Empfehlung 123.15 und 123.16.

<sup>129</sup> EGMR, *Gäfgen v. Germany*, 22978/05 (2010), Ziff. 119.

<sup>130</sup> MEYER-LADEWIG, Art. 3, Rz. 15.

Die angemessene Sanktionierung und Ausfällung eines Strafmasses obliegt den nationalen Strafgerichten. Der EGMR auferlegt sich deshalb bei der Beurteilung der Sanktionen eine gewissen Zurückhaltung. Es darf jedoch kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Schwere der Tat und der ausgefallenen Sanktion bestehen, weil dadurch der Anspruch auf eine effektive Untersuchung ausgehöhlt würde.<sup>131</sup> Ungenügend waren die Sanktionen z.B. in folgenden Fällen:

- In *Gäfgen gegen Deutschland* als der Vorgesetzte und ein Polizeimitarbeiter für die Androhung einer Misshandlung zu einer bedingten Geldstrafe<sup>132</sup> verurteilt wurden. Der EGMR befand die Strafe als „manifestly disproportionate to a breach of one of the core rights of the Convention“.<sup>133</sup>
- Ebenfalls unzureichend war die Verurteilung zu einer bedingten Minimalstrafe von fünf Jahren auf Bewährung für die Misshandlung eines Minderjährigen.<sup>134</sup>
- Ungenügend war eine dreijährige bedingte Minimalstrafe für die Misshandlung eines Mannes, der in der Folge an den zugefügten Verletzungen verstarb; auch kritisierte der EGMR, dass keine Disziplinar-massnahmen ergriffen und einer der Polizisten sogar während des hängigen Verfahrens befördert wurde.<sup>135</sup>
- Ein Missverhältnis bestand schliesslich auch bei einer Geldstrafe von 30 USD für einen Polizisten, der einen Häftling exzessiv mit einem Stock geschlagen hatte.<sup>136</sup>

Ausser einem Missverhältnis der Sanktion werden vom EGMR und dem Menschenrechtsausschuss auch Verjährungen, Gewährung von Amnestien oder sonstige verfahrensrechtlichen Beschränkungen kritisch beurteilt, wenn es um die Verfolgung staatlicher Funktionäre geht, die der Verletzung von Fundamentalgarantien beschuldigt werden.<sup>137</sup>

In seiner Beurteilung berücksichtigt der Gerichtshof schliesslich auch, ob und welche *Disziplinar-massnahmen* ergriffen wurden. Vor allem in zahlreichen gegen die Türkei gerichteten Fällen, aber auch in *Gäfgen gegen Deutschland* hat der EGMR festgehalten, es sei wichtig, Beamte während laufenden Untersuchungen und Strafverfahren bei geltend gemachter Verletzung von Art. 3 EMRK vom Dienst zu suspendieren und bei einer Verurteilung zu entlassen.<sup>138</sup> Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) empfiehlt ausserdem bei der Beurteilung von Disziplinar-massnahmen, ein unabhängiges Untersuchungsorgan oder wenigstens eine unabhängige Person im zuständigen Beurteilungsgremium vorzusehen.<sup>139</sup>

<sup>131</sup> EGMR, *Gäfgen v. Germany*, 22978/05 (2010), Ziff. 123 f.; ferner CPT-Standards, VII Ziff. 41.

<sup>132</sup> Von 60 Tagessätzen à 90 Euro und 120 Tagessätzen à 120 Euro.

<sup>133</sup> EGMR, *Gäfgen v. Germany*, 22978/05 (2010), Ziff. 124.

<sup>134</sup> EGMR, *Okkali v. Turkey*, 52067/99 (2006), Ziff. 65 ff.

<sup>135</sup> EGMR, *Nikolova and Velichkova v. Bulgaria*, 7888/03 (2007), Ziff. 63; ferner auch *Savin v. Ukraine*, 34725/08 (2012), Ziff. 70 f.: Ein Verfahren gegen einen Polizisten, der unbestrittenermassen den Beschwerdeführer geschlagen hatte, dauerte über zehn Jahre und war deshalb gemäss nationalem Recht verjährt. Da der Polizist somit straflos blieb und während dem hängigen Verfahren zudem zwei Mal befördert wurde, lag eine wirksame Untersuchung vor.

<sup>136</sup> EGMR, *Austrianu v. Romania*, 16117/02 (2013), Ziff. 74.

<sup>137</sup> EGMR, *Okkali v. Turkey*, 52067/99 (2006), Ziff. 67; *İzci v. Turkey*, 42606/05 (2013), Ziff. 73; MRA, General Comment No. 31 (2001), Ziff. 18 und General Comment No. 20 (1992), Ziff. 15.

<sup>138</sup> EGMR, *Gäfgen v. Germany*, 22978/05 (2010), Ziff. 125 mit weiteren Hinweisen; ferner auch *Savin v. Ukraine*, 34725/08 (2012) in Fn. 135.

<sup>139</sup> CPT-Standards, VII Ziff. 38.

### 3.6. Recht auf wirksame Beschwerde<sup>140</sup>

Art. 13 EMRK verankert das Recht, im Falle einer Verletzung einer durch die Konvention anerkannten Garantie „bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben“. Die Vertragsstaaten sind somit verpflichtet, wirksame Beschwerdemöglichkeiten bereitzustellen, um eine Konventionsverletzung durch Polizeimitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeiten geltend machen zu können. Diese Bestimmung ist insbesondere im Hinblick darauf relevant, dass polizeiliches Handeln in aller Regel als Realakt zu qualifizieren ist, eine Anfechtung jedoch unabhängig von der rechtlichen Form des staatlichen Aktes möglich sein muss.<sup>141</sup> Der Zugang zu einem eigentlichen Gerichtsverfahren wird damit nicht gefordert. Es genügt, wenn eine betroffene Person an eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz gelangen kann.<sup>142</sup> Allerdings ist sicherzustellen, dass ein Anspruch auf Prüfung der Vorbringen besteht und die Beschwerdestelle eine angefochtene Handlung allenfalls aufheben bzw. deren Auswirkungen beheben kann.<sup>143</sup> Die Überprüfung durch Organe, welche nur Empfehlungen abgeben können, erfüllt indes nicht die Anforderungen einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit i.S.v. Art. 13. EMRK.<sup>144</sup>

Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in Art. 2 Abs. 3 Pakt II, wonach die Vertragsstaaten u.a. verpflichtet sind, wirksame Beschwerdemöglichkeiten zur Anfechtung von Paktverletzungen bereitzustellen. Dies können Justiz- oder Verwaltungsmechanismen sein, wobei insbesondere Letztere gefordert sind, „to give effect to the general obligation to investigate allegations of violations promptly, thoroughly and effectively through independent and impartial bodies.“<sup>145</sup> Ein wirksames Rechtsmittel ist zudem nur gegeben, wenn im Falle eines Verstosses die betroffene Person eine Wiedergutmachung – z.B. in Form einer Entschädigung, Rehabilitierung oder öffentlichen Entschuldigung – erhält.<sup>146</sup>

Auch andere internationale Übereinkommen enthalten ähnliche Bestimmungen, so haben etwa nach Art. 6 RDK die Vertragsstaaten „einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen“ zu gewährleisten. Art. 4 lit. a dieses Vertrages hält die Staaten zudem etwa an, rassistisch motivierte Übergriffe für strafbar zu erklären.

### 3.7. Die menschenrechtlichen Vorgaben in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Die bundesgerichtliche Praxis nimmt bei Beschwerden, welche die Misshandlung oder Tötung durch Angehörige eines Polizeikorps zum Gegenstand haben, regelmässig Bezug auf die prozessualen Gehalte des Rechts auf Leben und des Verbots der Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe.<sup>147</sup> Die menschenrechtlichen Vorgaben haben dabei vor

<sup>140</sup> Aus KÜNZLI ET AL., Bestandesaufnahme, Rz. 144 – 146.

<sup>141</sup> Vgl. etwa KÜNZLI/KIND, S. 62 ff.

<sup>142</sup> Es darf sich nicht um dieselbe Behörde handeln, gegen die das in Beschwerde gezogene Verfahren gerichtet ist, vgl. GRABENWARTER, § 24 Rz. 179.

<sup>143</sup> Vgl. z.B. BGE 128 I 167, S. 174.

<sup>144</sup> FROWEIN/PEUKERT, S. 393.

<sup>145</sup> MRA, General Comment No. 31 (2004), Ziff. 15.

<sup>146</sup> Ibid., Ziff. 16.

<sup>147</sup> Z.B. BGer 1B\_288/2012 vom 2. Mai 2013, E. 1.4; 1B\_191/2012 vom 3. August 2012, E. 3.1; 1B\_105/2011 vom 14. September 2011, E. 3.1 und 6B\_274/2009 vom 16. Februar 2010, E. 3.1.

allem in den Bereichen Beschwerdelegitimation, Sicherstellung einer unabhängigen Untersuchung und dem Beweisverfahren Niederschlag gefunden. Im Einzelnen wird diese Praxis im vorliegenden Gutachten bei den jeweiligen Beschwerdemechanismen näher thematisiert.

Dagegen hat sich das Bundesgericht – soweit ersichtlich – bisher kaum mit dem Einbezug der Opfer und der Öffentlichkeit, der Sanktionierungs- und der Wiedergutmachungspflicht und nur punktuell mit dem Erfordernis der Unverzögerlichkeit der Untersuchung<sup>148</sup> befasst. Ausserdem berücksichtigt das Bundesgericht grundsätzlich nur die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Weder die Praxis des Menschenrechtsausschusses oder des Komitees zur Verhütung von Folter oder *Soft-Law* Standards fanden bislang Niederschlag in der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

## 4. INFORMELLE BESCHWERDEMECHANISMEN UND RECHTSBEHELFE

### 4.1. „Bürgerbeschwerde“<sup>149</sup>

#### 4.1.1. Grundlagen

In jedem Kanton besteht die Möglichkeit, das Verhalten oder eine Handlung einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten direkt bei der Polizei zu rügen. Diese von den Polizeikorps regelmässig als „Bürgerbeschwerde“, teilweise aber auch nur als „Beschwerde“ bezeichnete Rügemöglichkeit begründet als informelle Beschwerde keine Parteirechte und keinen Erledigungsanspruch.<sup>150</sup> Trotzdem ist sie in der Alltagspraxis von sehr grosser Bedeutung: Während sie für die Polizei als Feedback-Instrument wichtig ist, gewährleistet sie als eine Art „Reklamation“ für alle Personen eine sehr niederschwellige Möglichkeit, gegen ein ihrer Ansicht nach „falsches“ Verhalten der Polizei vorzugehen.

Zum sogenannten Bürgerbeschwerdeverfahren finden sich nur wenige allgemein zugängliche Informationen. Dies rührt daher, dass die Bürgerbeschwerde ein informeller Mechanismus ist, der grundsätzlich *nicht durch die kantonale Rechtsordnung* definiert wird. Eine diesbezügliche Ausnahme stellen die Kantone Schwyz und Thurgau dar, welche auf Verordnungs- oder Reglementebene einzelne Bestimmungen zum Bürgerbeschwerdeverfahren kennen.<sup>151</sup> Zudem wird im Kanton Luzern das Bürgerbeschwerdeverfahren nach dem im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehenen Verfahren zur Aufsichtsbeschwerde abgewickelt.<sup>152</sup> In den übrigen Kantonen finden sich Verfahrensregeln zur Bürgerbeschwerde – wenn überhaupt – in polizeiinternen Dienstbefehlen.<sup>153</sup> Auch die Internetseiten der Kantonspolizeien enthalten im Allgemeinen

<sup>148</sup> BGer 1B\_105/2011 vom 14. September 2011, E. 3.

<sup>149</sup> Der Begriff „Bürgerbeschwerde“ ist kein Fachbegriff, sondern er hat sich allgemein in der Verwaltungspraxis etabliert. Insbesondere kann aus dieser Bezeichnung nicht geschlossen werden, dass die Beschwerde nur Schweizerinnen oder Schweizern offensteht. Vielmehr können alle Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu diesem Mittel greifen.

<sup>150</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien BE, ZH, LU; Je nach Inhalt kann sie aber personalrechtliche Konsequenzen für den jeweiligen Polizeibeamten haben; dazu hinten Ziff. 4.1.8.

<sup>151</sup> SZ, § 72 und 73 DR; TG, § 18 Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz.

<sup>152</sup> LU, Art. 180 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; Interview Kantonspolizei LU.

<sup>153</sup> Über entsprechende Dienstbefehle verfügen etwa die Kantonspolizeien AG (DBF 177); BE (DBF 10038); GE, (DBF I 2.12), LU (DBF Prozessablauf).

keine Informationen zur Bürgerbeschwerde. Vielmehr wird in der Regel einzig auf eine allgemeine Kontaktadresse der Polizei verwiesen. Soweit ersichtlich macht einzig die Kantonspolizei Bern auf ihrer Homepage explizit auf die Möglichkeit einer Bürgerbeschwerde aufmerksam.<sup>154</sup> Die Flughafenpolizei des Kantons Zürich weist durch im Flughafen aufliegende Flyers auf Beschwerdemöglichkeiten gegen die Polizei hin.<sup>155</sup>

Die Bürgerbeschwerde ist grundsätzlich nicht an eine Form gebunden,<sup>156</sup> weshalb auch mündlich oder per Email erhobene Rügen bei der Polizei als Bürgerbeschwerden anerkannt werden.<sup>157</sup> Während mündliche Beschwerden direkt beantwortet werden, wird bei schriftlichen Beschwerden der Sachverhalt abgeklärt und hierauf eine Beschwerdeantwort verfasst.<sup>158</sup> Die Vorgehensweise und Zuständigkeiten variieren dabei je nach Kanton. Wesentliche Unterschiede lassen sich insbesondere zwischen ländlichen und städtischen Kantonen feststellen. Während in Landkantonen im Allgemeinen der Polizeikommandant für die Behandlung von Bürgerbeschwerden zuständig ist und dabei oft ein persönliches Gespräch mit dem betroffenen Bürger sucht, werden in Stadtkantonen Bürgerbeschwerden grundsätzlich durch den Rechtsdienst in einem schriftlichen Verfahren erledigt.<sup>159</sup>

#### 4.1.2. Zugang, Triage und Abgrenzung zur Strafanzeige

Da generell keine Regelungen zur Beschwerdestelle bestehen, gehen Bürgerbeschwerden oft über verschiedene Wege bei der Polizei ein, d.h. entweder per Email oder Schreiben (im Allgemeinen bei der auf der Internetseite der Polizei angegebenen Kontaktadresse) oder mündlich am Telefon oder am Schalter einer Polizeiwache.<sup>160</sup> Für den Fall, dass die Beschwerde bei einer intern unzuständigen Stelle eingereicht wird, sehen die meisten Polizeikorps eine systematische Weiterleitung an die richtige Stelle vor.<sup>161</sup> Die dafür notwendige Triage wird in einigen Kantonen direkt von der Stelle vorgenommen, bei welcher die Beschwerde eingeht.<sup>162</sup> Andere Kantone haben den Rechtsdienst oder Polizeikommandanten als zentrale Triagestelle vorgesehen, so dass jede Beschwerde zunächst an sie weitergeleitet wird.<sup>163</sup>

Bei der Triage wird Inhalt und Art der Beschwerde und damit die zuständige Stelle bestimmt.<sup>164</sup> Teilweise ist der Inhalt der Beschwerde nicht offensichtlich. Für solche Fälle hat etwa der Kanton Waadt seit dem 1. Juni 2013 einen ehemaligen, erfahrenen Sicherheitspolizisten als Mediator bei der „Direction prévention et communication opérationnelle“ eingesetzt. Er versucht im Gespräch mit der beschwerdeführenden Person die Rüge gegen die Polizei zu verstehen. Es werden ins-

<sup>154</sup> BE, <http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/ueber-uns/beschwerden.html>, besucht am 06.02.2014.

<sup>155</sup> Interview Kantonspolizei ZH.

<sup>156</sup> Ausnahme hiervon: BE, schriftlich eingereichte Beschwerden müssen in Minimum die Kontaktdaten des Beschwerdeführers sowie Angaben zu Zeit und Ort des Vorfalls nennen, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 6.1); ZH, grundsätzlich werden nur schriftliche Beschwerden entgegengenommen, Interview Kantonspolizei ZH; SZ, einziges Formerfordernis ist die Schriftlichkeit, §72 DR.

<sup>157</sup> Interviews Kantonspolizeien FR, VD.

<sup>158</sup> Bspw. Interviews Kantonspolizeien BE, TG, TI.

<sup>159</sup> Dazu unten Ziff. 4.1.6 und 4.1.7.

<sup>160</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, GR, NE, SO, SG, TI, VS.

<sup>161</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 173 Ziff. 8.2); BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 5.1.2); LU, Dienstbefehl (DBF Prozessablauf Ziff. 1); Interviews Kantonspolizeien GE, GR, FR, ZH.

<sup>162</sup> Interviews Kantonspolizeien BL, BE.

<sup>163</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, LU, GE, SH, SG.

<sup>164</sup> BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 5.1.5); Interviews Kantonspolizeien BL, LU.

besondere Personen, welche als querulatorisch oder emotional aufgewühlt eingestuft werden, an den Mediator verwiesen.<sup>165</sup>

Ein zentraler Punkt der Triage ist die Abgrenzung der Bürgerbeschwerde von der Strafanzeige. Wird *eine Beschwerde als Anzeige* bezeichnet, leiten die Polizeikorps die Beschwerde ohne weitere Abklärungen zu treffen, an die Staatsanwaltschaft weiter und informieren die beschwerdeführende Partei und den betroffenen Polizisten darüber.<sup>166</sup> Wird eine Beschwerde jedoch *nicht als Anzeige bezeichnet*, bestehen keine einheitlichen Kriterien, wann eine Rüge genügend Bezug zu einem strafrechtlichen Tatbestand aufweist, um als Strafanzeige zu gelten: Einige kantonale Polizeikorps nehmen für die Abgrenzung teilweise Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft oder dem Obergericht.<sup>167</sup> Allgemein wird für eine Strafanzeige verlangt, dass die Vorwürfe glaubwürdig sein müssen.<sup>168</sup> Um die Glaubwürdigkeit festzustellen sei – so wurde auch festgehalten – die Erfahrung wichtig.<sup>169</sup> Im Zweifel wird die Beschwerde aber als Strafanzeige behandelt.<sup>170</sup>

Die Polizei führt vor der Überweisung an die Staatsanwaltschaft – abgesehen von dringlichen Massnahmen zur Beweissicherung – keine Ermittlungen durch.<sup>171</sup> Die Kantonspolizei Bern führt hierzu aus, dass damit das Risiko ausgeschlossen werden soll, dass Mitarbeitende durch Aussagen ausserhalb des Strafverfahrens sich selbst belasten. Aus demselben Grund werde auch während des Strafverfahrens das Beschwerdeverfahren sistiert. Erst wenn die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung erlasse, werde die Beschwerde weiter als Bürgerbeschwerde von der Polizei bearbeitet.<sup>172</sup> In diesem Sinne wurde auch betont, dass ein Strafverfahren gerade zum Schutz der Verfahrensrechte der Mitarbeitenden frühzeitig einzuleiten sei. Hiervon macht die Kantonspolizei Neuenburg eine Ausnahme, indem sie stets vor der Übermittlung an die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme beim betroffenen Mitarbeiter und gegebenenfalls seinem Patrouillen-Kollegen einholt.<sup>173</sup>

Dementsprechend betonte ein Gesprächspartner, dass ein Strafverfahren gerade zum Schutz der Verfahrensrechte der Mitarbeitenden frühzeitig einzuleiten sei. Ebenfalls zum Schutz der Mitarbeitenden dienen etwa Vorschriften, wonach der betroffene Mitarbeiter über die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zu informieren und die Verfahrensrechte zu wahren sind.<sup>174</sup>

#### 4.1.3. Interne Beschwerden

Beschwerden gegen das Verhalten eines Angehörigen der Polizei, die von Kolleginnen oder Kollegen aus dem eigenen Polizeikorps erhoben werden, stellen keine eigentlichen „Bürger“-Beschwerden dar. Doch als informelle Beschwerden gegen das Verhalten oder gegen Handlungen eines Polizeibeamten, die bei der Polizei erhoben werden, entspricht ihre Charakteristik derjenigen einer Bürgerbeschwerde.

<sup>165</sup> Interview Kantonspolizei VD.

<sup>166</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, BL, BE, FR, GE, GR, TG, TI, VS.

<sup>167</sup> Interviews Kantonspolizeien LU.

<sup>168</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien NE, VD.

<sup>169</sup> Interview Kantonspolizei VD.

<sup>170</sup> Interviews Kantonspolizeien BE, TG, TI, VS.

<sup>171</sup> Interviews Kantonspolizeien BE, GE, SO.

<sup>172</sup> Interview Kantonspolizei BE.

<sup>173</sup> Interview Kantonspolizei NE.

<sup>174</sup> Bspw. BE, Dienstbefehl (DBF 10038, Ziff. 9 und 10).

Einige Kantone bestätigten, dass es bei ihnen in der Vergangenheit auch zu internen Beschwerden gekommen ist. Allerdings seien diese Beschwerden selten.<sup>175</sup> Ein Grund hierfür liegt nach Ansicht der Kantonspolizei Luzern darin, dass die Probleme oft intern im Team besprochen und erledigt werden.<sup>176</sup> Die Kantonspolizei Tessin stellt einen grossen Gruppendruck innerhalb des Korps fest, gegen welchen nur schwierig entgegengewirkt werden könne.<sup>177</sup> Ob Polizeibeamte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, bei Amtspflichtverletzungen einer Kollegin oder eines Kollegen zum Mittel der Beschwerde zu greifen, scheint nicht klar geregelt zu sein. Eine solche Pflicht besteht jedoch zumindest, wenn die Dienstpflichtverletzung auch ein strafbares Verhalten darstellt. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Strafverfahren verwiesen.<sup>178</sup>

Interne Beschwerde gehen im Allgemeinen über den Dienstweg an den Vorgesetzten und werden in einem Führungsprozess bereinigt.<sup>179</sup>

Zur Förderung der verwaltungsinternen Fehlerkultur besteht seit Juli 2012 in St. Gallen eine unabhängige Meldestelle (sog. Whistleblower-Meldestelle). Mitarbeitende der Verwaltung können dadurch auf Missstände in ihrem Arbeitsumfeld hinweisen, ohne Amts- oder Treupflichten zu verletzen und arbeitsvertragliche oder strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten.<sup>180</sup> Die interne Meldestelle bearbeitet die Beschwerde nicht selbst, sondern nimmt den Sachverhalt auf und informiert je nach Zuständigkeit das Departement, die Staatskanzlei oder das Gericht über die Meldung und unterstützt diese bei der Umsetzung von allfälligen Massnahmen. Die interne Meldestelle behandelt die Beschwerde dabei vertraulich und gibt den Namen des beschwerdeführenden Mitarbeiters nicht ohne dessen Einverständnis bekannt.<sup>181</sup> Seit August 2013 besteht auch in Luzern eine solche Meldestelle (Swissmediation Meldestelle).<sup>182</sup> Die Kantonspolizei St. Gallen beurteilt den Bestand einer unabhängigen Meldestelle in der Verwaltung als positiv. Die Relevanz sei aber bisher gering gewesen. Interne Beschwerden würden weiterhin grundsätzlich an den Vorgesetzten gerichtet.<sup>183</sup> Der Mehrwert einer verwaltungsinternen Meldestelle wird auch von der Ombudsfrau der Stadt Zürich eher als gering bewertet. Als Urheberin oder Urheber solcher Hinweise käme nur ein kleiner Personenkreis in Frage und es sei somit möglich, die verantwortliche Person zu eruieren. Dies könne einen potenziellen Whistleblower unter Druck setzen.<sup>184</sup>

#### 4.1.4. Anonyme Beschwerden

Da die Bürgerbeschwerde wie erwähnt grundsätzlich formfrei ist, treten die Polizeikorps im Allgemeinen auch auf anonyme Beschwerden ein.<sup>185</sup> Dabei gehen sie den Vorwürfen nach, sofern diese hinsichtlich Person und Sachverhalt konkret genug sind.<sup>186</sup> Eine Beschwerdeantwort ent-

<sup>175</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, GE, LU, NE, SO, SH, TI, VD, VS.

<sup>176</sup> Interview Kantonspolizei LU.

<sup>177</sup> Interview Kantonspolizei TI.

<sup>178</sup> Siehe unten Kap. 5.

<sup>179</sup> Bspw. Interviews Kantonspolizeien BE, BL.

<sup>180</sup> NZZ vom 25. Juli 2012 „Whistleblower in St. Gallen, Unabhängige Meldestelle?“.

<sup>181</sup> SG, Art. 62 Personalgesetz i.V.m. Art. 15 ff. Personalverordnung.

<sup>182</sup> Dazu unten Ziff. 5.6.2 Bst. d.

<sup>183</sup> Interview Kantonspolizei SG.

<sup>184</sup> Interview Ombudsstelle Stadt Zürich.

<sup>185</sup> Nicht auf anonyme Beschwerden tritt die Kantonspolizei Bern ein, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 3.3.1), und die Kantonspolizei Graubünden legt sie grundsätzlich nur ab, Interview Kantonspolizei GR.

<sup>186</sup> Interviews Kantonspolizeien FR, GE, UR, SH, SO, TG, VD, VS.

fällt konsequenterweise.<sup>187</sup> Anonyme Beschwerden seien jedoch eher selten und ihnen komme auch weniger Gewicht zu, als jenen mit einem bekannten Absender.<sup>188</sup>

#### 4.1.5. Statistik

Die meisten Kantone führen eine interne Statistik über alle eingehenden Beschwerden, um Schwachstellen im Polizeikorps zu erkennen.<sup>189</sup> Die Kantonspolizei Solothurn vermerkt dabei zudem jene Beschwerden speziell, die für die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter von Interesse sein könnten, um bei einem allfälligen Besuch der Kommission konkrete Beispiele vorlegen zu können.<sup>190</sup>

In den grösseren Kantonen gehen zwischen 30 und 100 Beschwerden jährlich ein,<sup>191</sup> in kleineren Kantonen dagegen hat es weniger als 10 Bürgerbeschwerden pro Jahr.<sup>192</sup> Die eingehenden Beschwerden seien oft nicht berechtigt, weil sie beispielsweise auf Missverständnisse über die Aufgabe der Polizei gründen würden.<sup>193</sup> Die häufigsten Rügen betreffen das Auftreten oder Verhalten der Polizei und weniger eine bestimmte Handlung.<sup>194</sup> Die Kantone haben in den letzten Jahren teilweise eine Zunahme von Beschwerden bemerkt.<sup>195</sup> Die Kantonspolizei Luzern sieht den Grund hierfür in der Einführung des Anwalts der ersten Stunde.<sup>196</sup>

#### 4.1.6. Zuständigkeit

Wie oben erwähnt, werden mündliche Beschwerden in allen Kantonen direkt von der Stelle bzw. Person, bei welcher die Beschwerde eingeht, unmittelbar beantwortet. Wenn sich die Beschwerde nicht mündlich erledigen lässt, wird der Beschwerdeführer auf den schriftlichen Weg verwiesen.<sup>197</sup>

In ländlicheren Kantonen ist grundsätzlich der Kommandant für schriftliche Bürgerbeschwerden verantwortlich.<sup>198</sup> Bei besonderen Rechtsfragen kann der Rechtsdienst mit der Beschwerde beauftragt werden. Eine solche Handhabung wird mit der Grösse des Kantons und der Überblickbarkeit der Beschwerden begründet.<sup>199</sup> In eher urbanen Kantonen dagegen ist primär der Rechtsdienst bzw. der Stabsdienst oder Stabsjurist für die Behandlung schriftlicher Bürgerbeschwerden zuständig.<sup>200</sup> Der Kommandant wird ausnahmsweise tätig, wenn es um eine heikle Angelegenheit geht.<sup>201</sup>

<sup>187</sup> Interviews Kantonspolizeien SO, TG.

<sup>188</sup> Interviews Kantonspolizeien FR, TI, VS.

<sup>189</sup> U.a. Interview Kantonspolizei BE; LU, Dienstbefehl (DBF Beschwerdeverfahren Ziff. 13).

<sup>190</sup> Interview Kantonspolizei SO.

<sup>191</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, BE, FR, GE, GR, LU, NE, SO, TI, VD, ZH.

<sup>192</sup> U.a. Antworten Kantonspolizeien AI, GL; Interview Kantonspolizei TG.

<sup>193</sup> Interviews Kantonspolizeien BL, FR, NE, SO, TI.

<sup>194</sup> Interviews Kantonspolizeien GE, GR, ZH.

<sup>195</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien GR, LU.

<sup>196</sup> Interview Kantonspolizei LU.

<sup>197</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien BE, LU.

<sup>198</sup> Bspw. Antworten Kantonspolizeien AI, GL; Interviews Kantonspolizeien BL, SH.

<sup>199</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien SH, SO.

<sup>200</sup> Bspw. Interviews Kantonspolizeien FR, GE, LU, SO, ZH.

<sup>201</sup> U.a. Interview Kantonspolizei SO.

Die Kantonspolizeien Aargau und Bern sowie die Stadtpolizei Zürich haben die Zuständigkeit nach Inhalt der Beschwerde auf verschiedene interne Stellen verteilt. Die inhaltliche Unterscheidung und Zuständigkeit erfolgt nach der Wichtigkeit der Rüge, so dass für gewichtige Vorwürfe, die allenfalls eine personalrechtliche Massnahme nach sich ziehen können, der Rechtsdienst zuständig ist und die übrigen Fälle von der Linie bzw. bei der Stadtpolizei Zürich vom Feedbackmanagement (Teil des Kommissariats Prävention und Kommunikation) bearbeitet werden.<sup>202</sup>

#### 4.1.7. Verfahren

Weil mündliche Beschwerden unmittelbar beantwortet werden, besteht nur für schriftliche Bürgerbeschwerden ein bestimmtes Erledigungsverfahren.

Nach Eingang der schriftlichen Beschwerde wird der beschwerdeführenden Partei in der Regel eine Eingangsbestätigung zugestellt.<sup>203</sup> Zur Beantwortung der Beschwerde klärt die zuständige Stelle den Sachverhalt intern ab. Hierfür holt sie bei der betroffenen Person über den Dienstweg eine Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten ein.<sup>204</sup> In Landkantonen wird – wie bereits oben erwähnt – oft auch ein klärendes *Gespräch mit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer* geführt und soweit möglich, der betroffene Mitarbeiter beigezogen damit eine persönliche Aussprache stattfinden kann.<sup>205</sup> In städtischen Kantonen wird über die Durchführung eines solchen persönlichen Gesprächs situativ entschieden<sup>206</sup> und zum Schutz des betroffenen Polizisten im Allgemeinen auf eine derartige Konfrontation verzichtet.<sup>207</sup> Im Allgemeinen findet ein persönliches Gespräch mit der beschwerdeführenden Person insbesondere in emotional schwierigen<sup>208</sup> oder heiklen Fällen<sup>209</sup> oder Situationen von Aussage gegen Aussage<sup>210</sup> statt. In einem persönlichen Gespräch könne das Problem einfacher und ohne Missverständnisse besprochen und besser auf die sich beschwerende Person eingegangen werden.<sup>211</sup>

Bei Vorliegen von *widersprüchlichen Aussagen*, können auch Zeugen und der Patrouillenkollege des betroffenen Polizisten befragt werden.<sup>212</sup> Lassen sich die Ungereimtheiten in den Aussagen trotz allem nicht bereinigen, werden bei einigen Korps beide Standpunkte in der Beschwerdeantwort festgehalten.<sup>213</sup> Andere hingegen gehen im Sinne von in dubio pro reo von der Aussage des beschuldigten Polizisten aus,<sup>214</sup> wobei die Kantonspolizei Luzern die Praxis verfolgt, dass nach

<sup>202</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 177 Ziff. 1); BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 5.1.5); Interview Stadtpolizei ZH.

<sup>203</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 177 Ziff. 2.1); BE, Dienstbefehl (DBF 10038), Interviews Kantonspolizeien ZH, TG.

<sup>204</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 177 Ziff. 5); BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 5.2.1); LU, §186 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; Interviews Kantonspolizeien BL, GR, NE, SO, SG, TG, VD.

<sup>205</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien BL, SO, Antwort Kantonspolizei AR, telefonische Kontaktaufnahme.

<sup>206</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, FR, LU, NE, SG, TG.

<sup>207</sup> Interviews Kantonspolizei FR, LU, SG.

<sup>208</sup> Interview Kantonspolizei VS.

<sup>209</sup> Bspw. FR, Dienstbefehl (DBF 12.01 Ziff. 2); TI, Dienstbefehl (DBF 1.3.1.3. Ziff. 5.3).

<sup>210</sup> Interviews Kantonspolizeien GR, SO.

<sup>211</sup> Interviews Kantonspolizeien FR, LU SO, VS.

<sup>212</sup> Interviews Kantonspolizeien FR, SO, TI.

<sup>213</sup> Bspw. Interviews Kantonspolizeien BE, FR.

<sup>214</sup> Bspw. Interviews Kantonspolizei SG, LU.

dem dritten Vorfall von Aussage gegen Aussage bei demselben Polizisten primär der Aussage des Beschwerdeführenden Glauben geschenkt wird.<sup>215</sup>

Erkennt die Polizei im Rahmen der Sachverhaltsabklärung einen Fehler auf ihrer Seite, richtet sie an die beschwerdeführende Partei ihre Entschuldigung. Andernfalls erläutert sie in ihrer Antwort ihren Standpunkt.<sup>216</sup> Die *Beschwerdeantwort kann grundsätzlich mündlich oder schriftlich* erfolgen.<sup>217</sup> Bei schwerwiegenden Vorwürfen oder Beschwerden, die direkt an den Kommandanten gerichtet waren, wird grundsätzlich ein Antwortschreiben verfasst.<sup>218</sup> Dort wo eine persönliche Aussprache stattfindet, wird die Beschwerde in der Regel mündlich erledigt. Teils wird der beschwerdeführenden Partei entweder die Aktennotiz des Gesprächs, ein kurzes Erledigungsschreiben oder auf Anfrage auch ein Antwortschreiben zugestellt.<sup>219</sup>

Für die Erledigung der Beschwerde bestehen *grundsätzlich keine Fristen*. Einzig die Kantonspolizei Bern sieht eine Frist von drei Wochen für die Erledigung von Bürgerbeschwerden vor.<sup>220</sup> Im Kanton Waadt gilt allgemein für Behörden eine gesetzliche Informationspflicht von 15 Tagen. Doch diese Frist gilt bereits als gewahrt, wenn die Polizei dem Beschwerdeführer innerhalb dieser Frist eine Eingangsbestätigung zustellt.<sup>221</sup>

Ist die betroffene Person mit der Beschwerdeantwort nicht zufrieden, steht ihr *kein Rechtsmittel zur Anfechtung* zur Verfügung. Hingegen kann die gleiche Rüge mit einer anderen Beschwerde bei einer anderen Instanz geltend gemacht werden. In Frage kommt dabei insbesondere eine Aufsichtsbeschwerde (dazu unten Ziff. 4.2). Möglich bleibt aber auch eine Strafanzeige. In einzelnen Kantonen wird die beschwerdeführende Person in der Beschwerdeantwort der Polizei explizit auf die möglichen Vorgehensweisen aufmerksam gemacht.<sup>222</sup>

Nach Auffassung der befragten Polizeikorps sind die meisten Beschwerdeführerinnen und -führer indes mit der Antwort der Polizei zufrieden und lassen die Angelegenheit mit der polizeilichen Antwort bewenden.<sup>223</sup> Teilweise bemühen sich die Polizeikorps bei Unzufriedenheit mit der Antwort aber auch um eine zweite Antwort.<sup>224</sup>

#### 4.1.8. Personalrechtliche Konsequenzen

Ergeben sich bei der Behandlung der Beschwerde Hinweise für eine Dienstpflichtverletzung, so kann gegen den Mitarbeiter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Wo ein solches Verfahren im jeweiligen Kanton nicht besteht, kann die personalrechtliche Massnahme ohne ein ent-

<sup>215</sup> Interview Kantonspolizei LU. Die Kantonspolizei Waadt beurteilt die Glaubwürdigkeit einer Aussage nach ihrer Einschätzung des Charakters eines Mitarbeiters. Sie wüssten, welcher ihrer Mitarbeiter zu welchen Handlungen fähig sei, Interview Kantonspolizei VD.

<sup>216</sup> Interviews Kantonspolizeien BE, LU, TG, TI, VD.

<sup>217</sup> Ausnahme hiervon: SO, SZ und TI, es erfolgt immer eine schriftliche Antwort, auch wenn eine persönliches Gespräch stattfindet, Interviews Kantonspolizeien TI und SZ; SO, Dienstbefehl (DBF 1.3.1.3. Ziff. 5.3).

<sup>218</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 177 Ziff. 6.2), BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 5.2.4); Interviews Kantonspolizeien FR, GR.

<sup>219</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 177 Ziff. 6.2); BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 5.2.4); Interviews Kantonspolizeien BL, FR.

<sup>220</sup> BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 5.3).

<sup>221</sup> VD, Art. 12 Abs. 1 LInfo und Interview Kantonspolizei.

<sup>222</sup> U.a. Interviews Kantonspolizei SO.

<sup>223</sup> Bspw. Interviews Kantonspolizeien BL, GR, LU, TG, VD.

<sup>224</sup> Bspw. Interview Kantonspolizei SO.

sprechendes Verfahren vom Personaldienst (gegebenenfalls auf Antrag des Rechtsdienstes) angeordnet werden.<sup>225</sup>

In den meisten Kantonen werden die Beschwerden – teilweise unter der Bedingung, dass sie schwere Vergehen betreffen oder zu personalrechtlichen Massnahmen geführt haben – im Personaldossier des betroffenen Angehörigen des Polizeikorps vermerkt.<sup>226</sup> Die Aufnahme im Personaldossier dient auch zur Kontrolle der Führung von Mitarbeitenden. Auch wenn eine Beschwerde gegen einen Mitarbeiter beim ersten Mal zu keiner Konsequenz führt, so kann die Häufung solcher Beschwerden letztendlich doch eine personalrechtliche Massnahme nach sich ziehen.<sup>227</sup>

## 4.2. Aufsichtsbeschwerde

### 4.2.1. Wesentliche Grundzüge

Wird eine Beschwerde gegen die Polizei bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht, liegt eine Aufsichtsbeschwerde (teilweise auch Aufsichtsanzeige genannt) vor. Aufsichtsbehörde ist je nach Kanton entweder das übergeordnete Departement bzw. die Direktion (bspw. Aargau<sup>228</sup>, Appenzell A.Rh.<sup>229</sup>, Bern<sup>230</sup>, Basel-Landschaft,<sup>231</sup> Freiburg<sup>232</sup>, Graubünden<sup>233</sup>, Glarus<sup>234</sup>, Schaffhausen<sup>235</sup>) oder der Regierungsrat als Kollegium (u.a. Appenzell I.Rh.<sup>236</sup>). Die Aufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, der wie die Bürgerbeschwerde weder Parteirechte noch einen Erledigungsanspruch einräumt.<sup>237</sup> Inhaltlich deckt sie sich ebenfalls mit der Bürgerbeschwerde.<sup>238</sup> Durch die Aufsichtsbeschwerde kann aber im Gegensatz zur Bürgerbeschwerde ein bestimmtes Fehlverhalten der Polizei einer polizeiexternen und damit objektiv unabhängigeren Behörde als dem Rechtsdienst oder Kommandant der Polizei unterbreitet werden.

Die Aufsichtsbeschwerde beruht zudem häufig auf einer *gesetzlichen Grundlage*, d.h. der Verfahrensablauf ist formalisiert. Das Beschwerdeverfahren wird im Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>239</sup>, im Justizgesetz<sup>240</sup> oder konkret im Polizeigesetz<sup>241</sup> geregelt. Einige Kantone (Luzern<sup>242</sup>, Neuen-

<sup>225</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, GR, NE, SO, SH, TG. Zum Disziplinarverfahren und möglichen personalrechtlichen Massnahmen siehe unten Ziff. 5.7.2.

<sup>226</sup> BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 8); TI, Dienstbefehl (DBF 1.3.1.3. Ziff. 5.5); Interviews Kantonspolizeien AG, GE, GR, LU, SG, TG.

<sup>227</sup> Interviews Kantonspolizeien FR, SO.

<sup>228</sup> AG, §38 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 8 DelV.

<sup>229</sup> AR, Art. 43 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 39 lit. f OrG und Art. 35 Polizeigesetz.

<sup>230</sup> BE, Dienstbefehl (DBF 10038 Ziff. 3.1.2).

<sup>231</sup> BL, § 43 Abs. 1 i.V.m. VwVG BL i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 30 ff. Verwaltungsorganisationsgesetz, § 1 Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz, § 4 lit. h Verordnung über die Zuordnung der Dienststellen

<sup>232</sup> FR, Art. 38 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei.

<sup>233</sup> GR, Art. 71 VRG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 RVOG und Art. 1 PolV.

<sup>234</sup> GL, 84 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz i.V.m. Art. 1 Polizeiverordnung.

<sup>235</sup> Interview Kantonspolizei SH.

<sup>236</sup> Antwort Kantonspolizei AI.

<sup>237</sup> RHINOW ET AL., Rz. 1389.

<sup>238</sup> Interview Kantonspolizeien BL, FR.

<sup>239</sup> AG, §38 VRPG; AI, Art. 56 VerwVG; AR, Art. 43 VRPG; BE, Art. 101 VRPG; BL, § 43 VwVG BL; GL, Art. 84 Verwaltungsrechtspflegegesetz; GR, Art. 68 ff. VRG; UR, Art. 84 VRPV.

<sup>240</sup> SH, Art. 7 und Art. 13 JG.

burg, Genf, St. Gallen, Schwyz<sup>243</sup>, Solothurn, Tessin, Waadt, Zürich) kennen keine entsprechende Regelung. Aus dem offiziellen Fehlen einer Aufsichtsbeschwerde kann jedoch nicht automatisch auf die Unmöglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geschlossen werden. Auch in solchen Kantonen kann die Aufsichtsbehörde für die Beschwerde zuständig werden. Sie kann aber auch die bei ihr eingehende Beschwerde der Polizei als Bürgerbeschwerde zur direkten Beantwortung weiterleiten. Je nach Kanton stellt die Weiterleitung an die Polizei die Regel oder die Ausnahme dar.<sup>244</sup> Die Voraussetzungen, wann die Aufsichtsbehörde sich als zuständig erachtet sind in solchen Kantonen aber allgemein unklar und stellen damit eine Rechtsunsicherheit für den Bürger dar.

Von der allgemeinen Definition weicht die Aufsichtsbeschwerde im Kanton Thurgau ab. In diesem Kanton wird zwischen Aufsichtsbeschwerde und Aufsichtsanzeige unterschieden. Während die Aufsichtsanzeige als Rechtsbehelf ohne inhaltliche Beschränkung dem generellen Verständnis der Aufsichtsbeschwerde entspricht, ist die Aufsichtsbeschwerde im Kanton Thurgau ein subsidiäres förmliches Rechtsmittel, das nur bei Ausschluss eines ordentlichen Rechtsmittels gegen ungerechtfertigte Verweigerung oder Verzögerung einer vorgeschriebenen Amtshandlung, Missbrauch der Amtsgewalt oder willkürlicher Ausübung von Befugnissen bei der Aufsichtsinstanz geltend gemacht werden kann.<sup>245</sup> Die thurgauische Aufsichtsbeschwerde ist deshalb eine Beschwerde sui generis.

#### 4.2.2. Einzelne Aspekte des Verfahrens

An die Aufsichtsbeschwerde werden teilweise formelle Erfordernisse wie Schriftlichkeit<sup>246</sup> oder ein rechtliches<sup>247</sup> oder öffentliches<sup>248</sup> Interesse gestellt. Die Kantone Freiburg und Schaffhausen sehen zudem für die Einreichung der Beschwerde eine Frist vor.<sup>249</sup> Für die Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde werden damit höhere Hürden gestellt als für die Bürgerbeschwerde. Gleichzeitig kommen der beschwerdeführenden Partei teilweise auch gewisse Privilegien zu. Obschon sie als Rechtsbehelf keine Parteirechte gewährt, sehen einige Kantone explizit einen *Anspruch auf Beantwortung* (Aargau<sup>250</sup>, Glarus<sup>251</sup>) bzw. auf Anzeige der Erledigung (Appenzell A.Rh.<sup>252</sup>, Bern<sup>253</sup>, Basel-Landschaft<sup>254</sup>, Schaffhausen<sup>255</sup>, Uri<sup>256</sup>) vor. Dieser Anspruch ist jedoch

<sup>241</sup> FR, Art. 38 Gesetz über die Kantonspolizei.

<sup>242</sup> Im Kanton Luzern wird zwar im Verwaltungsrechtspflegegesetz von einer Aufsichtsbeschwerde gesprochen, doch handelt es sich dabei nach dem Charakter der Beschwerde ganz klar um eine Bürgerbeschwerde, siehe oben Ziff. 4.1.1.

<sup>243</sup> Antwort Kantonspolizei SZ.

<sup>244</sup> Interviews Kantonspolizeien LU, NE, GE, SG, SO TI, VD, ZH.

<sup>245</sup> Kommentar zum Aufsichtsbeschwerde und Aufsichtsanzeige, z.Vfg. von Kantonspolizei TG.

<sup>246</sup> Bspw. SZ, § 86 Justizgesetz; SH, Art. 7 Abs. 1 JG.

<sup>247</sup> SH, Art. 7 Abs. 1 JG.

<sup>248</sup> AG, §38 Abs. 1 VRPG; AI, Art. 56 Abs. 1 VerwVG; AR, Art. 43 Abs. 1 VRPG; BE, Art. 101 Abs. 1 VRPG; GL, Art. 84 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz; UR, Art. 84 Abs. 1 VRPV.

<sup>249</sup> FR, Art. 38 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei; SH, Art. 7 Abs. 1 JG.

<sup>250</sup> AG, § 38 Abs. 2 VRPG.

<sup>251</sup> GL, 84 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>252</sup> AR, Art. 43 Abs. 2 VRPG.

<sup>253</sup> BE, Art.101 Abs. 2 VRPG.

<sup>254</sup> BL, § 43 Abs. 2 VwVG BL.

<sup>255</sup> SH, Art. 7 Abs. 2 JG.

<sup>256</sup> UR, Art. 84 Abs. 2 VRPV.

teilweise an die Voraussetzung geknüpft, dass die Beschwerde nicht haltlos oder mutwillig erscheint.<sup>257</sup>

Nach Eingang der Beschwerde, holt die Aufsichtsbehörde bei der Polizei eine schriftliche Stellungnahme ein, auf deren Basis sie ein definitives Antwortschreiben an die beschwerdeführende Partei verfasst.<sup>258</sup> Nach Ausführung einiger Kantone handelt es sich bei dieser Stellungnahme um eine Vorbereitung resp. Verfassung der definitiven Antwort, d.h. das Departement beschränkt sich darauf, die Antwort zu unterschreiben. Bei einem solchen Vorgehen verwischen sich die Grenzen zwischen diesem Rechtsbehelf und der Bürgerbeschwerde nahezu vollständig.

Auch bei der Aufsichtsbeschwerde wird aus Rücksicht auf die Verfahrensrechte bei einem parallelen Strafverfahren das Beschwerdeverfahren sistiert.<sup>259</sup> Der *Entscheid der Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich endgültig*.<sup>260</sup> Der Kanton Freiburg sieht ausnahmsweise eine Anfechtungsmöglichkeit bei der oberen Aufsichtsbehörde vor.<sup>261</sup> Eine Anfechtung komme in der Praxis jedoch selten vor.<sup>262</sup>

Konsequenzen einer aufsichtsrechtlichen Beschwerde können interne Weisungen sein, welche der Polizei vorgeben, wie sie sich in Zukunft in einer ähnlichen Situation verhalten soll.<sup>263</sup> Nur ausnahmsweise scheinen personalrechtliche Konsequenzen Folgen einer Aufsichtsbeschwerde zu sein.<sup>264</sup> Ob die Aufsichtsbehörde bei Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung zur Anzeigeerhebung verpflichtet ist, soll hinten geklärt werden.<sup>265</sup>

Im Vergleich zu anderen Beschwerden gehen nur wenige Aufsichtsanzeigen ein.<sup>266</sup> In Bern etwa wurden in den letzten zwei Jahren keine Aufsichtsbeschwerden gegen die Polizei eingereicht.<sup>267</sup>

### 4.3. Ombudsverfahren

#### 4.3.1. Wesentliche Grundzüge

Die Ombudsstelle schlichtet als neutrale Behörde Konflikte zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung. Jede Person kann Anliegen jeder Art formlos vorbringen. Die Ombudsstelle klärt den Sachverhalt ab und verfasst darauf eine Antwort bzw. einen Schlussbericht mit einem Ergebnis und gibt gegebenenfalls Empfehlungen ab.<sup>268</sup>

Eine Ombudsstelle findet sich auf Kantonebene in Zürich, Waadt, Basel-Stadt und -Land sowie Zug. Die übrigen Kantone verfügen über keine solche Stelle, wobei im Kanton Freiburg zurzeit

<sup>257</sup> AG, § 38 Abs. 2 VRPG; GL, Art. 84 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz; UR, Art. 84 Abs. 2 VRPV.

<sup>258</sup> BE, Dienstbefehl (DBF 100 38 Ziff. 5.2.4); Interviews Kantonspolizeien BL, GR, SH, SZ, TI, VD.

<sup>259</sup> U.a. Interview Kantonspolizei TG.

<sup>260</sup> Bspw. GR, Art. 71 VRG.

<sup>261</sup> FR, Art. 38 Abs. 3 Gesetz über die Kantonspolizei.

<sup>262</sup> Interview Kantonspolizei FR.

<sup>263</sup> Interview Kantonspolizei BE.

<sup>264</sup> Interviews Kantonspolizeien GR, SH.

<sup>265</sup> Siehe unten Ziff. 5.2.2. Bst. a.

<sup>266</sup> Interviews Kantonspolizeien BE, GR.

<sup>267</sup> Interview Kantonspolizei BE.

<sup>268</sup> Interview Ombudsstelle Stadt Zürich ZH.

Bestrebungen zur Errichtung einer Ombudsstelle im Gange sind.<sup>269</sup> In den Städten Bern, Luzern, St. Gallen, Rapperswil-Jona, Wallisellen, Winterthur und Zürich bestehen zudem kommunale Ombudsstellen.<sup>270</sup>

Das Ombudsverfahren ist in der Rechtsordnung der jeweiligen Kantone bzw. Gemeinden explizit geregelt.<sup>271</sup> Die nachfolgenden Ausführungen zum Verfahrensablauf stellen das Verfahren der Ombudsstelle der Stadt Zürich dar, da diese Stelle, soweit uns bekannt, über die grösste Praxis im Bereich von Verfahren mit der Polizei verfügt.

#### 4.3.2. Verfahrensablauf

Nach Eingang der Beschwerde stellt die Ombudsstelle die Beschwerde dem Rechtsdienst der Polizei zur Stellungnahme zu. Die Ombudsstelle führt bei Personen auch Vermittlungsgespräche durch, bei welchen beide Parteien ihre Sichtweisen darstellen können.<sup>272</sup>

Die Ombudsstelle der Stadt Zürich nimmt bei unterschiedlicher Wahrnehmung des Sachverhalts die Aussagen der beschwerdeführenden Person präzise auf, zieht bei der Polizei die Akten bei, darunter auch Rapporte, und stellt gestützt darauf dem Rechtsdienst der Polizei einen umfangreichen Fragekatalog zu.<sup>273</sup> Je nach Sachverhalt, wird der Rechtsdienst oder das Feedbackmanagement der Stadtpolizei Zürich tätig (zur Zuständigkeitsaufteilung vgl. vorne Ziff. 4.1.6) und holt eine Stellungnahme beim Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ein und nimmt anschliessend schriftlich gegenüber der Ombudsstelle Stellung.<sup>274</sup> Gestützt hierauf beantwortet die Ombudsstelle die Beschwerde. Bestehen weiterhin Ungereimtheiten, führt die Ombudsstelle der Stadt Zürich beide Standpunkte in der Beschwerdeantwort auf. Bei der Darstellung des Sachverhalts ist sie sehr auf eine neutrale Formulierung bedacht. Ihr Antwortschreiben schliesst mit einer Schlusswürdigung und gegebenenfalls mit Empfehlungen ab, die aufführen, wie ein korrektes Vorgehen gewesen wäre für den Fall, dass die Angelegenheit sich so zugetragen hat, wie von der beschwerdeführenden Person behauptet.<sup>275</sup>

Die Ombudsstelle der Stadt Zürich sieht die Schwierigkeit bei der Behandlung von bei ihr eingehenden Beschwerden darin, dass die Polizei oft automatisch davon ausgehe, dass die Ombudsstelle Partei für die beschwerdeführende Person ergreife oder die betroffene Person lüge. Zudem werde das umfassende Akteneinsichtsrecht der Ombudsstelle kritisch eingestuft.<sup>276</sup> Schliesslich nehme die Polizei bei ihren Stellungnahmen oft generell eine verteidigende Haltung ein, d.h. es fehle eine gewisse Offenheit für Fehler. Insbesondere falle es vielen Beteiligten schwer, sich kritisch gegen Kolleginnen oder Kollegen zu äussern.<sup>277</sup> Demgegenüber scheint die Stadtpolizei

<sup>269</sup> Interview Kantonspolizei FR; Medienmitteilung Kanton Freiburg vom 22.02.2013, „Das Generalsekretariat der ILFD gibt sich eine neue Struktur im Bereich der Institutionen“, [http://www.fr.ch/ww/de/pub/aktuelles.cfm?fuse\\_action\\_pre=Detail&NewsID=43405](http://www.fr.ch/ww/de/pub/aktuelles.cfm?fuse_action_pre=Detail&NewsID=43405), besucht am 18.02.2014.

<sup>270</sup> Eine Übersicht aller Ombudsstellen in der Schweiz befindet sich auf der Internetseite des Ombudsmanns BS: [http://www.ombudsman.bs.ch/links/weitere\\_ombudsstellen/](http://www.ombudsman.bs.ch/links/weitere_ombudsstellen/), besucht am 18.02.2014.

<sup>271</sup> Bspw. VD, Art. 1 ff. LMA.

<sup>272</sup> Interview Ombudsstelle Stadt ZH.

<sup>273</sup> Interview Ombudsstelle Stadt ZH.

<sup>274</sup> Interviews Stadtpolizei ZH, Ombudsstelle Stadt ZH.

<sup>275</sup> Interview Ombudsstelle Stadt ZH.

<sup>276</sup> Bei Anfragen stelle sich die Polizei teilweise auf den Standpunkt, dass die Polizeiakten bei der Staatsanwaltschaft seien und dort eingefordert werden müssen. Die Polizei verkenne dabei, dass eine städtische Behörde von der kantonalen Staatsanwaltschaft keine Akten herausverlangen könne.

<sup>277</sup> Interview Ombudsstelle Stadt ZH.

Zürich die Ombudsfrau als kritisch gegenüber der Polizei wahrzunehmen, da etwa wenig Verständnis für taktische Erwägungen der Polizei gezeigt werde. Die Beschwerdeantworten der Ombudsstelle werden vor allem bemängelt, weil die Ombudsfrau bei den fraglichen Einsätzen nicht anwesend sei und deshalb in den Antworten nicht Stellung dazu nehmen könne.<sup>278</sup>

#### a. Statistik

Die Anzahl der Beschwerden, die bei Ombudsstellen gegen die Polizei eingereicht werden, bewegen sich in einem überblickbaren Mass. Nach dem Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle Basel-Land von 2011 waren nur 14 Beschwerden gegen die Polizei gerichtet.<sup>279</sup> Bevor die Einheitspolizei im Jahr 2008 im Kanton Bern eingeführt wurde, betrafen rund 12% der Beschwerden die Stadtpolizei.<sup>280</sup> Die Ombudsstelle Waadt hält in ihrem Jahresbericht fest, dass im Jahr 2012 drei Beschwerden und im Jahr 2011 keine einzige Beschwerde eine Handlung der Polizei zum Gegenstand hatte.<sup>281</sup> Im Jahresbericht der Ombudsstelle des Kantons Zürich betrafen im Jahr 2012 37 Beschwerden die Kantonspolizei.<sup>282</sup> In der Stadt Zürich waren es im Jahr 2012 dagegen 69 Beschwerden, die sich gegen die Stadtpolizei richteten.<sup>283</sup>

#### b. Nutzen

Die Meinungen über den Nutzen einer Ombudsstelle sind unterschiedlich. Allgemein lässt sich zusammenfassen, dass die Polizeikorps eines Kantons ohne Ombudsstelle gegen die Einführung einer solchen Stelle nicht opponieren würden oder das Vorhandensein einer Ombudsstelle gar nützlich fänden,<sup>284</sup> insbesondere um den neutralen Eindruck gegen Aussen zu stärken.<sup>285</sup> Eher skeptisch zur Notwendigkeit einer Ombudsstelle äusserten sich indes die Polizeikorps der Kantone Graubünden, Schaffhausen und Thurgau, dies insbesondere im Hinblick auf die Grösse und Überblickbarkeit ihrer Verwaltung.<sup>286</sup>

Die Polizeikorps von Gemeinwesen, die bereits eine Ombudsstelle kennen, konnten keine konkreten Aussagen zum Nutzen der Ombudsstelle machen: Ob etwa die Ombudsstelle der Stadt Zürich für weniger Beschwerden bei der Polizei Sorge, konnte die Stadtpolizei Zürich nicht beurteilen. Sie vermutet aber, dass die Antworten der Ombudsstelle bei den Betroffenen höhere Akzeptanz geniessen.<sup>287</sup> Die Kantonspolizei Basel-Land und Waadt erklärten, sie hätten nur wenig Kontakt zur Ombudsstelle, sie könnten daher ebenfalls nicht einschätzen, ob und in welchem Mass die Ombudsstelle für eine Arbeitserleichterung der Polizei Sorge.<sup>288</sup>

Die Ombudsstelle der Stadt Zürich vertritt die Meinung, eine Ombudsstelle mit ihrem niederschweligen Zugang sei wichtig für Personen, die sich im schweizerischen Rechtssystem nicht auskennen, sich keine anwaltschaftliche Vertretung leisten können oder eine gewisse Skepsis gegenüber staatlichen Institutionen haben. Ausserdem könne ein Anliegen bei der Ombudsstelle

<sup>278</sup> Interview Stadtpolizei ZH.

<sup>279</sup> Ombudsman Basel-Land, Jahresbericht 2011.

<sup>280</sup> Ombudsstelle Stadt Bern, Tätigkeitsbericht 2007.

<sup>281</sup> Ombudsstelle Waadt, Rapports annuels 2011 und 2012.

<sup>282</sup> Ombudsmann Kanton Zürich, Tätigkeitsbericht 2012.

<sup>283</sup> Ombudsstelle Stadt Zürich, Jahresbericht 2012.

<sup>284</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien FR, GR.

<sup>285</sup> Interview Kantonspolizei LU.

<sup>286</sup> Interviews Kantonspolizeien GR, SH, TG.

<sup>287</sup> Interview Stadtpolizei ZH.

<sup>288</sup> Interview Kantonspolizei VD.

deponiert werden, ohne dass entschieden sei, ob eine Beschwerde erhoben werden soll oder nicht. Zudem sei die Ombudsstelle mit ihrem breiten Aufgabenbereich weniger mit einem bestimmten Stigma behaftet. Die Möglichkeit über jeden Schritt selber bestimmen zu können und das umfassende Akteneinsichtsrecht der Ombudsstelle seien weitere Vorteile einer Ombudsstelle.<sup>289</sup> Schliesslich hat die Ombudsstelle auch die Möglichkeit, Vermittlungsgespräche mit allen Beteiligten zu führen. Dieses Vorgehen ziehen Beschwerdeführer häufig einer Strafanzeige vor.

#### 4.4. Fazit: Informelle Verfahren und Rechtsbehelfe

Auch wenn die eben dargestellten informellen Verfahren juristisch wenig fassbar bleiben, sind sie in der Praxis von eminenter Bedeutung. Für beschwerdeführende Personen bieten sie eine äusserst niederschwellige Möglichkeit, den Unmut über eine angeblich unkorrekte Behandlung durch die Polizei zu artikulieren und allenfalls auf beiden Seiten bestehende Missverständnisse aufzulösen. Zudem sind diese informellen Beschwerdekanäle eigentliche Eingangstore für formelle Beschwerden. Dies unterstreicht insbesondere die Bedeutung einer klaren Triage von Bürgerbeschwerden durch die Polizei und allenfalls die Aufsichtsbehörde. Für die Polizei stellen diese Verfahren nicht nur eine Ventilfunktion dar, sondern sie ermöglichen auch grundsätzlich die Entwicklung einer korpsinternen Fehlerkultur<sup>290</sup> resp. von strukturierten Prozessen zum Fehlermanagement. Der Mehrwert einer Ombudsstelle liegt primär in der Gewährleistung einer Aussensicht. Insbesondere durch ihr vollständiges Akteneinsichtsrecht und ihre Möglichkeit der Beratung der Opfer kann sie in einem gewissen Mass eine externe Überprüfung über das Bürgerbeschwerdeverfahren garantieren. Ferner ermöglicht das Ombudsverfahren eine Aussensicht auf die Anzahl und den Inhalt der Beschwerden, solange diese von der Polizei nicht offen gelegt werden.

---

<sup>289</sup> Interview Ombudsstelle Stadt ZH

<sup>290</sup> So auch Interview Kantonspolizei BL.

## 5. STRAFVERFAHREN

### 5.1. Bedeutung des Strafverfahrens und Statistiken

Das Strafverfahren ist von seiner praktischen Bedeutung in der Schweiz der bei weitem wichtigste Mechanismus zur Untersuchung von Beschwerden wegen polizeilichen Übergriffen. Öffentlich zugängliche Informationen zur Anzahl eingeleiteter Strafverfahren gegen oder Verurteilungen von Polizeikräften bestehen indes kaum.<sup>291</sup> Die Statistiken des Bundes wie etwa die Opferhilfestatistik<sup>292</sup> oder die polizeiliche Kriminalstatistik<sup>293</sup> weisen Verfahren gegen Polizei- oder Behördenmitarbeitende nicht separat aus. Das Gleiche gilt auch für die Kriminalstatistiken, Polizeiberichte oder Opferhilfestatistiken auf kantonaler Ebene. Soweit ersichtlich veröffentlichte einzig die Kantonspolizei Genf bis 2011 in ihren Tätigkeitsberichten Informationen zur Anzahl Beschwerden, Strafverfahren und Administrativverfahren, die gegen ihre Mitarbeitenden geführt wurden.<sup>294</sup> Im jüngsten Bericht verzichtete die Kantonspolizei Genf nun jedoch ebenfalls auf entsprechende Angaben, gemäss Auskunft weil die Informationen an die Kriminalstatistik des Bundes angeglichen wurden.

Der weitaus grösste Teil der konsultierten Polizeikorps führt jedoch *interne Statistiken* zu eingegangenen Bürgerbeschwerden sowie zu Strafverfahren gegen Mitarbeitende. Vereinzelt ist die Erhebung von Statistiken insbesondere als Teil des Beschwerdemanagements und der Qualitätsverbesserung in Dienstbefehlen verankert.<sup>295</sup> Die Kantonspolizei Solothurn vermerkt dabei sogar Beschwerden speziell, die für die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter von Interesse sein könnten.<sup>296</sup> Der Informationsstand der Polizeikorps über Strafverfahren gegen ihre Mitarbeitenden variiert jedoch. In einzelnen Kantonen (Freiburg<sup>297</sup>, Neuenburg<sup>298</sup>) sind die Mitarbeitenden gesetzlich verpflichtet, ihre Anstellungsbehörde über gegen sie eingeleitete Strafverfahren zu unterrichten.<sup>299</sup> In anderen Kantonen wird die Polizei von der Staatsanwaltschaft über Strafanzeigen informiert (Tessin<sup>300</sup>, Graubünden<sup>301</sup>). Häufig erfahren die Polizeikorps jedoch erst von einem Strafverfahren, wenn die Mitarbeitenden um Entbindung vom Amtsgeheimnis ersuchen. Kaum systematisch erfasst sind überdies Strafverfahren, die ausserhalb des Kantons ein-

<sup>291</sup> Siehe hierzu auch SUTER, S. 22 ff.

<sup>292</sup> BFS, Opferhilfestatistik 2012, Beratungsfälle nach Straftaten (Stand 23.05.2013), zu finden unter: [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/01/new/nip\\_detail.html?gnpID=2013-532](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/01/new/nip_detail.html?gnpID=2013-532), besucht am 31.10.2013.

<sup>293</sup> BFS, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2012, Neuchâtel 2013.

<sup>294</sup> POLICE DE GENÈVE, Rapport d'activités 2011, S. 22: Demnach wurden im Jahr 2011 64 Strafuntersuchungen und 41 Beschwerdeverfahren gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei durchgeführt sowie 46 Disziplinarverfahren; ferner POLICE DE GENÈVE, Rapport d'activités 2010, S. 24: Der Jahresbericht 2010 zeigt zudem die Entwicklungen in den Jahren 2004 bis 2010 auf.

<sup>295</sup> Dazu wird auf die Ausführungen zur Bürgerbeschwerde verwiesen, siehe oben Ziff. 4.1.

<sup>296</sup> Interview Kantonspolizei SO.

<sup>297</sup> FR, Art. 61 StPG.

<sup>298</sup> NE, Art. 35 LSt.

<sup>299</sup> Andere Kantone sehen etwa in Dienstbefehlen eine entsprechende Informationspflicht vor, so z.B. bei der Kantonspolizei Solothurn.

<sup>300</sup> Interview Kantonspolizei TI; allgemein für Delikte von Angestellten sieht ausserdem Art. 40 LORD eine Informationspflicht vor: "Il procuratore pubblico notifica all'autorità di nomina, al più presto ma al massimo entro tre mesi dall'apertura dell'istruzione, l'esistenza di un procedimento penale a carico di un dipendente, ad eccezione dei casi senza rilevanza per la funzione".

<sup>301</sup> GR, Art. 29 EGzStPO: Eine Mitteilung erfolgt, soweit sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt.

geleitet werden, sowie solche, die Delikte betreffen, die Mitarbeitende als Privatpersonen verübt haben oder die mit Strafbefehl erledigt werden.

Mangels zugänglicher Informationen können zwar keine quantitativen Aussagen zur Anzahl Strafverfahren oder Verurteilungen gemacht werden. Dass es in der Schweiz nur zu sehr wenigen Strafverfahren gegen Polizeiangestellte und noch seltener zu deren Verurteilung kommt, ist jedoch eine Feststellung, die sowohl sämtliche konsultierten Polizeikorps als auch die Auskunftspersonen bei der Anwaltschaft, den Ombuds- und den Opferberatungsstellen teilen. Einigkeit besteht auch darin, dass nur ein Bruchteil der Strafverfahren gegen Korpsangehörige missbräuchliche Gewaltanwendungen betreffen. Zudem bestehen erwartungsgemäss grosse Unterschiede in der Häufigkeit von Strafverfahren zwischen Polizeikorps, die in urbanen und solchen, die in ländlichen Gebieten tätig sind.

Diametral unterschiedliche Auffassungen bestehen zwischen den verschiedenen Gesprächsgruppen hingegen über die Gründe für die geringe Anzahl an Strafverfahren und Verurteilungen. Während Polizeivertreter diesen Umstand als Zeichen der guten Qualität der Polizeiarbeit werten und auf die Zunahme von grundlosen Beschwerden verwiesen, verorten die Auskunftspersonen bei der Anwaltschaft, Opferberatungsstellen und Ombudsstellen gewisse systemische Schwächen im Strafverfahren, die sich zulasten der mutmasslichen Opfer auswirkten. Die beschuldigten Polizisten hingegen empfinden teilweise, dass das Strafverfahren bzw. die Ermittlungen gegen sie nicht nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und gemäss den üblichen Verfahrensabläufen geführt werden.<sup>302</sup>

Die vorliegende Bestandsaufnahme hat nicht zum Ziel, sämtliche Aspekte des Strafverfahrens im Einzelnen zu untersuchen. Die Konsultationen mit den verschiedenen Gesprächspartnerinnen und -partnern haben vielmehr drei Schwerpunktbereiche aufgezeigt, die im Folgenden näher beleuchtet werden. Es sind dies die Einleitung des Strafverfahrens (Ziff. 5.2.), die Modalitäten zur Gewährung einer unabhängigen Untersuchung (Ziff. 5.3.) und das Beweisrecht (Ziff. 5.4.).

## 5.2. Einleitung des Strafverfahrens

Für die Strafverfolgung von Straftaten, die durch Behördenmitglieder begangen wurden, sieht die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) **keine gesonderten Vorkehrungen vor**. Strafverfahren gegen Angehörige eines Polizeikorps richten sich damit nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen.<sup>303</sup> Wird den Strafverfolgungsbehörden eine Straftat oder ein genügender Anfangsverdacht bekannt, ist gemäss dem gesetzlich verankerten Verfolgungs- und Anklageprinzip bei Officialdelikten ein Verfahren einzuleiten (Art. 7 Abs. 1 StPO). Für die Einleitung des Verfahrens sowie für die Anklageerhebung gilt der Grundsatz *in dubio pro duriore*. Nicht zum Tragen kommt dagegen in diesem Verfahrensstadium die Unschuldsvermutung.

**Neben dem Anzeigerecht des Opfers oder Dritter (dazu Ziff. 5.2.1), besteht für Polizeiangehörige und das Polizeikommando eine gesetzliche Pflicht, Straftaten von Arbeitskolleginnen und -kollegen, die sie während ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, zur Anzeige zu bringen** (Art. 302 StPO). Eine nähere Betrachtung der Anzeigepflicht zeigt jedoch in einigen Kantonen einen Konflikt zwischen der bundesgesetzlichen Anzeigepflicht und den kantonal geregelten und meist weniger weitgehenden Anzeigepflichten auf. Ausserdem scheint die Anzeigepflicht in der Praxis

<sup>302</sup> PFAFFEN, S. 35.

<sup>303</sup> Art. 299 ff. StPO.

kaum wahrgenommen zu werden bzw. beschränkt sich auf Feststellungen durch das Kommando (dazu unten Ziff. 5.2.2).

Die Kantone haben gestützt auf die Strafprozessordnung (Art. 7 Abs. 2 StPO) die Möglichkeit die Strafverfolgung gegen Polizeiangestellte von einer vorgängigen behördlichen Ermächtigung abhängig zu machen, um sie vor mutwilliger Strafverfolgung zu schützen. Nur drei Kantone in der Schweiz haben ein solches Ermächtigungsverfahren eingeführt. Die Anforderungen für die Erteilung bzw. Verweigerung der Ermächtigung werden in der Praxis unterschiedlich restriktiv gehandhabt (dazu unten Ziff. 5.2.5).

Die Überweisung von bei der Polizei eingereichten Beschwerden oder Anzeigen an die Staatsanwaltschaft stellt schliesslich einen rechtlich kaum geregelten Bereich dar (dazu unten Ziff. 5.2.3). Wird eine Beschwerde nicht als Anzeige bezeichnet, erfolgt deren Behandlung zuerst im Bürgerbeschwerdeverfahren. Nicht unproblematisch erscheinen hierbei Organisationsstrukturen, in welchen der Stab- bzw. Rechtsdienst sowohl für Bürgerbeschwerden, die Überweisung an die Staatsanwaltschaft als auch für die Einleitung allfälliger Disziplinar massnahmen zuständig ist und möglicherweise ausserdem den Mitarbeitenden Rechtsberatung anbietet oder die Bestellung eines Rechtsbeistandes organisiert.

#### 5.2.1. Anzeigerecht mutmasslicher Opfer und Dritter

Mutmassliche Opfer behördlicher Übergriffe können gemäss Art. 301 StPO ein Strafverfahren einleiten, indem sie bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erheben. Ein Anzeigerecht steht auch unbeteiligten Dritten (z.B. Verwandten) zu. Wie bereits ausgeführt, finden sich nur selten allgemeine Informationen zu Beschwerde- und Anzeigemöglichkeiten in Fällen von polizeilichem Fehlverhalten.<sup>304</sup> Einzelne Polizeikorps (Solothurn, Thurgau)<sup>305</sup> verweisen bei Antworten auf Bürgerbeschwerden jedoch explizit auf die Möglichkeit hin, Anzeige zu erstatten. Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine besonderen Anforderungen an eine Strafanzeige. Die Anzeige kann gemäss Art. 301 Abs. 1 StPO mündlich oder schriftlich erfolgen und bei jeder Polizeidienststelle eingereicht werden. Wer sich nicht an die Polizei, sondern an die Staatsanwaltschaft wenden möchte, kann in mehreren Kantonen jedoch nur schriftlich Anzeige erstatten, was eine faktische Einschränkung bewirken kann.<sup>306</sup> Zudem finden sich auch bei den Staatsanwaltschaften häufig kaum Informationen, wie Anzeige zu erstatten ist.

Auf ihre Anfrage ist der anzeigenden Person nach Art. 301 Abs. 2 StPO mitzuteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Zur Anfechtung einer Nichtanhandnahmeverfügung sind jedoch nur Personen mit Parteistellung (Privatkläger bzw. Geschädigter) legitimiert.<sup>307</sup>

---

<sup>304</sup> Dazu oben Ziff. 4.1.1.

<sup>305</sup> Siehe Interviews Kantonspolizeien SO, TG.

<sup>306</sup> Nur schriftliche Anzeigen nehmen – gemäss der Informationen auf ihrer Website – beispielsweise die Staatsanwaltschaften in den Kantonen Aargau, Bern, Genf und Zürich entgegen.

<sup>307</sup> Art. 301 Abs. 3 StPO.

## 5.2.2. Anzeigepflicht der Polizeimitarbeitenden und des Kommandos

### a. Vorrang der bundesgesetzlichen Anzeigepflicht

Für Angehörige der Strafverfolgungsbehörden und damit auch der Polizei statuiert Art. 302 Abs. 1 StPO eine Anzeigepflicht: Sie haben *alle Straftaten zur Anzeige zu bringen, die sie selber während ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder ihnen gemeldet worden sind*. Die Anzeigepflicht besteht für sämtliche Delikte und selbst dann, wenn diese in einem anderen Kanton begangen wurden<sup>308</sup>. Zwar ist die Anzeigepflicht auf Straftaten beschränkt, von denen innerhalb der Amtstätigkeit Kenntnis erlangt wird. Es wird jedoch die Auffassung vertreten, es dürfe von Polizeiangehörigen verlangt werden, dass sie mindestens auch schwere Delikte anzeigen, von denen sie in ihrer Freizeit erfahren haben.<sup>309</sup> HAGENSTEIN hingegen sieht in einer Ausdehnung der Anzeigepflicht auf kantonaler Ebene einen Widerspruch zur umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.<sup>310</sup> Eine explizite Normierung einer *Anzeigepflicht für schwere Delikte, die in der dienstfreien Zeit wahrgenommen* werden, kennen etwa die Kantone Aargau, Thurgau und Zürich.<sup>311</sup> Niemand ist jedoch verpflichtet, sich selbst zu belasten.<sup>312</sup> Mit der Rapportierung des Sachverhaltes und der Einleitung des Verfahrens kommen Polizei und Staatsanwaltschaft ihrer Anzeigepflicht nach.<sup>313</sup>

Während die Strafprozessordnung die Anzeigepflicht für die Strafverfolgungsbehörden abschliessend regelt, bleibt es Bund und Kantonen überlassen, die Anzeigepflicht für die übrigen Behörden zu regeln (Art. 302 Abs. 2 StPO).<sup>314</sup> Die meisten Kantone haben von dieser Möglichkeit in Personalgesetzen oder Einführungsgesetzen zur Strafprozessordnung Gebrauch gemacht. Darin ist jedoch häufig eine im Vergleich zu Art. 302 Abs. 1 StPO weniger weitreichende Anzeigepflicht vorgesehen. Soweit diese Regeln auch auf Polizeimitarbeitende Anwendung finden, kann es damit zu einem *Konflikt bezüglich Anzeigepflicht* kommen, wobei die *bundesgesetzliche Regelung* allerdings *Vorrang gegenüber kantonalem Recht* genießt.<sup>315</sup> Weniger weitreichende Regelungen liegen etwa vor:

- wenn für Kantonsangestellte nur eine Anzeigepflicht bei Verdacht auf ein Verbrechen<sup>316</sup> oder auf schwerwiegende Straftaten<sup>317</sup> besteht, Übertretungen ausgenommen sind oder keine Anzeige einzureichen ist, wenn das Verschulden gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind<sup>318</sup>. Solche Einschränkungen können für Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden keine Geltung haben, verpflichtet Art. 302 Abs. 1 StPO dazu, *alle Delikte* – also auch

<sup>308</sup> Vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts BBL 2002 8240, S. 1259.

<sup>309</sup> LANDSHUT, Art. 302 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 9.

<sup>310</sup> HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSK StPO, Rz. 30.

<sup>311</sup> AG, § 34 Abs. 2 EG StPO; TG, § 63 Abs. 2 Polizeigesetz; ZH, § 46 Abs. 2 PolG; im Sinne einer allgemeinen Informationspflicht an das Kommando auch VD, Art. 27 RLPol, wonach das Kommando über sämtliche Handlungen zu Informieren ist, die strafrechtlich relevant sein könnten, ob diese in Ausübung dienstlicher Funktion stehen oder nicht damit zusammenhängen.

<sup>312</sup> Art. 302 Abs. 3 i.V.m. Art. 113 Abs. 1 StPO.

<sup>313</sup> LANDSHUT, Art. 302 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 2.

<sup>314</sup> In diesem Sinn auch HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSK StPO, Rz. 14.

<sup>315</sup> Art. 49 Abs. 1 BV; siehe zur gleichen Problematik auf Bundesebene HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSK StPO, Rz. 14, wonach die Anzeigepflicht in Art. 302 Abs. 1 StPO als *lex specialis* Vorrang gegenüber anderen Bestimmungen des Bundesrechts hat.

<sup>316</sup> AI, Art. 15 EG StPO.

<sup>317</sup> SH, Art. 70 JG; SG, Art. 48 EG-StPO.

<sup>318</sup> BL, § 27 Abs. 3 EG StPO.

Vergehen und Übertretungen – anzuzeigen.<sup>319</sup> Nicht im Einklang mit der umfassenden bundesgesetzlichen *Anzeigepflicht sind sodann Ethikkodizes*, die nur die Pflicht vorsehen, schwere Dienstverletzungen zu melden.<sup>320</sup> Auf Stufe Polizei besteht ausserdem kein Raum für die Anwendung des Opportunitätsprinzips, dieses ist der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten.<sup>321</sup> Auch können Zweifel, ob der Straftatbestand erfüllt ist, nicht von der Anzeigepflicht entbinden, gilt doch für die Strafbehörden der Verfolgungszwang.<sup>322</sup> Eine sehr weitreichende Ausnahme von der Anzeigepflicht sieht schliesslich der Kanton Appenzell I.Rh. vor, in dem nur eine Anzeigepflicht für Verbrechen statuiert wird und statt Anzeige alternativ die Möglichkeit besteht, dass eine von der Standeskommission eingesetzte Beratungskommission beigezogen wird, die über die Anzeige befindet.<sup>323</sup>

- Häufig sehen die kantonalen Gesetze die Anzeigepflicht *nur für von Amtes wegen* zu verfolgende strafbare Handlungen vor.<sup>324</sup> Ob *Antragsdelikte* von der Anzeigepflicht gemäss Art. 302 Abs. 1 StPO ausgenommen sind, wird teilweise als noch ungeklärt erachtet.<sup>325</sup> Andere Meinungen bejahen eine entsprechende Pflicht jedoch klar, auch wenn die Prozessvoraussetzungen ohne Strafantrag nicht erfüllt sind.<sup>326</sup> Ohnehin gilt es zu berücksichtigen, dass auch Antragsdelikte, wie etwa eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 StGB oder eine Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können.<sup>327</sup> Aus verfassungs- oder menschenrechtlicher Optik ist daher unbeachtlich, ob es sich um ein Antrags- oder ein Officialdelikt handelt. Massgebend ist einzig, ob die Handlung die Schwelle erreicht hat, um als unmenschlich oder erniedrigend qualifiziert zu werden. Die Verankerung einer umfassenden Anzeigepflicht dürfte ausserdem die Nachachtung für eine Nulltoleranzpolitik bei polizeilichen Übergriffen verstärken. Schliesslich sind auch Antragsdelikte unter Umständen als Dienstpflichtverletzung zu qualifizieren und administrativ zu untersuchen.

Eine unübersichtliche und z.T. widersprüchliche Rechtslage liesse sich vermeiden, indem – wie dies einige Kantone vorsehen – mit Verweisen in den kantonalen Gesetzen und/oder internen Dienstbefehlen die bundesgesetzliche Anzeigepflicht auch im kantonalen Recht und in den konkreten Dienstanordnungen verankert wird.<sup>328</sup>

Der *Verzicht auf eine Anzeige* stellt zumindest bei Wissen um ein strafrechtlich relevantes Verhalten eines Korpsangehörigen ein *Unterlassungsdelikt* dar. So macht sich gemäss Art. 305 StGB

<sup>319</sup> Vgl. LANDSHUT, Art. 302 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 14.

<sup>320</sup> Z.B. TI, Codice Deontologico della Polizia del Cantone Ticino, Ziff. 24 und 27; ferner auch Déontologie de la Police Neuchâteloise, Ziff. 9, wonach die Anzeigepflicht auf Officialdelikte beschränkt ist.

<sup>321</sup> HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSK StPO, Rz. 20; BGE 109 IV 46, E. 3; zum Opportunitätsprinzip siehe unten Ziff.5.2.5.

<sup>322</sup> Vgl. HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSKO StPO, Rz. 27. Abzulehnen ist demnach die Auffassung von HENSLER (S. 47), bei Unterlassen der Anzeige durch einen Polizeiangehörigen, weil er nicht sicher ist, ob der Straftatbestand erfüllt ist, liege keine Begünstigung vor.

<sup>323</sup> AI, Art. 15 Abs. 2 EG StPO; die Standeskommission kann zudem vor der Anzeigerstattung Fachpersonen zuziehen, Art. 15 Abs. 3 EG StPO.

<sup>324</sup> AI, Art. 15 Abs. 1 EG StPO; GR, Art. 26 Abs. 2 EGzStPO; NE, Art. 33 Abs. 1 LI-CPP; SG, Art. 47 EG-StPO; TI, Art. 31a LORD; VS, Art. 35 Abs. 1 EGStPO.

<sup>325</sup> Vgl. LANDSHUT, Art. 302 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 14.

<sup>326</sup> HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSK StPO, Rz. 22 (mit Hinweisen).

<sup>327</sup> Keine unmenschliche oder erniedrigende Handlung stellte allerdings z.B. die Mitnahme in Handschellen auf den Polizeiposten, der nur 200 Meter entfernt war, dar, vgl. BGer 1B\_729/2012 vom 28. Mai 2013, E. 2.2.

<sup>328</sup> AG, § 34 Abs. 2 EG StPO; FR, Art. 62 Abs. 4 StPG; GL, Art. 18 EG StPO; TG Art. 40 Abs. 2 ZSRG.

der Begünstigung schuldig, wer jemanden der Strafverfolgung entzieht.<sup>329</sup> Durch die gesetzliche Anzeigepflicht hat die Polizei eine Garantenstellung, weshalb die pflichtwidrige Nichtanzeige oder fehlende Weiterleitung einer Anzeige strafbar ist.<sup>330</sup> Werden jedoch bloss Vermutungen zur Anzeige gebracht, kann jemand gegebenenfalls wegen übler Nachrede belangt werden.<sup>331</sup> Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass das Unterlassen einer Anzeige eine menschenrechtliche Verantwortlichkeit des Staates begründen kann.<sup>332</sup>

#### b. Praxis

Trotz Bestehens einer Anzeigepflicht für alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden zeigt sich in der Praxis, dass Korpsangehörige kaum je Strafanzeige gegen Arbeitskolleginnen und -kollegen einreichen. Sämtlichen Gesprächspartnern waren keine Fälle bekannt, in welchen sich Mitarbeitende direkt an die Staatsanwaltschaft gewandt hätten, eher noch wird unzulässiges Verhalten von Kolleginnen und Kollegen den Vorgesetzten gemeldet. Ein Stabsleiter führte das Fehlen interner Anzeigen auch auf den Gruppendruck innerhalb des Korps zurück. Davon seien insbesondere jüngere Mitarbeitende betroffen. Nachachtung könnte der bundesgesetzlichen Anzeigepflicht verschafft werden, wenn diese und die damit verbundenen Abläufe möglichst in Dienstbefehlen und den Ethikkodizes verankert sind; eine Empfehlung, die auch der Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (CPT) nach seinem Besuch 2011 an die Schweiz gerichtet hat.<sup>333</sup> Sehr detailliert hat in diesem Sinn etwa die Kantonspolizei Aargau in einem ihrer Dienstbefehle die Anzeigepflichten geregelt. Dabei werden auch Konstellationen erfasst, wie bei Kenntnisnahme von strafbaren Handlungen anderer Polizeikorps vorzugehen ist.<sup>334</sup>

Die Anzeigepflicht erstreckt sich jedoch nicht nur auf die bei einem Vorfall anwesenden Mitarbeitenden, sondern ebenso auf das Kommando. Der CPT hielt entsprechend fest, dass „il doit être clairement compris que la culpabilité en matière de mauvais traitements s'étend non seulement à ceux qui les ont infligés, mais également à toute personne qui sait ou qui devrait savoir qu'il y a ou qu'il y a eu mauvais traitements et qui n'a pris aucune mesure pour les empêcher ou les dénoncer.“<sup>335</sup> Die *Anzeigepflicht von Kaderangehörigen* darf sich nicht nur auf Vorfälle beschränken, die ihnen gemeldet werden. Vielmehr impliziert die Führungsfunktion auch eine Pflicht, sich um Kenntnisnahme zu bemühen und sich aktiv zu informieren.<sup>336</sup> Mehrfach wurde denn auch in Interviews betont, dass das Kommando diese Anzeigepflicht ernst nehmen und Verdachtsfälle der Staatsanwaltschaft melde. Dabei werde das Kommando nicht erst auf Beschwerde von Aussen hin oder gestützt auf interne Meldungen aktiv, sondern bereits proaktiv bei Hinweisen auf ein fehlbares Verhalten, die sich bspw. aus den Polizeirapporten ergeben.<sup>337</sup>

Allerdings wurde verschiedentlich auch das Spannungsfeld auf der Ebene der Führung angesprochen, das sich aus der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ergibt, die bei gegen sie gerichteten Beschwerden oder Anzeigen – insbesondere wenn sie grundlos erfolgen – eine

<sup>329</sup> HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSK StPO, Rz. 34.

<sup>330</sup> DELNON/RÜDY, Art. 305 StGB, BSK StGB II, Rz. 25.

<sup>331</sup> HAGENSTEIN, Art. 302 StPO, BSK StPO, Rz. 34.

<sup>332</sup> Hierzu vorne Ziff. 3.2.

<sup>333</sup> CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 13.

<sup>334</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 173).

<sup>335</sup> CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 13.

<sup>336</sup> Vgl. zur Rolle des Kommandos bzw. der Führung vorne Ziff. 3.1.

<sup>337</sup> So z.B. Interviews Kantonspolizeien BE, TI.

gewisse Unterstützung erfahren möchten. Dieses Dilemma sei teilweise nur schwer aufzulösen.<sup>338</sup>

### 5.2.3. Überweisung

Wird nicht bei der Staatsanwaltschaft Anzeige eingereicht, sondern richtet sich die betroffene Person an die Polizei, so werden *als Anzeige bezeichnete Beschwerden* ohne weitere Abklärungen der Staatsanwaltschaft zugestellt. Vorbehalten dringlicher Massnahmen zur Beweissicherung. In einzelnen Kantonen wurde zudem durch Weisungen der Staatsanwaltschaft festgelegt, dass Straftaten von Polizeiangehörigen zu den schwerwiegenden Ereignissen im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO zählen, die unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu melden sind.<sup>339</sup>

Wird die *Beschwerde nicht als Anzeige bezeichnet*, bestehen weder allgemein gültige Kriterien noch klar definierte Fristen, die festlegen, wann eine Übermittlung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Einige kantonale Polizeikorps nehmen für die Abgrenzung teilweise Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft oder dem Obergericht.<sup>340</sup> Es kann auf die Ausführungen zur Bürgerbeschwerde verwiesen werden.<sup>341</sup> Im Allgemeinen gilt jedoch, dass im Zweifel bzw. beim geringsten Verdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten die Beschwerde als Anzeige behandelt und der Staatsanwaltschaft überwiesen wird.

#### **Exkurs: Informationspflichten beim Schusswaffengebrauch**

Meist geregelt sind die Informations- und Meldepflichten im Zusammenhang mit Schusswaffengebrauch. Gemäss den Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials (1990) der UNO sind Tötungen oder Verletzungen durch Schusswaffengebrauch sofort den zuständigen Administrativ- und Justizbehörden zu melden.<sup>342</sup> Die meisten Kantone statuieren entweder im Polizeirecht oder in Dienstbefehlen auch eine „unverzügliche“<sup>343</sup> Pflicht, die Vorgesetzten oder das Kommando über jeden Schusswaffengebrauch zu informieren. Dass jeder Schusswaffengebrauch zugleich eine Meldung an die Staatsanwaltschaft erfordert, verlangen die Weisungen der Staatsanwaltschaft im Kanton Schaffhausen<sup>344</sup> und im Kanton Aargau, wenn Personen verletzt oder getötet wurden.<sup>345</sup>

Ansonsten wird für die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft darauf abgestellt, ob beim Einsatz Personen verletzt oder gefährdet worden sind. Unterschiede bestehen jedoch in der Beurtei-

<sup>338</sup> U.a. Interview Kantonspolizei SG; Antwort Kantonspolizei GL.

<sup>339</sup> FR, Richtlinie Nr. 1.1. des Generalstaatsanwaltes betreffend die unverzügliche Mitteilung von Straftaten an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei (Art. 307 StPO) vom 22. Dezember 2010; SH, Weisung Nr. 1 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Information der Staatsanwaltschaft durch die Schaffhauser Polizei vom 1. Januar 2011, Ziff. 5.1.3.5.; ZH, Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), Stand 1. April 2012, Ziff. 12.5.

<sup>340</sup> Interview Kantonspolizei LU.

<sup>341</sup> Vgl. vorne Ziff. 4.1.2.

<sup>342</sup> Ziff. 22.

<sup>343</sup> Z.B. BL, § 18 Abs. 1 Verordnung zum Polizeigesetz; FR, Art. 37 Abs. 5 Gesetz über die Kantonspolizei; GL, Art. 29 Abs. 4 Polizeigesetz des Kantons Glarus; NE, Art. 5 Règlement sur l'usage des armes par la police; SO, § 17 Abs. 2 Dienstreglement für die Kantonspolizei; keine formell-gesetzliche Regelung besteht dagegen z.B. in den Kantonen AI und SG (zumindest bei der Kantonspolizei SG jedoch in einem Dienstbefehl geregelt).

<sup>344</sup> SH, Weisung Nr. 1 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen (Stand: 01.06.2012), Ziff. 3.1.5.

<sup>345</sup> AG, § 46 Abs. 4 PolG.

lung, wann eine relevante Gefährdung vorliegt. So führen Warnschüsse in einem Kanton nicht notwendigerweise zu einer Meldung an die Staatsanwaltschaft<sup>346</sup>. Während umgekehrt bei einem anderen Polizeikorps bereits das Ziehen der Waffe auch ohne Schussabgabe der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird, falls damit bereits der Tatbestand der Nötigung oder Gefährdung des Lebens erfüllt wird<sup>347</sup>. Keine Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgt in der Regel bei unbeabsichtigten Schussabgaben oder beim Schusswaffengebrauch für den Wildfang.

Bei den meisten Polizeikorps erfolgt die *Übermittlung an die Staatsanwaltschaft durch das Kommando* (Kommandant, Stab, Rechtsdienst). Die Information des Kommandos über den Dienstweg wird teilweise auch in den Dienstbefehlen vorgeschrieben.<sup>348</sup> Dass der zuständige Offizier über die Übermittlung entscheidet, ist die Ausnahme, kommt jedoch vor.<sup>349</sup> Eine zentrale Rolle nimmt in vielen Polizeikorps der Stabsdienst bzw. Rechtsdienst ein. Bei verschiedenen Korps ist der Stabs- bzw. Rechtsdienst – teilweise in Personalunion – sowohl für das Bürgerbeschwerdeverfahren, die Überweisung an die Staatsanwaltschaft und für die Einleitung allfälliger Disziplinar-massnahmen gegen den Mitarbeitenden zuständig und zugleich unter Umständen verantwortlich für die Beratung der Mitarbeitenden oder – in Absprache mit den Gewerkschaften – das Organisieren eines Rechtsbeistandes.<sup>350</sup> Allen diesen Interessen gerecht zu werden und zugleich objektiv zu bleiben, sei eine grosse Herausforderung.<sup>351</sup> Angesichts der grossen Ermessensspielräume erscheinen solche Organisationsstrukturen durchaus nicht unproblematisch.

Dass die Polizei bei der Überweisung einen engen und teilweise auch informellen Austausch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft pflegt, wurde von einigen Gesprächspartnern häufig als im Interesse der Sache liegend erachtet.<sup>352</sup>

#### 5.2.4. *In dubio pro duriore* als Grundsatz des Vorverfahrens

Eingeleitet wird das Vorverfahren durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei oder durch die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft.<sup>353</sup> Verschiedene Polizeikorps unterstreichen, dass die Eröffnung von Strafverfahren gegen Korpsangehörige stets durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat.<sup>354</sup> Ein Vorverfahren ist gemäss Art. 299 Abs. 2 StPO zu eröffnen, wenn ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung besteht. An diesen Anfangsverdacht dürfen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden; Anzeichen auf eine Straftat genügen.<sup>355</sup> Wird somit in vertretbarer Weise vorgebracht, eine Polizistin oder ein Polizist habe eine strafbare

<sup>346</sup> Interview Kantonspolizei LU.

<sup>347</sup> So etwa Thurgau; Interview Kantonspolizei TG.

<sup>348</sup> Z.B. AG, Dienstbefehl (DBF 173, Ziff. 4.4); BE, Dienstbefehl (DBF 1.1.1, Ziff. 3.3); GE, Dienstbefehl (DBF 2.12).

<sup>349</sup> Z.B. bei der Kantonspolizei NE.

<sup>350</sup> Vgl. hierzu oben Ziff. 4.1.2 und 4.1.6 sowie unten Ziff. 5.6.1 und 5.6.2.

<sup>351</sup> Interviews Kantonspolizeien GR, SG.

<sup>352</sup> Explizit gesetzlich verankerter Austausch z.B. TI, Art. 45 Regolamento sulla polizia: „Il comandante scambia direttamente le informazioni con le autorità giudiziarie per quanto concerne il comportamento di rilevanza penale o disciplinare del personale del corpo di polizia, quando sia di qualche rilievo per la funzione“.

<sup>353</sup> Art. 300 Abs. 1 lit. a resp. lit. b StPO.

<sup>354</sup> Zur Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Vorverfahren ausführlich, FABBRI, S. 165ff.; LEUENBERGER, S. 4 ff.

<sup>355</sup> RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 2245.

Handlung begangen, ist ein Verfahren einzuleiten.<sup>356</sup> Diese Anforderung entspricht auch der aus den menschenrechtlichen Garantien fließenden Pflicht, eine Untersuchung bereits dann einzuleiten, wenn die Vorbringen *prima facie* einen „vernünftigen“ Verdacht auf eine Misshandlung begründen.<sup>357</sup>

Bei der Entscheidung, ob ein Verfahren einzuleiten ist, gilt der Grundsatz *in dubio pro durore*.<sup>358</sup> Keine Berücksichtigung findet daher in dieser Phase die Unschuldsvermutung.<sup>359</sup> Die StPO lässt jedoch gewisse Ausnahmen vom Anklage- und Verfolgungszwang zu. Gemäss dem Opportunitätsprinzip kann auf eine Strafverfolgung bei fehlendem Strafbedürfnis verzichtet werden, wenn die Schuld und die Tatfolgen geringfügig sind<sup>360</sup>, der Täter den Schaden wiedergutmacht hat<sup>361</sup> oder er durch die Folgen seiner Tat unmittelbar schwer betroffen ist.<sup>362</sup> Das Opportunitätsprinzip gilt auch bei von Polizeimitarbeitenden verübten Straftaten. Trotzdem stellt sich die Frage, ob Strafverfahren gegen Mitglieder der Strafverfolgungsbehörde nicht grundsätzlich stets eröffnet werden sollten. Denn eine vorzeitige Einstellung des Verfahrens kann in solchen Fällen rasch Zweifel an der Unabhängigkeit der Untersuchung hervorrufen und einen Reputationsschaden für den Rechtsstaat bewirken.

Nicht nur die Eröffnung des Verfahrens, sondern auch die Frage, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren gestützt auf die Gründe in Art. 319 StPO einzustellen ist, steht unter dem Grundsatz *in dubio pro durore*. Folglich darf die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens nur verfügen, wenn die Handlung klarerweise nicht strafbar ist oder die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind.<sup>363</sup> Scheint ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, muss insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten Anklage erhoben werden.<sup>364</sup> Als unzulässig wurde etwa die Verfahrenseinstellung nach einem Schusswaffeneinsatz mit Todesfolgen erachtet.<sup>365</sup> Ebenfalls als unzulässig erachtete das Bundesgericht die Verfahrenseinstellung in einem Fall, bei welchem der Betroffene zur Anzeige brachte, wegen der Einwirkung eines Polizisten, die Treppe hinuntergestürzt zu sein.<sup>366</sup> Die Schwere der Beeinträchtigung ist allerdings nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium in der Praxis des Bundesgerichts. So wurde eine Verfahrenseinstellung bei einem Schusswaffeneinsatz mit Verletzungsfolgen vom Bundesgericht nicht beanstandet.<sup>367</sup> Zudem finden sich Urteile, in welchen die Einstellung des Verfahrens als rechtmässig befunden

<sup>356</sup> BGer 6B\_529/2009 vom 22. Dezember 2009, E. 2.2.1.

<sup>357</sup> EGMR, *El-Masri v. The Former Yugoslav Republic of Macedonia*, 39630/09 (2012), Ziff. 186.

<sup>358</sup> Der Grundsatz *in dubio pro durore* ist nicht ausdrücklich in der StPO verankert, ergibt sich jedoch aus den Grundsätzen rechtstaatlichen Handelns (Art. 5 BV) i.V.m. Art. 319 StPO, vgl. BGE 138 IV 86, E. 4.1.1.

<sup>359</sup> BGE 138 IV 86, E. 4.1.1.; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 2244.

<sup>360</sup> Art. 52 StGB i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StPO.

<sup>361</sup> Art. 53 StGB i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StPO: Der Täter muss den Schaden gedeckt oder zumindest alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen. Zudem müssen die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe gemäss Art. 42 StGB erfüllt (lit. a) und das Interesse der Öffentlichkeit und der geschädigten Person an der Strafverfolgung gering sein (lit. b).

<sup>362</sup> Art. 54 StGB i.V.m. Art. 8 StPO. Siehe für weitere Gründe auch Art. 8 Abs. 2 – 4 StPO.

<sup>363</sup> BGer 1B\_271/2012 vom 6. September 2012, E. 3.1.; ferner 1B\_355/2012 vom 12. Oktober 2012, E. 5.4.; 6B\_981/2010 vom 10. Mai 2011, E. 2.3.

<sup>364</sup> Ibid.

<sup>365</sup> BGE 138 IV 86, E. 4.1.2.

<sup>366</sup> BGer 1B\_10/2010 vom 29. März 2012, E. 2.

<sup>367</sup> BGer 1B\_271/2012 vom 6. September 2012, E. 3.1.: Die Faktenlage war für das Bundesgericht genügend erstellt und das Verhalten der Polizei offenkundig rechtmässig; ferner BGer 6B\_529/2009 vom 22. Dezember 2009: Einstellung des Verfahrens zulässig, da die Anzeige mit der Begründung, bei der Verhaftung geschlagen worden zu sein, erst drei Monate nach der Verhaftung eingereicht und kein Arzt aufgesucht wurde. Obschon Auskunftspersonen später die Aussage des Betroffenen zumindest teilweise bestätigten.

wurde, weil die oder der Angeklagte in Anwendung des Grundsatzes von *in dubio pro reo* ohnehin freigesprochen werden müsste.<sup>368</sup> Wie oben ausgeführt sollte eine Verfahrenseinstellung eigentlich aber nur erfolgen, wenn zweifelsfrei keine strafbare Handlung vorliegt. Abstrakt – aufgrund des Strafmasses oder des Deliktes – wird dagegen im Kanton Bern definiert, wann Anklage zu erheben ist. So sieht die Weisung der Staatsanwaltschaft bei einem Strafminimum von nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe einen Anklagezwang vor. Zudem wird ein Deliktscatalog aufgelistet, bei welchen grundsätzlich Anklage zu erheben ist. Dieser schliesst auch Amtsmissbrauch mit ein.<sup>369</sup>

Die Kantone können gemäss Art. 322 StPO vorsehen, dass *Einstellungsverfügungen* durch die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft zu genehmigen sind. Der Genehmigungsvorbehalt gewährleistet damit eine Überprüfung der Einstellungsanordnung durch eine nicht direkt mit der Untersuchung befasste Staatsanwaltschaft. Viele Kantone kennen einen allgemeinen derartigen Vorbehalt, der nicht nur bei der Einstellung von Strafverfahren gegen Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden greift. Insbesondere in denjenigen Kantonen, welche die Untersuchungen von Verfahren gegen Polizeiangehörige keiner spezifischen Staatsanwaltschaft zuordnen<sup>370</sup>, kann ein solcher Vorbehalt, dem Argument einer möglichen fehlenden Distanz zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zumindest teilweise entgegenwirken.

Gegen Einstellungsverfügungen kann das Opfer oder der Geschädigte, die sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, innert 10 Tagen Beschwerde einreichen.<sup>371</sup> Grundsätzlich nicht beschwerdelegitimiert ist die beschuldigte Person, weil sie durch die Einstellungsverfügung nicht beschwert ist. Ein Anspruch auf einen „Freispruch erster Klasse“ besteht somit nicht.<sup>372</sup>

### 5.2.5. Ermächtigungsverfahren

Die Kantone können gemäss Art. 7 Abs. 2 StPO die Strafverfolgung von Mitgliedern ihrer Vollziehungs- oder Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängig machen. Dieses Strafverfolgungsprivileg soll Angestellte vor mutwilliger Strafverfolgung schützen, aber auch verhindern, dass der Staatsapparat durch eine Vielzahl querulatorischer Strafanzeigen blockiert werden kann. Die überwiegende Mehrheit der Kantone sieht kein Ermächtigungsverfahren vor oder beschränkt dies auf oberste Magistratspersonen. Das Durchlaufen eines Ermächtigungsverfahrens zur Strafverfolgung gegen Polizeikräfte *setzen nur die drei Kantone Appenzell I.Rh.*<sup>373</sup>, *St. Gallen*<sup>374</sup> *und Zürich*<sup>375</sup> voraus. Zudem besteht auf Bundesebene gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz (VG)<sup>376</sup> ein Ermächtigungsvorbehalt für Bundesangestellte.

<sup>368</sup> BGer 6B\_981/2010 vom 10. Mai 2011, E. 2.5; 6B\_274/2009 vom 16. Februar 2010, E. 3.2.2.2.

<sup>369</sup> Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Weisung vom 25. November 2010 über Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens, Anklageerhebung und Bezeichnung des Spruchkörpers bei der Anklageerhebung, Ziff. 2.2 und 2.3.

<sup>370</sup> Vgl. unten Ziff.5.3.2.

<sup>371</sup> Art. 322 Abs. 1 i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO.

<sup>372</sup> RIEDO/NIGGLI/FIOLKA, Rz. 2400; vgl. aber BGer 6B\_64/2010 vom 26. Februar 2010: Ein Polizist verlangte, dass in der Einstellungsverfügung explizit seine Nichtschuld festgestellt werde. Die Staatsanwaltschaft hiess seine Einsprache gut und passte die Einstellungsverfügung entsprechend an.

<sup>373</sup> AI, Art. 4 EG StPO.

<sup>374</sup> SG, Art. 17 Abs. 2 EG-StPO.

<sup>375</sup> ZH, § 148 Abs. 1 GOG.

<sup>376</sup> Art. 15 Abs. 3 VG.

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist der Regierungsrat (Standeskommission) für die Ermächtigung zuständig, die endgültig entscheidet.<sup>377</sup> In St. Gallen befindet die Anklagekammer des Kantonsgerichts<sup>378</sup> und in Zürich das Obergericht über die Ermächtigung. Trotz des Wortlautes von Art. 7 Abs. 2 StPO können die Kantone auch Gerichte und nicht nur „nicht richterliche Behörden“ für das Ermächtigungsverfahren einsetzen.<sup>379</sup> Der Antrag auf Ermächtigung kann direkt beim Gericht gestellt werden. Wird die Ermächtigung erteilt, obliegt es dennoch weiterhin der Staatsanwaltschaft darüber zu befinden, ob ein Verfahren eingeleitet wird.

Auf Bundes- und kantonaler Ebene existiert kaum *Praxis zum Ermächtigungsverfahren*.<sup>380</sup> Gemäss Bundesgericht steht es jedoch nicht im Widerspruch zur Antifolterkonvention, die Strafverfolgung gegen Polizeikräfte von einer Ermächtigung abhängig zu machen.<sup>381</sup> Gemäss Art. 15 Abs. 3 VG darf die Ermächtigung nur in leichten Fällen verweigert werden und sofern die Tat nach allen Umständen durch eine disziplinarische Massnahme als genügend geahndet erscheint.<sup>382</sup> Wie das Bundesgericht klar stellt, dürfen politische Erwägungen im Ermächtigungsverfahren nur bei Mitgliedern oberster kantonaler Behörden berücksichtigt werden.<sup>383</sup> Beim übrigen Staatspersonal hätten Opportunitätsüberlegungen dagegen keinen Platz.<sup>384</sup>

Das Zürcher Obergericht erachtet eine Verweigerung der Strafverfolgung in aller Regel denn auch nur bei klarerweise unbegründeten Strafanzeigen als gerechtfertigt.<sup>385</sup> Anders präsentiert sich die Praxis der Anklagekammer des Kantons St. Gallen, die eine Ermächtigung nur erteilt, wenn ein hinreichender und konkreter Tatverdacht sowie erhebliche Gründe für ein Strafverfahren vorliegen. So verweigerte die Anklagekammer etwa die Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Polizisten, der eine 57-jährigen Frau in Anwendung des Streckhebels zu Boden brachte und festgehalten hatte, nachdem sie sich gegen eine Fahrzeug- und Führerkontrolle wehrte und den Polizisten geschlagen hatte.<sup>386</sup> Die Frau, die Zweifel an der Objektivität der Untersuchung geltend machte, ersuchte vergeblich um Ermächtigung. Die Anklagekammer verweigerte diese mit der Begründung, das Vorgehen des Polizisten sei durch seine Amts- und Berufspflichten gedeckt und verhältnismässig gewesen. Dass diese Vorbringen bereits im Ermächtigungsverfahren überprüft werden, erscheint fraglich, zumal der Ermächtigungsvorbehalt nur vor mutwilligen Strafverfahren schützen soll, aber nicht bereits die tatbestandsmässige Prüfung vorwegzunehmen ist. Es überrascht deshalb nicht, dass gemäss Einschätzungen seitens der Polizei zufolge die meisten Ermächtigungsgesuche bei der Anklagekammer erfolglos bleiben.<sup>387</sup> Die Tatbestandsmässig-

<sup>377</sup> AI, Art. 4 EG StPO. Soweit ersichtlich besteht keine generelle Ausstandspflicht für den zuständigen Regierungsrat (Landesfährnich) bei Ermächtigungsverfahren gegen Polizeimitarbeitende.

<sup>378</sup> SG, Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 EG-StPO.

<sup>379</sup> BGE 137 IV 268, E. 2.2.

<sup>380</sup> So trat das Bundesgericht auf verschiedene Beschwerden gegen die Verweigerung der Ermächtigung mangels ungenügender Begründung nicht ein, z.B. Urteil 1B\_657/2011 vom 23. November 2011; 6B\_124/2010 vom 6. Mai 2010.

<sup>381</sup> BGer 1C\_247/2012 vom 3. August 2012, E. 2.

<sup>382</sup> BGE 137 IV 268, E. 2.4.

<sup>383</sup> BGE 137 IV 268, E. 2.4.

<sup>384</sup> KIND, Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Polizisten, SKMR Newsletter vom 26.10.2011.

<sup>385</sup> Obergericht ZH, Urteil TB110024\_O/U/br vom 30. September 2011, E. 2.

<sup>386</sup> Entscheid vom 15. Mai 2012 der Anklagekammer des Kantons St. Gallen wiedergegeben in: Bundesgerichts-urteil 1C\_339/2012 vom 16. Januar 2013.

<sup>387</sup> Interview Kantonspolizei SG.

keit des Verhaltens, die Verhältnismässigkeit und allfällige Rechtfertigungsgründe müssten jedoch Gegenstand des Strafverfahrens und damit der Untersuchung sein.<sup>388</sup>

### 5.3. Unabhängigkeit der Strafuntersuchung

Die Unabhängigkeit einer Strafuntersuchung gegen Mitglieder eines Polizeikorps wird teilweise mit der Begründung bezweifelt, dass die Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Alltag sehr eng ist und daher regelmässig persönliche Kontakte zwischen Mitarbeitenden dieser Behörden bestehen würden. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und der Staatsanwaltschaft ist in der Strafprozessordnung verankert.<sup>389</sup> Zwar begründet eine frühere Zusammenarbeit zwischen in Polizei und Staatsanwaltschaft tätigen Personen noch keinen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 StPO. Weil bei Ermittlung gegen Polizeimitarbeitende jedoch rasch ein Verdacht auf Befangenheit aufkommen kann, kennen einige Kantone institutionelle Vorkehrungen, die das Risiko einer Befangenheit mindern sollen. So werden etwa Verfahren gegen Polizeimitarbeitende einer Staatsanwaltschaft zugeordnet, die üblicherweise nicht für diese Region zuständig wäre oder die Zuständigkeit liegt bei der Generalstaatsanwaltschaft. Bei den Ermittlungen lässt sich jedoch feststellen, dass einige Polizeikorps auf Anweisung der Staatsanwaltschaft auch Einvernahmen oder Sachverhaltsabklärungen gegen eigene Mitarbeitende durchführen.

#### 5.3.1. Sicherstellung der Unabhängigkeit bei der Untersuchung

Ein zentraler Aspekt bei Vorwürfen von polizeilichen Übergriffen ist die Sicherstellung einer unabhängigen und unparteiischen Untersuchung. Die Strafprozessordnung verankert in Art. 4 Abs. 1 den Grundsatz der Unabhängigkeit für sämtliche Strafbehörden und damit nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Die Bestimmung stellt klar, dass Eingriffe anderer staatlicher Behörden in eine laufende Strafverfolgung unbedingt auszuschliessen sind und die Strafbehörden sich alleine an den Vorgaben des Rechts zu orientieren haben.<sup>390</sup> Neben der organisatorischen Dimension umfasst der Begriff der Unabhängigkeit aber auch die persönliche Unabhängigkeit, d.h. das Fehlen einer persönlichen Verbundenheit mit den Parteien, und die sachliche Unabhängigkeit, d.h. das Fehlen einer vorgefassten Meinung.<sup>391</sup>

Konkretisiert wird der Grundsatz der Unabhängigkeit mit den *Ausstandsgründen* gemäss Art. 56 StPO. Solche liegen jedoch erst vor, wenn aufgrund der konkreten Umstände in objektiver Weise ein Anschein der Befangenheit oder die Gefahr einer Voreingenommenheit besteht.<sup>392</sup> Massgebend sind hierfür stets die Umstände des Einzelfalls. Die *enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft*<sup>393</sup> vermag für sich betrachtet ebenso wenig eine Befangenheit zu begründen, wie *kollegiale Beziehungen zwischen den einzelnen Personen*<sup>394</sup>. Ausstandsgründe werden in der Rechtsprechung ausserdem nur mit einer gewissen Zurückhaltung bejaht.<sup>395</sup>

<sup>388</sup> BGE 138 IV 86, E. 3.1.2.

<sup>389</sup> Siehe v.a. Art. 307 und Art. 312 StPO.

<sup>390</sup> WOHLERS, Art. 4 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 1 f.

<sup>391</sup> RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 152 f.

<sup>392</sup> ANDREAS J. KELLER, Art. 56 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 11.

<sup>393</sup> BGer 1B\_263/2009 vom 2. Dezember 2009.

<sup>394</sup> KELLER, Art. 56 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 26.

<sup>395</sup> BGE 138 IV 142: Bejaht wurde die Befangenheit im Fall eines Staatsanwaltes, der kategorisch ausgeschlossen hatte, dass ein Polizist, der einen flüchtigen Autodieb erschossen hatte, eventualvorsätzlich oder fahrläs-

Auf die Beurteilung von Konstellationen betreffend die persönliche oder der sachliche Unabhängigkeit kann in dieser Studie nicht näher eingegangen werden, weil diese in besonderem Mass vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist. Festzustellen ist jedoch, dass in der *Wahrnehmung der Auskunftspersonen* ausserhalb der Polizei die enge Zusammenarbeit und das Bestehen persönlicher Kontakte zwischen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft und der Polizei regelmässig kritisch beurteilt werden. Vereinzelt bestand sogar der Eindruck, die Staatsanwaltschaft sei auf das gute Einvernehmen mit der Polizei angewiesen und daher aus strukturellen Gründen nicht unabhängig bei Ermittlungen gegen die Polizei. Seitens der Polizei werden Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft hingegen als vollständig unabhängig erachtet. Es gäbe „kein Heimatschutz“ für die Polizei, stellte ein Gesprächspartner fest. Durch die regelmässige Zusammenarbeit kennen sich die Mitarbeitenden beider Strafverfolgungsbehörden sowohl in grossen wie auch kleineren Kantonen jedoch häufig gut oder sogar sehr gut. Anzumerken ist zudem, dass sich in einzelnen Kantonen die Staatsanwaltschaft und Polizei (oder auch das Kommando) sogar an gleichen Standorten befinden.<sup>396</sup>

Hinsichtlich der *Unabhängigkeit in organisatorischer Hinsicht* stehen zwei Fragen im Vordergrund:

- Erstens, ob zur Sicherstellung der Unabhängigkeit besondere Zuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft bestehen und
- zweitens, ob und wie die Polizei in die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft miteinbezogen wird, wenn gegen eigene Korpsangehörige ermittelt wird.

### 5.3.2. Zuständigkeitsmodelle der Staatsanwaltschaft:

Die meisten kantonalen Staatsanwaltschaften gliedern sich in eine Generalstaatsanwaltschaft, welche die Obergerichtspräsidentin innehat, und regional zuständige Staatsanwaltschaften (oder einzelne regional zuständige Staatsanwälte oder -anwältinnen). Vielfach sehen die Kantone auch für bestimmte Delikte, vor allem für die Wirtschaftskriminalität, besondere Staatsanwaltschaften vor.

Bei Untersuchungen von strafrechtlichen Vorwürfen gegen Polizeiangehörige lassen sich in den Kantonen im Wesentlichen *drei Zuständigkeitsmodelle* in der Organisation der Staatsanwaltschaft unterscheiden:

- (1) Gewisse Kantone kennen für diese Konstellation keine besonderen Vorkehrungen (z.B. Appenzell A.Rh., Bern, Luzern, Graubünden, Schaffhausen, Jura). Zuständig ist die ordentliche Staatsanwaltschaft des Ortes, an welchem die Tat verübt worden ist.<sup>397</sup>
- (2) In einer zweiten Gruppe von Kantonen (z.B. Aargau, Basel-Landschaft<sup>398</sup>, Solothurn, evtl. St. Gallen, Thurgau) wird die übliche regionale Zuständigkeit hingegen durchbrochen. Zur

---

sige gehandelt hatte, sondern die Handlung als gerechtfertigt erachtete und das Verfahren einstellte. Die Verfahrenseinstellung wurde daraufhin kassiert und der Staatsanwalt angewiesen eine Untersuchung durchzuführen. Für dieses zweite Verfahren wurde der Staatsanwalt aufgrund der konkreten Umstände (v.a. Äusserungen im ersten Verfahren) als befangen erachtet; anders BGer, 1B\_273/2009 vom 15. Dezember 2009: Keine Befangenheit des Untersuchungsrichters, dem offensichtlich kein besonders krasser Verfahrensfehler angelastet werden konnte, auch wenn einige Verfahrensmassnahmen teilweise diskutabel erscheinen mögen.

<sup>396</sup> Z.B. in den Kantonen AI, TG.

<sup>397</sup> Art. 31 Abs. 1 StPO.

<sup>398</sup> Gemäss den Gesprächspartnern kann auch ein neuer Staatsanwalt/eine neue Staatsanwältin sein, die/der noch nicht lange im Kanton tätig ist; ab 2014 wird die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft zudem neu geregelt.

Stärkung der Unabhängigkeit wird das Verfahren von einer Staatsanwaltschaft geführt, die üblicherweise in einer anderen Region als der angeschuldigte Polizist oder die Polizistin tätig ist.

- (3) Die dritte Variante (z.B. Fribourg<sup>399</sup>, Genf, Schwyz, Tessin, Neuenburg, und z.T. Wallis<sup>400</sup>) sieht die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft oder die Zuordnung zu einer spezifischen Abteilung der Staatsanwaltschaft (Waadt und Zürich<sup>401</sup>) vor. In zwei Kantonen gilt diese besondere Zuständigkeit nur für Verfahren gegen Kadermitarbeitende (Bern<sup>402</sup> und Luzern<sup>403</sup>).

Diese Zuständigkeitsmodelle sind nur selten ausdrücklich in Gesetzen oder Weisungen geregelt. Ansonsten gründet die Zuständigkeit auf vorgängigen Absprachen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft oder wird situativ bestimmt. Dabei bestehen keine abstrakten Kriterien, in welchen Konstellationen die besonderen Zuständigkeiten greifen.

Auf eine *vierte Möglichkeit*, dem Einsatz *ausserkantonalen Staatsanwälte*, wird zwar im Einzelfall zurückgegriffen. Diese Massnahme scheint im Vergleich mit den anderen Varianten jedoch wenig institutionalisiert und meist auf einer ad-hoc Entscheidung zu beruhen. In keinem Kanton ist dabei vorgesehen, dass Strafverfahren gegen Polizeiangehörige – zumindest in gravierenden Fällen – zwingend durch eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft zu untersuchen wären. Häufig bedarf es denn auch politischen Drucks, dass zu diesem Vorgehen gegriffen wird.

Dass die Einsetzung einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft eine grosse Ausnahme darstellt, illustriert das Beispiel im Fall der aargauischen Sondereinheit „Argus“.<sup>404</sup> Denn obschon der Kanton Aargau eine allgemeine gesetzliche Grundlage<sup>405</sup> zur Einsetzung einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft kennt, erfolgte im besagten Fall die Beiziehung erst nachdem sich das Strafverfahren nicht nur gegen die zwei direkt involvierten Polizeibeamten, sondern auch gegen das Kommando der Kantonspolizei richtete, die Oberstaatsanwaltschaft deshalb den Ausstand für die gesamte Staatsanwaltschaft beantragt hatte und das Bundesgericht entschied, dass aufgrund des Sachzusammenhangs die Verfahren gegen das Kader und die involvierten Polizisten gemeinsam von einem ausserordentlichen Staatsanwalt untersucht werden müssten. Bei kleineren Kantonen dürfte sich jedoch angesichts der Kleinräumigkeit und des beschränkten Personalbe-

<sup>399</sup> FR, Richtlinie 3.2 des Generalstaatsanwaltes vom 22. Dezember 2010 betreffend die Spezialisierung der Staatsanwältinnen und -anwälte, Ziff. 12: Wichtige und sensible Verfahren werden durch den Generalstaatsanwalt und den stellvertretenden Generalstaatsanwalt geführt. Als wichtige und sensible Verfahren gelten etwa solche Verfahren, in denen als beschuldigte Personen (...) Polizisten auftreten.

<sup>400</sup> Zwar ist gemäss Art. 3 des Reglements der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft für Fälle, in die Mitglieder der Walliser Kantonspolizei involviert sind, zuständig. Gemäss Interview teilt die Oberstaatsanwaltschaft die Verfahren auch der regional zuständigen Staatsanwaltschaft zu. Nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei bestimmt der Oberstaatsanwalt den polizeilichen Sachbearbeiter.

<sup>401</sup> Staatsanwaltschaft I gemäss Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft (WOSTA), Ziff. 12.8.11.2 i.V.m. 4.1.2.1 und bei Untersuchungen bei Schusswaffengebrauch die Staatsanwaltschaft IV (WOSTA, Ziff. 4.1.5.2).

<sup>402</sup> BE, Art. 52 Abs. 2 lit. f EG ZSJ i.V.m. Richtlinie vom 30. November 2010 betreffend Übernahme von Fällen durch die besondere Staatsanwaltschaft.

<sup>403</sup> LU, § 68 Abs. 1 Justizgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Staatsanwaltschaft.

<sup>404</sup> BGE 138 IV 29: Schusswaffen- und Tasereinsatz der Sondereinheit „Argus“ der Kantonspolizei Aargau, die bei einem Ehestreit interveniert hatten und die Polizisten geltend machten, der betroffene Mann habe sie mit einem Messer bedroht, woraufhin ein Polizist zwei Kugeln abfeuerte, die den Mann in den Bauch trafen. Eine erste Beschwerde des Betroffenen an das Bundesgericht, in welcher er die Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes verlangt hatte, blieb noch erfolglos, vgl. BGer, 1B\_273/2009 vom 15. Dezember 2009.

<sup>405</sup> AG, § 7 Abs. 4 GOG.

stands die Einsetzung eines ausserkantonalen Staatsanwaltes rasch aufdrängen. Diese Sichtweise wird etwa durch die Kantonspolizei Appenzell A.Rh. bestätigt.<sup>406</sup>

### 5.3.3. Vornahme von Untersuchungshandlungen durch die Polizei

Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach der Eröffnung einer Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Neben der Spuren- und Beweissicherung kann diese auch die Einvernahmen von Beschuldigten sowie von Auskunftspersonen umfassen.<sup>407</sup> Die Strafprozessordnung schliesst eine solche Aufgabendelegation an die Polizei auch bei Verfahren gegen Polizeikräfte nicht aus. Ausser im Kanton Basel-Stadt<sup>408</sup> verfügen die Staatsanwaltschaften in der Schweiz über keine eigene Gerichtspolizei und sind somit bei ihren Ermittlungen regelmässig auf die Polizei angewiesen. Diese handelt dabei auf Anweisung der Staatsanwaltschaft.<sup>409</sup> Die Verantwortung und die Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Delegation zulässig ist, liegt folglich bei der Staatsanwaltschaft.

Soweit im Rahmen dieser Untersuchung die Polizeikorps nähere Angaben zu diesem Punkt machen, lassen sich auch wieder verschiedene Modelle in den Kantonen feststellen, wobei zwischen Einvernahmen und anderen Untersuchungshandlungen zu unterscheiden ist.

#### a. Einvernahmen

- (1) In einigen Kantonen (z.B. Aargau, Appenzell A.Rh., Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Graubünden, Glarus, Schaffhausen<sup>410</sup>, Schwyz, St. Gallen, Solothurn, Thurgau) werden Polizeiangehörige *ausschliesslich durch die Staatsanwaltschaft befragt*.<sup>411</sup> Grundlage sind in der Regel informelle Absprachen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Häufig wurde als Grund der Schutz der Mitarbeitenden angeführt, aber auch eine mögliche Befangenheit als offensichtliches Problem erachtet. Zudem gäbe es auch teilweise Widerstände in einem Korps gegen eigene Mitarbeiter zu ermitteln.<sup>412</sup>
- (2) Andere Korps (Appenzell I.Rh., Luzern<sup>413</sup>, Neuenburg, Waadt<sup>414</sup> und Wallis) hingegen *nehmen Einvernahmen eigener Mitarbeitenden auf Anweisung der Staatsanwaltschaft vor*, allerdings teilweise nur beschränkt auf Bagatelldelikte (Tessin). Meist wird eine solche Einvernahme von einer Offiziers- oder Kaderperson aus einer anderen Einheit des Korps oder durch Mitglieder des Kommandos durchgeführt, um zu verhindern, dass direk-

<sup>406</sup> So auch Antwort Kantonspolizei AR.

<sup>407</sup> Art. 312 StPO.

<sup>408</sup> FABBRI, S. 173 f.

<sup>409</sup> Gemäss Art. 312 Abs. 1 StPO erteilt die Staatsanwaltschaft schriftliche, in dringenden Fällen, mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken.

<sup>410</sup> In der Weisung Nr. 6 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen über die Durchführung der Untersuchung durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Stand 1.06.2012) wird die Delegation von Einvernahmen ausführlich geregelt und unter anderem gänzlich für Zeugeneinvernahmen ausgeschlossen (Ziff. 3.6.).

<sup>411</sup> Ferner wurde auch von der Kantonspolizei JU festgehalten, dass im Prinzip die Instruktion des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

<sup>412</sup> Interview Kantonspolizei BL.

<sup>413</sup> Befragungen von Kadermitarbeitenden werden allerdings durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt, Interview Kantonspolizei LU.

<sup>414</sup> Interview Kantonspolizei VD: Gemäss Auskunft werden Ermittlungen gegen Mitarbeitende der Sicherheitspolizei durch die Kriminalpolizei vorgenommen und bei Verfahren gegen Kriminalpolizisten durch die Staatsanwaltschaft oder evtl. auch durch den Polizeikommandanten oder den Stabschef.

te Arbeitskollegen und -kolleginnen beteiligt sind, und dem Erfordernis der Unabhängigkeit Rechnung zu tragen.<sup>415</sup>

- (3) Im Kanton *Zürich*, der mit der Kantonspolizei und verschiedenen Stadtpolizeikörpers über ein duales Polizeisystem verfügt, werden Einvernahmen entweder bei schwerwiegenden Delikten durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen oder die Stadtpolizei führt – zumindest teilweise – die Einvernahmen von Kantonspolizisten/-polizistinnen durch. Das gleiche gilt auch umgekehrt. Bei leichteren Fällen werden Einvernahmen (und andere Untersuchungen) gegen Korpsangehörige der Kantonspolizei aber auch regelmässig durch Mitarbeitende des Dienstes „Besondere Ermittlungen/Amtsdelikte“ geführt, welche mit dem übrigen Tagesgeschäft der Polizei wenig zu tun haben.<sup>416</sup> Im Kanton *Waadt* übernimmt die Kantonspolizei die Einvernahmen von Korpsmitgliedern der Gemeindepolizeien, jedoch nicht umgekehrt.<sup>417</sup> *In anderen Kantonen mit einem dualen System scheint die Beziehung des anderen Korps weniger verbreitet zu sein.* Dies wurde unter anderem auch mit der bestehenden Zusammenarbeit (gemeinsame Patrouillen) und den damit verbundenen kollegialen Beziehungen begründet.<sup>418</sup>

Eine besondere Situation besteht im Kanton *Genf*: Einvernahmen von Polizeiangehörigen werden dort an die Inspection générale des services (nachfolgend IGS) delegiert. Dabei handelt es sich um eine Einheit von Polizeiangehörigen, die ausschliesslich für Untersuchungen gegen Mitarbeitende zuständig ist. Administrativ ist sie zwar dem Polizeikommando unterstellt, sie klärt aber in Strafverfahren gegen Polizeiangehörige auf Anweisung der Staatsanwaltschaft Fakten ab und führt Einvernahmen durch. Da sich die IGS aus Mitarbeitenden der Polizei zusammensetzt, wird bei der Zuteilung der Untersuchungen darauf geachtet, dass diese nicht gegen ehemalige Arbeitskollegen und -kolleginnen ermitteln.

#### **Exkurs: L'inspection générale des services (IGS) und Ethikkommissariat im Kanton Genf**

Der Kanton Genf verfügt mit der IGS und einem Ethikkommissariat (Commissariat à la déontologie) über zwei besondere Mechanismen zur Untersuchung von strafrechtlichen Vorwürfen gegen Polizeimitarbeitende:

Die IGS wurde 2009 errichtet, nachdem der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) im Jahr 2008, den Genfer Behörden empfohlen hatte, zur Bearbeitung von Anzeigen gegen Beamte ein unabhängiges Organ einzusetzen.<sup>419</sup> Rechtlich verankert ist die IGS allerdings lediglich in einem Dienstbefehl.<sup>420</sup>

Aufgabe der IGS ist die Sachverhaltsabklärung bei Disziplinar- oder Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Polizei sowie bestimmten weiteren Kantonsangestellten (z.B. Mitarbeitende in Haftanstalten, Schifffahrtspolizei). Die Einheit ist in administrativer Hinsicht direkt dem Polizeikommando unterstellt. Die Infrastruktur und das Personal werden von der Polizei gestellt. Die sechs ehemaligen Mitarbeitenden des Polizeikörpers verfügen u.a. über eine gerichtspolizeiliche

<sup>415</sup> FR, Dienstbefehl (DBF 12.03, Ziff. 3.1.).

<sup>416</sup> Interview Kantonspolizei ZH.

<sup>417</sup> Interview Kantonspolizei VD.

<sup>418</sup> Vgl. etwa Interview Kantonspolizei SO.

<sup>419</sup> CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 15.

<sup>420</sup> GE, Dienstbefehl (DBF I 2.03).

Ausbildung und besondere Schulung im Verfahrensrecht.<sup>421</sup> Im Dienstbefehl verankert sind die Unabhängigkeit der IGS von anderen Bereichen der Polizei sowie eine umfassende, nicht näher konkretisierte Kompetenz der IGS zur Erfüllung ihrer Aufgabe.<sup>422</sup>

Für Untersuchungen in Disziplinarverfahren wird die IGS durch das Polizeikommando beauftragt. Für die Sachverhaltsabklärungen in Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft, Instruktionsrichter oder durch das Polizeikommando.<sup>423</sup> Die IGS wird direkt über Strafanzeigen gegen Mitarbeitende informiert.<sup>424</sup> Sie nimmt Einvernahmen von Opfern und Mitarbeitenden vor und zieht medizinische Berichte bei. Zu ihren Abklärungen erstellt die IGS einen Abschlussbericht, den sie gemäss Auskunft des Leiters der IGS in strafrechtlichen Belangen ausschliesslich der Staatsanwaltschaft zustellen. Auch Aktenherausgaben an die Polizei würden nur mit schriftlicher Zustimmung des Generalstaatsanwaltes erfolgen.<sup>425</sup> 2011 führte die IGS in 84 Strafverfahren (wovon 64 gegen Kantonspolizeiangeestellte), 45 Beschwerdeverfahren (wovon 41 gegen Kantonspolizeiangeestellte) und 14 Administrativverfahren Untersuchungen durch. Zu den häufigsten Beschwerdegründen in Strafverfahren zählte die missbräuchliche Gewaltanwendung.<sup>426</sup>

Zusätzlich verfügt der Kanton Genf über ein *Ethikkommissariat* (Commissariat à la déontologie), welches im Polizeigesetz verankert und für Untersuchungen von Zwangsmassnahmen zuständig ist.<sup>427</sup> Der Ethikkommissar nimmt keine Beschwerden in Einzelfällen entgegen, sondern prüft anhand von Polizeirapporten die Durchführung der angeordneten Zwangsmassnahmen.<sup>428</sup> Der Ethikkommissar kann Untersuchungen veranlassen und ist dabei nicht an das Amtsgeheimnis gebunden. Er kann dem Polizeikommando Empfehlungen abgeben und erstattet dem Regierungsrat über seine Aktivitäten Bericht.<sup>429</sup> Die IGS nimmt auch für das Ethikkommissariat Abklärungen vor, wobei sich diese gemäss Auskunft auf Aktenstudien beschränkt. Einvernahmen führt die IGS für den Ethikkommissar keine durch.<sup>430</sup>

Eine interkantonale IGS als Modell für die Westschweiz?

Die Form einer IGS wurde von verschiedenen Gesprächspartnern in der Westschweiz als mögliches Modell zur Gewährleistung einer unabhängigen Untersuchung erachtet, wobei aufgrund der beschränkten eigenen Korpsgrössen von den meisten eine interkantonale Einheit als sinnvoll erachtet wurde<sup>431</sup>. Der CPT hat bei seinem Besuch 2011 die zwischenzeitliche Errichtung der IGS mit Interesse zur Kenntnis genommen. Insbesondere zur Unabhängigkeit und zu den verfügbaren Mitteln verlangte der CPT jedoch zusätzliche Informationen, zumal die IGS der Po-

<sup>421</sup> Interview Kantonspolizei GE.

<sup>422</sup> Interview Kantonspolizei GE.

<sup>423</sup> GE, Dienstbefehl (DBF I 2.03 Ziff. 3.1).

<sup>424</sup> GE, Dienstbefehl (DBF I 2.12 Ziff. 3.1).

<sup>425</sup> Interview Kantonspolizei GE.

<sup>426</sup> Siehe Fn. 294 mit weiteren Hinweisen.

<sup>427</sup> GE, Art. 38 LPol.

<sup>428</sup> Ibid., Abs. 3.

<sup>429</sup> Ibid., Abs. 4.

<sup>430</sup> Interview Kantonspolizei GE.

<sup>431</sup> So etwa Interview Kantonspolizei NE.

lizeivorsteherin unterstellt ist.<sup>432</sup> Diese latenten Zweifel des CPT finden ihre Grundlage auch in einem Urteil des EGMR, welches die Unabhängigkeit einer polizeiinternen Beschwerdestelle als ungenügend beurteilt.<sup>433</sup>

b. Kriminaltechnische- und weitere Sachverhaltsabklärungen

Während Einvernahmen entweder von der Staatsanwaltschaft oder von der betroffenen Polizei selber durchgeführt werden, tendiert eine überwiegende Anzahl der befragten Polizeikorps dazu, für kriminaltechnische Untersuchungen ein ausserkantonales Polizeikorps beizuziehen. Einerseits soll damit verhindert werden, dass eigene Kollegen ermitteln. Zum anderen erfolgt die Beiziehung aber auch dann, wenn spezifische Fachkompetenzen erforderlich sind. So wird etwa für die kriminaltechnischen Untersuchungen beim Schusswaffengebrauch das Forensische Institut Zürich beigezogen.<sup>434</sup>

Einige der konsultierten Korps (Appenzell I.Rh., Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis) nehmen Sachverhaltsabklärungen – soweit möglich – jedoch selbst vor. Dabei wird darauf geachtet, dass ein Mitarbeiter ermittelt, welcher nicht der gleichen Einheit/Region angehört, wie die beschuldigte Person.<sup>435</sup> Massgebend ist jedoch, welche Anordnung die Staatsanwaltschaft trifft.

Um ein ausserkantonales Korps auch mit den ersten dringlichen Beweisaufnahmen beauftragen zu können, wurde seitens der Kantonspolizei Graubünden die Idee eines ausserkantonalen *Pikettdienstes* aufgeworfen, der direkt bei entsprechenden Vorfällen Vorort gehen könnte. Allerdings könnte sich je nach Distanz eine rechtzeitige Beiziehung als schwierig erweisen.<sup>436</sup> Im Schlussbericht der Administrativuntersuchung zu den Vorfällen im Kanton Luzern wird schliesslich empfohlen, dass bei Delegationen durch die Staatsanwaltschaft die Polizeikorps *mittels institutionalisierter (und vorbereiteter) ausserkantonaler Rechtshilfe*, das Problem einer möglichen Befangenheit auf ein Minimum zu reduzieren.<sup>437</sup> Dieses Ziel liesse sich etwa mittels interkantonalen Rechtshilfevereinbarungen erreichen, welche in abstrakter Weise definieren, bei welchen Vorwürfen und für welche Ermittlungshandlungen das ausserkantonale Korps beizuziehen ist. Ansonsten würde ein solcher Entscheid weiterhin weitgehend im Ermessen des Kommandos bleiben.

<sup>432</sup> CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 15; Gemäss dem Bundesrat wird „[d]ie Unabhängigkeit der IGS [...] durch die administrative Unterstellung unter die Polizeivorsteherin und die direkte Unterstellung unter den für Strafuntersuchungen zuständigen Staatsanwalt sichergestellt. Die Dienstchefs oder die leitenden Angestellten der Polizei haben keinen Einfluss auf die Arbeit der IGS. Diese hat ihr eigenes Personal, nämlich 5,15 Stellen für Straf- und Administrativuntersuchungen. Sie kann in eigener Verantwortung die erforderlichen Mittel und Hilfen beiziehen, namentlich in Bezug auf die technischen und wissenschaftlichen Ermittlungen oder auch auf die Ermittlungen im Informatikbereich. Die IGS wird vom Rechtsdienst der Polizei permanent unterstützt.“, CPT/Inf (2012) 27, Ziff. 15.

<sup>433</sup> EGMR, *Khan v. The United Kingdom*, 35394/97 (2000).

<sup>434</sup> Das Forensische Institut Zürich fungiert als Schweizerische Zentralstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren; nähere Informationen sind zu finden unter: [http://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei\\_zuerich/WD\\_WFD/die\\_spuren/schusswaffen/schweizerische\\_zentralstelle\\_zur\\_auswertung\\_von\\_schusswaffenspuren.html](http://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/WD_WFD/die_spuren/schusswaffen/schweizerische_zentralstelle_zur_auswertung_von_schusswaffenspuren.html) (besucht am 13.02.2014).

<sup>435</sup> Interviews.

<sup>436</sup> Interview Kantonspolizei GR.

<sup>437</sup> LU, Auszug Schlussbericht Administrativuntersuchung Luzern, Ziff. 1.5; ausführlich unten Ziff. 5.6.2 Bst. d.

## 5.4. Beweisrecht

Aus Sicht der konsultierten Geschädigtenvertreter und -vertreterinnen, Opferberatungs- und Ombudsstellen erweist sich das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung als grösstes Hindernis für mutmassliche Opfer polizeilicher Übergriffe. Die Rechtsprechungspraxis gibt nur wenig Aufschluss zu den spezifischen Anforderungen im Beweisverfahren. Gemäss den menschenrechtlichen Vorgaben liegt es nämlich am Staat, die Herkunft der physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des mutmasslichen Opfers, das sich in Haft oder unter Kontrolle der Polizei befindet, plausibel zu erklären. Die Beweiswürdigung im Strafverfahren steht hingegen unter dem Grundsatz der Unschuldsvermutung. Dies kann insbesondere dort zu einem Spannungsverhältnis führen, wo unbestrittenermassen eine Menschenrechtsverletzung durch Polizeikräfte stattgefunden hat, diese jedoch nicht individuell einem bestimmten Polizisten nachgewiesen werden kann.

### 5.4.1. Beweislast und -würdigung

Die Strafbehörden sind nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen verpflichtet, die notwendigen Sachverhaltsabklärungen zu treffen und mit gleicher Sorgfalt belastende und entlastende Umstände zu untersuchen.<sup>438</sup> Die Untersuchungsmaxime deckt sich damit mit den menschenrechtlichen Vorgaben, wonach Staaten *ipso facto* verpflichtet sind, Todesfälle, Verletzungen durch Schusswaffen oder Verdachtsfälle von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu untersuchen.<sup>439</sup>

Das Gericht würdigt die Beweise nach Art. 10 Abs. 2 StPO frei. Entscheidend ist damit grundsätzlich alleine die Stichhaltigkeit der Beweise.<sup>440</sup> Aus der menschen-<sup>441</sup> und verfassungsrechtlich<sup>442</sup> verankerten Unschuldsvermutung – die selbstverständlich auch bei Strafverfahren gegen Polizeiangehörige gilt – ergibt sich jedoch eine Beweislast- und Beweiswürdigungsregel. Danach obliegt es der Anklagebehörde, die Schuld nachzuweisen (Beweislastregel)<sup>443</sup> und im Zweifel ist von dem für die beschuldigte Person günstigeren Sachverhalt auszugehen (Beweiswürdigungsregel).<sup>444</sup> Folglich hat ein Freispruch zu erfolgen, wenn die Schuld des mutmasslichen Täters nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Zu einem Spannungsverhältnis kann es mit der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Beweiserleichterung kommen, muss doch der Staat eine plausible Erklärung liefern, wenn jemand, der sich in Haft oder anderweitig unter polizeilicher Kontrolle befindet, verletzt, unmenschlich behandelt oder gar getötet wird.<sup>445</sup> *Ohne plausible Erklärung ist er damit für die Menschenrechtsverletzung verantwortlich, ungeachtet dessen, ob im innerstaatlichen Straf-*

<sup>438</sup> Art. 6 StPO.

<sup>439</sup> EGMR, *El-Masri v. The Former Yugoslav Republic of Macedonia*, 39630/09 (2012), Ziff. 186; *Makaratzis v. Greece*, 50385/99 (2004), Ziff. 73.

<sup>440</sup> RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 234.

<sup>441</sup> Art. 6 Ziff. 2 EMRK, Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II.

<sup>442</sup> Art. 32 Abs. 1 BV.

<sup>443</sup> RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 229.

<sup>444</sup> RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 230; KÄLIN/KÜNZLI, Rz. 1338; vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO.

<sup>445</sup> EGMR, *Selmouni v. France*, 25803/94 (1999), Ziff. 87; *Ribitsch v. Austria*, 18896/91 (1995), Ziff. 34; *Gladovic v. Croatia*, 28847/08 (2011), Ziff. 48 und 53; *Predica v. Romania*, 42344/07 (2011), Ziff. 53.

verfahren ein Freispruch erfolgt ist.<sup>446</sup> Das Bundesgericht sieht in dieser Beweiserleichterung eine Tatsachenvermutung, die bereits dadurch umgestossen werden kann, wenn Zweifel an der Version der geschädigten Person bestehen.<sup>447</sup> Ob damit den Anforderungen des EGMR genüge getan wird, erscheint zweifelhaft. Denn auch unsubstantiierte Behauptungen des Opfers, können gemäss EGMR den Staat nicht von seiner Erklärungspflicht befreien, wenn die Verletzung zweifelsfrei in Gewahrsam oder Kontrolle der Polizei zugefügt wurde.<sup>448</sup>

Die *Unzulänglichkeit des strafprozessualen Weges* wurde von Seiten verschiedener Gesprächspersonen der Polizei vor allem für Fälle bestätigt, bei welchen es zu Zurechenbarkeitsproblemen kommt. Etwa wenn sich angeschuldigte Polizisten auf ihr *Aussageverweigerungsrecht* berufen und deshalb nicht festgestellt werden kann, wer verantwortlich ist.<sup>449</sup> Stossend wurde hier auch empfunden, dass mangels Beweisen in solchen Fällen auch nur beschränkt disziplinarische Massnahmen ergriffen werden können. Ein ähnliches Problem kann sich auch bei *Grosseinsätzen* (z.B. bei Demonstrationen) stellen, wenn nicht mehr eruiert werden kann, welcher individuelle Polizist das Gummischrot oder Tränengas abfeuerte, durch welches das Opfer verletzt wurde. Zurechenbarkeitsprobleme können ferner auch vorkommen bei *Einsätzen*, an welchen *verschiedene Einheiten* beteiligt sind (z.B. verschiedene Kantonspolizeien, Grenzwachtkorps, Regionalpolizei) oder weil etwa Stadt- und Kantonspolizei fast *identische Uniformen* tragen.<sup>450</sup>

#### Exkurs: Identifizierung

Kann eine Person, die einen Übergriff geltend macht, die dafür verantwortlichen Polizeiangehörigen nicht individuell identifizieren, hat sie die Möglichkeit gegen Unbekannt Anzeige zu erstatten. Im Rahmen des Strafverfahrens müssen der oder die Täter jedoch identifiziert und die individuelle Verantwortlichkeit nachgewiesen werden. Eine individuelle Kennzeichnung oder Namensschild-Tragepflicht könnte Opfern die Beweisführung erleichtern. Umgekehrt kann eine solche Pflicht für Polizeimitarbeitende das Risiko von Repressalien erhöhen. Ob und wie Polizeiangehörige sich ausweisen müssen bzw. gekennzeichnet sind, ist in der Schweiz unterschiedlich geregelt. In zahlreichen Kantonen besteht eine Namensschild-Tragepflicht (Appenzell A.Rh., Basel-Landschaft, Glarus, Graubünden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Kantons- und Stadtpolizei Zürich).<sup>451</sup> Die Mehrheit der Polizeikorps sehen aber zum Schutz ihrer Angestellten von einer solchen Pflicht ab. Ausser im Kanton Genf, der zurzeit die Einführung einer Kennzeichnung mit Matrikelnummern prüft, steht insbesondere in der Westschweiz eine Namensschild-Tragepflicht kaum zur Diskussion.<sup>452</sup> Aber auch im Kanton Tessin wurde nach der Ermordung der Frau eines Grenzwächters die Namensschild-Tragepflicht wieder abgeschafft. Anstatt eines Namensschilds sehen einige Kantone eine Ausweispflicht vor, wobei die Polizeibe-

<sup>446</sup> EGMR, *Mojsiejew v. Poland*, 11818/02 (2009), Ziff. 61; ferner *Dembele v. Switzerland*, 74010/11 (2013), Ziff. 40.

<sup>447</sup> BGer 6B\_274/2009 vom 16. Februar 2010, E. 3.2.2.1.

<sup>448</sup> EGMR, *Gökhan Yildirim v. Turkey*, 31950/05 (2010), Ziff. 63 f.

<sup>449</sup> Als Beispiel zu einer solchen Konstellation siehe BGer 1B\_355/2012 vom 12. Oktober 2012 (betreffend Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege).

<sup>450</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, VS.

<sup>451</sup> AR, PoIV; BL, § 17 Abs. 2 Verordnung zum Polizeigesetz; GL, im Dienstbefehl geregelt; GR, Art. 16 PoIV; SZ, Namensschild ist Teil der Uniform, gemäss Antwort Kantonspolizei Schwyz; SO, gemäss Interview Kantonspolizei Solothurn; SG, gemäss Interview Kantonspolizei SG; TG, im Dienstbefehl geregelt gemäss Interview Kantonspolizei SO; ZH, für die Kantonspolizei § 24a KapoV und für die Stadtpolizei Art. 12 PoIG i.V.m. Art. 3 APV.

<sup>452</sup> Interviews Kantonspolizeien VD, VS und FR.

amten in der Regel entscheiden können, ob sie die Matrikelnummer oder den Namen bekannt geben wollen. Andere wiederum schreiben lediglich die Pflicht vor, sich auf Verlangen vorzustellen (z.B. Neuenburg und Waadt)<sup>453</sup>.

Die Frage der Kennzeichnung stellt sich auch beim *Ordnungsdienst*. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung der Folter (CPT) hat der Schweiz eine individuelle Kennzeichnung von Interventionseinheiten mit Nummerierung empfohlen.<sup>454</sup> Der überwiegende Teil der Korps verzichtet jedoch auf eine für Aussenstehende wahrnehmbare Kennzeichnung. Eine individuelle Nummerierung oder Kennzeichnung besteht etwa in den Kantonen Basel-Landschaft, Graubünden oder Thurgau sowie bei der Stadtpolizei Zürich. In den Kantonen Appenzell A.Rh.<sup>455</sup> und Solothurn werden die verschiedenen am Einsatz beteiligten Gruppen zumindest farblich gekennzeichnet.

Das berechtigte Anliegen der Polizeikorps ihre Mitarbeitenden vor Repressalien zu schützen, rechtfertigt allerdings nicht, dass die Polizei die Identität der in eine Straftratt involvierten Polizisten gegenüber der Staatsanwaltschaft geheim hält, wie das Bundesgericht in einem Urteil betreffend einen Einsatz der aargauischen Sondereinheit Argus bestätigte.<sup>456</sup> Das in Art. 149 Abs. 2 i.V.m. Art. 150 Abs. 1 StPO gewährleistete *Recht auf Anonymität* besteht nur gegenüber Personen, von denen eine erhebliche Gefahr von Leib und Leben ausgeht oder dem Mitarbeitenden ein schwerer Nachteil droht, jedoch nicht gegenüber Behörden.<sup>457</sup>

#### 5.4.2. Beweisverfahren

Die wenigen publizierten Gerichtsurteile zu polizeilichen Übergriffen befassen sich nur beschränkt mit dem Beweisverfahren. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass auf Beschwerdeebene die oder der Geschädigte eine falsche oder ungenügende Beweisaufnahme oder -würdigung begründen und die erforderlichen Beweismittel anrufen muss, ansonsten die Rechtsmittelinstanz auf die Beschwerde nicht eintritt.<sup>458</sup> Vor dem Bundesgericht ist zudem die Überprüfung von Sachverhaltsfeststellungen (einschliesslich der Beweiswürdigung) auf eine Willkürprüfung beschränkt.<sup>459</sup> Die meisten Beschwerden bleiben in diesem Punkt denn auch erfolglos.<sup>460</sup>

<sup>453</sup> NE, Art. 18 Règlement d'exécution de la loi sur la police neuchâteloise; VD, Art. Abs. 2 LPol.

<sup>454</sup> CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 14: Ebenfalls sollten Interventionseinheiten Sturmhauben nur ausnahmsweise verwenden, etwa bei Einsätzen mit grossen Risiken. Zivile Polizisten sollten bei Verhaftungen auf die Verwendung von Sturmhauben gänzlich verzichten.

<sup>455</sup> Im Kanton Appenzell A.Rh. wird zudem bei Grenadiereinsätzen jede Person individuell nummeriert.

<sup>456</sup> BGE 138 IV 178.

<sup>457</sup> Ibid., E. 3.2.4. In einem zweiten Urteil in der gleichen Angelegenheit verneinte das Bundesgericht zudem, dass für die am Einsatz beteiligten Polizisten eine entsprechende Gefahr vom Opfer ausging, weshalb zu Recht die Gewährung der Anonymität verweigert wurde. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der zwei Polizisten in der Folge ab, vgl. BGer 1B\_49/2013 und 1B\_65/2013 vom 10. Oktober 2013 (zur Veröffentlichung vorgesehen).

<sup>458</sup> Art. 385 StPO.

<sup>459</sup> SCHOTT, Art. 97 BGG, BSK BGG, Rz. 7.

<sup>460</sup> BGer 1B-288/2012 vom 4. April 2013: Erfolglos war die Beschwerde eines Mannes, der eine Körperverletzung bei seiner Ausschaffung geltend machte, weil ihm beim Anlegen der Handschellen das Schlüsselbein gebrochen wurde. Die Unverhältnismässigkeit der Gewaltanwendung konnte nicht nachgewiesen werden, insbesondere da der Beschwerdeführer bereits frühere Schulterverletzungen hatte und damit auch eine geringe Gewaltanwendung zu den Verletzungen habe führen können; 6B\_981/2010 vom 10. Mai 2011: Der Beschwerdeführer bringt vor, bei seiner Verhaftung mehrmals in die Kniekehle getreten worden zu sein. Die befragten Personen hingegen hätten ausgesagt, der Beschwerdeführer, der eines Drogendeals verdächtigt wurde, habe sich nicht nur passiv unkooperativ verhalten, sondern die Kontrolle aktiv erschwert habe. Die Verletzung am Bein hätte auch von einer ganz gewöhnlichen Festnahmetechnik entstanden sein können. Der Be-

Auch bei unbestrittener- bzw. nachgewiesener Gewaltanwendung gilt es immer noch zu prüfen, ob die Gewaltanwendung nicht verhältnismässig und damit gemäss Art. 14 StGB gerechtfertigt sein könnte.

Die konsultierten Geschädigtenvertreter, Opferberatungsstellen und Ombudsstellen erachteten das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung übereinstimmend als schwierigste Hürde für Opfer polizeilicher Übergriffe – eine Sichtweise die von der Polizei nicht geteilt wird.<sup>461</sup> Dabei besteht die Wahrnehmung, dass die Verfahren deshalb chancenlos seien, weil die Beweislage meist einseitig zulasten der Opfer gewürdigt werde. Oft würden die Opfer nicht als glaubwürdig erachtet. Sei es weil sie häufig von den involvierten Polizeimitarbeitenden der Lüge bezichtigt würden, nicht ganz konsistente Aussagen machten oder einem „randständigen Typus“ entsprächen (z.B. Ausländer mit prekärem Aufenthaltsstatus; sozial randständige Gruppe) und deshalb ohnehin Misstrauen erwecken würden.<sup>462</sup>

Als ein weiterer Aspekt der sich zuungunsten der mutmasslichen Opfer auswirke, wurde der Umstand angeführt, dass meist die Aussagen von mehreren involvierten Polizeiangehörigen der einzelnen Aussage der geschädigten Person gegenüberstehen würden und es zwischen den Polizeiangehörigen zu *Absprachen* komme.<sup>463</sup> Auch von einzelnen Polizeivertretern wurden mögliche Absprachen als Problem thematisiert. Diese liessen sich – aus ihrer Sicht – jedoch nicht verhindern. Ob z.B. im Rahmen von Bürgerbeschwerden bereits andere Vorfälle gegen den fraglichen Beamten bzw. die Beamtin verzeichnet sind, scheint die Staatsanwaltschaft zudem kaum je zu überprüfen oder zu berücksichtigen.

Eine Verstärkung des Ungleichgewichts wurde schliesslich auch darin gesehen, dass die Polizeimitarbeitenden meist sofort und vor der ersten Befragung anwaltlich vertreten sind. Umgekehrt gäbe es dagegen nur wenig Anwälte und Anwältinnen die bereit seien, Opfer von möglicher Polizeigewalt im Verfahren zu vertreten.<sup>464</sup> Eine Auskunftsperson hielt zusammenfassend fest, aufgrund der Chancenlosigkeit eines Strafverfahrens müssten Opfervertreter selbst bei glaubhaften

---

schwerdeführer legt nicht dar, welche Beweismittel die Staatsanwaltschaft hätte beiziehen können, um den angeblich gezielten Schlag aus sein Kniegelenk nachzuweisen (Abweisung der Beschwerde gegen Einstellungsverfügung); 6B\_529/2009 vom 22. Dezember 2009: Der Beschwerdeführer behauptet bei seiner Verhaftung von jedem der rund zehn Polizeibeamten geschlagen worden zu sein. Aussagen des Beschwerdeführers und seiner beiden Angestellten wurden als unglaubhaft erachtet. Zudem habe der Beschwerde nicht das Recht beansprucht, sich nach der Verhaftung von einem Arzt untersuchen zu lassen und ging auch nach der Haftentlassung nicht zum Arzt (Abweisung der Beschwerde gegen Einstellungsverfügung); 6B\_1020/2008 vom 6. April 2009: Die Beschwerdeführerin wehrt sich auf einem Polizeiposten heftig, wird deshalb auf dem Boden fixiert und beisst dabei einen Polizisten. Die Beschwerdeführerin bringt vor, von den Polizisten getreten und geschlagen worden zu sein. Die Beschuldigungen wurden als unglaubwürdig und widersprüchlich erachtet, befand sich die Beschwerdeführerin zudem gemäss den Aussagen der Polizisten in einem Ausnahmezustand. Das Eingreifen der Polizei sei entsprechend verhältnismässig gewesen (Abweisung der Beschwerde).

<sup>461</sup> Z.B. Interview Kantonspolizeien SO, BE.

<sup>462</sup> Illustrativ erscheint in diesem Sinn ein kürzlich vor dem Bezirksgericht Dietikon stattgefundenes Verfahren gegen zwei Schlieremer Stadtpolizisten. Diese wurden schuldig gesprochen, einen Alkoholiker verprügelt zu haben. Der Staatsanwalt gelangte in seinem Plädoyer zum Schluss, die Vorwürfe eines Mannes, der sich selber als „Alki“ bezeichne, würden Skepsis hervorrufen. Der Betroffene sei jedoch mit seinen lebensnahen Aussagen, die ohne logische Fehler waren, letztlich überzeugend gewesen, zumal die beiden Polizisten stereotype, blasse und widersprüchliche Aussagen gemacht hätten. Der Staatsanwalt unterstellte den beschuldigten Polizisten denn auch, dass diese sich darauf verlassen hätten, ein Alkoholiker würde keine Anzeige erstatten; aus der Gerichtsberichterstattung der NZZ vom 10. Dezember 2013 „Schwere Vorwürfe gegen Schliermer Polizisten“ sowie vom 13. Dezember 2013 „Polizeigewalt gegen Alkoholiker“ (Urteil DG 1300004 vom 12. Dezember 2013 noch nicht rechtskräftig).

<sup>463</sup> Vgl. hierzu bereits Amnesty International, Polizei, S. 134.

<sup>464</sup> Interviews Anwaltschaft und Opferberatungsstelle.

Vorbringen sehr genau abwägen, ob ein Verfahren dem Opfer überhaupt zugemutet werden könne, weil ein grosses Risiko bestehe, dass der Person ein zweites Mal Unrecht widerfahre.

#### **Exkurs: Beschwerdelegitimation und unentgeltliche Prozessführung**

Als Exkurs soll an dieser Stelle auf die Auswirkungen der menschen- und verfassungsrechtlichen Garantien im Bereich Beschwerdelegitimation und der unentgeltlichen Rechtspflege eingegangen werden:

Auf kantonaler Ebene kann gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO diejenige Partei ein Rechtsmittel ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Entscheides hat. Beschwerdelegitimiert ist die Privatklägerschaft, die den Entscheid sowohl im Schuld- wie auch im Zivilpunkt anfechten kann. Ausgeschlossen ist die Anfechtung der ausgesprochenen Sanktion.<sup>465</sup> Die Beschwerdefrist beträgt nach Art. 396 Abs. 1 StPO 10 Tage. Verstirbt der Privatkläger oder die Privatklägerin, können die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB<sup>466</sup> ein Rechtsmittel ergreifen oder weiterführen.<sup>467</sup>

In seinem Wortlaut enger gefasst ist die *Beschwerdelegitimation in Strafsachen an das Bundesgericht*. Die seit dem 1. Januar 2011 geltende Bestimmung in Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG sieht die Beschwerdelegitimation für die Privatklägerschaft vor, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Bei Delikten, die Staatsangestellte in Ausübung ihrer beruflichen Funktion begehen, bestehen jedoch regelmässig keine zivilrechtlichen Ansprüche gegen die oder den Beschuldigten, sondern allenfalls eine öffentlich-rechtliche Forderung aus Staatshaftung gegenüber dem Staat.<sup>468</sup> Insofern wäre die Voraussetzung der Geltendmachung von Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht erfüllt. Das Bundesgericht bejahte aber dennoch die Beschwerdelegitimation von möglichen Opfern polizeilicher Übergriffe gestützt auf den prozessualen Gehalt von Art. 3 EMRK.<sup>469</sup> Auch Nichtanhandnahmen oder Einstellungen können vor Bundesgericht angefochten werden, ausgenommen die inkriminierte Handlung fällt nicht offensichtlich in den Schutzbereich von Art. 3 EMRK (bzw. Art. 7 UNO-Pakt II oder Art. 16 Antifolterkonvention).<sup>470</sup> Im Todesfall des Opfers geht das Recht auf eine angemessene und unabhängige Untersuchung auf die Verwandten über, wobei hier das Bundesgericht häufig auf Art. 14 Antifolterkonvention verweist.<sup>471</sup> Ob Verwandte auch dann legitimiert sind, wenn das Opfer selber Beschwerde eingereicht hat, liess das Bundesgericht indes offen und verwies im konkreten Fall darauf, dass andere Verfahrensbeteiligte – wie i.c. der Anzeige erstattenden Mutter – grundsätzlich nur ein Beschwerderecht zukommt, wenn sie unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.<sup>472</sup>

<sup>465</sup> Art. 382 Abs. 2 StPO.

<sup>466</sup> D.h. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Halbgeschwister, Adoptiveltern, -geschwister und -kinder.

<sup>467</sup> Art. 382 Abs. 2 StPO. Das gilt auch für das erstinstanzliche Verfahren gemäss Art. 121 StPO.

<sup>468</sup> BGer 1B\_70/2011 vom 11. Mai 2011, E. 2.2.4.; ferner 1B\_355/2012 vom 12. Oktober 2012, E. 1.2.1.

<sup>469</sup> BGE 138 IV 86, E. 3.1.; BGer 1B\_271/2012 vom 6. September 2012, E. 2.1.

<sup>470</sup> BGer 6B\_1020/2008 vom 21. Juni 2010, E. 1.; ferner 1B\_70/2011 vom 11. Mai 2011, E. 2.2.5.5.

<sup>471</sup> BGE 138 IV 86, E. 3.1.2 (Opfer wurde auf der Flucht von einem Polizisten erschossen, Beschwerdelegitimation des Zwillingsbruders bejaht); BGer 1B\_272/2011 vom 22. März 2013, E. 2.5.3. (Tödliche Rauchvergiftung eines Häftlings in der Strafanstalt Bochuz, Beschwerdelegitimation der Schwester bejaht); ferner auch 6B\_227/2009 vom 29. Mai 2009, E. 2 (Tod eines Häftlings in einer Strafanstalt, Beschwerdelegitimation bejaht für Ehefrau und die beiden Kinder).

<sup>472</sup> BGer 1B\_10/2012 vom 29. März 2012, E. 3.

*Unentgeltliche Rechtspflege* kann einer Privatklägerin grundsätzlich ebenfalls nur gewährt werden, wenn sie im Strafverfahren Zivilansprüche geltend macht.<sup>473</sup> Wie das Bundesgericht jedoch feststellte, würde der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV ins Leere laufen, wenn einer Person, die mutmasslich Opfer unzulässiger staatlicher Gewalt geworden ist, die unentgeltliche Rechtspflege abgesprochen würde, weil sie keine adhäsionsweisen privatrechtlichen Ansprüche geltend machen will oder kann.<sup>474</sup> Unter den in Art. 29 Abs. 3 BV genannten Voraussetzungen besteht somit direkt gestützt auf die Verfassung ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Im konkreten Fall bejahte das Bundesgericht angesichts der erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bei der Anfechtung einer Einstellungsverfügung sogar die Voraussetzungen für die Beiordnungen eines unentgeltlichen Rechtsbestandes.<sup>475</sup> Ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbestand kann zudem bereits für das Vorverfahren bestehen.<sup>476</sup>

### 5.5. Verfahrensdauer und Verhältnis zu anderen Verfahren

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüft im Rahmen der aus dem Verbot der unmenschlichen Behandlung fließenden verfahrensrechtlichen Pflichten, auch die Dauer der Untersuchung. So gelangte er, wie oben dargestellt,<sup>477</sup> auch gegenüber der Schweiz zum Schluss, angesichts der Schwere der gegenüber der Polizei erhobenen Vorwürfe und des vergleichsweise einfachen Sachverhalts habe die Untersuchung zu lange gedauert.<sup>478</sup> Eine übermässige Dauer des Strafverfahrens kann indes nicht nur die Rechte mutmasslicher Opfer polizeilicher Übergriffe verletzen, sondern – wie von Polizeikorps bemängelt<sup>479</sup> – auch für die angeklagten Polizeiangehörigen eine übermässige Belastung darstellen.

Begehen Polizeibeamte oder -beamtinnen Menschen- und Grundrechtsverletzungen, stellt dies prinzipiell auch eine Dienstpflichtverletzung dar.<sup>480</sup> In der Praxis wird die Ahndung der Dienstpflichtverletzung *meist vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig gemacht und ein Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert*. Ausgenommen, wenn es eine schwere Dienstpflichtverletzung betrifft, die einer sofortigen Disziplinierung bedarf und eine Verurteilung als wahrscheinlich gilt. Allerdings bestehen keine allgemein abstrakten Kriterien, welche Dienstpflichtverletzungen in diesem Sinn als schwerwiegend einzustufen sind. Das Verhältnis zwischen Straf- und Disziplinarverfahren kann für die Polizei in ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin zu praktischen Schwierigkeiten führen, worauf unter Ziff. 5.6.2 Bst. c eingegangen wird.

Vorrang hat das Strafverfahren in der Praxis in aller Regel auch gegenüber einem allfälligen *Staatshaftungsverfahren*.

<sup>473</sup> Art. 136 Abs. 1 StPO.

<sup>474</sup> BGer 1B\_355/2012 vom 12. Oktober 2012, E. 5.2.

<sup>475</sup> Ibid., E. 5.5.

<sup>476</sup> BGer 1B\_73/210 vom 10. Mai 2010, E. 2.

<sup>477</sup> Siehe vorne Ziff. 3.3.3.

<sup>478</sup> EGMR, *Dembele v. Switerzland*, 74010/11 (2013), Ziff. 66.

<sup>479</sup> So etwa Antwort Kantonspolizei Jura.

<sup>480</sup> Vgl. RÜTSCHKE, S. 387.

## 5.6. Die Rolle der Polizei als Arbeitgeberin

### 5.6.1. Rechtsschutz

Die Polizei hat als Arbeitgeberin eine Fürsorgepflicht. Dieser kommt sie im Falle eines Strafverfahrens (und teilweise auch in anderen Verfahren) gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen durch Zurverfügungstellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nach. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich im Polizei- oder Personalrecht und wird teils detaillierter in polizeiinternen Dienstbefehlen ausgeführt.<sup>481</sup> In den Kantonen Appenzell A.Rh. und I.Rh. wird auch ohne gesetzliche Grundlage den Mitarbeitenden eine Rechtsvertretung bestellt.<sup>482</sup> Einzig im Kanton Neuenburg besteht kein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Polizei übernimmt hier nur ausnahmsweise die Kosten für die Vertretung, zum Beispiel wenn der Grund für das Fehlverhalten in einer Anweisung im Polizeireglement liegt.<sup>483</sup> Anstelle der Polizei werden die Kosten in der Regel vom Berufsverband getragen. Um die Unterstützung der Polizei als Arbeitgeberin jedoch zum Ausdruck zu bringen, begleitet ein Mitglied der Direktion den Angeschuldigten zur Gerichtsverhandlung.<sup>484</sup>

Ein Rechtsbeistand wird nur für Verfahren gegen Handlungen, die in *Ausübung des Dienstes begangen* wurden,<sup>485</sup> und für welche die Annahme besteht, dass die Polizistin oder der Polizist *sich korrekt bzw. ohne Vorsatz verhalten haben*, bestellt.<sup>486</sup> Kein Rechtsschutz wird etwa gewährt bei Anzeigeerstattung durch die Kantonspolizei selbst oder bei geringfügigen Vergehen.<sup>487</sup> Im Allgemeinen wird der Entscheid über eine Rechtsvertretung jedoch grosszügig gehandhabt.<sup>488</sup> Werden ausnahmsweise die Kosten für einen Rechtsbeistand nicht von der Polizei übernommen, steht dem betroffenen Polizisten jederzeit auch der Rechtsschutz des Berufsverbandes offen. Wie bestätigt wurde, ist damit der Rechtsschutz – sei es durch die Polizei oder durch den Berufsverband – grundsätzlich stets gewährleistet.<sup>489</sup> Teilweise wird die Zuständigkeit zwischen Polizei und dem Berufsverband zudem abgesprochen.

<sup>481</sup> AG, § 14 Abs. 2 PolIG; BE, Art. 13 Abs. 1 lit. a KPG; BL, § 35 Personalgesetz; FR, Art. 127 Abs. 2 Satz 1 StPG, ergänzend Dienstbefehl (DBF 12.03 Ziff. 3.2); GE, Art. 14A RPAC; GL, Art. 16 Polizeiverordnung; GR, Art. 47 PG und Art. 57a PV; JU, Art. 31 Ordonnance sur la police cantonale; LU, § 27 Gesetz über die Luzerner Polizei; SG, Art. 21 Polizeigesetz; SH, § 23 Personalverordnung; SO, § 9 Gesetz über das Staatspersonal und § 207 GAV; SZ, § 43 DR; TG, § 31 Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz; TI, § 32 Regolamento sulla polizia; UR, Art. 28 PolR; VD, Art. 41 LPers-VD; VS, Art. 31 Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei, ergänzend Art. 34 Verordnung über das Personal des Staates Wallis; ZH, § 20 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, ergänzend Dienstbefehl (DBF 1.1.1, Ziff. 4).

<sup>482</sup> Antworten Kantonspolizeien AI und AR.

<sup>483</sup> Interview Kantonspolizei NE.

<sup>484</sup> NE, Vademecum „Policier: Vicitme et prévenu“ Ziff. 6.

<sup>485</sup> AG, § 14 Abs. 2 PolIG; BE, Art. 13 Abs. 1 KPG; BL, § 35 Abs. 1 Personalgesetz; FR, Art. 127 Abs. 2 StPG; GE, Art. 14A Abs. 1 RPAC; GL, Art. 16 Polizeiverordnung; GR, Art. 47 Abs. 1 PG; JU, Art. 31 Abs. 1 Ordonnance sur la police cantonale; LU, § 27 Gesetz über die Luzerner Polizei; SG, Art. 21 Abs. 1 Polizeigesetz; SH, § 23 Abs. 1 Polizeiverordnung; SO, § 207 Abs. 1 GAV; SZ, § 43 Abs. 1 DR; TG, § 31 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz; TI, § 32 Abs. 1 Regolamento sulla polizia; UR, Art. 28 Abs. 1 PolR; VD, Art. 41 LPers-VD; VS, Art. 31 Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei und Art. 34 Abs. 2 Verordnung über das Personal des Staates Wallis; ZH, § 20 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

<sup>486</sup> Interview Kantonspolizei SG; SO, § 207 Abs. 2 GAV.

<sup>487</sup> BE, § 13 Abs. 2 KPG; GE, Art. 14A Abs. 1 RPAC; ZH, § 20 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz; Interview Kantonspolizei VD.

<sup>488</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, BE, FR, GR, LU, SH, SO, VS.

<sup>489</sup> Interviews Kantonspolizeien BL, FR, GR, SO, TG, VD.

Einige Kantone gewähren ihren Mitarbeitenden schliesslich auch *Rechtsschutz*, wenn diese selbst als Geschädigte zur *Wahrung ihrer Rechte den Rechtsweg* beschreiten.<sup>490</sup> Gemeint sind damit insbesondere Fälle, in welchen dem oder der Angehörigen eines Polizeikorps Gewalt widerfahren ist und sie selber Anzeige erstatten. Die Kantonspolizeien Basel-Landschaft, Solothurn und Thurgau sehen überdies einen Anwaltspikettendienst vor.<sup>491</sup>

Die Entscheidung über die Bestellung eines Rechtsbeistandes kann beim Polizeikommandanten,<sup>492</sup> beim Regierungsrat<sup>493</sup> oder beim Departement<sup>494</sup> liegen. Beim Rechtsbeistand muss es sich nicht unbedingt um einen Rechtsanwalt handeln. Im Kanton Solothurn wird grundsätzlich ein Verwaltungsjurist mit der rechtlichen Vertretung betraut.<sup>495</sup> Gesetzlich vorgesehen ist die Möglichkeit bei einer strafrechtlichen Verurteilung oder einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung, die Rechtspflegekosten zurückzufordern. Den meisten Polizeikorps war indes kein Fall bekannt, in welchem beim Mitarbeiter Regress genommen wurde.<sup>496</sup>

In der Bestellung eines Rechtsbeistandes sehen die Kantonspolizeien Graubünden und Thurgau ganz klar einen *Widerspruch zum Ermittlungsauftrag* der Polizei. Die Polizei stehe damit in einem Dilemma zwischen Fürsorgepflicht und Rechtsstaatlichkeit.<sup>497</sup> Eklatant erscheint diese Doppelrolle der Polizei im Kanton Neuenburg, indem der Mitarbeiter direkt von einem Angestellten der Direktion bei der Gerichtsverhandlung unterstützt wird.

## 5.6.2. Disziplinarverfahren

### a. Grundzüge des Disziplinarverfahrens

Wie bereits vorne erwähnt,<sup>498</sup> wird mit einem Strafverfahren gegen eine Polizistin oder einen Polizisten regelmässig auch ein Disziplinarverfahren eröffnet. Damit wird auf den mit der strafbaren Handlung begangenen Dienstpflichtverstoss reagiert. Die zuständige Behörde klärt dabei den Sachverhalt ab und ordnet gegebenenfalls eine disziplinarische Massnahme an. Typische Disziplinarstrafen sind Verweis, Busse, Lohnkürzung, Strafversetzung und Entlassung<sup>499</sup>. Die Massnahmen werden dabei entsprechend der Schwere der Tat ausgesprochen, wobei auch das frühe-

<sup>490</sup> BE, § 13 Abs. 1 lit. b KPG; BL, § 35 Abs. 2 Personalgesetz; FR, Art. 127 Abs. 2 Satz 2 StPG; GE, Art. 14A Abs. 2 RPAC; JU, Art. 31 Abs. 1 Ordonnance sur la police cantonale; LU, § 27 Abs. 2 Gesetz über die Luzerner Polizei; SO, § 207 Abs. 1 lit. b GAV; SZ, § 43 Abs. 1 DR; UR, Art. 28 Abs. 1 PolR; VS, Art. 34 Abs. 2 lit. b Verordnung über das Personal des Staates Wallis; ZH, § 20 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

<sup>491</sup> Interviews Kantonspolizeien BL, SO (nur in Fällen von Schusswaffengebrauch), TG.

<sup>492</sup> Bspw. AG, § 14 Abs. 2 PolG; BE, Art. 13 Abs. 1 KPG; LU, § 27 Abs. 1 Gesetz über die Luzerner Polizei.

<sup>493</sup> U. a. AI, Antwort Kantonspolizei; SH, §23 Abs. 2 Personalverordnung und Interview Kantonspolizei; SO, §207 Abs. 3 GAV; SZ, § 48 Abs. 1 DR; UR, Art. 28 Abs. 1 PolR.

<sup>494</sup> Bspw. AR, Antwort Kantonspolizei; BL, § 35 Abs. 3 Personalgesetz; FR, Dienstbefehl (DBF 12.03, Ziff. 3.2); GE, Art. 14A Abs. 3 RPAC; GR, Art. 57a PV; JU, Art. 31 Abs. 2 Ordonnance sur la police cantonale; SG, Art. 21 Abs. 1 Polizeigesetz.

<sup>495</sup> SO, § 207 Abs. 3 GAV.

<sup>496</sup> Interviews Kantonspolizeien BL, FR, GR, SH, SZ, TG, VS.

<sup>497</sup> Interviews Kantonspolizeien GR, TG. Zu diesem Widerspruch siehe auch vorne Ziff. 5.2.3.

<sup>498</sup> Siehe Ziff. 5.5.

<sup>499</sup> AG, § 18 Dienstreglement, i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 PersG; AR, Art. 49 Abs. 1 PolV; FR, Art. 25 Gesetz über die Kantonspolizei; GE, Art. 36 LPol; GL, Art. 50 Abs. 1 Personalgesetz; GR, Art. 29 PolV; NE, Art. 45 ff. LSt; SG, Art. 76 PersG; SH, Art. 41 Personalgesetz; SO, § 25 Verantwortlichkeitsgesetz, SZ, § 19 Abs. 1 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre; TG, § 30 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz; VS, Art. 30 Abs. 1 Gesetz über das Personal des Staates Wallis; ZH, Dienstbefehl (DBF 1.9.1 Ziff. 9.1 ff.) und § 30 Personalgesetz.

re Verhalten bei der Strafzumessung berücksichtigt wird.<sup>500</sup> Vor der Anordnung einer disziplinarischen Strafe kann zunächst auch eine mildere Massnahme wie eine Verwarnung ausgesprochen werden.<sup>501</sup> Bei der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens können zudem vorsorgliche Massnahmen wie eine vorübergehende Versetzung oder die provisorische Suspendierung getroffen werden.<sup>502</sup> Diese werden dort ergriffen, wo ein schwerer Vorwurf gegen den Mitarbeiter erhoben wird.<sup>503</sup>

Das Disziplinarverfahren kann von der Polizei selbst oder einer übergeordneten (Aufsichts-) Behörde durchgeführt werden. Bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen wie z.B. Entlassungen ist jedoch grundsätzlich die übergeordnete Behörde zuständig, während für mildere Massnahmen wie Verweise und Bussen in der Regel ein internes Disziplinarverfahren beibehalten wird.<sup>504</sup> Wenn eine obere Behörde für ein Disziplinarverfahren zuständig ist, wird das Verfahren oft als Administrativverfahren bezeichnet. Die Terminologie ist aber uneinheitlich: Teilweise wird nur von einem Disziplinarverfahren gesprochen, auch wenn unterschiedliche Zuständigkeiten vorgesehen sind.<sup>505</sup> Andererseits bezeichnen einige Kantone auch polizeiinterne Verfahren als Administrativverfahren.<sup>506</sup> In den Kantonen Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Solothurn besteht einzig die Möglichkeit eines Administrativverfahrens bzw. Verfahrens bei der oberen Behörde.<sup>507</sup> In den Kantonen Graubünden, Waadt und Zürich dagegen ist nur ein internes Disziplinarverfahren vorgesehen.<sup>508</sup> Die Kantone Appenzell I.Rh., Bern, Basel-Landschaft, Jura und Uri kennen kein Disziplinarwesen.<sup>509</sup> Doch auch ohne entsprechendes Disziplinarverfahren bzw. -kompetenz, können die Behörden bei einer Amtspflichtverletzung die in ihrer Zuständigkeit liegenden personalrechtlichen Massnahmen anordnen.<sup>510</sup>

Bestimmungen zum Disziplinarverfahren finden sich im Personal- und Haftungsgesetz der jeweiligen Kantone, teils bestehen ergänzend oder ausschliesslich dazu spezielle Regelungen im Polizeirecht oder internen Dienstbefehlen.<sup>511</sup> Im Kanton Zürich ist eine kantonale Verordnung für das Disziplinarverfahren erarbeitet worden und steht kurz vor dem Vernehmlassungsverfahren.<sup>512</sup>

<sup>500</sup> SO § 25 Abs. 3 Verantwortlichkeitsgesetz; VS, Art. 30 Abs. 2 Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

<sup>501</sup> Interviews Kantonspolizeien BE, GE; SG, Art. 71 PersG; SH, Art. 41 Abs. 2 lit. a und Art. 42 Personalgesetz; SO, § 25 Abs. 4 Verantwortlichkeitsgesetz; TI, Art. 27 Regolamento dei dipendenti dello Stato; ZH, Dienstbefehl (DBF 1.9.1 Ziff. 9.4).

<sup>502</sup> AG, § 36 Abs. 3 PersG; GE, Art. 39 LPol; GL, Art. 36 Personalgesetz; GR, § 14 Personalgesetz; SH, Art. 42 Abs. 2 und 3 Personalgesetz; SO, § 25 Abs. 5 Verantwortlichkeitsgesetz; SG, Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 PersG; VS, Art. 35 Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

<sup>503</sup> Interview Kantonspolizei FR; SZ, § 19 Abs. 2 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre.

<sup>504</sup> AR, Art. 50 Abs. 1 PolV; FR, Art. 25 lit. a Gesetz über die Kantonspolizei sowie Interview Kantonspolizei; GE, Art. 36 Abs. 2 und 3 LPol; GL, Art. 28 Polizeiverordnung; LU, § 13 Personalgesetz; SG, Art. 73 PersG; SO, § 50bis Gesetz über das Staatspersonal und § 208 GAV; SZ, § 30 Abs. 4 Polizeigesetz.

<sup>505</sup> Bspw. AR, Art. 50 PolV.

<sup>506</sup> Bspw. ZH, Dienstbefehl (DBF 1.9.1 Ziff. 4).

<sup>507</sup> LU, §13 Personalgesetz und Interview Kantonspolizei; SG, Art. 75, Art. 73 f. i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. b und Art. 11 Abs. 1 lit. a PersG; SH, Art. 41 Abs. 1 Personalgesetz i.V.m. Art. 2 lit. b, Art. 4 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2 und Art. 30 Ziff. 5 Organisationsgesetz i.V.m. § 5 lit. e Organisationsverordnung, SO, Interview Kantonspolizei.

<sup>508</sup> GR, Art. 29 PolV und Art. 9 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 25 Abs. 3 PG; ZH, § 28 ff. Personalgesetz; VD, gemäss Interview Kantonspolizei in einem internen Dienstbefehl geregelt.

<sup>509</sup> Antworten Kantonspolizeien AI, JU, UR; Interviews Kantonspolizeien BE, BL.

<sup>510</sup> Bspw. Interview Kantonspolizei BE.

<sup>511</sup> AG, § 17 ff. Dienstreglement und § 36 PersG; AR, Art. 40 Abs. 2 Polizeigesetz i.V.m. Art. 49 f. PolV mit Verweis auf Verfahrensbestimmungen nach VRPG; FR, Art. 16 und Art. 25 f. Gesetz über die Kantonspolizei sowie Art. 75 und 129 StPG; GE, Art. 36 f. LPol; GL, Art. 35 Abs. 3 Polizeigesetz des Kantons Glarus, Art. 28

## b. Verfahrensablauf

Ein Disziplinarverfahren wird nicht nur bei Eröffnung eines Strafverfahrens eingeleitet, sondern bei jeder Kenntnisnahme der Polizei über eine mögliche Dienstpflichtverletzung oder Missachtung der Ethik der Polizei.<sup>513</sup> Einige Kantone sehen auch die Möglichkeit vor, dass der Rechtsdienst, der Abteilungschef<sup>514</sup> oder Korpsangehörige selbst einen Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens stellen können.<sup>515</sup> Falls die zuständige Behörde bloss einen Verdacht ohne konkrete Anhaltspunkte hat, so kann sie vor Eröffnung eines Disziplinarverfahrens ohne Kenntnis des betroffenen Polizisten interne Abklärungen treffen.<sup>516</sup>

Sobald das Verfahren eröffnet ist, wird der Polizeiangehörige über die Vorwürfe aufgeklärt und ihm wird das rechtliche Gehör gewährt. Er kann zu den Vorwürfen Stellung nehmen und hat das Recht auf Einsicht in die Akten.<sup>517</sup> Soweit der Sachverhalt nicht bereits im Rahmen des Strafverfahrens erstellt werden konnte, werden Zeugen befragt und Beweismittel erhoben.<sup>518</sup> Wird im Rahmen des Verfahrens festgestellt, dass Dienstpflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wurden, wird eine Disziplinar massnahme ausgefällt.<sup>519</sup> Der Disziplinarentscheid wird im Allgemeinen schriftlich bestätigt<sup>520</sup> und allfällige Disziplinar massnahmen im Personaldossier des jeweiligen Korpsangehörigen vermerkt.<sup>521</sup>

Die Verfügungsgewalt kommt bei einem polizeiinternen Disziplinarverfahren dem Polizeikommandanten zu.<sup>522</sup> Beim Administrativverfahren obliegt die Zuständigkeit dem übergeordneten

---

Polizeiverordnung sowie Art. 50 Personalgesetz; GR, Art. 29 PolV; LU, §13 Personalgesetz; NE, Art. 116 Règlement d'exécution de la loi sur la police neuchâteloise; SG, Art. 71 ff. PersG; SH, Art. 30 Abs. 1 Polizeigesetz, Art. 41 f. i.V.m. Art. 16 Abs. 3 ff. Personalgesetz; SO, §8 und § 50bis Gesetz über das Staatspersonal, sowie §206 und § 208 GAV i.V.m. §22 ff. Verantwortlichkeitsgesetz; SZ, § 29 Polizeigesetz und § 18 ff. Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre; TG, § 30 Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz; TI, Art. 32 LORD und Art. 36 ff. und Art. 60 lit. c Regolamento sulla polizia; VS, Art. 10 Gesetz über die Kantonspolizei und Art. 28 Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei sowie Art. 29 ff. Gesetz über das Personal des Staates Wallis; ZH, Dienstbefehl (DBF 1.9.1) sowie § 28 ff. Personalgesetz.

<sup>512</sup> Interview Kantonspolizei ZH.

<sup>513</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 173 Ziff. 6) und §19 Abs. 1 Dienstreglement; Antwort Kantonspolizei AR; GE, Art. 16 RPol sowie Dienstbefehl (DBF 2.03); GL, Art. 35 Abs. 3 Polizeigesetz des Kantons Glarus und Antwort Kantonspolizei; NE, Dienstbefehl (DBF 1.201 Ziff. 2); SG, Art. 73 Abs. 1 PersG; SO, § 50bis Abs. 2 Gesetz über das Staatspersonal; Interview Kantonspolizei ZH.

<sup>514</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 177 Ziff. 6.3).

<sup>515</sup> Bspw. SO, § 50bis Abs. 3 Gesetz über das Staatspersonal, zum Ganzen § 26 Abs. 2 Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>516</sup> Z.B. NE, Dienstbefehl (DBF 1.201 Ziff. 4.1).

<sup>517</sup> AG, §19 Abs. 2 Dienstreglement und Dienstbefehl (DBF 173 Ziff. 6); FR, Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei, Art. 129 Abs. 3 StPG und Interview Kantonspolizei FR; GE, Art. 37 Abs. 1 und 2 LPol sowie 16 RPol; NE, Dienstbefehl (DBF 1.201 Ziff. 3); SG, Art. 77 PersG; SH, Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 5 Personalgesetz; VS, Art. 34 Abs. 1 und 2 Gesetz über das Personal des Staates Wallis und Interview Kantonspolizei.

<sup>518</sup> AG, Dienstbefehl (DBF 173 Ziff. 6); SO, §28 Abs. 2 Verantwortlichkeitsgesetz; Interview Kantonspolizei ZH; NE, Dienstbefehl (DBF 1.201 Ziff. 4.3).

<sup>519</sup> AG, § 17 Satz 1 Dienstreglement; GL, Art. 50 Abs. 1 Personalgesetz; SO, § 22 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz; VS, Art. 29 Abs. 1 Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

<sup>520</sup> FR, Art. 26 Abs. 2 Gesetz über die Kantonspolizei; GE, nur Entscheide der oberen Behörde, Art. 37 Abs. 5 LPol; SO, § 29 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz; SZ, § 21 Abs. 2 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre, VS, Art. 34 Abs. 4 Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

<sup>521</sup> Z.B. Interviews Kantonspolizeien VS und VD.

<sup>522</sup> AG, §17 Satz 2 Dienstreglement und Dienstbefehl (DBF 173 Ziff. 6); AR, Art. 50 Abs. 1 lit. a PolV; FR, Art. 25 Gesetz über die Kantonspolizei; GE, Art. 36 Abs. 2 LPol und Dienstbefehl (DBF 2.03); GL, Art. 28 Satz 1 Poli-

Departement<sup>523</sup>, dem Regierungsrat<sup>524</sup> oder beiden Behörden. Im letztgenannten Fall wird der Regierung die Kompetenz für die schwerwiegenden Disziplinar massnahmen übertragen.<sup>525</sup> Einige Kantone sehen für die Untersuchung die Möglichkeit der Beiziehung einer externen Behörde oder Person vor. So kann im Kanton Genf auf Anfrage des Polizeikommandanten oder der oberen Behörde die IGS (dazu vorne Ziff. 5.3.3) die Untersuchung leiten und den Sachverhalt in einem abschliessenden Bericht feststellen.<sup>526</sup> In ähnlicher Weise sieht auch der Kanton St. Gallen vor, dass eine aussenstehende Person mit Führung der Administrativuntersuchung beauftragt werden kann.<sup>527</sup> In den Kantonen Solothurn und Wallis wird die Untersuchung im Administrativverfahren in der Regel an eine Kommission delegiert.<sup>528</sup> Damit kommen diese Kantone der Empfehlung des CPT zu einem unabhängigen Untersuchungsorgan nach.

### c. Verhältnis zum Strafverfahren

Das Disziplinarverfahren wird, wie bereits festgehalten,<sup>529</sup> grundsätzlich bis zum Ende des Strafverfahrens sistiert. Dieses Vorgehen erfolgt bei den meisten Korps zum Schutz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.<sup>530</sup> Angesichts der einschneidenden Konsequenzen eines Disziplinarverfahrens soll dieses letztlich auch nicht zu einer Vorverurteilung führen. Ausserdem sieht das Disziplinarverfahren nicht die gleich umfassenden Verfahrensrechte wie das Strafverfahren vor, namentlich weil das Aussageverweigerungsrecht fehlt. Folglich besteht bei einem parallelen Strafverfahren aus Sicht vieler Polizeikorps die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft die in den Akten des Disziplinarverfahrens enthaltenen Aussagen des betroffenen Mitarbeiters beiziehen und gegen ihn verwenden könnte. Durch die Verfahrenssistierung soll diese Konstellation vermieden werden.<sup>531</sup> Die Möglichkeit eines solchen Bezugs von Akten aus einem Disziplinarverfahren durch die Staatsanwaltschaft wird jedoch von den Kantonspolizeien Tessin und Graubünden als gering eingestuft, ihnen sei kein Fall bekannt.<sup>532</sup> Die Kantonspolizei Zürich sieht bei Parallelität von Straf- und Disziplinarverfahren vor, dass der betroffenen Person das Aussageverweigerungsrecht auch im Disziplinarverfahren zu gewähren ist.<sup>533</sup> Die Kantonspolizei Neuenburg schliesslich beurteilt auch Situationen als problematisch, in welchen das Disziplinarverfahren vor einem Strafverfahren eröffnet wird, namentlich wenn die Polizei zum Zwecke der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens intern geheime Abklärungen gegen den Mitarbeiter durchführt und gestützt auf diesen

---

zeiverordnung; GR, Art. 29 PolV; TI, Art. 12 Abs. 2 Legge sulla polizia; VS, § 28 Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei; Interviews Kantonspolizeien VD, ZH.

<sup>523</sup> AG, § 36 PersG i.V.m. § 32 Abs. 2 Organisationsgesetz; GL, Art. 28 Satz 2 Polizeiverordnung; SH, Art. 41 Abs. 1 Personalgesetz i.V.m. Art. 2 lit. b, Art. 4 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2 und Art. 30 Ziff. 5 Organisationsgesetz sowie § 5 lit. e Organisationsverordnung, SG, Art. 74 lit. e i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. b und Art. 11 Abs. 1 lit. a PersG; SZ, § 30 Abs. 4 Polizeigesetz; VS, Art. 31 Abs. 1 Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

<sup>524</sup> Bspw. SO, § 24 Abs. 1 lit. b Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>525</sup> AR, Art. 50 Abs. 1 lit. b und c PolV; GE, Art. 36 Abs. 3 LPol.

<sup>526</sup> GE, Dienstbefehl (DBF 2.03, S. 1 ff.).

<sup>527</sup> SG, Art. 73 Abs. 3 PersG.

<sup>528</sup> SO, § 26 Abs. 4 Verantwortlichkeitsgesetz; VS, Art. 31 Gesetz über das Personal des Staates Wallis i.V.m. Art. 32 Verordnung über das Personal des Staates Wallis.

<sup>529</sup> Siehe vorne Ziff. 5.5.

<sup>530</sup> Bspw. Interview Kantonspolizei TG; Eine Ausnahme hiervon GE: das Verfahren wird sistiert, weil durch das Abwarten des Strafurteils die einjährige Durchführungsfrist fürs Disziplinarverfahren nicht verpasst werden soll, Interview Kantonspolizei.

<sup>531</sup> Z.B. Interview Kantonspolizei LU.

<sup>532</sup> Interviews Kantonspolizeien TI und GR.

<sup>533</sup> Diese heute nur in der Praxis bestehende Lösung wird in der neuen Zürcher Verordnung fürs Disziplinarverfahren schriftlich festhalten, Interview Kantonspolizei ZH.

Erkenntnissen es später zu einem Strafverfahren kommt. Das Disziplinarverfahren führe auf diese Weise zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung im Strafverfahren.<sup>534</sup>

Auch wenn der Entscheid des Strafgerichts die Disziplinarbehörde nicht bindet,<sup>535</sup> führt eine strafrechtliche Verurteilung oft auch zu einer Disziplinar massnahme.<sup>536</sup> Dabei gilt in der Regel auch der im Strafverfahren erstellte Sachverhalt für das Disziplinarverfahren als massgeblich.<sup>537</sup> Von einem Disziplinarverfahren abgesehen wird, wenn die strafrechtliche Verurteilung bereits als genügende Strafe angesehen wird,<sup>538</sup> oder das Fehlverhalten auf Anweisung geschah.<sup>539</sup> Umgekehrt impliziert ein Freispruch im Strafverfahren nicht unbedingt auch den Verzicht auf die Anordnung einer Disziplinar massnahme.<sup>540</sup>

#### d. Umsetzung und Beförderungen

Der EGMR kritisiert eine Strafflosigkeit bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen sowie eine Beförderung während des hängigen Verfahrens (dazu vorne Ziff. 3.5).

Gemäss den Angaben verschiedener der konsultierten Polizeikorps sind Disziplinaruntersuchungen *in der Praxis eher selten*<sup>541</sup> und Disziplinar massnahmen werden *nur zurückhaltend angeordnet*, d.h. erst bei Wiederholungen oder bei einem schweren Vergehen.<sup>542</sup> Kommt hinzu, dass Disziplinarverfahren häufig vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig gemacht werden und insofern bereits deshalb selten sein dürften.<sup>543</sup> Über genaue Zahlen zu diesen Verfahren verfügen die Kantone nicht. Anlass für ein Disziplinarverfahren gaben nach Angaben der Kantonspolizei Zürich nebst Strafverfahren auch Missachtungen von Weisungen von Vorgesetzten, ungebührliches Verhalten oder auch ausserdienstliches, dem Ansehen des Korps schadenendes Verhalten. Sofern sich der Verdacht bestätigt habe, seien Verweise oder informelle Ermahnungen ausgesprochen worden, in seltenen Fällen habe das Verfahren auch zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt.<sup>544</sup> In anderen Kantonen ist wegen Alkohol im Dienst eine Entlassung<sup>545</sup> oder eine vorübergehende Lohneinstellung<sup>546</sup> angeordnet worden.

*Zum Verhältnis von Beförderungen und Disziplinarverfahren finden sich nur wenige explizite Regelungen.* Im Kanton Appenzell A.Rh. ist z.B. in der Polizeiverordnung verankert, dass die Beförderung während der Dauer eines Disziplinarverfahrens in der Regel aufgeschoben wird<sup>547</sup>, eine

<sup>534</sup> Interview Kantonspolizei NE.

<sup>535</sup> GE, Art. 29 Abs. 2 LPAC; SO, § 23 Abs. 2 Verantwortlichkeitsgesetz; SZ, §18 Abs. 2 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre; Interview Kantonspolizei TI; VS, Art. 29 Abs. 2 Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

<sup>536</sup> Interview Kantonspolizei AG; Antwort Kantonspolizei AR.

<sup>537</sup> Bspw. ZH, Dienstbefehl (DBF 1.9.1, Ziff. 6).

<sup>538</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, FR; Antwort Kantonspolizei SZ.

<sup>539</sup> Interview Kantonspolizei NE.

<sup>540</sup> Interviews Kantonspolizeien VD, VS.

<sup>541</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien TG, VS.

<sup>542</sup> Interview Kantonspolizei GR.

<sup>543</sup> In Stadt Zürich wird das Administrativverfahren in der Praxis nicht mehr durchgeführt, weil es einen unnötigen Schritt darstelle und kaum etwas bringen in Hinblick auf die Sistierung wegen des Strafverfahrens und der Aussageverweigerungsrechts im Administrativverfahren. Personalrechtliche Massnahmen könnten auch ohne Administrativverfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt entschieden werden, ohne dass die Rechte des Mitarbeiters wie rechtliches Gehör verletzt werden, Interview Stadtpolizei ZH.

<sup>544</sup> Interview Kantonspolizei ZH.

<sup>545</sup> Interview Kantonspolizei TG.

<sup>546</sup> Interview Kantonspolizei VD.

<sup>547</sup> AR, Art. 30 Abs. 3 PoIV.

Dienstanweisung des Kantons Neuenburg vermerkt, dass eine Disziplinarstrafe bei der Beförderung berücksichtigt werden kann,<sup>548</sup> und der Kanton Waadt sieht eine Karenzfrist von einem bis vier Jahren nach einem Disziplinarverfahren vor, während welcher kein Dienstgradaufstieg möglich ist.<sup>549</sup> Die meisten Kantone entscheiden über eine Beförderung während und nach einem Disziplinarverfahren ohne besondere Vorgaben und stützen sich auf die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beförderung wie Fähigkeiten, Dienstalter, Mitarbeiterbeurteilung etc.<sup>550</sup> Die Kantonspolizei Schwyz erachtet es als unverhältnismässig, wenn mit einer Strafanzeige eine Beförderung grundsätzlich verhindert werden soll, zumal Strafverfahren lange dauern und die meisten mit einer Nichtanhandnahmeverfügung, Einstellung oder Freispruch enden würden.<sup>551</sup>

#### **Exkurs: Administrativuntersuchung im Kanton Luzern – Empfehlungen des Untersuchungsbeauftragten**

Im Jahr 2013 stand die Kantonspolizei Luzern verschiedentlich in der Kritik der Medien: Im Juni 2013 berichtete die Rundschau des Schweizer Fernsehens über zwei Fälle, bei welchen zwei Polizisten trotz Vorwürfen einer Gewalttat und sexuellen Nötigung befördert wurden.<sup>552</sup> Kurze Zeit später wurde im Tagesanzeiger ein weiterer Fall bekannt: ein wegen Amtsmissbrauchs und Tätlichkeit schuldig gesprochener Polizist soll noch während des Strafverfahrens befördert worden sein.<sup>553</sup> Im August veröffentlichte die Rundschau ein Überwachungsvideo, welches einen Luzerner Polizisten zeigte, wie er einer am Boden liegenden Person mehrfach Fusstritte versetzte. Der Polizei wurde vorgeworfen, dass sie trotz der Beweislage den betroffenen Polizisten während des laufenden Strafverfahrens nicht suspendiert hat.<sup>554</sup> Zuletzt berichteten die Medien von einem Fall, in welchem ein leitender Polizeimitarbeiter für ein gutes Zeugnis im Gegenzug sexuelle Handlungen von mehreren Polizeimitarbeiterinnen verlangt haben soll. Trotz Meldung der Vorfälle bei der zuständigen Stelle im Polizeikorps, sei kein Verfahren eingeleitet worden.<sup>555</sup>

Die Regierung des Kantons Luzern reagierte nach den ersten Vorfällen mit der Anordnung einer Administrativuntersuchung für Fälle, bei denen in der Vergangenheit gegen Polizeiangehörige strafrechtliche oder administrative Untersuchungen geführt wurden. Als Untersuchungsbeauftragten setzte sie den ehemaligen Berner Oberrichter Dr. Jürg Sollberger ein. Weiter berief sie auf den 5. August 2013 eine unabhängige Meldestelle ins Leben, welche den Mitarbeitenden des Korps unter Befreiung des Amtsgeheimnisses offen steht, interne Vorkommnisse und Vorfälle zu melden.<sup>556</sup>

<sup>548</sup> NE, Dienstbefehl (DBF 1.201 Ziff. 5).

<sup>549</sup> Interview Kantonspolizei VD.

<sup>550</sup> U.a. Antwort Kantonspolizei SZ, Interview Kantonspolizeien GR, VS.

<sup>551</sup> Antwort Kantonspolizei SZ.

<sup>552</sup> SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Sendung Rundschau vom 26. Juni 2013, Beitrag „Luzerner Polizei“, <http://www.srf.ch/sendungen/rundschau/luzerner-polizei-interview-y-schaerli-grenzgaenger-golan>, besucht am 19.02.2014.

<sup>553</sup> Tagesanzeiger vom 3. Juli 2013 „Elitepolizist macht steile Karriere – trotz Vorstrafe“.

<sup>554</sup> SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Sendung Rundschau vom 21. August 2013, Beitrag „Schockvideo zur Luzerner Polizei“, <http://www.srf.ch/sendungen/rundschau/polizeiaffaere-b-hensler-asylpolitik-s-hochuli-uhrenleder>, besucht am 19.02.2014.

<sup>555</sup> Tagesanzeiger vom 27 November 2013 „Luzerner Polizeiskandal: Sex gegen Beförderung“.

<sup>556</sup> Medienmitteilung Kanton Luzern vom 5. Juli 2013 „Luzerner Polizei: Regierung spricht dem Kommandanten das Vertrauen aus“, [http://www.lu.ch/verwaltung/staatskanzlei/drucksachen/medienmitteilungen/Medienmitteilung\\_Details?id=11067&year=2013&month=7&content=](http://www.lu.ch/verwaltung/staatskanzlei/drucksachen/medienmitteilungen/Medienmitteilung_Details?id=11067&year=2013&month=7&content=), besucht am 19.02.2014.

Obschon sich die Untersuchung auf die Vorfälle im Kanton Luzern beschränkte, sind einige Empfehlungen des Untersuchungsbeauftragten von allgemeiner Tragweite. So stellt er u.a. fest, dass während der Hängigkeit eines Administrativverfahrens *von einer Beförderung oder lohn-mässigen Anhebung abzusehen* ist und durch *konsequente Erfassung* und durch *möglichst extern geführte Untersuchungen* eine einheitliche Sanktionierung mit der erforderlichen Härte anzustreben ist.<sup>557</sup> Ferner sei auch bei einer Einstellung eines Strafverfahrens abzuklären, ob die Handlung allenfalls als eine Dienstpflichtverletzung zu ahnden ist.<sup>558</sup> Ausserdem soll durch eine *vorbereitete ausserkantonale Rechtshilfe* sichergestellt werden, dass bei strafprozessualen Abklärungen das Problem der Befangenheit reduziert wird.<sup>559</sup> Schliesslich empfiehlt der Untersuchungsbeauftragte einen standardisierten und einheitlichen Meldefluss.<sup>560</sup>

Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloss nun anfangs Dezember 2013, die Polizeiführung neu zu ordnen. Weiter erklärte sie, dass die Richtlinie für Beförderungen in Überarbeitung gegeben wurde. Neu sollen danach bei einer Beförderung Straffälle der letzten 5 Jahre deklariert werden.<sup>561</sup>

### 5.6.3. Strafanzeigen von Polizeiangehörigen wegen Gewalt und Drohung

Die konsultierten Polizeikorps stellen unisono fest, dass Angriffe, insbesondere *Gewalthandlungen, gegen Angehörige der Polizei in den letzten Jahren zugenommen* haben.<sup>562</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden deshalb in der Ausbildung und in Weiterbildungen auf das Thema Gewalt gegen Beamte sensibilisiert.<sup>563</sup> Bei der Kantonspolizei Neuenburg besteht hierzu ein eigenes Vademekum.<sup>564</sup> Über die Anzahl der Fälle, lässt sich schwer eine allgemeine Aussage machen, da die Kantone ihre Statistiken nach verschiedenen Kriterien führen. Während der Kanton Freiburg bspw. alle Angriffe gegen die Polizei protokolliert und pro Jahr 100 bis 200 Fälle ausweist,<sup>565</sup> verfolgt der Kanton Genf nur die Zahl der verletzten Polizisten und zählt dabei 30 bis 60 Fälle pro Jahr.<sup>566</sup>

Zur Anzeigeerstattung der Polizei besteht keine allgemeine Praxis. Die Kantonspolizeien überlassen die Entscheidung grundsätzlich dem betroffenen Mitarbeiter.<sup>567</sup> Der Mitarbeiter wird jedoch teilweise durch Beratung und Mithilfe bei der Anzeigeerstattung unterstützt.<sup>568</sup> Zudem ist der Polizei die rasche Behandlung durch die Staatsanwaltschaft ein Anliegen, wofür sie sich auch

<sup>557</sup> LU, Auszug Schlussbericht Administrativuntersuchung Luzern, Ziff. 1.3 und 1.6.

<sup>558</sup> Ibid. Ziff. 1.4.

<sup>559</sup> Ibid. Ziff. 1.5.

<sup>560</sup> Ibid. Ziff. 1.6.

<sup>561</sup> Medienmitteilung Kanton Luzern vom 3. Dezember 2013 „Luzerner Polizei: Regierungsrat ordnet Polizeiführung neu“, [http://www.lu.ch/verwaltung/staatskanzlei/drucksachen/medienmitteilungen/Medienmitteilung\\_Details?id=11426&year=2013&month=12&content=](http://www.lu.ch/verwaltung/staatskanzlei/drucksachen/medienmitteilungen/Medienmitteilung_Details?id=11426&year=2013&month=12&content=), besucht am 19.02.2014.

<sup>562</sup> Bsp. Interviews Kantonspolizeien FR, TI, VS.

<sup>563</sup> Interviews Kantonspolizeien BL, SH, SO. Vgl. hierzu auch die Kampagne des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter VSPB, [http://www.vspb.org/de/themen\\_events\\_ausbildung/gewalt\\_gegen\\_die\\_polizei/](http://www.vspb.org/de/themen_events_ausbildung/gewalt_gegen_die_polizei/), besucht am 19.02.2014.

<sup>564</sup> NE, Vademecum « Policier: Victime et prévenu » S. 6.

<sup>565</sup> 2012:196 Fälle, 2011: 138 Fälle, 2010:108 Fälle, Interview Kantonspolizei FR.

<sup>566</sup> POLICE DE GENÈVE, Rapport d'activités 2012, S. 37.

<sup>567</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, BE, GE, GR; TI, dass gemäss Art. 31 Abs. 2 Regolamentoo sulla polizia der Kommandant betreffend Anzeigen des Mitarbeiters Vorschriften machen kann, bestehe nur in der Theorie, Interview Kantonspolizei.

<sup>568</sup> Z.B. Interviews Kantonspolizeien GE, NE, SO.

einsetzt.<sup>569</sup> Im Allgemeinen wird die Auffassung vertreten, dass Gewalt und Drohung konsequent zur Anzeige gebracht werden soll.<sup>570</sup> Polizisten müssten zwar bis zu einem gewissen Mass auch Angriffe einstecken, doch sie können sich auch nicht alles gefallen lassen,<sup>571</sup> insbesondere nicht, wenn der Angriff die verbale Ebene überschreite.<sup>572</sup> Die konsultierten Polizeikorps betonten dabei unisono, es werde niemals zur Schikane oder aus Rache Strafanzeige erhoben. Strafanzeigen würden somit unabhängig vom Vorliegen einer Anzeige gegen Polizeiangehörige geltend gemacht, ein Automatismus von sog. *Gegenanzeigen* existiere daher nicht.<sup>573</sup> Zudem erhebe die Polizei allgemein selten Strafanzeigen.<sup>574</sup>

Eine andere Ansicht hierzu vertreten die Ombudsstelle der Stadt Zürich und die von uns konsultierten Rechtsanwälte. Sie stellen fest, dass bei einer Strafanzeige gegen die Polizei auch eine Anzeige der Polizei „meist sofort auf dem Tisch sei“ und sie ihre Klienten explizit auf dieses Risiko hinweisen würden.<sup>575</sup>

## 5.7. Fazit Strafverfahren

Das Strafverfahren ist die wichtigste Rechtsschutzmöglichkeit, mit welcher der Untersuchungspflicht nachgekommen wird. Der Sicherstellung einer möglichst weitreichenden Unabhängigkeit der Untersuchung kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. Diese ist zwar rechtlich gewährleistet, verschiedene Kantone haben allerdings zusätzlichen Handlungsbedarf erkannt und sehen – in allerdings unterschiedlichem Ausmass – spezifische institutionelle Vorkehrungen vor, um das Risiko der Befangenheit zu minimieren.

Das Strafverfahren ist allerdings konfrontativ und einzig auf die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgerichtet, was nicht zwingend deckungsgleich mit der Verantwortung des Staates aus menschenrechtlicher Sicht ist.

Sind eigene Mitarbeiter betroffen, nimmt die Polizei als Strafverfolgungsbehörde sowie als Arbeitgeberin mit Fürsorge- wie auch Sanktionierungspflichten verschiedenste Funktionen wahr, die zu einem Spannungsfeld führen können.

---

<sup>569</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien BL, GE, TI.

<sup>570</sup> Interviews Kantonspolizeien AG, BE, BL, LU, TG TI, ZH.

<sup>571</sup> Interviews Kantonspolizeien GE, SH, SO und sinngemäss ZH.

<sup>572</sup> Interview Kantonspolizei SH.

<sup>573</sup> Interviews Kantonspolizeien LU, SG, SO, VS, ZH.

<sup>574</sup> Interview Kantonspolizei VS.

<sup>575</sup> Interviews Ombudsstelle Stadt ZH und Rechtsanwälte.

## 6. WEITERE RECHTSMITTEL

Während das Strafverfahren im Zentrum des Rechtsschutzes bei polizeilichen Übergriffen steht, besteht mit der Beschwerde nach Art. 393 StPO neu ein ordentliches Rechtsmittel, um Verfahrenshandlungen der Polizei mit Beschwerde anzufechten. Überdies stellt sich die Frage, inwieweit Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe mittels *Verwaltungs-* oder *Staatshaftungsverfahren* erlangt werden kann: Ersteres vor allem in Hinblick auf das Recht auf eine wirksame Beschwerde, letzteres bezüglich des Wiedergutmachungsanspruchs.

In Verwaltungs- und Staatshaftungsverfahren erweist sich die Rechtslage jedoch rasch als komplex, bestimmen sich diese Verfahren doch nach den massgeblichen öffentlich-rechtlichen Erlässen des jeweiligen Kantons. Zudem finden häufig verschiedene Erlasse Anwendung. Kommt hinzu, dass Handlungen einer Kantonspolizei auch dem Bundesrecht oder Sondervorschriften unterstehen können (z.B. im Fall Zwangsanwendungen bei Ausschaffungen gemäss dem Zwangsanwendungsgesetz, ZAG). Auch die Zusammenarbeit verschiedener kantonaler Polizeikorps (oder von Kantons- und Gemeindepolizeien) kann rasch zu einer schwierig entwirrbaren Rechtslage bezüglich Rechtsschutzmöglichkeiten führen. Auf Konstellationen, in welchen verschiedene Rechtsordnungen Anwendung finden, kann im Folgenden nur beschränkt eingegangen werden. Die Darstellung bezieht sich daher in erster Linie auf die Rechtslage für das Verwaltungs- und Staatshaftungsverfahren in den einzelnen Kantonen.

### 6.1. Beschwerde nach Art. 393 lit. a StPO („StPO-Beschwerde“)

Mit Art. 393 Abs. 1 StPO wurden die Beschwerdemöglichkeiten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgebaut.<sup>576</sup> Danach können unter anderem auch Verfahrensverfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei mit Beschwerde angefochten werden (lit. a). Die Beschwerde richtet sich dabei nicht an die verfahrensleitende Staatsanwaltschaft, sondern direkt an das zuständige kantonale Gericht.<sup>577</sup> Damit wird die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar an eine von Polizei und Staatsanwaltschaft unabhängige Gerichtsinstanz zu gelangen, die in sachverhältnismässiger und rechtlicher Hinsicht über volle Kognition verfügt und bei Gutheissung der Beschwerde zudem reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann.<sup>578</sup>

Für die vorliegende Thematik relevant ist dabei insbesondere die generelle Zulässigkeit von Beschwerden gegen *Verfahrenshandlungen* (und Unterlassungen)<sup>579</sup> der Polizei. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Verfahrenshandlung nach Aussen in Erscheinung tritt und die Parteien unmittelbar tangiert.<sup>580</sup> Mit der Anfechtbarkeit von *Verfahrenshandlungen* eröffnet sich eine breite Palette an Beschwerdemöglichkeiten.<sup>581</sup> Grundsätzlich richtet sich zwar die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft, wenn die Handlung der Polizei auf deren Anordnung erfolgte. Geht es jedoch um die Modalität des polizeilichen Handelns (und nicht um die Anordnung), richtet sich die Beschwerde gegen die Polizei.<sup>582</sup> Von Art. 393 StPO sind jedoch nur Handlungen im Rahmen

<sup>576</sup> STEPHENSON/THIRIET, Art. 393 StPO, BSK StPO, Rz. 3.

<sup>577</sup> Art. 395 StPO.

<sup>578</sup> Art. 393 Abs. 2 StPO und Art. 397 Abs. 2 StPO; KELLER, Art. 393 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 1 und 16 sowie Art. 397 StPO, Rz. 7.

<sup>579</sup> SCHMID, Art. 393 StPO, Praxiskommentar, Rz. 3.

<sup>580</sup> Ibid., Rz. 2 f.

<sup>581</sup> STEPHENSON/THIRIET, Art. 393 StPO, BSK StPO, Rz. 10.

<sup>582</sup> So KELLER, Art. 393 StPO, StPO-Kommentar, Rz. 14.

des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfasst, womit sicherheitspolizeiliche Aktivitäten der Polizei (z.B. im Rahmen der Gefahrenabwehr) nicht der Beschwerde unterliegen.<sup>583</sup> Anfechtbar sind jedoch etwa die Nichtentgegennahme einer Strafanzeige, ein unrechtmässiger Umgang im Rahmen von Einvernahmen (z.B. stundenlang aufrecht stehen müssen oder körperliche Übergriffe) oder die Missachtung der Pflicht, ein Verfahren einzuleiten oder durchzuführen.<sup>584</sup> Mit anderen Worten mit dieser Beschwerde auch gegen strafrechtlich relevantes resp. menschenrechtswidriges Verhalten von Polizeiorganen vorgegangen werden, wenn diese Rechtsverletzungen Reflex einer Missachtung von Vorgaben der StPO sind.

Abgesehen von der kurzen Beschwerdefrist von 10 Tagen<sup>585</sup> bietet die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 StPO von ihrer Ausgestaltung her (v.a. generelle Anfechtung von Verfahrenshandlungen und unmittelbarer Zugang zu einem unabhängigen Gericht mit umfassender Kognition) mutmasslichen Opfern durchaus eine effektive Möglichkeit, um polizeiliches Verhalten gerichtlich überprüfen zu lassen. Insbesondere ist anders als im (eigentlichen) Verwaltungsverfahren bei dieser Beschwerde unbeachtlich, ob es sich bei den fraglichen Handlungen um Realakte handelt.<sup>586</sup> In der Praxis indessen scheint diese Beschwerdemöglichkeit zumindest bisher kaum von Relevanz zu sein. Ausser im Kanton Tessin wurden bislang offenbar kaum oder nie Verfahrenshandlungen der Polizei auf diesem Weg angefochten.<sup>587</sup> Der Grund dafür wird primär darin gesehen, dass es sich um eine neue Beschwerdemöglichkeit handelt, die noch kaum bekannt sei.<sup>588</sup> Näher zu untersuchen wäre allerdings, ob die Bedeutung auf Ebene der Polizei deshalb gering ist, weil sich die Beschwerden in erster Linie gegen die Staatsanwaltschaft richten.

## 6.2. Verwaltungsverfahren

### 6.2.1. Wesentliche Grundzüge des Verwaltungsverfahrens

Polizeiliche Interventionen unterstehen als Handlungen oder Anordnungen einer Verwaltungsbehörde auch der Verwaltungsrechtspflege. Der Zugang zum Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsrechtsschutz ist für polizeiliche Interventionen als Realakte allerdings nicht ohne weiteres gegeben. In den meisten Kantonen kann zwar bei der zuständigen Behörde eine Verfügung verlangt werden. Für eine Überprüfung durch eine unabhängige Rechtsmittelinstanz muss jedoch meist zuerst der verwaltungsinterne Beschwerdeweg beschritten werden. In einzelnen Kantonen bestehen zudem keine formell-gesetzlichen Rechtsgrundlagen zur Anfechtung von Realakten oder eine solche Möglichkeit ist nur subsidiär vorgesehen.

In der Praxis zeigt sich denn auch, dass das Verwaltungsverfahren für die vorliegende Thematik kaum Bedeutung erlangt hat. Sämtliche Gesprächspersonen beurteilten die Relevanz des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege als marginal. Auch seitens der Anwaltschaft wird diese Einschätzung geteilt. In den wenigen Kantonen, in welchen die Polizeikörper Verwal-

<sup>583</sup> Ibid.

<sup>584</sup> STEPHENSON/THIRIET, Art. 393 StPO, BSK StPO, Rz. 8 und 10.

<sup>585</sup> Art. 396 Abs. 1 StPO.

<sup>586</sup> Hierzu unten Ziff. 6.2.2.

<sup>587</sup> U.a. Interviews Kantonspolizeien AG, GE, GR, TG.

<sup>588</sup> Anders dagegen im Kanton Tessin, wo die Kantonspolizei bei Inkrafttreten der StPO zahlreiche Beschwerden zu verzeichnen hatte, während die Tendenz jetzt abnehmend sei, Interview Kantonspolizei TI.

tungsverfahren verzeichnen,<sup>589</sup> beschränken sich diese auf einzelne Fälle, die vor allem die Bereiche Datenschutz und formlose Wegweisungsanordnungen betreffen. Auch die Möglichkeit der direkten Anfechtung von Realakten (Graubünden) oder die aktive Information seitens der Polizei zu diesem Rechtsmittel (Solothurn), hat gemäss der Einschätzung der Auskunftspersonen, nicht dazu geführt, dass die Beschwerde vermehrt ergriffen würde.

Im Nachfolgenden wird der Zugang zum Verwaltungsrechtspflegeverfahren in den konsultierten Kantonen erläutert und in aller Kürze aufgezeigt, inwiefern das Verwaltungsverfahren eine effektive Rechtsschutzfunktion wahrnehmen könnte.

### 6.2.2. Zugang zum Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Der Verwaltungsrechtsschutz in der Schweiz knüpft grundsätzlich an die Anordnung bzw. Anfechtung einer Verfügung an. Polizeiliche Interventionen (oder Unterlassungen von tatsächlichen Handlungen)<sup>590</sup> stellen dagegen in der Regel *Realakte* dar, womit gerade ein verfügungsfreies Handeln vorliegt.<sup>591</sup> Die menschenrechtlichen Garantien (Art. 13 EMRK und Art. 2 Abs. 3 Pakt II) verlangen jedoch auch gegenüber Realakten, die eine Menschenrechtsverletzung bewirken, einen wirksamen Rechtsschutz.<sup>592</sup> Noch nicht gänzlich geklärt ist, ob gestützt auf die Rechtsweggarantie von Art. 29a BV auf kantonaler Ebene ein Anspruch besteht, Realakte durch ein Gericht überprüfen lassen zu können.<sup>593</sup>

Auf *Bundesebene* räumt Art. 25a Abs. 1 VwVG die Möglichkeit ein, bei der für den Realakt zuständigen Behörde, die Unterlassung, Einstellung oder den Widerruf der widerrechtlichen Handlung (lit. a), die Beseitigung der Folgen (lit. b) oder die Feststellung der Widerrechtlichkeit (lit. c) zu verlangen. Die Behörde hat über das Begehren gemäss Abs. 2 in Form einer Verfügung zu befinden. Diese Verfügung eröffnet als Anfechtungsobjekt anschliessend in der Regel den Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht<sup>594</sup> und – soweit keine Ausnahmen vorliegen – auch an das Bundesgericht.<sup>595</sup> Vorausgesetzt für ein Verfahren nach Art. 25a VwVG werden ein Berührtsein in Rechten oder Pflichten, was bei Grundrechtseingriffen regelmässig zu bejahen ist,<sup>596</sup> ein schutzwürdiges Interesse und eine öffentlich-rechtliche Handlungsgrundlage. Ob letzteres Kriterium auch Handlungen von kantonalen Behörden gestützt auf Bundesrecht miteinschliesst, ist noch offen.<sup>597</sup> Zumindest für Handlungen der Kantonspolizei gestützt auf das Zwangsanwendungsgesetz wird dies bejaht.<sup>598</sup>

Auf *kantonomer Ebene* wird dem Erfordernis auf Rechtsschutz gegen Realakte überwiegend in gleicher Weise Rechnung getragen wie auf Bundesebene.<sup>599</sup> Die meisten der konsultierten Kan-

<sup>589</sup> GE, GR, SZ, VS, ZH.

<sup>590</sup> WEBER-DÜRLER, Art. 25a, VwVG-Kommentar, Rz. 11; vgl. MOHLER, Anfechtbarkeit intervenierender Realakte, S. 470 f.

<sup>591</sup> Siehe RÉMY, S. 18; MOHLER, Anfechtbarkeit intervenierender Realakte, S. 461.

<sup>592</sup> WEBER-DÜRLER, Art. 25a, VwVG-Kommentar, Rz. 27.

<sup>593</sup> Hierzu etwa MOHLER, Polizeirecht, Rz. 1479 ff.; gemäss SCHINDLER haben die Kantone jedoch praktisch keinen Spielraum mehr, Ausnahmen von der Rechtsweggarantie vorzusehen, S. 218.

<sup>594</sup> Art. 44 VwVG i.V.m. Art. 31 VGG.

<sup>595</sup> Art. 82 ff. BGG.

<sup>596</sup> KÜNZLI/KIND, S. 69.

<sup>597</sup> WEBER-DÜRLER, Art. 25a, VwVG-Kommentar, Rz. 18.

<sup>598</sup> KÜNZLI/KIND, S. 69.

<sup>599</sup> THURNHERR, S. 234.

tone orientieren sich demnach an der Regelung von Art. 25a VwVG und sehen in ihren kantonalen Verfahrensgesetzen<sup>600</sup> oder spezifisch im Polizeigesetz<sup>601</sup> weitgehend gleichlautende Bestimmungen vor.<sup>602</sup> Damit stellt erst die *Verfügung über den Realakt durch die zuständige Verwaltungsbehörde ein taugliches Anfechtungsobjekt* dar. Soweit ersichtlich gewähren diese Kantone auch die Überprüfung durch das kantonale Verwaltungsgericht, allerdings wird *in der Regel das hierarchisch übergeordnete Departement bzw. die Direktion oder der Regierungsrat als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz der gerichtlichen Prüfung vorgeschaltet*. Leicht abweichend ist die Regelung im Kanton Genf. Zwar bedarf es auch hier einer Verfügung. Art. 22D des Polizeigesetzes scheint allerdings – anderes als Art. 25a VwVG – keine Voraussetzungen an die Erteilung der Verfügung zu knüpfen. So hält die Bestimmung lediglich fest, dass beim Departement eine schriftliche Verfügung für sämtliche Polizeiinterventionen verlangt werden kann, sofern diese nicht der StPO unterstehen. Hinzuweisen ist schliesslich auf die Praxis im Kanton Solothurn, wonach die Kantonspolizei in Antworten auf Bürgerbeschwerden explizit auf die Möglichkeit des Verwaltungsverfahrens hinweist. Trotzdem werde dieser Beschwerdeweg kaum beschritten.<sup>603</sup>

Der Kanton Graubünden stellt – soweit ersichtlich – als einziger Kanton *Realakte ausdrücklich den Verfügungen gleich*. Damit entfällt die Notwendigkeit des Einholens einer Verfügung bei der Polizei, sondern der Realakt kann direkt beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit angefochten und anschliessend dieser Entscheid an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden.<sup>604</sup> Trotz Bestehens dieser Möglichkeiten werden auch im Kanton Graubünden polizeiliche Interventionen kaum je mittels Verwaltungsverfahren angefochten.<sup>605</sup>

Direkte Anfechtungsmöglichkeiten können sich zudem aus folgenden Bestimmungen ergeben:

- Gemäss § 42 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft können bei Dringlichkeit polizeiliche Massnahmen, die ohne vorgängige Anhörung vollzogen werden, innert zehn Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.<sup>606</sup> Die Bestimmung ist jedoch offenbar in der Praxis „toter Buchstabe“ geblieben.<sup>607</sup>
- Ebenso findet sich im Polizeigesetz des Kantons Aargau eine Bestimmung<sup>608</sup>, wonach die Durchführung und Anordnung polizeilicher Massnahmen mit Beschwerde angefochten werden können. Die Bestimmung hat jedoch auch hier anscheinend keine praktische Bedeutung erlangt.<sup>609</sup>

Keine *gesetzliche Grundlage für die Anfechtung von Realakten* besteht – soweit ersichtlich – in den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Uri, Waadt und Wallis. Der Rechts-

<sup>600</sup> LU, § 44a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; SO, § 28bis Verwaltungsrechtspflegegesetz; SH, Art. 30 Abs. 1 Polizeigesetz i.V.m. Art. 7a Verwaltungsrechtspflegegesetz; SZ, § 34a Verwaltungsrechtspflegegesetz; UR, 25a VRPV; ZG, § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz; ZH, § 10 c VRG. Ferner auch BS, § 6 Abs. 1 Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals.

<sup>601</sup> GL, Art. 44 Abs. 1 und 3 Polizeigesetz.

<sup>602</sup> Für bestimmte Realakte – wie z.B. bei Wegweisungen bei häuslicher Gewalt – bestehen jedoch teilweise auch davon abweichende Regeln.

<sup>603</sup> Interview Kantonspolizei GR.

<sup>604</sup> GR, Art. 28 Abs. 4 bzw. Art. 49 Abs. 3 VRG, BR 370.100.

<sup>605</sup> Interview Kantonspolizei GR.

<sup>606</sup> BL, § 42 Abs. 1 PolG.

<sup>607</sup> Interview Kantonspolizei BL.

<sup>608</sup> AG, § 48 Abs. 1 PolG: „Betroffene Personen können gegen die Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und von polizeilichem Zwang Beschwerde erheben.“

<sup>609</sup> Gemäss Interview Kantonspolizei AG.

schutz erfolgt hier über den Anspruch auf eine Feststellungsverfügung, wie dies das Bundesgericht noch vor Erlass von Art. 25a VwVG im Interesse eines hinreichenden Grundrechtsschutzes aus Art. 13 EMRK abgeleitet hatte.<sup>610</sup> Im Kanton St. Gallen besteht etwa die Möglichkeit der Klageerhebung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten an das Verwaltungsgericht.<sup>611</sup> Im Kanton Bern besteht ein solcher Anspruch hingegen nur subsidiär, wenn kein Staatshaftungsverfahren in Betracht kommt.<sup>612</sup> Im Kanton Thurgau gelangt die Aufsichtsbeschwerde zur Anwendung.<sup>613</sup>

### 6.2.3. Potenzial des Verwaltungsverfahrens im polizeilichen Kontext?

Mit dem Verwaltungsverfahren kann zwar gemäss herrschender Lehre und Praxis weder Schadenersatz noch Genugtuung verlangt werden, hierfür bedarf es eines Staatshaftungsverfahrens.<sup>614</sup> Zudem scheint die Praxis generell von der Subsidiarität des Verwaltungsverfahrens im Bereich von Realakten gegenüber dem Staatshaftungsverfahren auszugehen.<sup>615</sup> Dies mit der Begründung der Subsidiarität der Feststellungsverfügung. Demnach ist nämlich ein Feststellungsverfahren unzulässig, wenn es nur angestrebt wird, um die Widerrechtlichkeit für ein zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefasstes Staatshaftungsverfahren feststellen zu lassen. Mit einer ähnlichen Begründung müsste wohl in dieser Konstellation wohl auch von einer Subsidiarität des Verwaltungsverfahrens gegenüber der Beschwerde gemäss Art. 393 lit. a StPO ausgegangen werden.

Ausser Frage steht ferner, dass das Verwaltungsverfahren das Strafverfahren hinsichtlich der menschenrechtlichen Bestrafungspflicht nicht ersetzen kann. Der Nutzen des Verwaltungsverfahrens dürfte – soweit die Kantone eine zu Art. 25a VwVG analoge Bestimmung kennen – daher primär in einer moralischen Kompensation liegen, in dem die Widerrechtlichkeit und damit der Fehler des Staates festgestellt werden kann.<sup>616</sup> Von Interesse könnte dies etwa in denjenigen Fällen sein, in welchen sich das Strafverfahren als erfolglos erweist, weil keine individuelle Verantwortlichkeit eines Polizeikorpsangehörigen nachgewiesen werden kann, sehr wohl aber eine solche der Polizei als Gesamtbehörde. Der menschenrechtlich geforderten Beweiserleichterung könnte auch wesentlich einfacher Rechnung getragen werden, als dies im Strafverfahren der Fall ist, zumal – die Mitwirkungspflicht vorbehalten – im Verwaltungsverfahren auch der Untersuchungsgrundsatz gilt und der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist. Denkbar ist zudem, dass nicht nur die Feststellung der Widerrechtlichkeit, sondern auch – je nach Situation – die weitergehenden Begehren auf Unterlassung, Einstellung, Widerruf oder Beseitigung der widerrechtlichen Handlung relevant sein können (z.B. Verhinderung einer angedrohten Verletzung). Der Anwendungsbereich wäre daher weitaus grösser als etwa beim Staatshaftungsverfahren. Da sich dieses Verfahren zudem nicht gegen den verantwortlichen Polizeiangehörigen, sondern gegen die Behörde resp. den Kanton richtet, erscheint dieses Verfahren auch weniger konfrontativ als das Strafverfahren, was wiederum die Chancen einvernehmlicher Lösungen vergrössern könnte.

<sup>610</sup> BGE 128 I 167 E. 4.5.

<sup>611</sup> Hierzu Verwaltungsgericht SG, Urteil vom 19. September 2007, GVP Nr. 3.

<sup>612</sup> BE, Urteils des Verwaltungsgerichtes vom 2. April 2007, BVR 2007 441, E. 4.1 und 4.3 (Anhaltung und Personenkontrolle anlässlich des sog. Antifaschistischen Abendspaziergangs stellt ein Realakt dar).

<sup>613</sup> Vgl. hierzu vorne Ziff. 4.2.1.

<sup>614</sup> WEBER-DÜRLER, Art. 25a, VwVG-Kommentar, Rz. 42;

<sup>615</sup> Vgl. etwa BGE 132 V 166 Erw. 7; anderer Ansicht z.B. etwa MARKUS MÜLLER, Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte, in: Berner Tage für die juristische Praxis 2006, S. 360 ff.

<sup>616</sup> KÜNZLI/KIND, S. 70.

### 6.3. Staatshaftungsverfahren

Gemäss Rechtsprechung des EGMR sind die Staaten bei Verletzungen von Art. 2 und 3 EMRK gehalten, die Möglichkeit einer Wiedergutmachung für pekuniäre, aber auch für nicht pekuniäre Schäden vorzusehen<sup>617</sup>.

In der Schweiz können solche zivilrechtlichen Ansprüche grundsätzlich adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden.<sup>618</sup> Art. 61 Abs. 1 OR bestimmt indes, dass die Kantone frei sind, für die zivilrechtliche „Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, (...) abweichende Bestimmungen aufstellen“. Wie anschliessend aufzuzeigen sein wird,<sup>619</sup> haben sämtliche Kantone von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, d.h. sie schliessen unter diesen Umständen ein Vorgehen gegen das für die Schädigung verantwortliche staatliche Organ aus. M.a.W. kann unter diesen Umständen einzig gegen das verantwortliche Gemeinwesen vorgegangen werden. Da aber wiederum eine adhäsionsweise Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegen den Staat ausgeschlossen ist,<sup>620</sup> können diese einzig im Staatshaftungsverfahren eingefordert werden.

#### 6.3.1. Grundzüge des Staatshaftungsverfahrens

Während im Verwaltungsverfahren im polizeilichen Kontext das Fehlen einer Verfügung die Rechtsschutzmöglichkeit erschwert, ist eine Überprüfung von Realakten im Rahmen des Staatshaftungsrechts ohne weiteres zulässig. Mittels des Staatshaftungsverfahrens kann für einen widerrechtlich erlittenen Schaden eine Wiedergutmachung erlangt werden, ohne dass dabei ein Verschulden des Schädigers vorausgesetzt wird. Polizeiliches Handeln untersteht dabei grundsätzlich dem allgemein geltenden kantonalen Staatshaftungsrecht. Vorbehalten bleiben die eingangs erwähnten besonderen Konstellationen, dass je nach konkretem Polizeieinsatz auch Bundesrecht oder interkantonale Vereinbarungen zur Anwendung kommen können. Einzelne Kantone kennen ausserdem spezifische, d.h. einzig für den Polizeibereich geltende Bestimmungen im Staatshaftungsbereich beispielsweise für Schadenersatz und Genugtuung bei Beschränkungen der persönlichen Freiheit<sup>621</sup> oder in Form einer Billigkeitshaftung für Schäden, die durch einen rechtmässigen Polizeieinsatz entstanden sind.<sup>622</sup>

Mit dem Staatshaftungsverfahren können Geschädigte oder deren Hinterbliebenen einen finanziellen Ausgleich für erlittenen Schaden erlangen und je nach kantonalen Voraussetzungen auch Genugtuung für seelischen Unbill. Das Verfahren kommt damit erst zum Zug, wenn Schädigung bereits stattgefunden hat. Im Aussenverhältnis – d.h. gegenüber der geschädigten Person – haftet auf kantonaler wie auch auf Bundesebene ausschliesslich das Gemeinwesen für die eingetretenen Schäden.<sup>623</sup> Weder in den Kantonen noch beim Bund können Dritte die verantwortlichen

<sup>617</sup> Siehe statt vieler EGMR, *Paul and Audrey Edwards v. the United Kingdom*, 46477/99 (2002), Ziff. 97.

<sup>618</sup> Art. 122 StPO.

<sup>619</sup> Siehe gleich anschliessend Ziff. 6.3.1.

<sup>620</sup> Siehe vorne Ziff. 6.3.

<sup>621</sup> Z.B. BL, § 13 Abs. 3 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft; BE, Art. 25 Abs. 5 Verfassung des Kantons Bern.

<sup>622</sup> Z.B. FR, Art. 8 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger; SH, Art. 6 Haftungsgesetz; SO, Art. 10 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>623</sup> PRIBNOW/KEUSCH, S. 459 mit Hinweisen; Art. 3 VG; Der Kanton Luzern stellt allerdings insofern eine Ausnahme dar, als beim erfolgreichen Nachweis, dass den Angestellten kein Verschulden trifft, das Gemeinwesen nicht haftpflichtig wird, vgl. § 4 Abs. 1 Haftungsgesetz.

Polizeiangeestellten belangen (sog. Beamtenhaftung).<sup>624</sup> Das Verschulden des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin wird für die Haftung des Gemeinwesens denn auch nicht vorausgesetzt. Von Bedeutung ist das Verschulden indessen im Innenverhältnis, also zwischen dem Gemeinwesen und dem verantwortlichen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin, in dem in der Regel bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln die Möglichkeit des Regresses für das Gemeinwesen besteht.<sup>625</sup>

Das Staatshaftungsverfahren hat in der Praxis der konsultierten Kantone in erster Linie für den **Ersatz von Sachschäden** Bedeutung. Dabei handelt es sich z.B. um Sachschäden durch Einsatz von Gummischrot, die Beschädigung von Türen oder Sachschäden als Folge von Verhaftungen. Häufig greift dabei ein informeller Mechanismus, bei welchem die betroffene Person ihren Schaden in der Regel direkt bei der Polizei geltend macht, die im Rahmen ihrer Budgetkompetenz darüber befindet. Teilweise ist dieses Verfahren in Form eines gesetzlich geregelten Vermittlungsverfahrens festgeschrieben.<sup>626</sup> Formelle Staatshaftungsverfahren kommen gemäss sämtlichen Polizeikörpern nur wenig vor und würden zudem ganz selten Körperverletzungen betreffen. Das Prozessrisiko, welches mit einem Staatshaftungsverfahren verbunden ist und der Umstand, dass anders als im Strafverfahren *keine Untersuchungsmaxime* gilt, wurden etwa als Gründe für die geringe Bedeutung des Staatshaftungsverfahrens zur Wiedergutmachung von körperlichen Schädigungen durch die Polizei angeführt. Hinzukommen dürfte, dass bei parallelen Verfahren das Strafverfahren in der Regel Vorrang genießt und der im Strafverfahren festgestellte Sachverhalt auch für das Staatshaftungsverfahren massgeblich sein dürfte. Mehrheitlich wurde das Staatshaftungsverfahren hingegen als alternative Rechtsschutzmöglichkeit beurteilt, wenn ein Personenschaden entsteht, der keinem Polizisten oder keiner Polizistin zugerechnet werden kann und ein Strafverfahren deshalb erfolglos erscheint. Allerdings wurde auch festgestellt, dass selbst in solchen Situationen ein Strafverfahren nicht notwendigerweise ins Leere laufe, bestünde doch auch die Möglichkeit, allenfalls die Linienvorgesetzten strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Aktiv über die Möglichkeit eines Staatshaftungsverfahrens informiert die Kantonspolizei Solothurn, die dazu ein Informationsblatt erstellt hat, welches von den Polizistinnen und Polizisten direkt den betroffenen Personen abgegeben werden kann.<sup>627</sup>

Dass es in Staatshaftungsfällen später zum *Regress* gegenüber Mitarbeitenden kommt, scheint nur ausnahmsweise der Fall zu sein, wie sämtliche Polizeivertreterinnen und -vertreter festhielten. Dies gilt auch für Polizeikörper, die zwingend bei allen Staatshaftungsfällen die Regressmöglichkeit prüfen (z.B. Solothurn).

### 6.3.2. Voraussetzungen der Staatshaftung im Allgemeinen

Auch wenn die kantonalen Staatshaftungsbestimmungen teilweise unterschiedlich ausgestaltet sind, so sind die Voraussetzungen in der Regel ähnlich wie in Art. 3 Abs. 1 VG ausgestaltet: (1) Es muss ein pekuniärer Schaden vorliegen, der sich nach der Differenz des Vermögens vor und nach dem schädigenden Ereignis berechnet.<sup>628</sup> (2) Zwischen dem schädigenden Verhalten und

<sup>624</sup> Ebenso MOHLER, Polizeirecht, Rz. 1619.

<sup>625</sup> PRIBNOW/KEUSCH, S. 458.

<sup>626</sup> Dazu unten Ziff. 6.3.4.

<sup>627</sup> Interview Kantonspolizei SO.

<sup>628</sup> BGE 132 III 359, E. 4.

dem Schaden muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.<sup>629</sup> (3) Das schädigende Verhalten ist einer Person, die ein öffentliches Amt ausübt zurechenbar und (4) es besteht ein funktionaler Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit.<sup>630</sup> D.h. das schädigende Verhalten muss durch die amtliche Funktion überhaupt ermöglicht worden sein.<sup>631</sup> Dabei schliesst auch die Überschreitung der Kompetenzen oder ein strafbares Verhalten den funktionellen Zusammenhang nicht aus.<sup>632</sup> Die Schadenszufügung muss schliesslich (5) widerrechtlich erfolgt sein.<sup>633</sup> Liegen keine Rechtfertigungsgründe<sup>634</sup> vor, begründen Verletzungen von absolut geschützten Rechtsgütern – wie die physische und psychische Integrität oder das Eigentum – ohne weiteres die Widerrechtlichkeit der Schädigung.<sup>635</sup> Auch ein Unterlassen kann widerrechtlich sein, wenn die verantwortliche Person gegenüber dem Geschädigten eine Garantenstellung innehat, aus welcher sich eine konkrete Schutzpflicht ergibt.<sup>636</sup> Diese Voraussetzungen wären etwa gegeben, wenn Polizeibeamte einer verletzten Person in Polizeigewahrsam keine Nothilfe leisten würden.

Ausser den Kantonen Appenzell I.Rh., Jura und Uri<sup>637</sup> – und soweit ersichtlich auch Waadt – kennen alle konsultierten Kantone zusätzlich auch eine Billigkeitshaftung für Schäden, die durch rechtmässiges Handeln erfolgt sind. Ein solcher Schadenersatz erfolgt nach freiem Ermessen und knüpft in der Regel an eine schwere Betroffenheit der geschädigten Person an.<sup>638</sup>

### 6.3.3. Genugtuung

In den Kantonen ist der Zugang zu Genugtuungsansprüchen für erlittenen seelischen Unbill etwa als Folge einer Tötung, Körper- oder Persönlichkeitsverletzung unterschiedlich geregelt. So können in einigen Kantonen unabhängig vom Verschulden der schädigenden Person, Genugtuungsansprüche geltend gemacht werden (Aargau<sup>639</sup>, Bern<sup>640</sup>, Freiburg<sup>641</sup>, Glarus<sup>642</sup>, Genève<sup>643</sup>). Andere wiederum verlangen dafür explizit den Nachweis eines Verschuldens (Solo-

<sup>629</sup> BGE 113 Ib 420, E. 3.

<sup>630</sup> BGE 130 IV 27, E. 2.3.2.

<sup>631</sup> MOHLER, Polizeirecht, Rz. 1620.

<sup>632</sup> WICHTERMANN, Rz. 62; kein funktioneller Zusammenhang besteht hingegen, bei einem schädigenden Verhalten in der Freizeit, vgl. MOHLER, Polizeirecht, Rz. 1623.

<sup>633</sup> Vgl. KÜNZLI/KIND, S. 67.

<sup>634</sup> Z.B. Notstand, Notwehr, polizeiliche Generalklausel.

<sup>635</sup> BGE 132 II 449, E. 3.3; WICHTERMANN, Rz. 68.

<sup>636</sup> WICHTERMANN, Rz. 74 f.; hierzu auch MOHLER, Polizeirecht, Rz 1627, der sich im polizeilichen Kontext grundsätzlich für die Widerrechtlichkeit des Verhaltens ausspricht, sofern kein Rechtfertigungsgrund geben ist.

<sup>637</sup> Vgl. PRIBNOW/KEUSCH, S. 461.

<sup>638</sup> Z.B. AG, § 7 Abs. 2 HG; BL, § 6 Abs. 1 Haftungsgesetz; BE, Art. 57 Abs. 3 PolG; FR, Art. 8 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (bei polizeilichen Massnahmen, die zur Abwehr eines Polizeieinsatzes ergriffen wurden); GE, Art. 4 LREC; GL, Art. 7 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz; GR, Art. 4 Abs. 1 SHG; LU, § 5 Abs. 2 Haftungsgesetz; SO, § 10 Verantwortlichkeitsgesetz; SH, Art. 6 Abs. 2 Haftungsgesetz; SZ, § 7 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre; TG, § 5 Abs. 2 Verantwortlichkeitsgesetz; TI, Art. 9 Legge sulla responsabilità civile degli enti pubblici e degli agenti pubblici; VS, Art. 12 Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger; ZH, § 12 Haftungsgesetz i.V.m. § 56 Abs. 2 PolG.

<sup>639</sup> AG, § 8 HG.

<sup>640</sup> BE, Art. 100 Abs. 3 PG.

<sup>641</sup> FR, Art. 7 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger: Bei Persönlichkeitsverletzungen kann eine Wiedergutmachung auch in anderer Art als der Zahlung einer Geldsumme erfolgen (Abs. 2).

<sup>642</sup> GL, Art. 8 Staatshaftungsgesetz.

<sup>643</sup> SH, Art. 30 Abs. 2 Polizeigesetz i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 5a Haftungsgesetz.

thurn<sup>644</sup>, Thurgau<sup>645</sup>, Tessin<sup>646</sup>) oder verweisen auf die Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 47 OR, welche ein Verschulden voraussetzen (so etwa Basel-Landschaft<sup>647</sup>, Genf<sup>648</sup>, Graubünden<sup>649</sup>, Neuenburg<sup>650</sup> oder Schwyz<sup>651</sup>). Die Leistung von Genugtuung bei Persönlichkeitsverletzungen wird zudem in der Regel davon abhängig gemacht, dass der Schaden nicht in anderer Weise wiedergutmacht werden kann.<sup>652</sup> Keine gesetzliche Regelung für Genugtuungsansprüche besteht im Kanton Luzern.

#### 6.3.4. Verfahrensrechtliche Aspekte

Um Haftungsansprüche geltend zu machen müssen je nach Kanton unterschiedliche Verfahrenswege beschritten werden. Diese lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen unterteilen:<sup>653</sup>

- Kantone, in denen über Ansprüche im Verwaltungsverfahren entschieden werden (Aargau, Appenzell A.Rh. und I.Rh., Basel-Landschaft, Bern, Fribourg, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Uri)<sup>654</sup>, wobei einige dieser Kantone vor einer gerichtlichen Streiterledigung eine Form von Einigungsverfahren vorsehen.<sup>655</sup>
- Kantone, die dafür die zivilrechtliche Klage vorsehen (Genf, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Waadt<sup>656</sup> und Wallis<sup>657</sup>), und
- Kantone, die für die Geltendmachung des Anspruchs ein verwaltungsrechtliches Vorverfahren kennen und sich das weitere Verfahren im Falle einer Ablehnung des Anspruches nach dem Zivilprozessrecht richtet (Schaffhausen, Tessin, Zug und Zürich<sup>658</sup>).

Ungeachtet dessen, ob im kantonalen Verfahren Zivil- oder Verwaltungsprozessrecht Anwendung findet, erfolgt der Weiterzug an das Bundesgericht mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.<sup>659</sup>

Entsprechend den unterschiedlichen kantonalen Verfahrenswegen kommen auch unterschiedliche Verfahrensmaximen zur Anwendung. Noch nicht gänzlich geklärt ist, ob die menschenrechtlich vorgegebenen *Beweislastregeln*, wenn sich eine Person unter ausschliesslicher staatlicher Kontrolle befindet, auch für das Staatshaftungsverfahren Geltung haben.<sup>660</sup> Allerdings entschied das Bundesgericht kürzlich in einem Urteil, welches ein Staatshaftungsverfahren im Kanton Ba-

<sup>644</sup> SO, Art. 9 Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>645</sup> TG, § 6 Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>646</sup> TI, Art. 10 Legge sulla responsabilità civile degli enti pubblici e degli agenti pubblici.

<sup>647</sup> BL, § 4 Haftungsgesetz.

<sup>648</sup> GE, Art. 6 LREC.

<sup>649</sup> GR, Art. 5 SHG.

<sup>650</sup> NE, Art. 6 und 8 LResp.

<sup>651</sup> SZ, § 4 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre.

<sup>652</sup> Z.B. FR, Art. 7 Abs. 2 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

<sup>653</sup> Vgl. MOHLER, Polizeirecht, Rz. 1648 f.

<sup>654</sup> Vgl. PRIBNOW/KEUSCH, S. 461.

<sup>655</sup> Ibid, S. 460.

<sup>656</sup> VS, Art. 19 Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

<sup>657</sup> PRIBNOW/KEUSCH, S. 461.

<sup>658</sup> Ibid, S. 459 (abweichend von PRIBNOW/KEUSCH wird vorliegend das Staatshaftungsverfahren im Kanton Wallis als rein zivilrechtliches Verfahren erachtet).

<sup>659</sup> BGer 2C\_194/2013 vom 21. August 2013, E. 1.1.

<sup>660</sup> KÜNZLI/KIND, S. 68.

sel-Stadt betraf, wo Haftungsansprüche mit zivilrechtlicher Klage geltend gemacht werden müssen, nach den zivilrechtlichen Maximen. So hielt das Bundesgericht fest, dass den Kläger die Behauptungslast und wenn der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag bestreitet, auch eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast trifft.<sup>661</sup> Dabei ging es um einen Mann, der einen Schadenersatz von mehr als 160'000 CHF geltend machte für eine schwere Körperverletzung, die er sich zugezogen hatte, als er unter Anwendung des Polizeigriffs zu Boden gefallen war. Problematisch wäre aus menschenrechtlicher Optik – unter der Voraussetzung, dass der gerügte Vorgang überhaupt unter ausschliesslichem Gewahrsam des Staates stattfand – nicht die Anwendung der Behauptungslast, sehen die menschenrechtlichen Vorgaben doch ebenfalls eine solche vor, sondern die Substantiierungspflicht für den Geschädigten, wenn die Ansprüche vom Schädiger bestritten werden und keine unabhängigen Zeuginnen oder Zeugen greifbar wären.

#### **Exkurs: Haftungsbestimmungen für Einsätze mit gemischten Korps**

Für Schäden, die bei gemeinsamen Einsätzen mehrerer kantonalen Korps entstehen, sehen die verschiedenen *Polizeikonkordate* spezifische Haftungsbestimmungen vor. Dabei gilt, dass für Schäden des ausserkantonalen Korps gegenüber Dritten, der Kanton haftet, der um Unterstützung ersucht hat bzw. der Kanton, wo der Einsatz stattfindet. Der haftende Kanton kann aber Rückgriff auf das ausserkantonale Korps nehmen, wenn die ausserkantonalen Polizistinnen und Polizisten vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.<sup>662</sup> Dritte können dabei keine direkten Ansprüche gegen die Einsatzkräfte geltend machen. Sehr ausführlich regelt der Kanton Solothurn zudem die Haftung bei gemischten Einsätzen von Kantons- und Stadtpolizei. Dabei wird der Ansatz verfolgt, dass der Bürger bei gemischten Einsätzen keinen Nachteil erleiden soll. So sieht das Gesetz vor, dass vorerst der Kanton haftet, wenn unklar ist, wer den Schaden verursacht hat und die Beschwerde durch die Kantonspolizei bearbeitet wird.<sup>663</sup>

<sup>661</sup> BGer 2C\_194/2013 vom 21. August 2013, E. 3.1.

<sup>662</sup> Art. 7 Abs. 2 Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz; Art. 6 Abs. 1 Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit; Art. 8 Abs. 2 Konkordat betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz; Art. 11 Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz.

<sup>663</sup> SO, § 13.1 und 13.3 Vereinbarung die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn, BGS 511.155.1.

## 7. SCHLUSS

Im Rahmen vorliegender Übersicht über die in der Schweiz existierenden Beschwerdemechanismen gegen polizeiliche Übergriffe konnten vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Vorgaben in den Bereichen Bürgerbeschwerde und Strafverfahren<sup>664</sup> folgende „best practices“ identifiziert werden.

### *Bürgerbeschwerde und internes Fehlermanagement:*

- Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten auf der Website;
- Hinweis auf Möglichkeit der Einreichung einer Strafanzeige und auf Einleitung eines Verwaltungs- oder Staatshaftungsverfahrens auf der Website der Polizei oder in Beschwerdeantwortformularen;
- Klare Zuständigkeitsregelung, wenn möglich Rechtsdienst oder spezifisch dafür eingesetzte polizeiinterne Mediatorin oder Mediator;
- Klar festgelegte Triagekriterien;
- Festhalten von Beschwerden in den Personaldossiers;
- Schaffen von Transparenz durch Führen von Beschwerdestatistiken und deren Publikation;
- Einführung von Whistleblower-Stellen;
- Sensibilisierung in der Ausbildung;
- Aufnahme der Thematik in die gegenwärtig laufenden Kampagnen gegen die zunehmende Gewalt gegen Polizeiangehörige;

### *Strafverfahren:*

- klare Verankerung der Anzeigepflicht in Polizeigesetzen und in Dienstbefehlen;
- explizite Normierung einer Anzeigepflicht für schwere Delikte, die in der dienstfreien Zeit wahrgenommen werden;
- abstrakte Festlegung inhaltlicher Kriterien, wann Anzeige erstattet wird resp. wann Staatsanwaltschaft informiert wird;
- Vorkehrungen, um die Aufgaben des Stabes im Rahmen der Anzeigepflicht und der Fürsorgepflicht zu entflechten;
- Verankerung des Grundsatzes von „in dubio pro duriore“ für gegen Korpsangehörige gerichtete Anzeigen;
- abstrakte Regelung der für Verfahren gegen Polizeiangehörige zuständigen Staatsanwaltschaft: entweder Ober- resp. Generalstaatsanwaltschaft oder geographisch oder thematisch gemäss ordentlicher Zuständigkeit nicht zuständige Staatsanwaltschaft
- abstrakte Regelung für den Beizug ausserkantonaler Staatsanwaltschaften (insbesondere, aber nicht nur, in kleinräumigeren Kantonen)
- abstrakte Definition – aufgrund des Strafmasses oder des Deliktes –, wann Anklage zu erheben ist in Weisungen der Staatsanwaltschaft.

<sup>664</sup> In den übrigen Beschwerdeverfahren ist entweder die Praxis zu dünn oder die Unterschiede sind zu gering, um solche „best practices“ identifizieren zu können.

- Einführung einer Pflicht zur Genehmigung von Einstellungsverfügungen durch die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft bei Einstellung von Strafverfahren gegen Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden insbesondere in denjenigen Kantonen, welche die Untersuchungen von Verfahren gegen Polizeiangehörige keiner spezifischen Staatsanwaltschaft zuordnen
- keine polizeilichen Ermittlungen gegen eigene Korpsangehörige (Einvernahmen und technische Ermittlungen) oder mindestens Beizug ausserkantonaler resp. anderer kantonsinterner Korps oder Schaffung einer interkantonalen IGS auf Konkordatsebene (teilweiser Konsens in der Westschweiz);
- Beachtung von Beweiserleichterungen bei prekärer Beweislage (unter Weitergeltung des Grundsatzes von in dubio pro reo);
- Keine Gewährung von Rechtsschutz, wenn die Polizei Strafanzeige gegen Korpsangehörigen erstattet;
- Generelle Reduzierung des Dilemmas bei der Gewährung von Rechtsschutz durch Entflechtung; d.h. etwa Unterstützung der Polizeigewerkschaft mit einem jährlichen Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe;
- Verzicht auf eine Politik der „automatischen“ Einreichung von Gegenbeschwerden;
- Verzicht auf Beförderungen während laufender Strafverfahren.

## LITERATUR- UND MATERIALIENVERZEICHNIS

### Literatur

- AUER CHRISTOPH ET AL. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008, zit.: *Autor, Art. XX, VwVG-Kommentar, Rz. XX.*
- DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, zit.: *Autor, Art. XX, StPO-Kommentar, Rz. XX.*
- FABBRI ALBERTO, Polizeiliche Ermittlungen oder staatsanwaltschaftliche Untersuchung – ist das die Frage? Abgrenzung im Vorverfahren nach Schweizerischer Strafprozessordnung, *BJM* 2013, S. 165 – 182.
- FROWEIN JOCHEN ABR./PEUKERT WOLFGANG, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., 2009 Kehl am Rhein.
- GRABENWARTER CHRISTOPH, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., München/Basel/Wien 2012.
- HANGARTNER YVO, Recht auf Rechtsschutz, *AJP* 2002, S. 131 – 155.
- HENSLER BEAT, Die Alltagsarbeit der Polizei zwischen Legalität und Opportunität, *forumpoenale* 1/2013, S. 45 – 50.
- KÄLIN WALTER/KÜNZLI JÖRG, Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 3. Aufl., Basel 2013, zit.: *Kälin/Künzli.*
- KIND ANDREAS, Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Polizisten, *SKMR Newsletter* vom 26.10.2011.
- KLEY ANDREAS, Kommentar zu Art. 29a BV, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, zit.: *Kley, Art. 29a BV, Rz. XX.*
- KÜNZLI JÖRG/EUGSTER ANJA/KIND ANDREAS/SPRING ALEXANDER/STURM EVELYNE, Die Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz: Eine Bestandesaufnahme im Bereich Freiheitsentzug, Polizei und Justiz, Schriftenreihe SKMR, Bern 2013, zit.: *Künzli et al., Bestandesaufnahme.*
- KÜNZLI JÖRG/KIND ANDREAS, Menschenrechtliche Vorgaben bei der Zwangsausschaffung ausländischer Staatsangehöriger, in: Alberto Achermann et al. (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2010/2011, Bern 2011, S. 25 – 72.
- LEACH PHILIP, Taking a Case to the European Court of Human Rights, 3. Aufl., Oxford 2011.
- LEUENBERGER SOPHIE, La procédure préliminaire: Ministère public vs. Police, qui mène l'enquête ?, in: *Jusletter* vom 7. Oktober 2013.
- LORZ RALPH/SAUER HEIKO, Wann genau steht Art. 3 EMRK einer Auslieferung oder Ausweisung entgegen? Eine Systematisierung der Rechtsprechung des EGMR zu den Beweisanfor-

- derungen für Konventionswidrigkeit aufenthaltsbeendender Massnahmen, EuGRZ 2010, S. 394 – 407.
- MANFRINI PIERRE LOUIS, La responsabilité de l'Etat pour les actes de la police, in: Anne-Christine Favre/Vincent Martenet/Etienne Poltier, La responsabilité de l'Etat, Genf/Zürich/Basel 2012, S. 205 – 230.
- MEYER-LADEWIG JENS, EMRK, Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011.
- MOHLER MARKUS H.F., Zur Anfechtbarkeit polizeilicher intervenierender Realakte unter dem Gesichtspunkt der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV-Justizreform, AJP 2007, S. 461 – 472, zit.: Mohler, Anfechtbarkeit intervenierender Realakte.
- MOHLER MARKUS, H.F., Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, Basel 2012, zit.: Mohler, Polizeirecht.
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Basel 2013, zit.: *Autor, Art. XX, BSK StGB II, Rz. XX.*
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011 Basel, zit.: *Autor, Art. XX, BSK StPO, Rz. XX.*
- NIGGLI MARCEL/UEBERSAX PETER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, zit.: *Autor, Art. XX, BSK BGGE, Rz. XX.*
- PRIBNOW VOLKER/KEUSCH OLIVER, Übersicht über das geltende Staatshaftungsrecht der Kantone, HAVE 2012, S. 457 – 462.
- RÉMY MARC, Droit des mesures policières, Principes généraux, cadre juridique et coopération policière, Genf/Zürich/Basel 2008.
- RHINOW RENÉ ET AL., Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen der Bundesrechtspflege, 2. Aufl., 2010 Basel.
- RIVA ENRICO, Neue bundesgerichtliche Regelung des Rechtsschutzes gegen Realakte - Überlegungen zu Art. 25a VwVG, SJZ 103/2007, S. 337 – 347.
- RÜTSCHKE BERNHARD, Rechtsfolgen von Grundrechtsverletzungen, Diss. Bern 2002.
- SCHINDLER BENJAMIN, Rechtsschutz im Polizeirecht: Eine Standortbestimmung, Sicherheit & Recht 3/2012, S. 215 – 221.
- SCHMID NIKLAUS, Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), Praxiskommentar, Zürich/Str. Gallen 2009, zit.: *Schmid, Art. XX, Praxiskommentar, Rz. XX.*
- SUTER DANIEL, Polizeigewalt: Justiz befangen, plädoyer 4/10, S. 22 – 27.
- THURNHERR DANIELA, Die Verwaltungsrechtspflege im Spannungsfeld zwischen kantonaler Autonomie und Vereinheitlichung, BJM 2013, S. 217 – 255.
- VAN DIJK PIETER/VAN HOOF FRIED/VAN RIJN ARJIEN/ZWAAK LEO (Hrsg.), Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 4. Aufl., 2006 Antwerpen/Oxford, zit.: *Autor, Art. XX, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, S. XX.*
- WICHTERMANN JÜRIG, Staatshaftungsrecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2012.

## Mehrfach verwendete Materialien

### *Menschenrechtsrat, HRC*

Universal Periodic Review, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Addendum, A/HRC/22/11/Add.1, zit.: *UPR Switzerland 2012 Addendum*.

Universal Periodic Review, Draft Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Switzerland, A/HRC/WG.6/14/L.9, zit.: *UPR Switzerland 2012*.

Universal Periodic Review, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Switzerland, A/HRC/8/41, 28. Mai 2008, zit.: *UPR Switzerland 2008*.

### *Menschenrechtsechtsausschuss, MRA*

Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant, Concluding observations of the Human Rights Committee, Switzerland, CCPR/C/CHE/CO/3, 3. Nov. 2009, zit.: *MRA, Concluding Observations Switzerland 2009*.

Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant, Concluding observations of the Human Rights Committee, Switzerland, CCPR/CO/73/CH, 12. Nov. 2001, zit.: *MRA, Concluding Observations Switzerland 2001*.

General Comment No. 31, The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, 26. Mai 2004, zit.: *MRA, General Comment No. 31 (2004)*.

General Comment No. 20, Article 7: Prohibition of torture, or other cruel inhuman or degrading treatment or punishment, Replaces General Comment No. 7, HRI/GEN/1Rev.9, 10. März 1992, zit.: *MRA, General Comment No. 20*.

### *Ausschuss gegen die Folter, CAT*

Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention, Concluding observations of the Committee against Torture, Switzerland, CAT/C/CHE/CO/6, 25. Mai 2010, zit.: *CAT, Concluding Observations Switzerland 2010*.

### *Ausschuss gegen Rassendiskriminierung, CERD*

Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Switzerland, CERD/C/CHE/CO/6, 21. Aug. 2008, zit.: *CERD, Concluding Observations Switzerland 2008*.

*Europarat*

Council of Europe, Eradicating impunity for serious human rights violations, Guidelines and reference texts, Strassburg 2011, zit.: *CoE Guidelines on eradicating impunity*.

Opinion of the Commissioner for Human Rights concerning Independent and Effective Determination of Complaints against the Police, CommDH(2009)4, 12. März 2009, zit.: *Commissioner for Human Rights, Opinion 2009*.

Council of Europe/European Union, Complaints against the police: their handling by the national rights structures, Workshop Debriefing Paper, 20 – 21. Mai 2008 St. Petersburg, zit.: *CoE, Workshop Paper 2008*.

Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 Entitled “Human Rights Council”, Report by Mr. Doudou Diène, Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Addendum, Mission to Switzerland, A/HRC/4/19/Add.2, 30. Jan. 2007, zit.: *Special Rapporteur, Racism 2007*.

Report of Mr. Alvaro Gil-Robles, Commissioner for Human Rights, on his Visit to Switzerland, 29 November – 3 December 2004, for the attention of the Committee of Ministers and the Parliamentary Assembly, CommDH(2005)7, 8. Juni 2005, zit.: *Commissioner for Human Rights, Report 2005*.

Council of Europe, The European Code of Police Ethics, Recommendation Rec(2001)10, 19. September 2001, zit.: *European Code of Police Ethics*.

*Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, CPT*

CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 –Rev. 2010, zit.: *CPT-Standards*.

Réponse du Conseil fédéral suisse au rapport du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) relatif à sa visite effectuée en Suisse du 10 au 20 octobre 2011, zit.: *CPT/Inf (2012) 27*.

Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011, zit.: *CPT/Inf (2012) 26*.

Réponse du Conseil fédéral suisse au rapport du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) relatif à sa visite effectuée en Suisse du 24 septembre au 5 octobre 2007, zit.: *CPT/Inf (2008) 34*.

Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 24 septembre au 5 octobre 2007, 13. Nov. 2008, zit.: *CPT/Inf (2008) 33*.

---

*Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI*

ECRI-Bericht über die Schweiz (vierte Überwachungsperiode), Verabschiedet am 2. April 2009, veröffentlicht am 15. Sept. 2009, zit.: *ECRI, 4. Bericht*.

ECRI, General Policy Recommendation No. 11: Combating racism and racial discrimination in policing, 29. Juni 2007, zit.: *ECRI, Empfehlung Nr. 11 (2007)*.

*Varia*

Amnesty International, Polizei, Justiz und Menschenrechte – Polizeipraxis und Menschenrechte in der Schweiz, Anliegen und Empfehlungen von Amnesty International, Bern 2007, zit.: *Amnesty International, Polizei*.

Pfaffen Gabriel, Interne Ermittlungen, Wenn Polizeiangehörige „straffällig“ werden, Seminararbeit CAS FLG, Juli 2012, zit. *Pfaffen*.

Police de Genève, Rapport d'activités 2011 und 2010, zu finden unter: <http://www.ge.ch/police/a-votre-service/statistiques/>, besucht am 06.11.2013, zit.: *Police de Genève, Rapport d'activités*.

Auszug aus dem Schlussbericht der Administrativuntersuchung von Dr. iur. Jürg Sollberger betreffend Luzerner Polizei, zu finden unter: [http://www.lu.ch/verwaltung/staatskanzlei/drucksachen/medienmitteilungen/Medienmitteilung\\_Details?id=11426](http://www.lu.ch/verwaltung/staatskanzlei/drucksachen/medienmitteilungen/Medienmitteilung_Details?id=11426), besucht am 14.02.2014, zit.: *Auszug Schlussbericht Administrativuntersuchung Luzern*.

La déontologie policière dans le canton de Neuchâtel, zu finden unter: [http://www.ne.ch/autorites/DJSC/PONE/Documents/Code\\_deontologie.pdf](http://www.ne.ch/autorites/DJSC/PONE/Documents/Code_deontologie.pdf), besucht am 14.02.2014, zit.: *Déontologie de la Police Neuchâteloise*.

Codice Deontologico della Polizia del Cantone Ticino vom 01.01.1998, zu finden unter: <http://m4.ti.ch/fileadmin/DI/POLIZIA/documentazione/chiSiamo/scuolaPolizia/Deontologico.pdf>, besucht am 14.02.2014, zit.: *Codice Deontologico della Polizia del Cantone Ticino*.

Ombudsman Basel-Land, Jahresbericht 2011, Juni 2011, zu finden unter: [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-040\\_08.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-040_08.pdf), besucht am 14.02.2014, zit.: *Ombudsman Basel-Land, Jahresbericht 2011*.

Ombudsstelle der Stadt Bern, Tätigkeitsbericht 2007 an den Stadtrat, Juni 2008, zu finden unter: <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/ombudsmann/taetigkeitsberichte>, besucht am 14.02.2014, zit.: *Ombudsstelle Stadt Bern, Tätigkeitsbericht 2007*.

Bureau cantonal de médiation administrative, Rapport annuel 2011, zu finden unter: [http://www.vd.ch/fileadmin/user\\_upload/organisation/mediation/fichiers\\_pdf/120510\\_RA\\_BCMA\\_2011\\_A4.pdf](http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/mediation/fichiers_pdf/120510_RA_BCMA_2011_A4.pdf), besucht am 14.02.2014, zit.: *Ombudsstelle Waadt, Rapport annuel 2011*.

Bureau cantonal de médiation administrative, Rapport annuel 2012, zu finden unter: [http://www.vd.ch/fileadmin/user\\_upload/organisation/mediation/fichiers\\_pdf/130625\\_RA\\_BCMA\\_2012\\_WEB.pdf](http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/mediation/fichiers_pdf/130625_RA_BCMA_2012_WEB.pdf), besucht am 14.02.2014, zit.: *Ombudsstelle Waadt, Rapport annuel 2012*.

Ombudsmann des Kantons Zürich, Tätigkeitsbericht 2012, 17. April 2013, zu finden unter: <http://www.ombudsmann.zh.ch/sites/default/files/Taetigkeitsbericht-2012.pdf>, besucht am 14.02.2014, zit.: *Ombudsmann Kanton Zürich, Tätigkeitsbericht 2012*.

Ombudsstelle Stadt Zürich, Jahresbericht 2012, April 2013, zu finden unter: [http://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik\\_u\\_recht/ombudsstelle/publikationen\\_u\\_merkblaetter/jahresberichte.html](http://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/ombudsstelle/publikationen_u_merkblaetter/jahresberichte.html), besucht am 18.02.2014, zit.: *Ombudsstelle Stadt Zürich, Jahresbericht 2012*.

## Verzeichnis der kantonalen Gesetze

### Aargau

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (*EG StPO*) vom 16. März 2010, SAR 251.200

Gerichtsorganisationsgesetz (*GOG*) vom 6. Dezember 2011, SAR 155.200

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, *PolG*) vom 6. Dezember 2005, SAR 531.200

Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, *PersG*) vom 16. Mai 2000, SAR 165.100

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985, SAR 153.100

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, *VRPG*) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200

Haftungsgesetz (*HG*) vom 24. März 2009, SAR 150.200

Verordnung über den Dienst des Polizeikorps (*Dienstreglement*) vom 11. Oktober 1976, SAR 531.111

Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates (Delegationsverordnung, *DeIV*) vom 10. April 2013, SAR 153.113

### Appenzell Ausserrhoden

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (*VRPG*) vom 9. September 2002, bGS 143.1

Polizeigesetz vom 13. Mai 2002, bGS 521.1

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; *OrG*) vom 29.11.2004 bGS 142.12

Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung, *PolV*) vom 10. Dezember 2002, bGS 521.11

### Appenzell Innerrhoden

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (*EG StPO*) vom 26. April 2009, GS 312.000

Verwaltungsverfahrensgesetz (*VerwVG*) vom 30. April 2000, GS 172.600

### Basel-Landschaft

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983, SGS 140.1

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (*EG StPO*) vom 12. März 2009, SGS 250

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (*Personalgesetz*) vom 25. September 1997, SGS 150

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (*Haftungsgesetz*) vom 24. April 2008, SGS 105

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (*Verwaltungsorganisationsgesetz*) vom 6. Juni 1983, SGS 140

Polizeigesetz (*PolG*) vom 28. November 1996, SGS 700

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, SGS 100

Verordnung über die Zuordnung der Dienststellen vom 6. April 1999, SGS 140.11

Verordnung zum Polizeigesetz vom 9. Februar 1999, SGS 700.11

Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (*VwVG BL*) vom 13. Juni 1988, SGS 175

#### Basel-Stadt

Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999, SG 161.100.

#### Bern

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (*EG ZSJ*) vom 11. Juni 2009, BSG 271.1

Gesetz über die Kantonspolizei (*KPG*) vom 20. Juni 1996, BSG 552.1

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (*VRPG*) vom 23. Mai 1989, BSG 155.21

Personalgesetz (*PG*) vom 16. September 2004, BSG 153.01

Polizeigesetz (*PolG*) vom 8. Juni 1997, BSG 551.1

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1

#### Freiburg

Gesetz über die Kantonspolizei vom 15. November 1990, BDLF 551.1

Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 16. September 1986, BDLF 16.1

Gesetz über das Staatspersonal (*StPG*) vom 17. Oktober 2001, BDLF 122.70.1

## Genf

Loi générale relative au personnel de l'administration cantonale du pouvoir judiciaire et des établissements publics médicaux (*LPAC*) du 4 décembre 1997, RSG B 5 05

Loi sur la police (*LPoI*) du 26 octobre 1957, RSG F 1 05

Loi sur la responsabilité de l'Etat et des communes (*LREC*) du 24 février 1989, RSG A 2 40

Règlement d'application de la loi générale relative au personnel de l'administration cantonale du pouvoir judiciaire et des établissements publics médicaux (*RPAC*) du 24 février 1999, RSG B 5 05.01

Règlement d'application de la loi sur la police (*RPoI*) du 25 juin 2008, RSG F 1 05.01

## Glarus

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (*EG StPO*) vom 2. Mai 2010, GS III F/1

Gesetz über das Personalwesen (*Personalgesetz*) vom 5. Mai 2002, GS II A/6/1

Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (*Staatshaftungsgesetz*) vom 5. Mai 1991, GS II F/2

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*) vom 4. Mai 1986, GS III G/1

Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007, GS V A/11/1

Polizeiverordnung vom 29. April 2008, GS V A/11/2

## Graubünden

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (*EGzStPO*) vom 16. Juni 2010, BR 350.100

Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (*Personalgesetz, PG*) vom 14. Juni 2006, BR 170.400

Gesetz über die Staatshaftung (*SHG*) vom 5. Dezember 2006, BR 170.050

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (*VRG*) vom 31. August 2006, BR 370.100

Personalverordnung (*PV*) vom 12. Dezember 2006, BR 170.410

Polizeiverordnung (*PoIV*) vom 21. Juni 2005, BR 613.100

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (*RVOG*) vom 15. Juni 2006, BR 170.300

## Jura

Ordonnance sur la police cantonale du 28 mars 2006, RSJU 551.11

## Luzern

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (*Personalgesetz*) vom 26. Juni 2001, SRL Nr. 51

Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998, SRL Nr. 350

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (*Justizgesetz*) vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 260

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972, SRL Nr. 40

Haftungsgesetz vom 13. September 1988, SRL Nr. 23

Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010, SRL Nr. 275

## Neuenburg

Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse (*LI-CPP*) du 27 janvier 2010, RSN 322.0

Loi sur la responsabilité des collectivités publiques et de leurs agents (*Loi sur la responsabilité, LResp*) du 26 juin 1989, RSN 150.10

Loi sur le statut de la fonction publique (*LStf*) du 28 juin 1995, RSN 152.510

Règlement d'exécution de la loi sur la police neuchâteloise du 13 mai 2009, RSN 561.10

Règlement sur l'usage des armes par la police du 5 décembre 1988, RSN 561.100

## Schaffhausen

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (*Personalgesetz*) vom 3. Mai 2004, SHR 180.100;

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*) vom 20. September 1971, SHR 172.200

Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer (*Haftungsgesetz*) vom 23. September 1985, SHR 170.300

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (*Organisationsgesetz*) vom 18. Februar 1985, SHR 172.100

Justizgesetz (*JG*) vom 9. November 2009, SHR 173.200

Polizeigesetz vom 21. Februar 2000, SHR 354.100

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (*Personalverordnung*) vom 14. Dezember 2004, SHR 180.111

Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (*Organisationsverordnung*) vom 6. Mai 1986, SHR 172.101

## Schwyz

Dienstreglement der Kantonspolizei (*DR*) vom 23. Januar 2001, SRSZ 520.111

Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970, SRSZ 140.100

Justizgesetz vom 18. November 2009, SRSZ 231.110

Polizeigesetz vom 22. März 2000, SRSZ 520.110

Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974, SRSZ 234.110

## Solothurn

Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991, BGS 511.12

Gesamtarbeitsvertrag (*GAV*) vom 25. Oktober 2004, BGS 126.3

Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992, BGS 126.1

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*) vom 15. November 1970, BGS 124.11

Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (*Verantwortlichkeitsgesetz*) vom 26. Juni 1966, BGS 124.21

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010, BGS 511.155.1

## St. Gallen

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (*EG-StPO*) vom 3. August 2010, sGS 962.1

Personalgesetz (*PersG*) vom 25. Januar 2011, sGS 143.1

Personalverordnung vom 13. Dezember 2011, sGS 143.11

Polizeigesetz vom 10. April 1980, sGS 451.1

## Tessin

Legge sull'ordinamento degli impiegati dello Stato e dei docenti (*LORD*) del 15 marzo 1995, RL/TI 2.5.4.1

Legge sulla responsabilità civile degli enti pubblici e degli agenti pubblici del 24 ottobre 1988, RL/TI 2.6.1.1.

Regolamento dei dipendenti dello Stato del 13 dicembre 1995, RL/TI 2.5.4.1.1

---

Regolamento sulla polizia del 6 marzo 1990, RL/TI 1.4.2.1.1

### Thurgau

Gesetz über die Verantwortlichkeit (*Verantwortlichkeitsgesetz*) vom 14. Februar 1979, RB 170.3

Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (*ZSRG*) vom 17. Juni 2009, RB 271.1

Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz vom 19. Juni 2012, RB 551.11

### Uri

Polizeireglement (*PolR*) vom 20. April 2010, RB 3.8127

Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (*VRPV*), RB 2.2345

### Waadt

Loi sur l'information (*LInfo*) du 24 septembre 2002, RSV 170.21

Loi sur la médiation administrative (*LMA*) du 19 mai 2009, RSV 170.31

Loi sur la police cantonale (*LPol*) du 17 novembre 1975, RSV 133.11

Loi sur le personnel de l'Etat de Vaud (*LPers-VD*) du 12 novembre 2001, RSV 172.31

Règlement d'application de la loi sur la police cantonale (*RLPol*) du 17 novembre 1975, RSV 133.11.1

### Wallis

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (*EGStPO*) vom 11. Februar 2009, SGS 312.0

Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2012, SGS 172.2

Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953, SGS 550.1

Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978, SGS 170.1

Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 3. Januar 2011, SGS 173.101

Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011, SGS 172.200

Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986, SGS 550.100

### Zug

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*) vom 1. April 1976, BGS 162.1

## Zürich

Allgemeine Polizeiverordnung (APV) vom 6. April 2011, AS 551.110

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (*Personalgesetz*) vom 27. September 1998, LS 177.10

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010, LS 211.1

Haftungsgesetz vom 14. September 1969, LS 170.1

Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (*KapoV*), LS 551.11

Polizeigesetz (*PolG*) vom 23. April 2007, LS 550.1

Verwaltungsrechtspflegegesetz (*VRG*) vom 24. Mai 1959, LS 175.2

Vollzugsverordnung vom 19. Mai 1999 zum Personalgesetz, LS 177.111

## Konkordate

Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit vom 21. Januar 1976

Konkordat betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz vom 10. Oktober 1988.

Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009

Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995

## ANHÄNGE

### I. Kontakte

#### **Persönliche Kontakte:**

Kantonspolizei Aargau: Treffen mit U. Winzenried, Stv. Kommandant; M. Wenger, Leiter Rechtsdienst, 18.04.2013

Kantonspolizei Bern: Treffen mit St. Blättler, Kommandant; D. Bohne, Chef Rechtsdienst, 25.04.2013

Polizei Basel-Landschaft: Treffen mit M. Grob, Chef Kriminalpolizei; P. Rotberg, Leiter Rechtsdienst, 02.05.2013

Kantonspolizei Freiburg: Treffen mit I. Théron, Adjointe du Commandant, 21.06.2013

Kantonspolizei Genf: Treffen mit U. Rechsteiner, Chef d'état-major; M. Maudet, Chef IGS, 21.06.2013

Kantonspolizei Graubünden: Treffen mit B. Hubschmid, Chefin Verkehrspolizei (ehemalige Leiterin Rechtsdienst), 08.08.2013

Luzerner Polizei: Treffen mit B. Hensler, (damaliger) Kommandant; A. Peter, Chef Stabsdienste, 28.03.2013

Police Neuchâtelaise: Treffen mit M. Raimondo, Juriste, 26.09.2013

Kantonspolizei St. Gallen: Treffen mit M. Hofer, Stabsjurist, 03.05.2013

Schaffhauser Polizei: Treffen mit J. Tiefenthal, Leiter Rechtsdienst; D. Pletscher, Mitarbeiter Rechtsdienst, 14.06.2013

Kantonspolizei Solothurn: Treffen mit T. Wenger, Stabschef; S. Riniker, Leiterin Rechtsdienst, 15.05.2013

Kantonspolizei Thurgau: Treffen mit U. Gloor, Abteilungsleiter Stabsdienste, 14.06.2013

Polizia Cantonale: Treffen mit L. Bieri, Capo di Stato Maggiore; T. Albasini, 29.08.2013

Police Cantonale Vaudoise: Treffen mit P. Suhner, Etat-major; Ch. Borloz, Cheffe du service juridique, 05.07.2013

Kantonspolizei Wallis: Treffen mit B. Antille, Chef du Service administratif et juridique; R. Steiner Chef Police Judiciaire, 12.07.2013

Kantonspolizei Zürich: Treffen mit R. Gugger, Chef Ausbildung, K. Keller, Chefin Recht / Organisation; M. Walser, zugeteilter Sachbearbeiter Chef Flughafenpolizei; Fr. Portmann, Assistentin; 08.01.2013

Stadtpolizei Zürich: Treffen mit A. Rychen, Chefin Rechtsdienst, 26.04.2013

Amnesty International, D. Graf, 12.12.2012

Ombudsstelle Stadt Zürich, Ombudsfrau C. Kaufmann, 04.09.2013

Rechtsanwalt, M. Bosonnet, 04.09.2013

**Schriftliche Kontakte:**

Kantonspolizei Appenzell I.Rh., A. Künzle, Kommandant, 23.09.2013

Kantonspolizei Appenzell A.Rh., R. Cavelti, Kommandant, 25.11.2013

Kantonspolizei Glarus, M. Denzler, Kommandant, 26.10.2013

Kantonspolizei Jura, M.J. Intenza, Juristin RD, 07.01.2013

Kantonspolizei Schwyz, H. Blum, Chef Betrieb + Recht, 05.12.2013

Kantonspolizei Uri, G. Planzer, Stabschef, 02.012.2013

Kantonspolizei Zug, K. Walker, Kommandant, 21.11.2013

**Telefonische Kontakte:**

Opferberatungsstelle Zürich, Fr. Aeschlimann, 30.10.2013

Untersuchungsbeauftragter, J. Sollberger, 05.12.2013

Rechtsanwalt, B. Steiner, 10.06.2013

## II. Übersicht Bundesgerichtsurteile<sup>665</sup>

Datum	Urteil	Kanton	Stichworte	Ergebnis
10.10.2013	139 IV 265	AG	Beschwerde von zwei Polizisten gegen Nichtgewährung der Anonymität. Schusswaffeneinsatz (Fall Argus)	Abweisung Die Zusicherung der Anonymität setzt ernsthafte Anzeichen einer konkreten Gefährdung des Betroffenen voraus. Konkrete Gefährdung im vorliegenden Fall verneint.
02.05.2013	6B_569/2012	AG	Beschwerde gegen Freispruch. Schusswaffeneinsatz (Fall Argus); Unverhältnismässigkeit des Schusswaffengebrauchs.	Teilweise Gutheissung und Rückweisung an Obergericht.
18.06.2012	1B_205/2012	AG	Beschwerde des Polizeikommandanten, der sich weigert die Identität der Polizisten bekannt zu geben. Schusswaffeneinsatz (Fall Argus)	Abweisung Pflicht zur Herausgabe der Informationen an Staatsanwaltschaft. Das Recht auf Anonymität besteht nicht gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht.
24.11.2011	138 IV 29	AG	Beschwerde der Staatsanwaltschaft und des Opfers, weil der Vorfall von drei verschiedenen Staatsanwaltschaften hätte untersucht werden sollen. Schusswaffeneinsatz (Fall Argus)	Gutheissung Verfahrensvereinigung und Zuständigkeit eines ausserordentlichen Staatsanwaltes.
13.12.2010	6B_560/2010	AG	Beschwerde eines Polizisten gegen bedingte	Gutheissung

<sup>665</sup> Zusammenstellung der Urteile des Bundesgerichts zwischen dem 1. Januar 2009 und 31. Dezember 2013; nicht aufgeführt sind Nichteintretensentscheide ohne inhaltliche Erwägungen.

Datum	Urteil	Kanton	Stichworte	Ergebnis
	Identisches zweites Verfahren: 6B_561/2010		Geldstrafe wegen der Gewaltanwendung bei der Identitätskontrolle eines betrunkenen Autolenkers.	Armstreckhebel ist rechtmässig erfolgt und verhältnismässig; daher kein Missbrauch der Amtsgewalt.
15.12.2009	1B_273/2009	AG	Beschwerde gegen Ablehnung des Ausstandsbegehrens gegen Bezirksamtman-Stellvertreter.  Schusswaffeneinsatz (Fall Argus).	Abweisung
16.10.2009	6B_649/2009	BE	Beschwerde eines Polizisten gegen Verurteilung wegen Amtsmissbrauch. Polizist ohrfeigte einen sich renitent verhaltenden Mann, der den Polizist beschimpfte, bespuckte und mit Fusstritt angegriffen hatte.	Abweisung  Polizist hat in Ausübung seiner Amtsstellung gehandelt. Er kann nicht argumentieren, er habe als Privatperson gehandelt.
08.06.2012	138 IV 142  Folgeurteil: 138 IV 86	FR	Beschwerde gegen Ablehnung des Ausstandsbegehrens, das sich gegen den ermittelnden Staatsanwalt richtete.	Gutheissung  Im Vorverfahren hat Staatsanwalt klar die Unschuld der Polizisten vertreten.
27.03.2012	138 IV 86	FR	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung bei tödlichem Schuss auf Autodieb.	Gutheissung  Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriorre. Verfahrenseinstellung angesichts der Schwere der Verletzung nicht gerechtfertigt.
28.05.2013	1B_729/2012	GE	Beschwerde gegen Verweigerung der unent-	Nichteintreten

Datum	Urteil	Kanton	Stichworte	Ergebnis
			geltlichen Rechtspflege.	Die Mitnahme in Handschellen auf den 200 Meter entfernten Polizeiposten erreicht die Schwelle für Art. 3 EMRK nicht.
20.03.2013	1B_771/2012	GE	Beschwerde gegen Nichteröffnung. Vorwurf der Misshandlung während eines Ausschaffungsfluges.	Abweisung Unverhältnismässige Gewaltanwendung wird nicht nachgewiesen.
04.03.2013	1B_288/2012	GE	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung. Vorwürfe der Misshandlung bei Identitätskontrolle.	Abweisung Unverhältnismässige Gewaltanwendung wird nicht nachgewiesen.
06.09.2012	1B_271/2012	GE	Beschwerde gegen Nichteröffnung. Schuss auf flüchtenden Täter.	Abweisung Nichteröffnung ist gerechtfertigt, weil Fakten eindeutig sind.
14.09.2011	1B_105/2011 (Dembele)	GE	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung. Vorwurf der Misshandlung bei Polizeikontrolle.	Abweisung Keine genügenden Hinweise für die Vorwürfe; unmittelbare und ausreichende Untersuchung eingeleitet.
21.06.2010	6B_505/2010	GE	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung. Polizei verweigerte die Mitnahme von Krücken.	Nichteintreten
06.04.2009	6B_1020/2008	GE	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung Frau wehrt sich auf der Polizeidienststelle heftig und beisst einen Polizisten.	Abweisung Verhältnismässiges Vorgehen wegen grosser Gegenwehr der Frau.
25.06.2013	6B_520/2013 Folgeurteil:	LU	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung.	Nichteintreten Beschwerde ungenügend.

Datum	Urteil	Kanton	Stichworte	Ergebnis
	1B-10/2012			
29.03.2012	1B_10/2012	LU	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung. Opfer stützt mit Handschellen gefesselt die Treppe hinunter.	Gutheissung Untersuchungspflicht bejaht.
30.09.2010	6B_459/2010	NE	Beschwerde eines Polizisten gegen Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung. Die Handschellen zu fest angezogen.	Abweisung
16.01.2013	1C_339/2012	SG	Beschwerde gegen Ermächtungsverweigerung. Anwendung des Streckhebels bei Verkehrskontrolle.	Abweisung Keine qualifizierte fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung.
23.11.2011	1B_657/2011	SG	Beschwerde gegen Nichteröffnung. Biss von Polizeihund.	Nichteintreten Ungenügende Begründung.
11.05.2011	1B_70/2011	SG	Beschwerde gegen Nichteröffnung. Vorwurf der Tötlichkeit und verbaler Attacken.	Nichteintreten Schwelle von Art. 3 EMRK nicht erreicht.
09.03.2012	8C_141/2011 Folgeurteil 6B_831/2011	VD	Beschwerde der Gemeinde, die den Polizisten sofort entlassen wollte, das Kantonsgericht jedoch nur eine Entlassungsandrohung für zulässig hielt.	Teilweise Gutheissung Sofortige Entlassung unzulässig, weil zu spät erfolgt; aber blosser Verwarnung auch nicht ausreichend.
14.02.2012	6B_831/2011	VD	Beschwerde eines Polizisten gegen Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs. Aussetzens eines Mannes in der Nacht.	Abweisung

Datum	Urteil	Kanton	Stichworte	Ergebnis
20.01.2012	6B_615/2011	VD	Beschwerde eines Polizisten gegen Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs. Gewaltsam eine Frau in Zelle gestossen.	Abweisung Unverhältnismässiges Vorgehen.
24.10.2011	6B_364/2011	VD	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung. Vorwurf einen Jugendlichen misshandelt, ausgesetzt und mit Pfefferspray besprüht zu haben.	Gutheissung Willkürlich Beweiswürdigung: Den Vorfall bestätigende Aussagen anderer Polizisten wurden nicht berücksichtigt.
22.12.2009	6B_529/2009	VS	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung. Vorwurf von mehreren Polizisten geschlagen worden zu sein.	Abweisung Es wurde versäumt Verletzungen sofort geltend zu machen und nach einem Arzt zu verlangen.
20.05.2009	6B_257/2009	VS	Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung. Vorwurf der Freiheitsberaubung.	Nichteintreten
24.10.2013	1C_632/2013	ZH	Beschwerde gegen Ermächtungsverweigerung. Eindringen in Wohnung, Fesselung und Durchsuchung der Räumlichkeiten.	Abweisung Kein genügender Anhaltspunkt für strafbare Handlung.
22.10.2013	1C_580/2013	ZH	Beschwerde gegen Ermächtungsverweigerung. Verhaftung und Leibesvisitation.	Abweisung Ausreichende Aktenlage um Tathergang zu rekonstruieren; kein hinreichender Tatverdacht.
12.10.2012	1B_355/2012	ZH	Unentgeltliche Rechtspflege Auseinandersetzung bei Personenkontrolle; Polizisten berufen sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht.	Gutheissung

Datum	Urteil	Kanton	Stichworte	Ergebnis
26.06.2012	1B_234/2012	ZH	Beschwerde gegen Ermächtigungsverweigerung. Vorwurf der Freiheitsberaubung.	Nichteintreten
25.10.2011	2C_257/2011	ZH	Ablehnung von Haftungsansprüchen. Rüge die Verhaftung am Arbeitsplatz (mit Leibesvisitation) habe Persönlichkeitsrechte verletzt.	Abweisung Massnahmen waren gerechtfertigt.
15.07.2011	137 IV 269	ZH	Beschwerde gegen Ermächtigungsverweigerung. Vorwurf der Misshandlung bei Verhaftung.	Gutheissung Bei Ermächtigungsverfahren gegenüber Angehörigen der Polizei dürfen nur strafrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
10.05.2011	6B_981/2010	ZH	Beschwerde gegen Verfahreenseinstellung. Vorwurf der Körperverletzung bei Verhaftung.	Abweisung Keine Hinweise auf übermässige Gewaltanwendung.
30.10.2010	6B_169/2010	ZH	Beschwerde gegen Verfahreenseinstellung Mitnahme eines Journalisten. Vorwurf der Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung und des Amtsmissbrauchs.	Abweisung Ungenügende Beschwerdebegründung.
10.05.2010	1B_73/2010	ZH	Unentgeltliche Rechtspflege im Vorverfahren.	Abweisung
26.10.2009	6B_522/2009	ZH	Beschwerde gegen Ermächtigungsverweigerung. Vorwurf der übermässigen Gewaltanwendung.	Abweisung Keine Darlegung, inwiefern übermässig Gewalt angewendet wurde.

### III. Bestandsaufnahme der Beschwerdemechanismen in den einzelnen Kantonen<sup>666</sup>

---

<sup>666</sup> Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die jeweils aufgeführten Rechtsgrundlagen, die zur Verfügung gestellten internen Dienstbefehle sowie Aussagen aus den Interviews bzw. schriftlichen Antworten der kontaktierten Personen.

## KANTON AARGAU

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\) vom 16. März 2010, SAR 251.200](#)

[Gerichtsorganisationsgesetz \(GOG\) vom 6. Dezember 2011, SAR 155.200](#)

[Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit \(Polizeigesetz, PolG\) vom 6. Dezember 2005, SAR 531.200](#)

[Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts \(Personalgesetz, PersG\) vom 16. Mai 2000, SAR 165.100](#)

[Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung \(Organisationsgesetz\) vom 26. März 1985, SAR 153.100](#)

[Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG\) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200](#)

[Haftungsgesetz \(HG\) vom 24. März 2009, SAR 150.200](#)

[Haftungsverordnung \(HV\) vom 13. Januar 2010, SAR 150.211](#)

[Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.000](#) (nachfolgend: KV)

[Verordnung über den Dienst des Polizeikorps \(Dienstreglement\) vom 11. Oktober 1976, SAR 531.111](#)

[Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates \(Delegationsverordnung, DeIV\) vom 10. April 2013, SAR 153.113](#)

Dienstbefehle:

DBF 173 vom 15. März 2012

DBF 177 vom 4. April 2012

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 593 (Stand 2012)
- Aufteilung in drei Polizeiregionen: Nord, Ost und West
- Nebst der Kantonspolizei bestehen 18 Stadt- bzw. Regionalpolizeien (ca. 200-300 Mitarbeitende)

Staatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwaltschaft, Kantonale Staatsanwaltschaft, 6 Regionale Staatsanwaltschaften (Lenzburg-Aarau, Zofingen-Kulm, Baden, Muri-Bremgarten, Brugg-Zurzach, Rheinfelden-Laufenburg)

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink ([info@kapo.ag.ch](mailto:info@kapo.ag.ch)) und Kontaktformular auf der Homepage der Polizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Dienstbefehl
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftliche Eingangsbestätigung an Bürger von der Empfangsstelle und Weiterleitung an Rechtsdienst für Triage.</li> <li>- Entscheid Rechtsdienst ob <i>A-Geschäft</i> (von grösserer Bedeutung) oder <i>B-Geschäft</i> (Alltagsgeschäft).</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: für A-Geschäfte: Rechtsdienst (z.K. an Kommandant), für B-Geschäfte: Linie. Kommandant kann ein Geschäft auch selber beantworten.</li> <li>- Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten vom betroffenen Mitarbeiter, soweit möglich auch vom zuständigen Vorgesetzten.</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o A-Beschwerden zwingend durch schriftliche Antwort.</li> <li>o B- Beschwerden situativ auch mündlich mit einem Gespräch mit dem betroffenen Bürger, anschliessend Zustellung Erledigungsschreiben oder Gesprächsnotiz.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Regel direkt, unter Einbezug des Vorgesetzten, mündlich beantwortet.</li> <li>- bei Beschwerden mit Merkmalen eines A-Geschäfts wird der Rechtsdienst informiert.</li> </ul>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	Beschwerdeobjekt: <i>Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten erfordern</i> (§ 38 Abs. 1 VRPG).
Zuständigkeit	Departement (§ 38 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 8 DelV). Evtl. der Regierungsrat, falls eine erhöhte Legitimität erforderlich.
Verfahren	§ 7 ff. VRPG
Varia	<p><u>§ 38 VRPG:</u></p> <p>2 [Die] anzeigende Person [...] hat <i>Anspruch auf Beantwortung</i>, wenn sie nicht missbräuchlich handelt.</p> <p>3 Erweist sich die Anzeige als leichtfertig oder böswillig, <i>können den Anzeigenden Kosten auferlegt werden</i>.</p>

## C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i>  <u>§ 34 EG StPO</u></p> <p>2 Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben <i>alle strafbaren Handlungen</i>, von denen sie in ihrer amtlichen <i>Stellung Kenntnis</i> erhalten, <i>sowie Verbrechen und Vergehen</i>, von denen sie <i>ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten</i>, anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzliche Anzeigepflicht in Dienstbefehl verankert. (DBF 173 Ziff. 2.4)</li> <li>- Meldung an Vorgesetzten, erste Beurteilung durch Vorgesetzten und Orientierung des Kommandos, sofern nicht völlig haltlose Vorwürfe.</li> <li>- Weiterleitung durch Kommando an den Leitenden Oberstaatsanwalt, sofern die Vorwürfe nicht zweifelsfrei haltlos sind oder nur disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. (DBF 173 Ziff. 4)</li> <li>- Dienstbefehl regelt Vorgehen bei Anschuldigungen gegen andere Polizeiorganisationen und Verhältnis Kantons- und Regionalpolizei.</li> </ul> <p><i>Allgemein:</i>  <u>§ 34 EG StPO</u></p> <p>1 <i>Mitarbeitende des Kantons</i> und der Gemeinden <i>sind verpflichtet</i>, <i>Verbrechen und schwere Vergehen</i>, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, <i>der Staatsanwaltschaft zu melden</i>.</p>
Rechtsgrundlagen für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>§ 46 PolG</u></p> <p>4 Über den Gebrauch der Waffe ist [...] dem zuständigen Polizeikommandanten <i>unverzüglich Meldung</i> zu erstatten. Sind beim Waffeneinsatz Personen <i>verletzt oder getötet worden</i>, <i>ist die zuständige Untersuchungsbehörde</i> zu informieren.</p> <p><u>§ 37 Dienstreglement</u></p> <p>1 Über jeden Gebrauch der Waffen ist dem Polizeikommandanten unverzüglich Meldung zu erstatten.</p>
Ermächtigungsverfahren	Nein, nur für Strafverfahren gegen Richter (§26 GOG).
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss § 3 Abs. 3 EG StPO führen die Staatsanwaltschaften für die Bezirke unter dem Vorbehalt von § 5 EG StPO alle Strafverfahren in ihren Bezirken. Die Oberstaatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft für die Bezirke zur Behandlung zuweisen. Oberstaatsanwaltschaft kann zudem hängige Fälle an sich ziehen (§ 4 Abs. 5 EG StPO).</li> <li>- Information <i>über Kommando erfolgt an den Leitenden Staatsanwalt</i>, der die Zuständigkeit bestimmt. Grundsätzlich wird die <i>regionale Zuständigkeit durchbrochen</i> und eine Staatsanwaltschaft einer anderen Region eingesetzt, als der</li> </ul>

	<p>beschuldigte Polizist angehört.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsetzung ausserordentliche Staatsanwaltschaft</li> </ul> <p><u>§7 EG StPO:</u>  4 Die Aufsichtskommission der Justiz [bestehend aus drei OberrichterInnen gemäss § 34 GOG] kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren [...] wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Verwaltungsbehörden geführt werden muss.  4<sup>bis</sup> Sind alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft im Ausstand ist eine ausserordentliche Staatsanwältin oder ein ausserordentlicher Staatsanwalt zu ernennen durch  a) den Regierungsrat  b) die Aufsichtskommission der Justiz, wenn ein Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Regierungsrats oder Mitarbeitende der Verwaltung geführt werden muss.</p> <p>(vgl. Bger Urteil 1B_471/2011) Einsetzung → fakultativ</p> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Es werden <i>keine Einvernahmen eigener Mitarbeitenden durchgeführt</i>, entsprechende Anweisungen der Staatsanwaltschaft würden abgelehnt werden.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: Kriminaltechnische Abklärungen gegen eigene Mitarbeitende werden <i>immer an ein ausserkantonaies Korps abgegeben</i>.</li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Keine Namensschilder</i>; es gilt jedoch, dass sich der Polizist/die Polizistin vorstellt.  <i>Keine individuelle Kennzeichnung bei Ordnungsdienst/Sondereinsätzen.</i></p>
Rechtsschutz	<p><u>§ 14 PolG:</u>  2 Bei Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Korpsangehörige wegen einer Handlung, die sie in Ausübung ihres Dienstes begangen haben, <i>kann</i> ihnen die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant auf Kosten des Kantons einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen.</p> <p>Möglich auch Rechtsbeistand bei Verfahren, in welchem Polizist selber Geschädigter ist.</p>
Varia	<p>Verankerung von Art. 3 EMRK in Dienstbefehl (DBF 173 Ziff. 2.7).</p>

**D. Disziplinarverfahren**

Einleitung	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Beschuldigung des Mitarbeitenden Disziplinarwidrigkeiten begangen zu haben (DBF 173 Ziff. 6).</li> <li>- Auf Antrag des Abteilungschefs oder Rechtsdienstes (DBF 177 Ziff. 6.3).</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei pflicht- oder vorschriftsmässigem Verhalten oder wenn eine vorangegangene Mahnung erfolglos war (§ 36 Abs. 1 PersG).</li> </ul>
Disziplinalgewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizeikommandant (§ 17 Abs. 2 Dienstreglement)</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Departement (§ 36 Abs. 1 PersG i.V.m. § 32 Abs. 2 Organisationsgesetz)</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <p>Untersuchungszuständigkeit: vom Polizeikommandant geführt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Dienstreglement)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o In Ausnahmefällen vom Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres einer anderen Person übertragbar (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Dienstreglement)</li> <li>o Kommandant kann den Rechtsdienst, ein Kadermitglied oder Abteilungschef mit der Durchführung beauftragen (DBF 173 Ziff. 6, DBF 177 Ziff. 6.3)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter hat Recht auf Akteneinsicht, es wird rechtliches Gehör gewährt, sie oder er kann zu den Vorwürfen Stellung nehmen (§ 19 Abs. 2 Dienstreglement, DBF 173 Ziff. 6, DBF 177 Ziff. 6.3).</li> <li>- Gegebenenfalls werden Personen befragt und Beweismittel erhoben (DBF 173 Ziff. 6, DBF 177 Ziff. 6.3)</li> <li>- Entscheid: schriftlich und begründet zu eröffnen (§ 20 Dienstreglement)</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Informationen hierzu</li> </ul>
Disziplinarstrafen	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <p><u>§ 18 Dienstreglement</u></p> <p>1 Disziplinarstrafen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verweis,</li> <li>b) Busse bis Fr. 100.–,</li> <li>c) Strafversetzung,</li> <li>d) Strafversetzung auf eigene Kosten oder mit Kostenbeteiligung.</li> </ol>

	<p>2 Mehrere Strafen können verbunden werden. Die Strafen können ausserdem mit Auflagen verknüpft werden, die im Interesse des Angehörigen des Polizeikorps oder des Dienstes liegen.</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i>  <u>§ 36 PersG</u></p> <p>1 [...] der Aufsichtsbehörde [stehen] folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:  a) der Verweis,  b) die Versetzung ins Provisorium und  c) die Entlassung aus dem Amt.</p> <p>2 Mit den Disziplinar massnahmen kann eine angemessene Lohnkürzung verbunden werden.</p>
Vorsorgliche Massnahmen	<p><u>§ 36 PersG</u></p> <p>3 Ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet, kann in schwerwiegenden Fällen während dessen Dauer eine vorsorgliche Sistierung in der Amtstätigkeit angeordnet werden.</p>
Varia	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i>  <u>§ 19 Dienstreglement</u></p> <p>3 Erfüllt das Verhalten des Beschuldigten gleichzeitig einen gemeinrechtlichen Tatbestand, so kann die Disziplinaruntersuchung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.</p>

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	<p>Zuständig: Obergericht (§ 13 Abs. 1 EG StPO)</p> <p>Keine praktische Bedeutung.</p>
---------------------------	--

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	<p>Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten im VRPG.</p> <p>Die Möglichkeit gemäss § 48 PolG nach den Regeln des VRPG „gegen die Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und von polizeilichem Zwang Beschwerde“ zu erheben, hat praktisch keine Bedeutung.</p> <p>Rechtsprechung anerkennt jedoch sog. verfahrensfreie Regelungsakte (siehe Entscheid des Regierungsrates vom 23. Mai 2001 in Sachen S.S. gegen Departement des Innern: „Darunter werden Tatbestände verstanden, bei welchen Rechtswirkun-</p>
------------------------------	--

	gen losgelöst von einem Verfügungsverfahren eintreten, d.h. wo Akte Rechtsfolgen setzen, ohne die betroffene Person mit den Mitteln des Verfügungsverfahrens vorgängig der Tatbestandsverwirklichung am Regelungsakt beteiligen zu lassen und ihr einen entsprechenden Rechtsschutz zu geben [...]. Diese Massnahmen sind als Verwaltungsrechtshandlungen zu beurteilen, welche eines entsprechenden Rechtsschutzes bedürfen.“ → Verwaltungsbeschwerde an Regierungsrat → Weiterzug ans Verwaltungsgericht (§ 50 ff. VRPG).
Zuständigkeit	-

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliessliche Staatshaftung (§75 KV) Dritte haben keinen Anspruch gegenüber den Angestellten, die den Schaden verursacht haben (§10 Abs. 1 HG).
Rechtmässige Schädigung	<u>§ 7 HG</u> (i.V.m. § 75 KV) 1 Rechtmässig verursachten Schaden haben die Betroffenen selbst zu tragen. 2 Erscheint dies als unzumutbar, weil der Schaden Einzelne schwer trifft, ist eine angemessene Entschädigung zuzusprechen, insbesondere wenn die geschädigte Person die schädigende Handlung oder Unterlassung weder veranlasst noch davon profitiert hat.
Genugtuung	<u>§ 8 HG</u> Bei Tötung oder Körperverletzung eines Menschen sowie bei schwerer Persönlichkeitsverletzung kann in Würdigung der Umstände [...] eine angemessene Summe als Genugtuung zugesprochen werden.
Regress	<u>§ 12 HG</u> 1 Hat das Gemeinwesen Schadenersatz oder Genugtuung geleistet, kann es auf die verantwortliche Person Rückgriff nehmen, wenn sie sich vorsätzlich oder grobfahrlässig widerrechtlich verhalten hat.
Verfahren	- Verwaltungsrechtliches Einigungsverfahren: Bei Kompetenzstelle für Haftungsrecht im Departement Finanzen und Ressourcen ist das Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung einzureichen (§ 11 Abs. 1 HG i.V.m. § 1 und 2 HV): Kompetenzstelle holt schriftliche Stellungnahme bei der betroffenen Organisationseinheit ein und führt die Einigungsverhandlung. Kommt keine Einigung zustande, stellt sie schriftlich das Scheitern der Verhandlungen fest (§ 2 Abs. 3 HV). - Klage beim Verwaltungsgericht (§ 11 Abs. 2 HG).

## KANTON APPENZELL AUSSERRHODEN

### **Rechtsgrundlagen und Weisungen:**

[Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(EG zum ZGB\) vom 27. April 1969, bGS 211.1](#)

[Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(VRPG\) vom 9. September 2002, bGS 143.1](#)

[Justizgesetz vom 13. September 2010, bGS 145.31](#)

[Polizeigesetz \(PolG\) vom 13. Mai 2002, bGS 521.1](#)

[Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz \(Organisationsgesetz; OrG\) vom 29. November 2004, bGS 142.12](#)

[Verordnung zum Polizeigesetz \(Polzeiverordnung, PolV\) vom 10. Dezember 2002, bGS 521.11](#)

### **Organisationsstrukturen & Allgemeines:**

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 82 (Stand 2014)
- Einheitspolizei (Art. 1 PolG)

Staatsanwaltschaft:

Ein leitender Staatsanwalt, drei Staatsanwälte und eine Staatsanwältin

Ombudsstelle: Keine

### **Zugang und Visibilität:**

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Polizei (Info.KAPO@ar.ch).

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Keine (rein informelles Verfahren, normale Beanstandung).
Verfahren	<p><i>Schriftliche</i> Beschwerde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbestätigung durch das Polizeikommando.</li> <li>- Triage erfolgt durch den Polizeikommandanten.</li> <li>- Abklärung des Vorwurfs mit Stellungnahme des betroffenen Mitarbeitenden.</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung: in der Regel zuständiger Abteilungschef.</li> <li>- Falls möglich: telefonische Erörterung mit dem Beschwerdeführer nach Abklärung des Sachverhalts.</li> <li>- Erledigung: schriftliche Antwort unter Bezugnahme auf das Telefon, falls eine solche erfolgt ist.</li> </ul> <p><i>Mündliche</i> Beschwerde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analoges Vorgehen, je nach Fall Verzicht auf schriftliche Erledigung.</li> </ul>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	Beschwerdeobjekt: Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen (Art. 43 Abs. 1 VRPG).
Zuständigkeit	Vorsteher des Departements für Sicherheit und Ordnung (Art. 43 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 39 lit. f OrG und Art. 35 PolG).
Verfahren	Gemäss Art. 12 ff. VRPG.
Varia	<p><u>Art. 43 VRPG</u></p> <p>2 Wer anzeigt [...] kann [...] verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.</p>

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonal- naler Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine explizite Regelung der Anzeigepflicht für Polizeiangehörige.</li> <li>- Keine explizite Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit. Allgemein wird gemäss Art. 17 Abs. 1 PolV ein Eingreifen ausserhalb des Dienstes verlangt, sofern dieses zumutbar ist.</li> </ul>
---	--

	<p><i>Allgemein:</i>  <u>Art. 79 JG</u>          2 [Behörden und Angestellte des Kantons] sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie Kenntnis von einer schwerwiegenden Straftat haben [...].</p>
Rechtsgrundlagen für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>Art. 23 Polizeiverordnung</u>          1 Polizeiangehörige melden jeden Schusswaffengebrauch unverzüglich dem Polizeikommando.</p>
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine besonderen Vorkehrungen (soweit Befangenheit vorliegt wird ein externer ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt).</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen werden aus Gründen der Unabhängigkeit von der Staatsanwaltschaft durchgeführt (auch Art. 73 JG); im Einzelfall wird auch eine externe Staatsanwaltschaft eingesetzt.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: keine näheren Angaben.</li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Namensschild auf Uniform</i> (Art. 22 PoIV)          Im <i>Ordnungsdienst</i> ist eine Gruppennummer auf dem Helm angebracht, bei Spezialeinsätzen (Grenadiere) ist jede Person individuell nummeriert.</p>
Rechtsschutz	<p>Solange Mitarbeiter nicht von vornherein ein Vorwurf gemacht werden kann, wird der betroffenen Person auf Antrag des Polizeikommandos durch das Departement ein Rechtsbeistand bestellt.</p> <p>Es besteht hierzu keine gesetzliche Grundlage, jedoch schriftlich festgehaltene Grundsätze.</p>
Varia	-

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Bei Dienstpflichtverletzung (Art. 40 Abs. 2 PolG) oder bei Handlungen in der Freizeit, welche mit der Ethik der Polizei unvereinbar sind.
Disziplinargewalt	<p><u>Art. 50 PoIV</u>          1 Für die vorgesehenen Massnahmen sind zuständig:</p>

	<p>a) die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant für den schriftlichen Verweis und die Versetzung im Dienst;  b) das Departement Sicherheit und Justiz zusätzlich für die vorübergehende Einstellung im Dienst und für die disziplinarische Entlassung;  c) der Regierungsrat für die disziplinarische Entlassung, soweit sie fristlos erfolgt.  3 Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rekursbehörde kann eine gegenteilige Verfügung treffen.</p>
Verfahrensablauf	Verfahren nach dem VRPG (Art. 50 Abs. 2 PoIV)
Disziplinarstrafen	<p><u>Art. 49 PoIV</u></p> <p>1 Disziplinar massnahmen sind:  a) der schriftliche Verweis;  b) die Versetzung im Dienst;  c) die vorübergehende Einstellung im Dienst;  d) die disziplinarische Entlassung.  2 Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.</p>
Vorsorgliche Massnahmen	Keine Regelung, wobei gemäss Art. 49 PoIV eine vorübergehende Einstellung im Dienst erfolgen kann (insbesondere bei schweren Vorwürfen) und der Arbeitsplatz, der gemäss Art. 8 PoIV vom Polizeikommandanten zugewiesen wird, kann von diesem auch verändert werden.
Varia	<p><u>Art. 30 PoIV</u></p> <p>3 Während der Dauer eines Disziplinarverfahrens wird eine Beförderung in der Regel aufgeschoben.</p>

### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Obergericht zuständig (Art. 26 JG).
---------------------------	-------------------------------------

### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten.
------------------------------	--

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliessliche Staatshaftung (Art. 262 Abs. 1 EG zum ZGB).
----------------------------	--

Rechtmässige Schädigung	<u>Art. 268 EG zum ZGB</u> 1 Wenn jemand bei rechtmässiger Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ohne eigenes Verschulden Schaden erlitten hat, so stehen ihm gegenüber dem Staate insoweit Ersatzansprüche zu, als sich solche aus einer entsprechenden Anwendung der Grundsätze des Gesetzes über die Zwangsabtretung ergeben.
Genugtuung	Keine Regelung.
Regress	<u>Art. 263 EG zum ZGB</u> 1 Haben Beamte, Angestellte oder Behördenmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, kann das Gemeinwesen auf sie in dem Umfang Rückgriff nehmen, in dem es Schadenersatz geleistet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.
Verfahren	-

## KANTON APPENZEL INNERRHODEN

### **Rechtsgrundlagen und Weisungen:**

[Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\) vom 26. April 2009, GS 312.000](#)

[Personalverordnung \(PeV\) vom 30. November 1998, GS 172.310](#)

[Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei \(Standeskommissionsbeschluss\) vom 14. August 2006, GS 550.110](#)

[Verwaltungsverfahrensgesetz \(VerwVG\) vom 30. April 2000, GS 172.600](#)

### **Organisationsstrukturen & Allgemeines:**

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 32 (Stand 2012)
- Einheitspolizei

Staatsanwaltschaft:

5 Staatsanwälte

Ombudsstelle: Keine

### **Zugang und Visibilität:**

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Polizei ([info@kapo.ai.ch](mailto:info@kapo.ai.ch)) und Mitarbeiter sind namentlich mit Telefonnummer und Emailadresse auffindbar.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	-
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung: Polizeikommandant.</li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter.</li> </ul>
Varia	Beschwerden bei der Polizei sind selten.

**B. Aufsichtsbeschwerde**

Formelles	Beschwerdeobjekt: Tatsachen, die <i>im öffentlichen Interesse</i> ein Einschreiten erfordern (Art. 56 Abs. 1 VerwVG).
Zuständigkeit	Standeskommission (Vorsteher des Departements Justiz, Polizei und Militärdirektion, Art. 56 Abs. 1 VerwVG).
Verfahren	Gemäss VerwVG

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p>Keine spezifische Bestimmung: Grundsätzlich gilt „[d]em Polizeikommando [...] sind unverzüglich zu melden; strafbare Handlungen oder Verdacht auf solche, wenn das Einschreiten der Staatsanwaltschaft erforderlich ist [...]“ (Art. 7 Abs. 2 Standeskommissionsbeschluss).</p> <p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i></p> <p><u>Art. 15 EG StPO</u></p> <p>1 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten; [...].</p> <p>2 Bezieht sich die Kenntnis auf ein Verbrechen im Sinne des StGB, muss Anzeige erstattet oder eine von der Standeskommission eingesetzte Beratungskommission beigezogen werden; im Falle des Beizugs der Beratungskommission befindet diese über eine Anzeige.[...].</p> <p>Gemäss Personalverordnung (Art. 26 Abs. 4 PeV) ist die Antragsstellung für Strafuntersuchungen gegen Mitarbeitende Sache der Standeskommission.</p>
-------------------------------------	---

Rechtsgrundlage für Mitteilungs- pflicht bei Schusswaffengebrauch	Keine gesetzliche Regelung.
Ermächtigungsverfahren	Ja <i>Zuständig</i> ist Standeskommission, die endgültig entscheidet (Art. 4 EG StPO) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unklar, ob der zuständige Departementsvorsteher in Ausstand treten muss.</li> <li>- Gemäss Geschäftsbericht 2012 gab es 4 Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission.</li> </ul>
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i> Keine näheren Angaben  <i>Delegation an die Polizei:</i> <u>Art. 6 EG StPO</u> 1 Der Staatsanwalt leitet das Vorverfahren, führt die Untersuchung durch und erhebt Anklage und vertritt diese gegebenenfalls (Art. 12 lit. b StPO). 2 Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen und Beweiserhebungen beauftragen [...] sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren [...]. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen eigener Mitarbeiter werden von erfahrenen Polizeibeamten in Absprache mit der Staatsanwaltschaft durchgeführt.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: keine näheren Angaben</li> </ul>
Identifizierung	Keine näheren Angaben. Allgemein gilt, dass der uniformierte Beamte bei Amtshandlungen seinen Namen bekannt gibt, ausgenommen bei Einsätzen der Ordnungsdienstformationen (Art. 3 Standeskommissionsbeschluss).
Rechtsschutz	Keine gesetzliche Grundlage. Standeskommission gewährt bei begründeten Begehren Rechtsschutz.

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	-
Disziplinargewalt	Über disziplinarische Massnahmen entscheidet nur der Landesführer auf Antrag des Kommandanten. Kommandant hat keine Disziplinargewalt.
Verfahrensablauf	-

Disziplinarstrafen	-
Vorsorgliche Massnahmen	-
Varia	Bei Strafverfahren entscheidet die Standeskommission, ob der Beamte befördert werden soll.

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Kantonsgerichtliche Kommission zuständig (Art. 10 EG StPO).
---------------------------	---

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten.
Zuständigkeit	-

#### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliessliche Staatshaftung (Art. 26 Abs. 1 PeV). Dritte können keine zivilrechtlichen Ansprüche gegen Mitarbeitende geltend machen (Art. 26 Abs. 4 PeV).
Rechtmässige Schädigung	Keine Regelung.
Genüguung	Keine Regelung.
Regress	<u>Art. 26 PeV</u> 2 Für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Arbeitgeber zugefügten Schaden haften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.
Verfahren	Kein Vorverfahren. Zivilgericht

## KANTON BASEL-LANDSCHAFT

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\) vom 12. März 2009, SGS 250](#)

[Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons \(Personalgesetz\) vom 25. September 1997, SGS 150](#)

[Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden \(Haftungsgesetz\) vom 24. April 2008, SGS 105](#)

[Polizeigesetz \(PolG\) vom 28. November 1996, SGS 700](#)

[Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, SGS 100](#)

[Verordnung zum Polizeigesetz vom 9. Februar 1999, SGS 700.11](#)

[Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft \(VwVG BL\) vom 13. Juni 1988, SGS 175](#)

[Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung \(Verwaltungsorganisationsgesetz\) vom 6. Juni 1983, SGS 140](#)

[Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983, SGS 140.1](#)

[Verordnung über die Zuordnung der Dienststellen vom 6. April 1999, SGS 140.11](#)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 525 (Stand 2014)
- Aufteilung in zwei Polizeiregionen: Ost und West
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Gemeindepolizeien

Staatsanwaltschaft:

Erste Staatsanwältin, fünf regionale Hauptabteilungen (Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach, Waldenburg) und eine Hauptabteilung Organisierte Kriminalität/Wirtschaftsdelikte

Ombudsstelle: Ja

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Kantonspolizei, keine Informationen über Beschwerdemöglichkeiten gegen die Polizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Beschwerdemanagement-Prozess der Polizeileitung (verbindliche Anweisung an das Korps)
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Kommandant, sofern schriftliche Antwort nach Klärung noch erforderlich ist.</li> <li>- Feststellung Beschwerdeinhalt und Einteilung in Verhaltens-, Prozess- und Qualitätsbeschwerde-Kategorien (anhand dieser Kategorisierung kann festgehalten bzw. geprüft werden, ob ein von der Polizei Basel-Landschaft praktiziertes Vorgehen generell zu überprüfen ist oder ob der Prozess zwar korrekt ist, aber die Umsetzung mangelhaft war, oder ob ein persönliches Verhalten eines Mitarbeitenden beanstandet wird).</li> <li>- Abteilungsleiter oder Assistent vom Kommandant holt beim betroffenen Mitarbeiter schriftliche Stellungnahme ein.</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o In der Regel Gespräch mit beschwerdeführenden Person und betroffenen Polizisten. Aktennotiz des Gesprächs.</li> <li>o Falls kein Gespräch zustande kommt, schriftliche Antwort.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung durch die kontaktierte Führungsperson.</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	<p><u>§ 43 VwVG BL</u></p> <p>1 Jedermann kann <i>Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen</i>, der Aufsichtsbehörde anzeigen.</p>
Zuständigkeit	Direktion (§ 43 Abs. 1 i.V.m. VwVG BL i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 sowie §30 ff. Verwaltungsorganisationsgesetz, §1 Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz, § 4 lit. h Verordnung über die Zuordnung der Dienststellen)
Verfahren	Nach § 27 ff. VwVG BL
Varia	<p><u>§ 43 VwVG BL</u></p> <p>2 [Der] anzeigenden Person [...] ist [...] <i>Auskunft über die Erledigung</i> ihrer Anzeige zu erteilen.</p>

## C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonal- naler Ebene	<p><i>Polizei:</i> Keine spezifische Bestimmung. Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i> <u>§ 27 EG StPO</u> 1 Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] sind <i>in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet</i>, konkrete Anzeichen, die auf <i>eine strafbare Handlung</i> oder deren Täterschaft hindeuten, <i>der Staatsanwaltschaft mitzuteilen</i>. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.[...] 3 Bei <i>Übertretungen [kann] von einer Anzeige [abgesehen werden]</i>, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.</p> <p><i>Besonderheit:</i> § 28 EG StPO regelt die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde, wenn sie Anzeige erstattet: Die Verwaltungsbehörde hat demnach alle Beweise zu sichern, wenn Gefahr im Verzug ist (Abs. 1); Verwaltungsbehörde kann Beweismassnahmen beantragen und hat im Verfahren Parteirechte (Abs. 3 und 4) Privatklägerschaft: Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.</p>
Rechtliche Grundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	Gemäss § 18 Abs. 1 Polizeiverordnung ist <i>nach jedem Schusswaffengebrauch</i> die Leitung der Dienststelle (=Kommandant) <i>unverzüglich</i> zu informieren; Einzelheiten sind in einer Dienstvorschrift geregelt (Abs. 2). Beim Schusswaffengebrauch durch Gemeindepolizei gelten die Bestimmungen des PolG (vgl. § 10 Polizeiverordnung).
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine spezifische Regelung. In der Regel erfolgt die Zuteilung jedoch an einen <i>Staatsanwalt, der noch nicht lange im Kanton ist oder in einer anderen Region tätig ist</i>.</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Weil wichtige Einvernahmen von der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden müssen, kann eine Delegation zur Einvernahme eigener Mitarbeitenden verneint werden.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: Es kommt vor, dass Sachverhaltsabklärungen in Verfahren gegen eigene Mitarbeiter von der Kantonspolizei übernommen werden.</li> </ul>

Identifizierung	Es besteht eine <i>Grad/Namensschildtragpflicht</i> , ausgenommen Sondereinsätze und heikle Situationen (§ 17 Abs. 2 Polizeiverordnung). Im <i>Ordnungsdienst besteht eine individuelle Nummerierung</i> .
Rechtsschutz	<u>§ 35 Personalgesetz</u> 1 Der Kanton gewährt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechtsschutz, wenn <i>gegen sie</i> von Dritten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kanton ein <i>gerichtliches Verfahren angehoben</i> wird. 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich veranlasst sehen, <i>gegen jemanden</i> wegen Vorkommnissen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Kanton <i>gerichtlich vorzugehen</i> , können beim Kanton um Rechtsschutz ersuchen. 3 Der Regierungsrat entscheidet über Art und Umfang des Rechtsschutzes. 4 Der Kanton kann von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern je nach Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens voll oder teilweise Ersatz für seine Leistungen fordern bzw. die Kosten nachträglich voll, teilweise oder nicht übernehmen.  24-Stunden Kader- und Kommandopikette sowie Notfallanwälte für Polizei-Mitarbeitende.

#### D. Disziplinarverfahren

Verfahren	Es besteht kein separates Disziplinarwesen. Im Personalgesetz sind allgemeine Massnahmen bei schlechter Arbeitsführung vorgesehen.
-----------	--

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Geringe Bedeutung; wenn Handlung Staatsanwaltschaft und Polizei betrifft, wird die Beschwerde von der Staatsanwaltschaft behandelt.
---------------------------	---

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten im VwVG BL.  Gemäss § 42 PolG kann jedoch gegen Massnahmen der Polizei, die sofort zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt sinngemäss (Abs. 3). Bestimmung hat in der Praxis jedoch keine Bedeutung erlangt.
Zuständigkeit	-

Varia	Explizite Regelung, dass Mitarbeiter der Vorinstanz nicht mit der Behandlung der Beschwerde betraut werden dürfen (§ 35 Abs. 2 VwVG BL).
-------	--

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliessliche Staatshaftung (§3 Abs. 1 Haftungsgesetz). Dritte haben keinen Anspruch gegenüber dem fehlbaren Mitarbeiter (§ 3 Abs. 2 Haftungsgesetz).
Rechtmässige Schädigung	<u>§ 6 Haftungsgesetz</u> 1 Der Staat haftet auch für den Schaden, den seine Mitarbeitenden rechtmässig verursacht haben, wenn einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen [...].
Genugtuung	<u>§ 4 Haftungsgesetz</u> Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Leistung von Genugtuung sind anzuwenden, <i>wobei ein Verschulden nicht vorausgesetzt wird.</i>
Regress	Gemäss § 12 Haftungsgesetz kann auf den Mitarbeitenden bei rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden Regress genommen werden.
Verfahren	Verwaltungsrechtliches Vorverfahren: Geltendmachung bei der zuständigen Direktion für Einigungsverhandlung (§7 Abs. 3 lit. a Haftungsgesetz). Verwaltungsgerichtliche Klage an Kantonsgericht (§7 Abs. 1 Haftungsgesetz).

## KANTON BERN

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung \(EG ZSJ\) vom 11. Juni 2009, BSG 271.1](#)

[Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft \(GSOG\) vom 11. Juni 2009, BGS 161.1](#)

[Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(VRPG\) vom 23. Mai 1989, BGS 155.21](#)

[Personalgesetz \(PG\) vom 16. September 2004, BSG 153.01](#)

[Polizeigesetz \(PolG\) vom 8. Juni 1997, BSG 551.1](#)

[Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1](#) (nachfolgend: KV)

Richtlinien und Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft:

[Richtlinie betreffend Übernahme von Fällen durch die besondere Staatsanwaltschaft vom 30. November 2010](#)

[Weisung der Generalstaatsanwaltschaft über Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügung vom 30. August 2010](#)

[Weisung der Generalstaatsanwaltschaft über Ausschluss des Strafbefehlverfahrens vom 25. November 2010, Ziff. 2.3](#)

Dienstbefehl:

DBF 10038 vom 1. Januar 2013

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 2563 (Stand 2012)
- 4 Regionalabteilungen: Seeland-Berner Jura, Mittelland-Emmental-Oberaargau, Berner Oberland, Bern
- Einheitspolizei

Staatsanwaltschaft: Generalstaatsanwaltschaft, vier regionale Staatsanwaltschaften (Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Berner Mittelland, Berner Oberland), eine für Wirtschaftsdelikte sowie für besondere Aufgaben und in Jugendstrafsachen

Ombudsstelle: Nur städtische in Stadt Bern

### Zugang und Visibilität:

Information zu Beschwerdemöglichkeit auf Homepage unter der Rubrik „über uns“ (<http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/ueber-uns/beschwerden.html>): schriftliche Beschwerde (Mail oder Post) an Beschwerdestelle bei KaPo oder an Polizeiwache.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	DBF 10038
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbestätigung an beschwerdeführende Partei von der Stelle, bei welcher Beschwerde eingegangen ist. (Ziff. 5.1.1, 5.1.4, 6.2).</li> <li>- Triage von der Stelle, bei der Beschwerde eingeht: nach Inhalt, Art und Adressat triagiert. (Ziff. 5.1.4)</li> <li>- Bei Unzuständigkeit dieser Stelle Weiterleitung aller Beschwerden an beschwerdestell@police.be.ch (Ziff. 5.1.2, 5.1.5)</li> <li>- Ziff. 2: Unterteilung in <i>Verhaltensbeschwerden</i> (Verhalten des Polizisten) und <i>Sachbeschwerden</i> (Massnahme der Polizei).</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde (Ziff. 5.1.5): <ul style="list-style-type: none"> <li>o Für Verhaltensbeschwerden: weil unproblematisch grundsätzlich Abteilungen, ausser wenn direkt an Polizeikommandant oder seinen Stellvertreter gerichtet war, dann Rechtsdienst wieder zuständig.</li> <li>o Für Sachbeschwerden: Rechtsdienst.</li> </ul> </li> <li>- Einholen Stellungnahme über den Dienstweg beim betroffenen Mitarbeiter. (Ziff. 5.2.1, 6.3)</li> <li>- Bei heiklen Fällen Informationspflicht an Kommandant. (Ziff. 5.2.2)</li> <li>- Erledigung (Ziff. 5.2.4): <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftlich</li> <li>o Mündlich durch Gespräch, gegebenenfalls dennoch schriftliche Antwort wo angezeigt oder erwünscht.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i> Direkt durch Mitarbeiter bearbeitet und erledigt. Wenn sie sich nicht direkt erledigen lässt, wird auf den schriftlichen Weg verwiesen. (Ziff. 5.1.3)</p>
Varia	<p><i>Fristen:</i> für Beschwerdebearbeitung max. 3 Wochen, für Eingangsbestätigung 1 Tag, für Klärung des Sachverhalts 10 Tage. (Ziff. 5.3)</p> <p><i>Formvorschriften:</i> schriftliche Beschwerden müssen mind. Kontaktdaten, Zeit und Ort des Vorfalles angeben. (Ziff. 6.1)</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	<p><u>Art. 101 VRPG</u></p> <p>1 <i>Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen</i>, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.</p>
-----------	--

Zuständigkeit	Polizei- und Militärdirektion (Art. 101 Abs. 1 VRPG, DBF 10038 Ziff. 5.2.4)
Verfahren	Auf Basis einer schriftlichen Stellungnahme der Kantonspolizei verfasst die Polizei- und Militärdirektion (POM) eine Beschwerdeantwort und stellt diese der beschwerdeführenden Person zu. Gegebenenfalls erteilt sie Weisungen an die Polizei.
Varia	<u>Art. 101 VRPG</u> 2 Wer anzeigt [...] kann [...] verlangen, dass ihm <i>Auskunft über die Erledigung der Anzeige</i> gegeben werde.

### C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonaler Ebene	<p><i>Polizei:</i> Vorbehalt zugunsten Art. 302 Abs. 1 StPO (Art. 48 Abs. 3 EG ZSJ). Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisaufnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i> <u>Art. 48 EG ZSJ</u> 1 Die Behörden und <i>Angestellten des Kantons</i> und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für <i>ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen</i> bekannt werden. [...] 3 Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten [...] für Behörden, Angestellte und Private nach der besonderen Gesetzgebung.</p>
Rechtsgrundlagen für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	Mitteilungspflicht an Kommando, welches Triage vornimmt. Verfahren ist einem Dienstbefehl geregelt.
Ermächtigungsverfahren	Nein, nur für Generalstaatsanwaltschaft und Richter (Art. 32 GSOG).
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben ist zuständig für die Ermittlung gegen örtliche Straf- und andere Behörden (Art. 52 Abs. 2 lit. f EG ZSJ). Nach der <i>Richtlinie betreffend Übernahme von Fällen durch die besondere Staatsanwaltschaft werden nur Verfahren gegen höhere Mitarbeitende durch besondere Staatsanwaltschaft übernommen</i>. Gemäss Interview bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der örtlichen <i>Verantwortlichkeit</i>; falls eine örtliche Zuordnung nicht möglich ist, ist der Generalstaatsanwaltschaft verantwortlich.</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen werden <i>nicht von der Kantonspolizei gegen eigene Mitarbeitende</i> durchgeführt; diese würden von der Staatsanwaltschaft direkt einvernommen.</li> </ul>

	- Sachverhaltsabklärungen <i>gegen eigene Mitarbeitende kommen</i> hingegen vor.
Identifizierung	<i>Keine Namensschilder.</i> Keine von Aussen wahrnehmbare Kennzeichnung beim Ordnungsdienst.
Rechtsschutz	<u>Art. 13 Polizeigesetz</u> 1 Die Kommandantin oder der Kommandant gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei auf Gesuch hin unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben a) gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wird oder b) sich zur Wahrung ihrer Rechte das Beschreiten des Rechtsweges als notwendig erweist. 2 Kein Rechtsschutz wird gewährt, wenn a) der Kanton Gegenpartei ist, b) die Kantonspolizei die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter angezeigt hat, c) es sich um geringfügige Fälle handelt. 3 Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter strafrechtlich verurteilt worden ist oder Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat.
Varia	- Einstellungen bzw. Nichtanhandnahmeverfügung bedürfen der Genehmigung durch Generalstaatanwalt (Art. 54 Abs. 1 EG ZSJ i.V.m. Weisung der Generalanwaltschaft über Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügung, Ziff. 4). - Grundsatz in dubio pro duriore für bestimmte Delikte zwingend bei gesetzlichen Strafminimum von nicht unter einen Jahr Freiheitsstrafe und grundsätzlich bei bestimmten Delikten (u.a. schwere Körperverletzung, Amtsmissbrauch – siehe Weisung der Generalstaatsanwaltschaft über Ausschluss des Strafbefehlverfahrens, Ziff. 2.3).

#### D. Disziplinarverfahren

Verfahren	Kein Disziplinarwesen. Bei Verfehlung des Mitarbeiters wird entweder ein mahnendes Gespräch oder die Kündigung ausgesprochen, es gibt nichts dazwischen.
-----------	--

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Obergericht zuständig. keine Bedeutung in Praxis.
---------------------------	--

**F. Verwaltungsverfahren**

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten in VRPG Anfechtung von Realakten wurde ausdrücklich bei Revision 2008 verworfen; stattdessen kommt in erster Linie ein Feststellungsanspruch und subsidiär das Staatshaftungsverfahren zum Zug (siehe Urteil Verwaltungsgericht, BVR 2007 S. 441 E. 4.1.).
Zuständigkeit	-

**G. Staatshaftung**

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliessliche Staatshaftung gemäss Art. 71 Abs. 1 KV (i.V.m. Art. 111 Abs. 2 KV betr. Gemeinden): Die verantwortlichen Angestellten können nicht von Dritten belangt werden (Art. 102 Abs. 1 PG).
Rechtmässige Schädigung	<i>Keine Haftung und Genugtuung bei rechtmässiger Schädigung des Störers, aber es kann aus Billigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden (Art. 57 Abs. 3 PolG). Sonst gilt:</i>  <u>Art. 100 PG</u> 2 [Der Kanton] steht auch für den Schaden ein, den er rechtmässig verursacht hat, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.
Genugtuung	<u>Art. 100 PG</u> 3 Für Verletzungen der körperlichen Integrität und schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung.
Regress	<u>Art. 102 PG</u> 2 [...] Rückgriff auf die verantwortlichen Personen zu, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungsrechtliches Vorverfahren mittels schriftlichen Begehrens an zuständige Direktion [POM] (Art. 104 Abs. 2 PG), die Verfügung erlässt.</li> <li>- Verwaltungsgericht (Art. 74 Abs. 1 VRPG)</li> </ul>
Varia	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Haftung von Organisation oder Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung (Art. 101 PG).</li> <li>- Für ungerechtfertigten oder widerrechtlichen Freiheitsentzug voller Schadenersatz und allenfalls Genugtuung ( Art. 25 Abs. 5 KV).</li> </ul>

## KANTON FREIBURG

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Gesetz über das Staatspersonal \(StPG\) vom 17. Oktober 2001, BDLF 122.70.1](#)

[Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 16. September 1986, BDLF 16.1](#)

[Gesetz über die Kantonspolizei vom 15. November 1990, BDLF 551.1 \(nachfolgend: PolG\)](#)

[Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung \(SVOG\) vom 16. Oktober 2001, BDLF 122.0.1.](#)

[Justizgesetz \(JG\) vom 31. Mai 2010, BDLF 130.1](#)

Richtlinien und Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft:

[Richtlinie Nr. 1.1. betreffend die unverzügliche Mitteilung von Straftaten an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei \(Art. 307 StPO\) vom 22. Dezember 2010](#)

[Richtlinie 1.12 betreffend Akteneinsicht vom 1. Januar 2012](#)

Dienstbefehle:

DBF 12.03 vom 18. April 2013

DBF 12.01 vom 18. April 2013

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 671 (Stand 2013)
- Unterteilt in drei Polizeiregionen

Staatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwalt, Staatsanwälte

Ombudsstelle: In Planung

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Polizei, keine Informationen zur Beschwerdemöglichkeit gegen die Polizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	DBF 12.01
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingang bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kommandant (die Regel) → Weiterleitung an Adjunktin des Kommandanten (Rechtsabteilung).</li> <li>o Gendarmerie (selten) → direkte Erledigung, wenn belangloser Fall, sonst Weiterleitung an Adjunktin.</li> </ul> </li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Adjunktin des Kommandanten.</li> <li>- Beurteilung, ob Beschwerde gerechtfertigt erscheint.</li> <li>- Benachrichtigung des Mitarbeiters und Einholung einer schriftlichen Stellungnahme.</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftlich durch Zustellung einer Stellungnahme</li> <li>o Mündlich: bei heiklen Fällen Gespräch mit beschwerdeführender Partei und dem betroffenen Polizisten. Schriftliche Bestätigung nur auf Verlangen der beschwerdeführenden Partei.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter.</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	Keine formelle Erfordernisse
Zuständigkeit	Direktionsvorsteher (Art. 38 Abs. 1 PolG)
Verfahren	Art. 38 Abs. 2 PolG: Der Direktionsvorsteher entscheidet über die Begründetheit der Aufsichtsbeschwerde.
Varia	Die allgemeine Aufsichtsbeschwerde in Art. 112 Verwaltungsrechtspflegegesetz findet keine Anwendung bei Beschwerden gegen die Polizei.

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p>Mitteilungspflicht gestützt auf Art. 307 StPO an Staatsanwaltschaft bei Delikten bei denen der Verdacht besteht, dass sie von Polizisten begangen wurden (Richtlinie Nr. 1.1); bei Grenzfällen muss die Polizei mit Pikettstaatsanwalt Kontakt aufnehmen (Richtlinie Nr. 1.1 Ziff. 2).</p>
-------------------------------------	--

	<p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Besonderheiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausserdem kann Staatsanwaltschaft sich auch von sich aus mit Fällen befassen, die im Polizeijournal verzeichnet sind (Richtlinie Nr. 1.1 Ziff. 4)</li> <li>- Vorgehen bei Strafanzeigen gegen Mitarbeiter ist näher in einem Dienstbefehl geregelt. <i>Aufnahme einer Strafanzeige durch einen Mitarbeiter höheren Grades; sobald der Führungsstab der Kantonspolizei Kenntnis hat, informiert er unverzüglich</i> und ohne weitere Erhebungen getroffen zu haben den <i>Generalstaatsanwalt</i>.</li> <li>- Mitarbeitende sind verpflichtet die Anstellungsbehörden zu informieren, wenn sie strafrechtlich verfolgt werden</li> </ul> <p><u>Art. 61 StPG</u></p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die strafrechtlich verfolgt werden, sind verpflichtet, die Anstellungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Straftat sei nicht schwer wiegend und stehe in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion.</p> <p><i>Allgemein:</i></p> <p><u>Art. 62 StPG</u></p> <p>1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ausübung ihrer Funktion Kenntnis von strafbaren und den Interessen des Staates schadenden Handlungen haben oder solche vermuten, <i>sind verpflichtet, dies unverzüglich der Anstellungsbehörde zu melden.</i></p> <p>2 Scheint die Tat <i>strafrechtlichen Charakter zu haben, so zeigt die Anstellungsbehörde sie der zuständigen Strafbehörde an. In nicht schwerwiegenden Fällen kann sie darauf verzichten.</i> Erstattet sie Anzeige, so setzt sie den Staatsrat davon in Kenntnis.</p> <p>3 Die Ausführungsbestimmungen können für gewisse Personalkategorien <i>die Pflicht einführen, von Dritten begangene Straftaten, von denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen.</i></p>
Rechtsgrundlage Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>Art. 37 PolG</u></p> <p>5 Der Polizeibeamte, der von seiner Schusswaffe Gebrauch machte, hat dies <i>sobald als möglich seinen Vorgesetzten zu melden.</i></p>
Ermächtigungsverfahren	Nein, nur für die strafrechtliche Verfolgung des Staatsrates bedarf es Ermächtigung durch den Grossen Rat (Art. 18 SVOG).
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalstaatsanwalt und stellvertretender Generalstaatsanwalt zuständig, wenn Polizisten als Beschuldigte in einem Verfahren auftreten (Richtlinie 3.2 Ziff. 12).</li> </ul>

	<p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen werden durch Generalstaatsanwalt geführt.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen übernimmt die Polizei auf Delegation hin. Verantwortung liegt beim Kommandant.</li> </ul>
Identifizierung	Keine <i>Namensschilder</i> , aber Pflicht zur Nennung des Namens auf Verlangen. Gesetzesrevision steht jedoch an. Keine individuelle nach aussen wahrnehmbare Kennzeichnung im <i>Ordnungsdienst</i> .
Rechtsschutz	<p><u>Art. 127 StPG (ähnlich DBF 12.03 Ziff. 3.2)</u></p> <p>2 Wird gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen einer strafbaren Handlung, die sie in Ausübung ihrer Funktion Dritten gegenüber begangen haben sollen, <i>Strafklage oder Anzeige erhoben</i>, so gewährt ihnen der <i>Staat auf Verlangen</i> Rechtsschutz. Dasselbe gilt, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der ungerechtfertigter Weise bedroht oder angegriffen wurde, zur angemessenen <i>Verteidigung</i> der eigenen Interessen Klage einreichen muss.</p> <p>3 Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für <i>schuldig befunden</i>, so werden ihnen die <i>Kosten dieses Rechtsschutzes</i> auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.</p> <p>Staatsrat entscheidet auf Gesuch hin. Gendarmerie und Kripo haben einen eigenen Rechtsschutz.</p>
Varia	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei finden regelmässige Treffen statt (Richtlinie Nr. 1.1 Ziff. 5).</li> <li>- Mitteilung der Strafbehörde an die Verwaltungsbehörde</li> </ul> <p><u>Art. 77 StPG</u></p> <p>1 Die Strafbehörde, die mit einem Fall betraut ist, in dem eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als beschuldigte Person auftritt, ist verpflichtet, die betroffene Direktion davon in Kenntnis zu setzen, wenn die dieser Person zur Last gelegte Straftat in Zusammenhang mit ihrer Funktion steht oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und dieser Mitarbeiterin oder diesem Mitarbeiter beeinträchtigen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatsanwaltschaft kann Akteneinsicht selbst in die Akten der Polizei gewähren (Richtlinie 1.12 Ziff. 2).</li> </ul>

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Bei Anhaltspunkten für ein Disziplinarvergehen.
Disziplinargewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> Kommandant (Art. 25 PolG).</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i> Staatsrat.</p>

Verfahrensablauf	<p><u>Art. 26 PolG</u></p> <p>1 In den Fällen nach Artikel 25 ist das Verfahren <i>mündlich</i>. Es gibt weder eine Rechtfertigungsschrift noch eine zusätzliche Untersuchung.</p> <p>2 Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe der Gründe <i>schriftlich bestätigt</i>.</p> <p>3 Gegen den Entscheid des Kommandanten kann innert dreissig Tagen bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.</p>
Disziplinarstrafen	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <p>Verweis oder Busse (Art. 25 PolG)</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <p>Weitere Massnahmen nach Art. 75 i.V.m. Art. 32 ff. StPG.</p>

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Strafkammer des Kantonsgerichtes zuständig (Art. 85 Abs. 1 JG).
---------------------------	---

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten; es kommt gemäss Auskunft die Aufsichtsbeschwerde zum Zug.
------------------------------	--

#### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<p><u>Art. 6 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger</u></p> <p>1 Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen.</p> <p>2 Gegenüber dem Amtsträger steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.</p> <p>3 Das Gemeinwesen haftet nicht, wenn der Geschädigte die Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung standen, um sich der schädigenden Handlung oder Unterlassung zu widersetzen, nicht ergriffen hat.</p>
Rechtmässige Schädigung	<p><u>Art. 8 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger</u></p> <p>1 Wer durch polizeiliche Massnahmen, die zur Abwehr eines Polizeinotstandes ergriffen worden sind, geschädigt wird, hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Billigkeit es rechtfertigt.</p>
Genugtuung	<p><u>Art. 7 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger</u></p> <p>1 Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen steht, wenn die Umstände es rechtfertigen, dem Verletzten oder den</p>

	<p>Angehörigen des Getöteten ein Anspruch auf eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zu. 2 Wird jemand auf andere Weise widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt, so steht ihm ebenfalls ein Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung zu, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und letztere nicht anders wiedergutmacht worden ist. Anstelle oder neben der Zahlung einer Geldsumme kann auch eine andere Art der Genugtuung gewährt werden.</p>
Regress	<p><u>Art. 7 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger</u></p> <p>Der Amtsträger haftet dem Gemeinwesen für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten unmittelbar zufügt.</p>
Verfahren	<p>Verwaltungsrechtliches Vorverfahren (Art. 20 lit. a Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und ihrer Amtsträger): Ansprüche müssen schriftlich beim Staatsrat geltend gemacht werden. Klage beim Kantonsgericht (Art. 21 i.Vm. Art 17 und Art. 35 Abs. 3 JG).</p>

## KANTON GENÈVE

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale \(LaCP\) du 27 août 2009, RSG E 4 10](#)

[Loi sur l'organisation judiciaire \(LOJ\) du 26 septembre 2010, RSG E 2 05](#)

[Loi sur la police \(LPol\) du 26 octobre 1957, RSG F 1 05](#)

[Loi sur la procédure administrative \(LPA\) du 12 septembre 1985, RSG E 5 10](#)

[Loi sur la responsabilité de l'Etat et des communes \(LREC\) du 24 février 1989, RSG A 2 40](#)

[Règlement d'application de la loi générale relative au personnel de l'administration cantonale \(RPAC\) du 24 février 1999, RSG B 5 05.01](#)

[Règlement d'application de la loi sur la police \(RPol\) du 25 juin 2008, RSG F 1 05.01](#)

### Dienstbefehle

DBF I 2.03 du 19 septembre 2008

DBF 7 A 2 du 30 avril 1966

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

#### Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 1'832 (Stand 2012)
- Gemeindepolizei ist unbewaffnet(Art. 3 LPol)

#### L'Inspection générale des services (IGS):

Besteht seit Oktober 2009. Dem Polizeikommando untergeordnet. Besteht aus insgesamt 6 Personen, die früher als Polizisten tätig waren.

Zuständig für Strafuntersuchungen gegen Polizisten und andere Beamte.

#### Ethikkommissariat:

Art. 38 Abs. 2 LPol: „Le commissariat à la déontologie est chargé d'examiner les dénonciations, rapports et constats en matière d'usage de la force par la police et le personnel pénitentiaire; il donne, s'il le juge utile, son avis au chef du département. Il en va de même en cas d'allégations de mauvais traitements“.

#### Staatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwalt, 4 erste Staatsanwälte, 39 Staatsanwältinnen

#### Ombudsstelle: Keine

**Zugang und Visibilität:**

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Kantonspolizei. Bis 2011 im Geschäftsbericht der Polizei Statistik zu Beschwerden gegen die Polizei auffindbar. Unter der Rubrik „code de déontologie“ wird auf das „commissariat à la déontologie“ verwiesen.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Interner Dienstbefehl
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingang Beschwerde bei der Polizei → Triage durch das Sekretariat der Polizeikommandantin</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: service juridique oder juriste rattaché directement à la cheffe de la police.</li> <li>- Stellungnahme des Mitarbeiters eingeholen</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftliche Antwort</li> <li>o Gegebenenfalls Gespräch mit beschwerdeführender Partei, wenn Beschwerde auf einem Missverständnis über die Organisation der Polizei beruht.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliches Beschwerdeverfahren:</i> existiert nicht.</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Verfahren	Kein Aufsichtsbeschwerdeverfahren geregelt. Das Departement leitet die bei ihr eingehenden Beschwerden dem Rechtsdienst der Kantonspolizei weiter, sie kann sie aber auch selber beantworten oder bei schwerem Vorwurf der Staatsanwaltschaft weiterleiten.
-----------	---

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonaler Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine explizite Regelung der Anzeigepflicht. Allgemein gilt jedoch, dass bei schwerwiegenden Ereignissen (Art. 307 StPO) der Pikett-Staatsanwalt umgehend informiert werden muss (Dienstbefehl).</li> </ul> <p><i>Allgemein:</i></p>
-------------------------------------	--

	<p><u>Art. 33 LaCP</u></p> <p>Toute autorité, tout membre d'une autorité, tout fonctionnaire au sens de l'article 110, alinéa 3, du code pénal, et tout officier public acquérant, dans l'exercice de ses fonctions, connaissance <i>d'un crime ou d'un délit poursuivi d'office</i> est tenu d'en aviser sur-le-champ la police ou le Ministère public [...].</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	Keine <i>gesetzliche Regelung der Mitteilungspflicht</i> bei Schusswaffengebrauch; gemäss Dienstbefehl ist jedoch der Vorgesetzte zu informieren und gilt der Waffeneinsatz gegen Personen und Fahrzeuge als schwerwiegendes Ereignis, dass umgehend dem Piktett-Staatsanwalt zu melden ist.
Ermächtigungsverfahren	Nein (Art. 9 et 10 LaCP)
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeianghörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich ist <i>Generalstaatsanwaltschaft</i> zuständig (Dienstbefehl).</li> </ul> <p><u>Art. 79 LOJ:</u></p> <p>Le procureur général attribue les procédures et modifie s'il y a lieu les dispositions prises à cet égard.</p> <p><i>Allgemein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen werden unter Anweisung der Staatsanwaltschaft von der l'inspections générales des services (IGS) durchgeführt.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen werden unter Anweisung der Staatsanwaltschaft von der l'inspections générales des services (IGS) durchgeführt.</li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Keine Namen auf der Uniform</i> (zur Zeit Gesetzesrevision in Diskussion, ob Matrikelnummer angebracht werden soll)</p> <p><u>Art. 16 LPol</u></p> <p>1 L'uniforme sert de légitimation; sur demande, les fonctionnaires indiquent leur numéro de matricule, sauf si des circonstances exceptionnelles les en empêchent. 2 Les fonctionnaires en civil se légitiment et s'identifient au moyen de leur carte de police lors de leurs interventions officielles, sauf si des circonstances exceptionnelles les en empêchent.</p>
Rechtsschutz	<p><u>Art. 14A RPAC</u></p> <p>1 Les <i>frais de procédure et honoraires d'avocat</i> effectifs à la charge d'un membre du personnel <i>en raison d'une procédure</i> de nature civile, <i>pénale ou administrative</i> initiée contre lui par des tiers pour <i>des faits en relation avec son activité professionnelle</i> sont pris en charge par l'Etat pour autant que, cumulativement:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) la procédure ne soit pas initiée par l'Etat lui-même;</li> <li>b) le membre du personnel n'ait pas commis de faute grave et intentionnelle</li> </ol>

	<p>2 Les frais de procédure et honoraires d'avocat effectifs liés à une <i>procédure initiée par un membre du personnel en relation avec son activité professionnelle</i> sont également pris en charge pour autant que, cumulativement:</p> <p>a) le membre du personnel concerné ait obtenu au préalable l'accord du chef de département (...);</p> <p>b) le membre du personnel n'ait pas commis de faute grave et intentionnelle;</p> <p>c) la procédure ne soit pas dirigée contre l'Etat.</p> <p>3 La prise en charge des frais de procédure et honoraires d'avocat intervient en principe sous forme d'avances en cours de procédure, <i>sur la base d'une décision du chef de département.</i></p> <p>5 La prise en charge des frais de procédure et honoraires d'avocat <i>est subsidiaire</i> à la couverture de ceux-ci par une éventuelle assurance de l'Etat ou du membre du personnel concerné, par un syndicat ou une association professionnelle ou par un autre tiers.</p> <p>6 Les dépens judiciairement alloués au membre du personnel sont cédés à l'Etat. Ceux auxquels le membre du personnel est condamné sont remboursés par l'Etat.</p>
Varia	<p>Dienstbefehl (DBF 7A2) ist in Überarbeitung aber hat vorgesehen, dass Anzeige eingereicht werden muss bei Körperverletzung, Drohung usw.; Untersuchung wird durch einen Vorgesetzten gemacht und die Beschwerde soll nur mit Zustimmung des Vorgesetzten zurückgezogen werden. Wenn die Angelegenheit nicht innert vier Monaten abgeschlossen ist, soll der Vorgesetzte sich einschalten.</p>

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung. Kein besonderes Antragsrecht (Art. 15 RPol).
Disziplinalgewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> Le chef de la police est compétent pour prononcer le blâme et les services hors tour (Art. 36 Abs. 2 LPol).</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i> Le chef du département est compétent pour prononcer la réduction de traitement pour une durée déterminée, la dégradation et la révocation sont prononcées par le Conseil d'Etat (Art. 36 Abs. 2 LPol).</p>
Verfahrensablauf	<p><u>Art. 37 LPol</u></p> <p>1 Avant le prononcé par écrit du <i>blâme et des services hors tour</i>, l'intéressé doit être entendu par le chef de la police et invité à se déterminer sur les faits qui lui sont reprochés. Il peut se faire assister d'un représentant de son association professionnelle.</p> <p>2 Sauf les cas de crime ou de délit, <i>la réduction du traitement</i> pour une durée déterminée, la dégradation et la révocation ne peuvent être prononcées sans qu'une enquête administrative, dont l'intéressé est immédiatement informé, ait été ordonnée par le chef du département et sans qu'il ait été entendu par ce magistrat. Les résultats de l'enquête et la sanction proposée sont communiqués à l'intéressé afin qu'il puisse faire valoir ses observations éventuelles.</p> <p>3 Si la <i>révocation</i> est envisagée, le fonctionnaire de police a le droit de demander à être entendu par une délégation de 3</p>

	<p>membres du Conseil d'Etat.</p> <p>4 Dans les cas visés aux alinéas 2 et 3, l'intéressé est informé dès l'ouverture de l'enquête qu'il peut se faire assister d'un représentant de son association professionnelle ou d'un avocat.</p> <p>5 Le prononcé d'une peine disciplinaire autre que le blâme et les services hors tour fait l'objet d'un arrêté motivé notifié à l'intéressé, lequel indique les voies et délais de recours.</p> <p>Art. 16 RPol i.V.m. DBF 2.03 Ziff. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablir les fait dans le cadre de différentes enquêtes</li> <li>- Audition du collaborateur concerné par l'autorité compétente</li> <li>- L'autorité compétente prend une décision sur la base du rapport d'enquête et de l'entretien.</li> </ul>
Disziplinarstrafen	<p>Art. 36 Abs. 1 LPol:</p> <p>a) le blâme;</p> <p>b) les services hors tour;</p> <p>c) la réduction de traitement pour une durée déterminée;</p> <p>d) la dégradation;</p> <p>e) la révocation</p> <p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> Le chef de la police est compétent pour prononcer le <i>blâme et les services hors tour</i> (Art. 36 Abs. 2 LPol).</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i> Le chef du département est compétent pour <i>prononcer la réduction de traitement pour une durée déterminée, la dégradation et la révocation</i> sont prononcées par le <i>Conseil d'Etat</i> (Art. 36 Abs. 2 LPol).</p>
Vorsorgliche Massnahmen	<p><u>Art. 39 LPol</u></p> <p>1 Dans l'attente du résultat de l'enquête administrative ou d'une information pénale, le Conseil d'Etat peut, de son propre chef ou à la demande de l'intéressé, <i>suspendre provisoirement le fonctionnaire</i> de police auquel il est reproché un manquement incompatible avec les devoirs d'un agent assermenté, ou susceptible de nuire à son autorité.</p> <p>2 Cette décision est notifiée par lettre motivée.</p>

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	<p>Zuständig: Cour de justice, Cour pénale, Chambre pénal d'appel et de révision est la 2ème Instance. (Art. 129 et 130 LOJ)</p> <p>Kaum Bedeutung.</p>
---------------------------	---

## F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Real-katen	<p><u>Art. 22D LPol</u> (lex specialis zu art. 49 LPA)</p> <p>1 Toute intervention de la police, sauf si elle est soumise au code de procédure pénale suisse [...] <i>peut faire l'objet d'une demande de décision écrite.</i></p> <p>2 L'article 4A de la loi sur la procédure administrative [...] est applicable.</p> <p>3 La <i>demande est formée auprès du département.</i> Celui-ci peut allouer une indemnité équitable au plaignant à titre de réparation.</p> <p>Allgemein besteht nur Möglichkeit einer Feststellungsverfügung:</p> <p><u>Art. 49 LPA</u></p> <p>1 L'autorité compétente peut d'office ou sur demande constater par une décision l'existence, l'inexistence ou l'étendue de droits ou d'obligations fondés sur le droit public.</p> <p>2 Elle donne suite à une demande en constatation si le requérant rend vraisemblable qu'il a un intérêt juridique personnel et concret, digne de protection.</p> <p>3 Sous réserve d'un changement de loi, aucun désavantage ne peut résulter pour la partie du fait qu'elle a agi en se fondant légitimement sur une décision de constatation.</p>
Zuständigkeit	En cas de Art. 22D LPol le département (al. 3)

## G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<p><u>Art. 2 LREC</u></p> <p>1 L'Etat de Genève et les communes du canton sont tenus de réparer le dommage résultant pour des tiers d'actes illicites commis [...] par leurs fonctionnaires ou agents dans l'accomplissement de leur travail.</p> <p>2 Les lésés n'ont aucune action directe envers les fonctionnaires ou agents.</p>
Rechtmässige Schädigung	<p><u>Art. 4 LREC</u></p> <p>L'Etat de Genève et les communes du canton ne sont tenus de réparer le dommage résultant pour des tiers d'actes licites commis par leurs magistrats, fonctionnaires ou agents dans l'exercice de leurs fonctions ou dans l'accomplissement de leur travail que si l'équité l'exige.</p>
Genugtuung	<p><u>Art. 6 LREC</u> Les dispositions précédentes sont soumises aux règles générales du code civil suisse appliquées à titre de droit cantonal supplétif.</p>

---

Regress	<u>Art. 3 LREC</u> Lorsque le dommage a été causé intentionnellement ou par négligence grave, l'Etat ou la commune dispose, même après la fin du mandat ou des rapports de service, d'une action récursoire contre les magistrats, fonctionnaires ou agents.
Verfahren	Kein Vorverfahren Zivilprozessrechtliches Verfahren: Tribunal de première instance (Art. 7 LREC)

## KANTON GLARUS

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung \(EG StPO\) vom 2. Mai 2010, GS III F/1](#)

[Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(Verwaltungsrechtspflegegesetz\) vom 4. Mai 1986, GS III G/1](#)

[Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger \(Staatshaftungsgesetz\) vom 5. Mai 1991, GS II F/2](#)

[Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007, GS V A/11/1](#) (nachfolgend: PolG)

[Polizeiverordnung vom 29. April 2008, GS V A/11/2](#) (nachfolgend: PolV)

[Gesetz über das Personalwesen \(Personalgesetz\) vom 5. Mai 2002, GS I A/6/I](#) (nachfolgend: PG)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 76 (Stand 2013)
- Einheitspolizei (Art. 36 PolG)
- Regionalpolizei mit 4 Polizeistützpunkte: Glarus, Schwanden, Näfels und Biäsche.
- Kriminalpolizei und Spezialdienste

Staatsanwaltschaft:

besteht aus dem Ersten Staatsanwalt, der Abteilung Allgemein, Verkehr und Übertretungen und der Abteilung Jugend

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeine Kontaktdaten: Telefon, Fax und Email [kantonspolizei@gl.ch](mailto:kantonspolizei@gl.ch).

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Art. 11 PoIV für Verhalten sowie Art. 28 PoIV für Massnahmen bei Verletzung von Pflichten.
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingang beim Polizeikommandant, Eingangsbestätigung an Bürger</li> <li>- Klärt Sachverhalt intern ab</li> <li>- Stellungnahme vom Mitarbeiter, Gespräch mit dem Bürger oder schriftliche Antwort</li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung vom Mitarbeiter, welcher Beschwerde entgegennimmt.</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	<p><u>Art. 84 Verwaltungsrechtspflegegesetz</u></p> <p>1 Jedermann kann <i>Tatsachen, die im öffentlichen Interesse</i> ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen</p> <p>Art. 91 Verwaltungsrechtspflegegesetz: betreffend Beschwerdeschrift mit Begründung, Beweismittel sowie Fristen.</p>
Zuständigkeit	Departement (Art. 84 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz).
Verfahren	Art. 94 Verwaltungsrechtspflegegesetz: beschreibt die Verfahrensleitung
Varia	<p><u>Art. 84 Verwaltungsrechtspflegegesetz</u></p> <p>2 Der Anzeiger hat [...] Anspruch auf eine Stellungnahme, sofern die Anzeige nicht haltlos oder mutwillig ist.</p>

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p><u>Art. 18 EG StPO</u></p> <p>1 Die Anzeigepflicht der Strafbehörden <i>richtet sich nach Artikel 302 StPO</i></p> <p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit</p> <p><i>Allgemein:</i></p>
-------------------------------------	--

	<p><u>Art. 18 EG StPO</u></p> <p>2 Die Anzeigepflicht anderer Behörden und von Privaten richtet sich nach den entsprechenden Sonderbestimmungen.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>Art. 29 PolG</u></p> <p>4 Über den Gebrauch der Waffe ist <i>dem Polizeikommando unverzüglich Meldung zu erstatten.</i></p>
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft.</i></p> <p><u>Art. 11 EG StPO</u></p> <p>Der Erste Staatsanwalt [...]</p> <p>1 sorgt für eine fachgerechte, einheitliche und gleichmässige Strafverfolgung [...] kann jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen.</p> <p>2 Sodann nimmt der Erste Staatsanwalt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen Stelle zukommen. Er führt zudem eigene Fälle.</p> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Gemäss Auskunft <i>führt der Staatsanwalt die Ermittlungen.</i></li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: Gemäss Auskunft führt der Staatsanwalt die Ermittlungen.</li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Namensschildtragpflicht</i> gestützt auf Art. 11 und 15 PolV im Dienstbefehl verankert.</p> <p>Individuelle Kennzeichnung im Ordnungsdienst wird ebenfalls im Dienstbefehl geregelt. (für besondere Einsätze und Sondergruppen wird das Tenue/Kennzeichnung mittels Einsatzbefehl angeordnet).</p>
Rechtsschutz	<p><u>Art. 16 PolV</u></p> <p>Bei Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Korpsangehörige wegen einer Handlung, die sie in Ausübung ihres Dienstes begangen haben, kann ihnen der Polizeikommandant auf Kosten des Kantons einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen.</p> <p>In eindeutigen Bagatellfällen kein Rechtsschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter.</p>

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Bei möglicher Pflichtverletzung (Art. 35 Abs. 2 PolG).
------------	--

Disziplinargewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren;</i>  <i>Der Polizeikommandant kann Mitarbeitern der Kantonspolizei, die ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen schriftliche Verweise erteilen oder deren Versetzung anordnen (Art. 28 Abs. 1 PolV).</i></p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i>  Für weitergehende Disziplinarmaßnahmen ist das <i>Departement</i> zuständig (Art. 28 Abs. 1 PolV).</p>
Verfahrensablauf	<p><u>Art. 35 PG</u></p> <p>1 Bestehen Anhaltspunkte, dass Pflichten verletzt worden sind, kann die zuständige Behörde zur Klärung des Sachverhalts eine Administrativuntersuchung einleiten.</p> <p>Art. 50 Abs. 1 und 2 PG regelt Massnahmen bei Verletzung der Pflichten und bezeichnet die Disziplinarbehörden.</p>
Disziplinarstrafen	<p><u>Art. 50 PG</u></p> <p>[...]. Als Disziplinarmaßnahmen fallen <i>Verweis, Kürzung oder Aufhebung</i> der ordentlichen Besoldungserhöhung, <i>vorübergehende Einstellung</i> der Tätigkeit, Versetzung ins <i>provisorische Arbeitsverhältnis</i>, <i>Androhung</i> der Entlassung und <i>Entlassung</i> in Betracht.</p>
Vorsorglichen Massnahmen	Keine Regelung

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Bislang keine solche Beschwerden
---------------------------	----------------------------------

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	<p>Nur durch nachträglichen Erlass einer Verfügung</p> <p><u>Art. 44 PolG</u></p> <p>1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gegen die <i>Anordnung und Durchführung polizeilicher Massnahmen und von polizeilichem Zwang</i>, welche Rechte und Pflichten begründen oder aufheben, <i>eine Verfügung verlangen</i>, wonach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Widerrechtlichkeit der Handlungen festzustellen,</li> <li>die widerrechtlichen Handlungen zu unterlassen bzw. einzustellen oder</li> <li>die Folgen widerrechtlicher Handlungen zu beseitigen seien.</li> </ol> <p>2 Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die <i>Verwaltungs-</i></p>
------------------------------	---

	<i>rechtspflege.</i>
Zuständigkeit	<u>Art. 102 Verwaltungsrechtspflegegesetz</u> Ein Entscheid einer unteren Verwaltungsbehörde kann grundsätzlich mit der <i>Verwaltungsbeschwerde</i> bei einer <i>oberen Verwaltungsbehörde</i> (vgl. Art.103) angefochten werden.

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliessliche Staatshaftung bei rechtswidriger Schädigung (Art. 6 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz i.V.m. Art. 39 PolG). Dritte können den fehlbaren Amtsträger nicht belangen (Art. 6 Abs. 3 Staatshaftungsgesetz).
Rechtmässige Schädigung	<u>Art. 7 Staatshaftungsgesetz</u> 1 Wird einem Dritten durch ein rechtmässiges amtliches Verhalten Schaden zugefügt, so haftet das Gemeinwesen nur, soweit dies ein Gesetz vorsieht. 2 Erleidet jedoch eine einzelne Person oder ein bestimmter, abgrenzbarer Kreis von Personen durch eine rechtmässige amtliche Massnahme einen unzumutbaren, schweren Schaden, so leistet das Gemeinwesen nach Billigkeit Ersatz.
Genugtuung	<u>Art. 8 Staatshaftungsgesetz</u> 1 Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen steht, wenn die Umstände es rechtfertigen, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten ein Anspruch auf eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zu. 2 Wird jemand auf eine andere Weise rechtswidrig in seiner Persönlichkeit verletzt, so steht ihm ebenfalls ein Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung zu, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist. 3 Anstelle oder neben der Zahlung einer Geldsumme kann auch eine andere Art der Genugtuung gewährt werden.
Regress	<u>Art. 17 Staatshaftungsgesetz</u> 1 Haben Amtsträger durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Amtspflichten einen Dritten geschädigt und hat das Gemeinwesen dem Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes eine Entschädigung und allenfalls eine Genugtuung geleistet, so steht dem Gemeinwesen der Rückgriff auf die Amtsträger zu.
Verfahren	Verwaltungsrechtliches Vorverfahren: Geltendmachung des Anspruches beim Regierungsrat (Art. 11 Abs. 1 lit. a Staatshaftungsgesetz). Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 12 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz).

## KANTON GRAUBÜNDEN

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EGzStPO\) vom 16. Juni 2010, BR 350.100](#)

[Gesetz über die Staatshaftung \(SHG\) vom 5. Dezember 2006, BR 170.050](#)

[Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(VRG\) vom 31. August 2006, BR 370.100](#)

[Personalgesetz des Kantons Graubünden \(PG\) vom 14. Juni .2006, BR 170.400](#)

[Polzeiverordnung \(PolV\) vom 21. Juni 2005, BR 613.100](#)

[Polzeigesetz des Kantons Graubünden \(PolG\) vom 20. Oktober 2004, BR 613.000](#)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 450 (Stand 2013)
- Aufteilung zwei Regionen: Regionpolizei West, Regionpolizei Ost
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Gemeindepolizeien

Staatsanwaltschaft:

Erster Staatsanwalt, stellv. erster Staatsanwalt, leitende Staatsanwälte, Staatsanwälte (Art. 8 Abs. 1 EGzStPO)  
Abteilung I Chur, Abteilung II Chur, Zweigstellen: Davos, Ilanz, Samedan, Roveredo, Thusis

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Kantonspolizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Dienstbefehl noch in Bearbeitung
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingang über die allgemeine Emailadresse an Mediendienst oder per Post beim Kommando.</li> <li>- Triage und Weiterleitung an den Rechtsdienst.</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Rechtsdienst.</li> <li>- Rechtsdienst prüft Beschwerdeinhalt. <ul style="list-style-type: none"> <li>o Direkte Antwort, falls möglich.</li> <li>o Sonst betroffener Mitarbeiter über den Dienstwege zur Stellungnahme aufgefordert.</li> </ul> </li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftlich: die Regel und insbesondere wenn es komplizierte Angelegenheit betrifft.</li> <li>o Mündlich: Manchmal kommt es zum direkten Gespräch, an welchen Vorgesetzte und betroffene Mitarbeiter teilnehmen.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Falls möglich direkte Erledigung durch den Mitarbeiter, sonst Hinweis auf schriftliche Beschwerdemöglichkeit.</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	<p><u>Art. 68 VRG</u></p> <p>2 Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim Verwaltungsgericht oder bei der Regierung gerügt werden kann.</p> <p><u>Art. 69 VRG</u></p> <p>Ein besonderes Interesse ist für die Erhebung der Beschwerde nicht erforderlich.</p> <p><u>Art. 70 VRG</u></p> <p>Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden.</p>
Zuständigkeit	Departement (Art. 68 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 RVOG und Art. 1 PoIV).
Verfahren	<p>Polizei wird vom Departement zur Stellungnahme aufgefordert, kann aber eine andere Ansicht vertreten.</p> <p><u>Art. 71 VRG</u></p>

	1 Die Aufsichtsbehörde spricht sich in ihrem Entscheid dazu aus, ob und inwieweit aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet werden. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist endgültig.
--	---

### C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonal- er Ebene	<p><i>Polizei:</i> Anzeigepflicht der Strafbehörden <i>richtet sich nach der Strafprozessordnung</i> (Art. 26 EGzStPO). Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i> <u>Art. 26 EGzStPO</u> 2 Die Mitglieder und Mitarbeitenden von anderen Behörden und Gerichten sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von <i>einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung</i> erhalten. [...]. 3 Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn ein Gesetz dies vorsieht.</p> <p><u>Art. 28 EGzStPO</u> 2 Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige oder reicht sie einen Strafantrag ein, so hat sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr in Verzug ist. Die Behörde kann von der Staatsanwaltschaft zur Klärung des Sachverhalts beigezogen werden.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<i>Keine gesetzliche Bestimmung zur Mitteilungspflicht</i> ; der Schusswaffengebrauch allgemein ist in Art. 25 PolG geregelt.
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine besonderen Vorkehrung; Zuteilung nach <i>ordentlicher regionaler Zuständigkeit</i> der Staatsanwaltschaft</li> <li>- Der Erste Staatsanwalt ist insbesondere zuständig für Zuteilung von Fällen an die Abteilungen oder an Staatsanwälte (Art. 12 EGzStPO)</li> <li>- Bei Bedarf kann die Regierung ausserordentliche Staatsanwälte bestellen (Art. 8 Abs. 2 EGzStPO)</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Einvernahmen werden Staatsanwaltschaft durchgeführt</i> (evtl. auch Beizug eines ausserkantonalen Staatsanwaltes); Einvernahmen von Zeugen können jedoch durch die Polizei erfolgen, wobei es auf die schwere des Delikts ankommt.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: keine näheren Angaben</li> </ul>

	<p><i>Varia:</i> Pikettoffizier (Art. 33 PoIV) entscheidet über dringliche Massnahmen und bestimmt zuständigen Sachbearbeiter.</p>
Identifizierung	<p><u>Art. 16 PoIV:</u> Uniformierte Mitarbeitende tragen in der Regel ein <i>Namensschild</i>. Davon ausgenommen sind Spezialeinheiten. Beim Ordnungsdienst sind die Mitarbeitenden <i>mit individuellen Nummern</i> gekennzeichnet.</p>
Rechtsschutz	<p><u>Art. 47 PersonalG</u> 1 Der Kanton schützt die Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten stehen. 2 Die Regierung regelt die Übernahme der daraus erwachsenden Kosten.  Der Kommandant kann beim Departement die Kostenübernahme beantragen.</p>
Varia	<p>Die Staatsanwaltschaft informiert die Polizei über Anzeigen gegen Polizeikräfte; dazu Art. 29 EGzStPO: Die Strafbehörden haben die <i>zuständigen Behörden zu benachrichtigen</i> und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt. Die <i>Meldung über ein hängiges Strafverfahren</i> ist nur zulässig, wenn die Behörde diese Angabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt oder von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.</p> <p><i>Die Regierung kann andere Kantone, den Bund und das benachbarte Ausland um polizeiliche Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigenen Kräften nicht zu erfüllen vermag (Art. 4 Abs. 2 PoIG).</i></p> <p>Über polizeiliche Unterstützung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 PoIG entscheidet der <i>Polizeikommandant</i> (Art. 30 PoIV). Leisten Polizisten gemäss Artikel 4 PoIG Hilfe, unterstehen sie nur im Rahmen dieser Hilfeleistung auf dem Kantonsgebiet dem Polizeikommando. Sie haben in diesem Fall die gleichen Kompetenzen und Pflichten wie die Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Personal- und versicherungsrechtlich bleiben sie ihrem Stammkorps unterstellt (Art. 31 PoIV).</p>

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Anhaltspunkte für Arbeitspflichtverletzung. Kein besonderes Antragsrecht.
Disziplinargewalt	<p>Kommandant (Art. 29 PoIV)</p> <p>Kein Verfahren bei der übergeordneten Behörde vorgesehen.</p>

Verfahrensablauf	Nach Abklärung des Sachverhalts und Anhören des oder der Betroffenen, Verfügung der Disziplinarstrafe (Art. 29 PoIV).
Disziplinarstrafen	Verweis oder Strafversetzung (Art. 29 PoIV).  Darüber hinaus sieht die Personalgesetzgebung (PG) weitere disziplinarische Massnahmen vor: Lohnkürzung; Kompetenz des Kommandanten (Art. 23 PG) Disposition 13. Monatslohn; Kompetenz bei Regierung (Art. 25 PG) Kündigung ordentlich: Departement oder Kommandant, je nach Lohnklasse (Art. 9-14/63 PG) Kündigung fristlos: Kommandant bis Lohnklasse 16 (Art. 10/63 PG) Administrative Pensionierung (Art. 15 PG)
Vorsorgliche Massnahmen	Keine Regelung

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Kaum relevant.
---------------------------	----------------

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	<i>Ja, direkte Anfechtbarkeit von Realakten</i>  <u>Art. 28 VRG</u>  <i>4 Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen.</i>
Zuständigkeit	Verwaltungsbeschwerde an das vorgesetzte Departement (Art. 28 VRG) Beschwerde an Verwaltungsgericht (Art. 49 VRG i.V.m. Art. 28 Abs. 3 VRG)

#### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliesslich Staatshaftung bei widerrechtlicher Schädigung (Art. 3 SHG i.V.m. Art. 36 PoIG). Geschädigte Dritte haben kein Klagerecht gegenüber fehlbaren Personen (Art. 10 SHG).
Rechtmässige Schädigung	<u>Art. 4 SHG</u>  1 Die Gemeinwesen haften für rechtmässig zugefügten Schaden, wenn einzelnen oder wenigen Personen ein unverhältnis-

	mässig schwerer Schaden zugefügt wird und es nicht zumutbar ist, dass die oder der Geschädigte den Schaden selbst trägt.
Genugtuung	Nur nach Massgabe von Art. 49 OR (Art. 5 SHG).
Regress	<u>Art. 11 SHG</u> 1 Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen.
Verfahren	Kein Vorverfahren Klage an Verwaltungsgericht (Art. 6 Abs. 1 SHG)
Varia	<u>Art. 1 SHG</u> 3 Für strafprozessuale Entschädigungsforderungen gegenüber dem Kanton finden die Bestimmungen über die Staatshaftung nur Anwendung, wenn die Forderung im Strafverfahren nicht beurteilt worden ist.

## KANTON JURA

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse \(LICPP\) du 16 juin 2010, RSJU 321.1](#)

[Loi sur la police cantonale du 4 décembre 2002, RSJU 551.1](#) (nachfolgend: LPol)

[Loi sur le personnel de l'Etat du 22 septembre 2010, RSJU 173.11](#) (nachfolgend: LPE)

[Ordonnance concernant le règlement des sinistres relatifs à la responsabilité civile de l'Etat du 29 août 2006, RSJU 172.111.216](#)

[Ordonnance sur la police cantonale du 28 mars 2006 RSJU 551.11](#) (nachfolgend: OLpol)

[Ordonnance sur le personnel de l'Etat du 29 novembre 2011, RSJU 173.111](#) (nachfolgend: OLPE)

[Règlement du Ministère public du 10 janvier 2011, RSJU 182.41](#)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: Unbekannt
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Kommunalpolizeien (Art. 5 Lpol)

Staatsanwaltschaft:

- Generalstaatsanwalt und Staatsanwälte

Ombudsstelle: keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink (infopolice@jura.ch) auf der Homepage der Kantonspolizei, keine besonderen Informationen zur Beschwerdemöglichkeit gegen die Polizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Keine Informationen hierzu.
Verfahren	-

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Verfahren	Möglichkeit nicht explizit geregelt.
-----------	--------------------------------------

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonal- naler Ebene	<p><i>Polizei:</i> Nur allgemeine Informationspflicht vorgesehen:</p> <p><u>Art. 33 OLPOl</u></p> <p>1 Les membres de la police cantonale <i>sont tenus de renseigner</i> leurs supérieurs sur toutes les affaires qui occupent le service. 2 En cas d'urgence, de cas graves ou de troubles à l'ordre public, ils sont tenus, en tout temps, de prévenir leurs supérieurs en s'appuyant, au besoin, sur le central d'engagement et des télécommunications.</p> <p><i>Allgemein:</i> Nur Anzeigepflicht für die Justizbehörden gesetzlich verankert; beschränkt auf Officialdelikte:</p> <p><u>Art. 29 LiCCP</u></p> <p>1 <i>Les organes de justice qui, dans l'exercice de leurs fonctions, acquièrent connaissance d'une infraction qui se poursuit d'office</i> sont tenus de la dénoncer au Ministère public et de lui transmettre tous les renseignements, procès-verbaux et actes y relatifs. 2 La législation spéciale est réservée.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>Art. 6 LPOl</u></p> <p>L'agent de police qui fait usage de son arme <i>en avise immédiatement ses supérieurs.</i></p>
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft.</i></p> <p>- Keine näheren Angaben, wer innerhalb der Staatsanwaltschaft für solche Verfahren zuständig ist. Allgemein gilt:</p>

	<p><u>Art. 14 Règlement du Ministère public</u></p> <p>1 Les procureurs se répartissent les affaires entre eux. En cas de désaccord, le procureur général tranche.</p> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Grundsätzlich ist die <i>Staatsanwaltschaft für Verfahren gegen Polizeiangehörige</i> zuständig.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: Grundsätzlich ist die <i>Staatsanwaltschaft für Verfahren gegen Polizeiangehörige</i> zuständig</li> </ul>
Identifizierung	<p>Keine Namen auf der Uniform</p> <p><u>Art. 5 LPol</u></p> <p>1 Les agents de la police cantonale reçoivent une pièce de légitimation munie de leur photographie et portant leur signature, ainsi que celles du chef du département auquel la police cantonale est rattachée et du commandant de la police cantonale.</p> <p>2 En service, ils doivent être porteurs de cette pièce de légitimation</p>
Rechtsschutz	<p><u>Art. 31 OLPol</u></p> <p>1 Lorsqu'un membre du corps de police est lésé par une infraction commise à son encontre dans l'exercice de ses fonctions, ou lorsqu'il est lui-même l'objet d'une plainte, l'Etat lui garantit, en principe, l'assistance judiciaire. En cas de faute grave de l'intéressé, l'assistance judiciaire lui sera retirée.</p> <p>2 La décision est prise par le chef du Département.</p>

#### D. Disziplinarverfahren

Verfahren	<p>Kein eigentliches Disziplinarverfahren mit entsprechenden Massnahmen vorgesehen. Nur personalrechtliche Massnahmen bei Verfehlungen durch Personalamt möglich.</p> <p><u>Art. 175 OLPE</u></p> <p>1 <i>En cas de soupçons d'abus ou de violation de la législation sur le personnel de l'Etat, le Service des ressources humaines peut, avec l'accord du chef du département auquel il est rattaché ou sur demande de ce dernier, procéder aux investigations nécessaires. Le chef du département concerné est informé</i></p>
-----------	---

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	-
---------------------------	---

**F. Verwaltungsverfahren**

Anfechtbarkeit von Re- alakten	Nein, keine mit Art. 25a VwVG vergleichbare Bestimmung.
Verantwortlichkeit	-

**G. Staatshaftung**

Widerrechtliche Schädi- gung	<u>Art. 63 LPE</u> 1 L'Etat répond du dommage causé sans droit à un tiers par un employé dans l'exercice de sa charge. 2 Le lésé n'a aucune action contre l'employé [...].
Rechtmässige Schädi- gung	Keine <i>Haftungsbestimmung bei Schäden verursacht durch rechtmässige Schädigung</i> .
Genugtuung	Keine Norm für die Ausrichtung von Genugtuung.
Regress	<u>Art. 63 LPE</u> 5 Lorsqu'il est tenu de réparer le dommage causé, l'Etat dispose, même après la résiliation des rapports de service, d'une action récursoire contre l'employé qui a commis une faute de manière intentionnelle ou par négligence grave. L'action se prescrit par un an dès le jour où la responsabilité de l'Etat a été reconnue par jugement, transaction, acquiescement ou d'une autre manière.
Verfahren	<i>Verwaltungsrechtliches Vorverfahren:</i> <u>Art. 2 Ordonnance concernant le règlement des sinistres relatifs à la responsabilité civile de l'Etat</u> 1 Sous réserve de l'alinéa 4, le Service juridique est compétent pour régler tous les sinistres dont la valeur ne dépasse pas le montant de 5 000 francs. 2 Sous réserve de l'alinéa 4, le chef du Département de la Justice règle, sur proposition du Service juridique, les sinistres dont le montant est compris entre 5 000 francs et 50 000 francs.  Verwaltungsgerichtliches Verfahren

## KANTON LUZERN

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren \(Justizgesetz\) vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 260](#)

[Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998, SRL Nr. 350](#) (nachfolgend: PolG)

[Verordnung über die Luzerner Polizei vom 6. April 2004, SRL Nr. 351](#)

[Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010, SRL Nr. 275](#)

[Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis \(Personalgesetz\) vom 26. Juni 2001, SRL Nr. 51](#)

[Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972, SRL Nr. 40](#) (nachfolgend: VRG)

[Haftungsgesetz vom 13. September 1988, SRL Nr. 23](#) (nachfolgend: HG)

Dienstbefehl:

DBF zum Prozessablauf Beschwerdeverfahren vom 16. November 2011

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 833 (Stand 2011)
- Einheitspolizei: Stadt- und Kantonspolizeikorps wurden 2010 zusammengelegt

Staatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwaltschaft, drei regionale Staatsanwaltschaften (Kriens, Emmen, Sursee), eine für Spezialdelikte und eine bes. Abteilung für Jugendliche

Ombudsstelle: Nur für die Stadt Luzern.

### Zugang und Visibilität:

Allgemeines Feedback Formular auf der Homepage der Kantonspolizei, keine spezifischen Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten gegen die Polizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren (deckungsgleich mit Aufsichtsbeschwerdeverfahren)**

Rechtsgrundlage	Art. 180 ff. VRG, insbes. 187a VRG für formlose Erledigung, Informationsblatt zum Prozessablauf Beschwerdeverfahren
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geht grundsätzlich beim Kommando ein. Geht sehr selten direkt bei der Abteilung ein, falls doch, Weiterleitung an Kommandanten.</li> <li>- Triage Kommandant: summarische Bewertung.</li> <li>- Weiterleitung an Chef Stabsdienst. Stellt beschwerdeführender Partei Eingangsbestätigung zu.</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Stabsdienst.</li> <li>- Gespräch mit dem betroffenen Polizisten, Stellungnahme und erster Antwortentwurf z.K. und für Ergänzungen an Abteilungschef. Definitive Antwort vom Chef Stabsdienst redigiert.</li> <li>- Erledigung: Stellungnahme wird entweder <ul style="list-style-type: none"> <li>o mündlich in einem Gespräch oder</li> <li>o schriftlich per Post</li> </ul> der beschwerdeführender Partei mitgeteilt.</li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i> Direkt vom Mitarbeiter erledigt oder Aufforderung zur schriftlichen Beschwerde.</p>
Varia	Beschwerdeantwort kommt in Personalakten des Polizisten.

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i> Keine <i>gesetzliche Bestimmung zur Anzeigepflicht der Polizeiangehörigen</i> Gemäss Dienstbefehl wird umgehend mit der Staatsanwaltschaft das weitere Vorgehen besprochen, wenn es unklar ist, ob durch Korpsangehörige strafbare Handlungen vorgenommen wurden und die Strafverteidigung der Mitarbeitenden sichergestellt. Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i> Keine Bestimmung.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<i>Keine gesetzliche Bestimmung zur Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch.</i>

Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i> Regionale Staatsanwaltschaft (§ 64 Abs. 1 Justizgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 Verordnung über die Staatsanwaltschaft)</p> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Die Polizei nimmt Einvernahmen von eigenen Korpsangehörigen vor, allerdings werden Befragungen nur durch Kadermitgliedern durchgeführt.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen werden auf Delegation hin von der Polizei durchgeführt auch bei Verfahren gegen eigene Mitarbeitende.</li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Namenschildtragepflicht (Dienstbefehl)</i> Keine individuelle Kennzeichnung im Ordnungsdienst.</p>
Rechtsschutz	<p><u>§ 27 PolG</u></p> <p>1 Die Kommandantin oder der Kommandant kann Angehörigen der Luzerner Polizei einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen einer Handlung, die sie in Ausübung ihres Dienstes begangen haben, ein Strafverfahren eröffnet wird.</p> <p>2 Bei Straf- und Zivilklagen von Angehörigen der Luzerner Polizei gegen Dritte ist für die Zuerkennung des Rechtsschutzes die Zustimmung des zuständigen Departementes erforderlich.</p> <p>3 Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn Korpsangehörige schuldig gesprochen werden.</p>
Varia	Nichtanhandnahme bedarf Genehmigung durch Oberstaatsanwaltschaft (§ 66 Abs. 2 Justizgesetz).

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzung (§ 13 Personalgesetz). Keine besonderen Antragsrechte.
Disziplinalgewalt	Departement (§ 13 Personalgesetz) Kein polizeiinternes Disziplinarverfahren geregelt.
Verfahrensablauf	Kein formell-gesetzliches Verfahren; es besteht hierzu ein Personalmerkblatt.
Disziplinarstrafen	Abmahnung, Entlassung
Vorsorgliche Massnahmen	<p><u>§ 14 Personalgesetz</u></p> <p>1 Die zuständige Behörde trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn der geordnete Vollzug der dienstlichen Aufgaben gefährdet ist.</p>

	<p>2 Ist der Vollzug von Aufgaben durch Gründe gefährdet, die in der angestellten Person liegen, so kann die zuständige Behörde insbesondere das Arbeitsverhältnis mit der Person einstellen sowie den Lohn und weitere Leistungen kürzen oder streichen.</p> <p>3 Die zuständige Behörde oder Aufsichtsbehörde kann Angestellte unter Beibehaltung des bisherigen Lohns für die Dauer der Beendigungsfrist ganz oder teilweise vom Dienstfreistellen oder sie, soweit zumutbar, versetzen, wenn der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz dies erfordert.</p> <p>4 Erweisen sich vorsorgliche Massnahmen als ungerechtfertigt, so werden die betroffenen Angestellten wieder in ihre Rechte eingesetzt. Zurückbehaltene Beträge auf dem Lohn oder auf weiteren Leistungen werden ausbezahlt.</p>
--	---

### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Kantonsgericht
---------------------------	----------------

### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	<p>Nur durch nachträglichen Erlass einer Verfügung.</p> <p><u>§ 44a VRG</u></p> <p>1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</p> <p>a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;</p> <p>b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;</p> <p>c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.</p> <p>2 Die Behörde entscheidet durch Verfügung.</p>
Zuständigkeit	<p>Verwaltungsbeschwerde (§ 142 Abs. 1 lit. b VRG) beim Departement.</p> <p>Verwaltungsgericht: Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 148 lit. c VRG)</p>

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	Haftung für widerrechtliche Schädigung durch Angestellten, <i>sofern das Gemeinwesen nicht nachweist, dass dem Angestellten kein Verschulden</i> zur Last fällt (§ 4 Abs. 1 HG).
Rechtmässige Schädigung	<p><u>§ 5 HG</u></p> <p>1 Für Schaden aus rechtmässigem Handeln haftet das Gemeinwesen nur nach besonderer gesetzlicher Vorschrift.</p>

	2 In besonderen Fällen, namentlich bei einer Schädigung infolge <i>eines rechtmässigen Polizeieinsatzes</i> , kann das Gemeinwesen nach Billigkeit Ersatz leisten.
Genugtuung	Keine Regelung
Regress	Rückgriff auf Angestellten, wenn er den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat (§ 11 HG); vorbehalten ist ein allfälliger Verzicht des Gemeinwesen nach § 14 HG.
Verfahren	Kein Vorverfahren Zivilrechtliches Verfahren (§ 7 HG): Bezirksgerichte – Kantonsgericht (§ 3 Abs. 2 Justizgesetz).

## KANTON NEUENBURG

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse \(LI-CPP\) du 27 janvier 2010, RSN 3122.0](#)

[Loi d'organisation judiciaire neuchâteloise \(OJN\) 27 janvier 2010, RSN 161.1](#)

[Loi sur la police neuchâteloise \(LPol\) du 20 février 2007, RSN 561.1](#)

[Loi sur la responsabilité des collectivités publiques et de leurs agents \(Loi sur la responsabilité, LResp\) du 26 juin 1989, RSN 150.10](#)

[Loi sur le statut de la fonction publique \(LSt\) du 28 juin 1995, RSN 152.510](#)

[Règlement d'exécution de la loi sur la police neuchâteloise du 13 mai 2009, RSN 561.10](#) (nachfolgend: RLPol)

[Règlement sur l'usage des armes par la police du 5 décembre 1988, RSN 561.100](#) (nachfolgend: Rua)

Dienstbefehl:

DBF N 1.201 „Procédures Administrative“, Vademecum „Policier: Victime et prévenu“

[La déontologie de la police Neuchâteloise](#) (nachfolgend: DP)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: ca. 400 (Stand 2013), Ab 2015: Modell der Einheitspolizei

Staatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwalt und 11 Staatsanwälte (regionale Aufteilung: BAP, Neuchâtel, La Chaux-de-Fond)

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaklink auf der Homepage der Kantonspolizei, keine spezifischen Informationen zur Beschwerdemöglichkeiten gegen die Polizei.

## A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	Kein Dienstbefehl
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingang: In der Regel per Mail oder Post an den Kommandanten, selten am Schalter.</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Beim für den Dienst zuständigen leitenden Offizier. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vorwürfen Kommandant. Bürgerbeschwerden gehen nicht über den Rechtsdienst.</li> <li>- Betroffener Mitarbeiter wird zur Stellungnahme aufgefordert (in der Regel schriftlich).</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o fast ausschliesslich schriftlich.</li> <li>o Gespräch mit beschwerdeführenden Partei je nach Situation, aber selten.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter.</p>

## B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Verfahren	Ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren gibt es nicht. Werden Beschwerden beim Departement eingereicht, so leitet das Departement die Beschwerde an die Polizei zur Beantwortung weiter. Es kann aber bei schwerwiegenden Vorwürfen auch sein, dass die Antwort im Namen des Departements erfolgt.
-----------	---

## C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p>Gemäss DBF N. 1.201 Ziff. 2 kommt die allgemeine Bestimmung von Art. 33 LI-CPP zur Anwendung (vgl. unten).</p> <p>Auch gemäss Ethikkodes besteht <i>Anzeigepflicht nur für Offizialdelikte:</i> <u>Ziff. 9 DP</u></p> <p>Le policier dénonce dans le plus brefs délais les infractions se poursuivant d'office dont il a eu connaissance ou qu'il a constatées dans l'exercice de ses fonctions.</p> <p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i></p> <p><u>Art. 33 LI-CPP</u></p> <p>1 Toute autorité constituée et tout titulaire de fonction publique qui acquiert, dans l'exercice de ses fonctions, la connaissance d'une infraction se <i>poursuivant d'office</i>, est tenu d'en aviser sans délai le <i>ministère public</i>.</p>
-------------------------------------	---

	2 Le titulaire de fonction publique procède <i>par voie hiérarchique</i> .
Rechtsgrundlage Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<u>Art. 5 Rua</u> Le fonctionnaire de police qui a fait usage de son arme en avise ses supérieurs (= Postenchef) dès que possible.
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i> <i>Generalstaatsanwalt</i> oder Stellvertretung zuständig für Untersuchungen gegen Polizisten zuständig.  <i>Delegation an die Polizei:</i> - Einvernahmen und Untersuchungshandlungen <i>werden unter Umständen auch von der Polizei selber vorgenommen, jedoch nicht von jemanden in der gleichen Einheit (Vademecum)</i>
Identifizierung	<i>Keine Namen oder Matrikelnummern</i> auf Uniform; Pflicht sich mit Dienstausweis auf Verlangen auszuweisen (Art. 54 LPol). Auch keine spezielle Kennzeichnung im Ordnungsdienst.  <u>Art. 54 LPol</u> 1 Les agent-e-s de la police neuchâteloise et les assistant-e-s de sécurité publique se légitiment lors de leurs interventions. 2 Ils-elles présentent <i>leur carte de légitimation d'office</i> s'ils-elles sont en tenue civile ou sur demande <i>s'ils-elles sont en uniforme</i> . 3 En outre, à la demande d'une personne interpellée, l'agent-e ou l'assistant-e a le devoir de décliner son identité.  <u>Art. 18 RLPol</u> 1 Conformément à l'article 54 LPol, les agents et les assistants de sécurité publique <i>déclinent leur identité sur demande d'une personne interpellée</i> . 2 Lors d' <i>interventions particulières</i> prévues par le commandant de la police neuchâteloise, <i>ils s'identifient uniquement par le biais de leur numéro de matricule</i> .
Rechtsschutz	Beiordnung eines Rechtsbeistandes gesetzlich nicht vorgesehen. In der Regel von der Gewerkschaft übernommen. Ausnahmefälle möglich.  Aber Unterstützung durch Direktion durch Begleitung des Mitarbeiters an Gerichtsverhandlungen (Vademecum Ziff. 6).
Varia	<i>Mitteilungspflicht für Mitarbeitende bei gegen sie gerichtete Strafverfahren:</i> <u>Art. 35 LSt</u>

	<p>1 Si un titulaire de fonction publique est poursuivi pénalement en raison d'un crime ou d'un délit intentionnel, il en avise immédiatement l'autorité dont il dépend.</p> <p>2 Le ministère public informe d'office cette autorité des poursuites pénales ouvertes contre un titulaire de fonction publique en raison d'un crime ou d'un délit intentionnel.</p> <p>3 La décision qui statue sur la cause est transmise sans délai à cette autorité.</p> <p><i>Vademecum zur Vorgehensweise, wenn Polizist selber Opfer ist (Policier: Vicitime et prévenu).</i></p>
--	---

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Bei Meldung betreffend Verletzung von Disziplinar- und Ethikregeln (Art. 116 RLPol i.V.m. Ziff. 3 DBF 1.2.01). Kommandant entscheidet über Eröffnung eines Disziplinarverfahrens (Ziff. 4 DBF 1.2.02).
Disziplinargewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> Kommandant (Ziff. 4 und 5 DBF 1.201)</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i> <i>Departementsvorsteher</i> für Polizisten bis Adjunkt. <i>Regierungsrat</i> für Offizier und Kommandant.</p>
Verfahrensablauf	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> Art. 116 Abs. 2 RLPol i.V.m. DBF 1.202 Ziff. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorabklärung des Sachverhalts falls nur ein Verdacht auf Pflichtverstoss besteht (Ziff. 4.1).</li> <li>- Information des betroffenen Mitarbeiters über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn und Aufklärung über seine Rechte, insbesondere Recht auf Akteneinsicht (Ziff. 4.2).</li> <li>- Sachverhaltsabklärung durch Einvernahme von Zeugen, Augenschein, Gutachten, Rapporte etc. (Ziff. 4.3)</li> <li>- Gewährung des rechtlichen Gehörs dem betroffenen Mitarbeiter (Ziff. 4.4)</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i> Art. 45 ff. LSt: Gewährung rechtliches Gehör und Entscheid.</p>
Disziplinarstrafen	<p><u>Art. 116 Abs. 1 RLPol</u></p> <p>Les articles 45 à 51 LSt s'appliquent en cas de manquement aux devoirs des collaborateurs de la police neuchâteloise.</p> <p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> DBF 1.201 Ziff. 5:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mutation (Art. 48 al. 4 LSt).</li> <li>- Avertissement du commandant (Art. 46 LSt)</li> <li>- Blâme (Art. 48 al. 1 LSt)</li> <li>- Renvoi avec préavis pour la fin d'un mois (Art. 48 al. 2 LSt)</li> <li>- Renvoi avec effet immédiat (Art. 48 al. 3 LSt)</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde: Alle weiteren Massnahmen.</i></p>
Vorsorgliche Massnahmen	Provisorische Aufhebung des Amtes möglich (Art. 51 LSt, DBF 1.201 Ziff. 4.5).
Varia	Eine Disziplinarstrafe kann bei der Beförderung berücksichtigt werden (DBF 1.201 Ziff. 5)

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Bislang keine Bedeutung.
---------------------------	--------------------------

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten. (Art. 64 LPol regelt nur die Anfechtung von Verfügungen)
------------------------------	---

#### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<p><u>Art. 5 LResp (i.V.m. Art. 59 LPol)</u></p> <p>1 La collectivité publique répond du dommage causé sans droit à un tiers par ses agents dans l'exercice de leurs fonctions, sans égard à la faute de ces derniers.</p> <p><u>Art. 9 LResp</u></p> <p>Le lésé n'a aucune action contre l'agent responsable.</p>
Rechtmässige Schädigung	<p><u>Art. 7 LResp</u></p> <p>La collectivité ne répond du dommage résultant des actes licites de ses agents que si la loi le prévoit ou si l'équité l'exige.</p> <p><u>Art. 8 LResp</u></p>

	<p>1 Lorsqu'un tiers subit des lésions corporelles ou décède à la suite de mesures de police destinées à écarter un danger susceptible de troubler l'ordre de la sécurité, la collectivité publique répond du dommage dans la mesure que justifie l'équité.</p>
Genugtuung	<p><u>Art. 6 LResp</u></p> <p>Aux conditions prévues par le droit des obligations en matière d'actes illicites, une indemnité équitable peut en outre être allouée, en cas de faute de l'agent, à titre de réparation morale.</p>
Regress	<p><u>Art. 12 LResp</u></p> <p>La collectivité publique qui a réparé le dommage a une action récursoire contre l'agent responsable qui l'a causé intentionnellement ou par négligence grave, même après la résiliation des rapports de service.</p>
Verfahren	<p>Verwaltungsrechtliches Vorverfahren: Schriftliches Begehren an das Département des finances et de la santé.</p> <p>Zivilprozessrechtliches Verfahren (Art. 21 LResp)</p>

## KANTON SCHAFFHAUSEN

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals \(Personalgesetz\) vom 3. Mai 2004, SHR 180.100](#)

[Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen \(Verwaltungsrechtspflegegesetz\) vom 20. September 1971, SHR 172.200](#)

[Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer \(Haftungsgesetz\) vom 23. September 1985, SHR 170.300](#)

[Justizgesetz \(JG\) vom 9. November 2009, SHR 173.200](#)

[Polizeigesetz \(PolG\) vom 21. Februar 2000, SHR 354.100](#)

Richtlinien und Weisungen der Staatsanwaltschaft:

[Weisung Nr. 1, Information der Staatsanwaltschaft durch die Schaffhauser Polizei vom 1. Januar 2011](#)

[Weisung Nr. 3, Verzicht auf Rapportierung an die Staatsanwaltschaft bei unbekannter Täterschaft vom 1. Januar 2011](#)

[Weisung Nr. 5, Vorlage von Anklageschriften, Strafbefehlen, Nichtanhandnahme-, Sistierungs und Einstellungsverfügungen bei schweren Straftaten vom 1. Januar 2011](#)

[Weisung Nr. 6, Durchführung der Untersuchung durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 1. Januar 2011](#)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: ca. 200 (Stand 2012)
- Aufteilung in 5 Polizeiregionen: (Klettgau, Neuhausen am Rheinfl, Schaffhausen, Stein am Rhein, Thayngen)
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Verwaltungspolizeien.

Staatsanwaltschaft:

Allgemeine Abteilung (mit einem a.o. Staatsanwalt), Verkehrsabteilung, Jugendanwaltschaft

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Kantonspolizei, keine spezifischen Informationen zur Beschwerde gegen Polizei.

## A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	Keine Weisungen im Dienstbefehl. Reaktion von Fall zu Fall.
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehen grundsätzlich direkt beim Kommandant ein.</li> <li>- Eingangsbestätigung an Bürger.</li> <li>- Triage durch den Kommandant.</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kommandant: Niederschwellige Beschwerden werden von der Kommandoassistentin gestützt auf Stellungnahme des Mitarbeiters beantwortet. Wenn sie einen Vorfall in der Linie betrifft, wird der Linienvorgesetzte zur Abklärung aufgefordert.</li> <li>o Rechtsdienst: Beschwerden, denen mutmasslich ein rechtserheblicher Sachverhalt zugrunde liegt.</li> </ul> </li> <li>- Es kommt selten zu einem Gespräch mit der Beschwerdeführenden Person.</li> <li>- Erledigung: Schriftlich, gegebenenfalls mündlich bei Gespräch.</li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter.</p>

## B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Formelles	<p><u>Art. 7 JG</u></p> <p>1 Wegen <i>ungebührlicher Behandlung</i> [...] kann bei der Aufsichtsbehörde <i>schriftlich Beschwerde</i> erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, ist sie <i>innert zehn Tagen</i> seit Kenntnisnahme einzureichen. Im Übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange ein <i>rechtliches Interesse</i> besteht.</p> <p>2 Jedermann kann der Aufsichtsbehörde <i>jederzeit Tatsachen anzeigen, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten</i> gegen eine Justiz oder Strafverfolgungsbehörde <i>erfordern</i>.</p> <p>[...].</p> <p><u>Art. 31 VRG</u></p> <p>1 Jedermann kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei. Die Art der Erledigung ist ihm mitzuteilen.</p> <p>2 Bei leichtsinniger oder mutwilliger Einleitung oder Führung einer Aufsichtsbeschwerde können dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.</p>
-----------	---

Zuständigkeit	(Finanz-)Departement bzw. dessen Departementsvorsteher (Art. 2 lit. b i.V.m. Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 30 Ziff. 5 OG i.V.m. § 5 lit. e OV i.V.m. Art. 7 JG oder Art 31 VRG).
Verfahren	<u>Art. 7 JG</u> 3 Die Aufsichtsbehörde trifft die nötigen Abklärungen und sorgt für die Behebung des Beschwerdegrunds. Personalrechtliche Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzugs und die Einleitung eines Strafverfahrens bleiben vorbehalten.
Varia	Beschwerdeführende hat Recht auf Erledigungsmitteilung (Art. 7 Abs. 2 JG i.V.m. Art. 7 und Art. 8 VRG)

### C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonal- er Ebene	<i>Polizei:</i> Zur Gewährleistung des Weisungsrechts gemäss Art. 307 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft zu <i>orientieren, bei schweren Straftaten durch Personen, bei möglichen Straftaten von Angehörigen von Strafbehörden.</i> (Weisung Nr. 1 Ziff. 5.1.3.5.) Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.  <i>Allgemein:</i> <u>Art. 70 JG</u> 1 Behörden und ihre Mitarbeitenden im Sinn von Art. 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen <i>in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat</i> bekannt wird.
Rechtsgrundlage für Mit- teilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	Schusswaffengebrauch durch die Polizei ist unverzüglich dem Pikett-Staatsanwalt zu melden (Weisung 1 Ziff. 3.1.5.).
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfah- ren gegen Polizeiangehö- rige	<i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i> - <i>Allgemeine Abteilung</i> der Staatsanwaltschaft (Art. 17 JG).  <i>Delegation an die Polizei:</i> - Einvernahmen: Die Delegation von <i>wichtigen Einvernahmen</i> und wichtigen <i>Untersuchhandlungen ist ausgeschlossen</i> (Weisung 6, Ziff. 3.1.1.) betrifft v.a. schweren Straftaten oder anderen schwerwiegenden Ereignissen i.S. Art. 307 StPO (u.a. Schusswaffengebrauch und mögliche Straftaten von Angehörigen von Strafbehörden (dazu Weisung 1); die Delegation von Einvernahmen soll primär zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten dienen (Ziff. 3.1.2). Delegation von Zeugeneinvernahmen an die Polizei ist gänzlich ausgeschlossen (Ziff. 3.6) - Sachverhaltsabklärungen: Beizug von ausserkantonalen Korps nur bei grösserem Ereignis.

Identifizierung	Keine <i>Namens- oder Matrikelschilder</i> , sondern:  <u>Art. 21 PolG</u> 1 Angehörige der Polizei in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, sofern die Umstände dies zulassen. 2 Wer polizeilich angehalten wird, kann von Angehörigen der <i>Polizei in Uniform die Nennung des Namens und der Dienststelle verlangen</i> . Diese sind zur Auskunft verpflichtet, sofern die Umstände es zulassen.
Rechtsschutz	<u>Art. 29 Personalgesetz:</u>  Der Arbeitgeber schützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen (Abs. 1). Der Regierungsrat regelt die Übernahme der Kosten für Rechtsstreitigkeiten, welche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gegenüber Dritten erwachsen (Abs. 2).  Gemäss Art. 23 Personalverordnung übernimmt der Kanton die Kosten für Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Tätigkeit gegenüber Dritten erwachsen (Abs. 1). Ergibt sich, dass vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt wurde, hat der Mitarbeitende die Kosten ganz oder teilweise zurückzuerstatten (Abs. 3) Der Rechtsstreit ist dem Regierungsrat (bzw. Obergericht) anzuzeigen (Abs. 3).
Varia	Verzicht auf Rapportierung an die Staatsanwaltschaft, wenn kein meldepflichtiger Fall im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO, kein Anlass für Verfahrenshandlung und keine polizeiliche Zwangsmassnahmen oder formalisierte Ermittlungshandlung vorgenommen wurden (Weisung 3, Ziff. 1; Schusswaffengebrauch ist immer meldepflichtig)  Nichtanhandnahme/Sistierung ist bei unter anderem schweren Taten (d.h. öffentlichen Interesse oder Straftaten durch Personen der Strafbehörden) jeweils der vorgesetzten Personen vorgelegt werden (siehe Weisung 5).

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Bei Arbeitspflichtverletzung (Art. 41 Abs. 1 Personalgesetz). Keine besonderen Antragsrechte.
Disziplinargewalt	Departement als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde (Art. 41 Abs. 1 Personalgesetz i.V.m. Art. 2 lit. b i.V.m. Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 30 Ziff. 5 OG i.V.m. § 5 lit. e OV)  Kein polizeiinternes Disziplinarverfahren.
Verfahrensablauf	<u>Art. 42 Personalgesetz</u> 1 Die Ermahnung erfolgt mündlich nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhörung der Betroffenen. Sie ist protokollarisch zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Betroffenen festzuhalten. Die übrigen Massnahmen werden durch Verfü-

	<p>gung im Verfahren nach Art. 16 Abs. 3 ff. angeordnet.</p> <p>2 Die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorläufig freistellen und die Lohnzahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn</p> <p>a) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen;</p> <p>b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;</p> <p>c) erhebliche öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. [...].</p>
Disziplinarstrafen	<p>Art. 41 Abs. 2 und 3 Personalgesetz:</p> <p>a) eine Ermahnung aussprechen;</p> <p>b) einen Verweis erteilen;</p> <p>c) eine Bewährungsfrist ansetzen;</p> <p>d) die Zuweisung anderer Aufgaben oder die Versetzung anordnen;</p> <p>e) eine Lohnkürzung vornehmen;</p> <p>f) die Auflösung des Arbeitsverhältnisses androhen;</p> <p>g) das Arbeitsverhältnis gemäss den entsprechenden Bestimmungen auflösen. Massnahmen können miteinander verbunden werden.</p>
Vorsorgliche Massnahmen	<p><u>Art. 41 Personalgesetz</u></p> <p>3 Die Vorgesetzten können unaufschiebbare vorsorgliche Massnahmen treffen. Diese sind unverzüglich der Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten [...].</p>

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Obergericht (Art. 43 JG)
---------------------------	--------------------------

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	<p>Nur durch nachträglichen Erlass einer Verfügung.</p> <p><u>Art. 7a Verwaltungsrechtspflegegesetz</u></p> <p>1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</p> <p>a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;</p> <p>b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;</p>
------------------------------	---

	c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. 2 Die Behörde entscheidet durch Verfügung.
Zuständigkeit	Verfügung durch Schaffhauser Polizei (Art. 7a Abs. 1 i.V.m. Art. 7a Abs. 2 VRG). Regierungsrat (Art. 16 Verwaltungsrechtspflegegesetz i.V.m. Art. 6 Organisationsgesetz) Obergericht (Art. 44 Abs. 1 lit. a JG)

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<u>Art. 3 Haftungsgesetz</u> (i.V.m. Art. 30 Abs. 2 PolG) 1 Der Staat haftet für den Schaden, den ein Arbeitnehmer in Ausübung amtlicher Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt; dem Geschädigten steht gegen den Arbeitnehmer kein Anspruch zu.
Rechtmässige Schädigung	<u>Art. 6 Haftungsgesetz</u> 1 Für Schaden, der jemandem durch rechtmässige Tätigkeit eines Arbeitnehmers entsteht, haftet der Staat nur, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist. 2 Wenn aber jemandem durch polizeiliche Massnahmen, die insbesondere der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienen, Schaden entsteht, kann der Staat nach Billigkeit Ersatz leisten.
Genugtuung	<u>Art. 5 Haftungsgesetz</u> 1 Bei Tötung oder Körperverletzung kann unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zugesprochen werden.  <u>Art. 5a Haftungsgesetz</u> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Feststellung der Verletzung, auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist, auch auf Genugtuung.
Regress	<u>Art. 8 Haftungsgesetz</u> 1 Der Arbeitnehmer haftet dem Staat für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflichten zufügt.
Verfahren	Verwaltungsrechtliches Vorverfahren mit schriftlichen Begehren an den Regierungsrat (Art. 16 Haftungsgesetz) Klage an Zivilgericht (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. 17 Haftungsgesetz)

## KANTON SCHWYZ

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Dienstreglement der Kantonspolizei \(DR\) vom 23. Januar 2001, SRSZ 520.111](#)

[Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970, SRSZ 140.100](#) (nachfolgend: HG)

[Justizgesetz vom 18. November 2009, SRSZ 231.110](#) (nachfolgend: JG)

[Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz \(Polizeikonkordat Zentralschweiz\) vom 6. November 2009, SRSZ 520.250.1](#)

[Polizeigesetz vom 22. März 2000, SRSZ 520.110](#) (nachfolgend: PolG)

[Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974, SRSZ 234.110](#) (nachfolgend: VRPG)

Richtlinien und Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft:

[Oberstaatsanwaltschaft Weisung Nr. 1.1, Melde- und Rapportierungspflicht der Polizei vom 1. Januar 2011](#)

[Oberstaatsanwaltschaft Weisung Nr. 1.5, Delegation von Untersuchungshandlungen an die Polizei vom 1. Januar 2011](#)

[Oberstaatsanwaltschaft Weisung Nr. 1.9, Verfahren mit beschuldigten oder geschädigten Polizeifunktionären vom 1. Februar 2011](#)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 324 (Stand 2013). Nebst der Kantonspolizei bestehen keine Gemeindepolizeien

Staatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwaltschaft, Kantonale Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft des Kantons Schwyz, Staatsanwaltschaft des Bezirks Innerschwyz der Bezirke Schwyz, Gersau und Küssnacht, Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln, Staatsanwaltschaft March

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Kantonspolizei

## A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	§ 72 f. Dienstreglement (DR)
Verfahren	<p><i>Nur schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Polizeikommandant (§ 73 DR)</li> <li>- Eingang und Anhörung</li> </ul> <p>§ 72 Abs. 2 DR: Der Polizeikommandant oder ein von ihm bestimmter Polizeioffizier nimmt die Beschwerde entgegen und ordnet die <i>notwendigen Massnahmen zu deren Behandlung</i> an. Der Betroffene ist dazu <i>anzuhören</i>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o In allermeisten Fällen wird ein Polizeioffizier beauftragt die Beschwerde zu behandeln</li> <li>o Behandlung der Beschwerde bedeutet: Klärung des Sachverhalts durch bspw. Beizug von Polizeirapporten, Sicherstellen von Gesprächsaufzeichnung der Einsatzzentrale.</li> <li>o Anhörung: Gespräch mit Beteiligten, z.B. weiteren involvierten Polizisten.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme und Erledigung</li> </ul> <p>§ 73 DR: Der Polizeikommandant fordert vom Betroffenen eine <i>Stellungnahme ein und entscheidet</i>, ob eine fehlbare Handlung vorliegt, und ob sie <i>allenfalls mit einem Verweis geahndet oder strafrechtlich verfolgt</i> werden muss. Über das <i>Ergebnis</i> gibt er dem Beschwerdeführer <i>Auskunft</i>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Stellungnahme: dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äussern (in der Regel schriftlich).</li> <li>o Auskunft: Kommandant oder der von ihm bezeichnete Offizier teilt dem Beschwerdeführer <i>schriftlich</i> mit, was die Abklärungen ergeben haben.</li> </ul>
Varia	<p><i>Formelles:</i></p> <p>Beschwerden gegen Angehörige des Polizeikorps sind dem Polizeikommando <i>schriftlich</i> einzureichen (§ 72 Abs. 1 DR)</p> <p>Es werden auch Beschwerden akzeptiert, die per Mail eingehen.</p>

## B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Verfahren	Keine gesetzliche Regelung. Eine Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat im Sinne einer formlosen Beschwerde ist möglich. In der Regel wird ein Beschwerdeschreiben, auch wenn es beim Departementsvorsteher oder bei der Regierung eingeht, gestützt auf die Bestimmungen des Dienstreglements an das Polizeikommando zur Erledigung weitergeleitet.
-----------	--

## C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonaler Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p>Zur Gewährleistung des Weisungsrechts gemäss Art. 307 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft <i>zu orientieren, bei schwe-</i></p>
-------------------------------------	--

	<p><i>ren Strafraten durch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen.</i> (Weisung Nr. 1.1 Ziff. 2)</p> <p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i>  <u>§ 110 JG</u></p> <p>1 Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden <i>sind verpflichtet, von Amtes wegen</i> zu verfolgende <i>Verbrechen und Vergehen</i>, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, anzuzeigen.  2 Die Anzeigepflicht gilt auch für Behörden.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	Schusswaffengebrauch mit Verletzungs- oder Todesfolgen gilt als <i>schwerwiegendes Ereignis im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO und ist unverzüglich der Staatsanwaltschaft</i> zu melden. (Weisung Nr. 1.1 Ziff. 1)
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i>  Oberstaatsanwaltschaft</p> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Einvernahmen:</i> Weisung Nr. 1.9 betreffend Verfahren mit beschuldigten oder geschädigten Polizeifunktionären, Ziff. 1 Ein nicht am Tatgeschehen beteiligter <i>Polizeifunktionär</i> nimmt den Sachverhalt inkl. Spurensicherung auf. Er integriert mündliche Aussagen des Polizeifunktionärs in den Rapport. Eine <i>allfällige protokollarische Befragung des Polizeifunktionärs ist Aufgabe der zuständigen Staatsanwaltschaft.</i></li> <li>- <i>Sachverhaltsabklärung:</i> Entscheid liegt bei Staatsanwaltschaft, die Beiziehung eines ausserkantonalen Korps kommt vor Grundsätzlich führt die Staatsanwaltschaft bei schwerwiegenden Ereignissen i.S. v. Art. 307 StPO die Beweiserhebung selber durch (Weisung Nr. 1.5)</li> </ul> <p>Bsp: Die Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der tödlichen Schussabgabe in Rickenbach SZ hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz für die Ermittlung des Sachverhalts unter anderem die Zuger Polizei, das forensische Institut der Kantonspolizei Zürich sowie weitere Experten beigezogen. (Medienmitteilung der Kantonspolizei vom 30. Oktober 2013)</p>
Identifizierung	<p>Es <i>besteht eine Namensschildtragpflicht</i>, dafür gibt es keine spezielle gesetzliche Grundlage.</p> <p><u>§ 47 DR</u></p> <p>[...]</p> <p>2 Im Kontakt mit der Bevölkerung sind sie höflich, hilfsbereit und bestimmt. Sie <i>stellen sich mit Namen</i> vor, sofern nicht polizeiliche Gründe dagegen sprechen.</p>

Rechtsschutz	<p><u>§ 43 DR</u></p> <p>1 Der Regierungsrat kann den Angehörigen des Polizeikorps unentgeltlich Rechtsschutz gewähren, wenn sie für die Folgen aus dienstlichem Handeln in Erfüllung ihrer Pflichten <i>verantwortlich gemacht werden</i> oder wenn sie als Geschädigte <i>Forderungen einzuklagen</i> haben.</p> <p>2 Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung entscheidet der Regierungsrat über eine allfällige Beschränkung des Anspruchs auf unentgeltlichen Rechtsschutz.</p>
--------------	--

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> Bei Verdacht einer Arbeitspflichtverletzung. (§ 29 Abs. 1 PolG)</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i> Bei Verdacht einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung. (§ 18 Abs. 1 HG)</p> <p>Keine besonderen Antragsrechte.</p>
Disziplinargewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizeikommandant für Verweise (§ 29 Abs. 1 PolG)</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Departement (als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 20 Abs. 1 HG)</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verweis erfolgt mündlich nach Abklärung des Sachverhaltes. Er ist zusammen mit der Stellungnahme des bzw. der betroffenen Angehörigen des Polizeikorps zu protokollieren (§ 29 Abs. 2 PolG).</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme ist der Beschuldigte anzuhören. Die Disziplinarverfügung ist dem Fehlbaren schriftlich zu eröffnen [...]. (§ 21 HG).</li> </ul>
Disziplinarstrafen	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <p>Verweis (§ 29 Abs. § PolG)</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i> § 20 Abs. 1 HG:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verweis;</li> <li>b) Busse bis Fr. 200.-;</li> <li>c) Versetzung in eine andere Gehaltsklasse oder Zuweisung einer andern Tätigkeit;</li> <li>d) Einstellung oder Kürzung der Besoldungserhöhung;</li> </ol>

	e) vorübergehende Einstellung im Amt mit Entzug der Besoldung. Hat sich der Funktionär schwerwiegender oder wiederholter Amts- oder Dienstpflichtverletzungen schuldig gemacht, so kann er fristlos entlassen werden.
Vorsorgliche Massnahmen	Keine expliziten vorgesehen.
Varia	<u>§ 18 HG</u> 2 [...] Ist gegen den Funktionär eine Strafuntersuchung eingeleitet, so kann das Disziplinarverfahren sistiert werden.

### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Kantonsgericht zuständig (§ 12 Abs. 2 JG)
---------------------------	---

### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	Nur durch nachträglichen Erlass einer Verfügung <u>§ 34a VRPG</u> 1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie: a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft; b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt; c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. 2 Die Behörde entscheidet durch Verfügung.
Zuständigkeit	Verwaltungsbeschwerde an Regierungsrat (§ 45 Abs. 1 VRPG) Verwaltungsgericht (§ 51 VRPG)

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<u>§ 3 HG</u> Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den ein Funktionär in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.
----------------------------	---

	<p><u>§ 6 HG</u></p> <p>Dem Geschädigten steht gegenüber dem Funktionär kein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung zu.</p>
Rechtmässige Schädigung	<p><u>§ 7 HG</u></p> <p>Fügt ein Funktionär durch rechtmässiges Verhalten einem Dritten Schaden zu, so haftet das Gemeinwesen nur, wenn das Gesetz dies vorsieht.</p> <p><i>Keine Haftung für rechtmässige Schädigungen durch Polizei vorgesehen.</i></p>
Genugtuung	<p><u>§ 4 HG</u></p> <p>Zur Leistung einer Genugtuung ist das Gemeinwesen nur verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Art. 47 und 49 OR gegeben sind.</p>
Regress	<p><u>§ 9 HG</u></p> <p>Hat das Gemeinwesen dem Dritten den Schaden ersetzt oder ihm Genugtuung geleistet, so kann es auf den Funktionär Rückgriff nehmen, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig in Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht verursacht hat.</p>
Verfahren	<p>Verwaltungsrechtliches Vorverfahren, schriftliches Begehren an Beklagte. (§ 68 VRP )</p> <p>Verwaltungsgericht (§ 14 HG)</p>

## KANTON SOLOTHURN

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991, BGS 511.12](#)

[Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung \(EG StPO\) vom 10. März 2010, BGS 321.1](#)

[Gesamtarbeitsvertrag \(GAV\) vom 25. Oktober 2004, BGS 126.3](#)

[Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990, BGS 511.11](#) (nachfolgend: KapoG)

[Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen \(Verwaltungsrechtspflegegesetz\) vom 15. November 1970, BGS 124.11](#)

[Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter \(Verantwortlichkeitsgesetz\) vom 26. Juni 1966, BGS 124.21](#)

[Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen,](#)

[Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010, BGS 511.155.1](#) (nachfolgend: Vereinbarung)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 392 (Stand 2013)
- Aufteilung in 4 Polizeiregionen: West, Mitte, Ost, Nord
- Stadtpolizeien bestehen in Solothurn, Grenchen und Olten: beschränkt zuständig für Strafverfolgung auf dem Gemeindegebiet

Staatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwalt, Abteilung Solothurn, Olten und Wirtschaftsdelikte und organisierte Verbrechen.

Ombudsstelle: keine

### Zugang und Visibilität:

Kontaktformular auf der Homepage der Kantonspolizei. Keine speziellen Informationen zur Beschwerdemöglichkeit gegen Polizisten.

## A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	Dienstbefehl
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbestätigung an Bürger durch bearbeitende Behörde.</li> <li>- Triage: Feststellung um was es bei der Beschwerde geht und Weiterleitung an zuständige Stelle</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Polizeikommandant</li> <li>o Stabschef allgemein</li> <li>o Rechtsdienst wenn inhaltlich etwas Rechtliches betrifft (strafrechtlich Relevantes oder allgemein Rechtliches ab gewisser Komplexität).</li> </ul> </li> <li>- Stellungnahme einholen vom betroffenen Mitarbeiter</li> <li>- Oft Gespräch mit beschwerdeführender Partei und dem betroffenen Polizisten. Aktennotiz über das Gespräch.</li> <li>- Erledigung: Immer schriftliche Beschwerdeantwort, auch wenn mündliche Einigung (hier schriftliche Bestätigung über die Einigung).</li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerde:</i></p> <p>Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter. Über mündliche oder telefonische Beanstandungen ist dem Kommando zwecks Beantwortung Bericht zu erstatten (im DBF festgehalten).</p>
Varia	Kommandant am Verfahren grundsätzlich nicht beteiligt. Übernimmt bei heiklen Beschwerden einer gewissen Tragweite und insb. von allgemeiner Bedeutung teilweise Beschwerdeantwort bzw. Antwort wird in seinem Namen verfasst. Teilweise führt er auch und Gespräch mit der beschwerdeführenden Partei.

## B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Verfahren	Das Departement des Inneren (Ddl) beantwortet die bei ihr eingehenden Beschwerden in der Regel grundsätzlich selber. Ausnahmsweise Weiterleitung an Polizei zwecks Beantwortung. Unterscheidung je nach Inhalt der Beschwerde (im Einzelfall nicht leicht zu treffen). Sofern der Beschwerde von Beginn weg Charakter der Aufsichtsbeschwerde zukommt: Beantwortung durch Ddl. Sofern es um allgemeine polizeiliche Praxis geht oder um Beanstandung der Unangemessenheit im Einzelfall: Zunächst Erstbeantwortung durch KAPO mit Möglichkeit, anschliessend Aufsichtsbeschwerde beim Ddl einzureichen.
-----------	---

## C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonaler Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p><i>Vorbehalt</i> zugunsten von Art. 302 Abs. 1 StPO in § 20 Abs. 3 EG StPO.</p> <p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p>
-------------------------------------	---

	<p><i>Allgemein:</i>  <u>§ 20 EG StPO</u>  1 Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft <i>berechtigt, aber nicht verpflichtet</i>, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe <i>für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen</i> bekannt werden.  [...]  3 <i>Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten</i> und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private <i>gemäss anderen Erlassen</i>.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>§ 17 Dienstreglement</u>  [...]  2 In <i>jedem Fall von Waffengebrauch</i> ist dem Kommando <i>unverzüglich Meldung</i> zu erstatten. Dieses erlässt Weisungen über das weitere Vorgehen.</p>
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeianghörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die <i>regionale Zuständigkeit wird durchbrochen</i>: Die Staatsanwaltschaft ist in zwei Regionen eingeteilt und grundsätzlich übernimmt die Staatsanwaltschaft der anderen Region das Verfahren gegen Polizisten.</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Einvernahmen beschuldigter Kantonspolizisten müssen von der <i>Staatsanwaltschaft durchgeführt</i> werden. Eventuell kann ein beschuldigter Stadtpolizist bei Übertretungen durch einen Kantonspolizisten einvernommen werden.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: Werden von eigenem Korps vorgenommen, bei <i>komplexeren oder heikleren Abklärungen kann ein anderes Korps beigezogen</i> werden. Die Stadtpolizei Solothurn wird hingegen nicht beigezogen.</li> </ul>
Identifizierung	Die Polizei trägt <i>Namensschilder</i> ; <i>beim Ordnungsdienst werden die Gruppen farblich gekennzeichnet</i> .
Rechtsschutz	<p>Gemäss § 207 Abs. 1 und 2 GAV besteht Anspruch auf Rechtsbeistand, wenn Arbeitnehmende in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit als Beschuldigter, Opfer oder Geschädigter in ein Strafverfahren verwickelt werden, <i>ausser</i> wenn die Handlung offensichtlich vorsätzlich Dienstpflichten verletzt .</p> <p>Der Rechtsbeistand wird durch ein vom Regierungsrat bezeichneten <i>Verwaltungsjuristen</i> wahrgenommen. Es kann aber auch ein freierwerbender Rechtsanwalt gewählt werden.</p> <p><u>§ 207 GAV</u></p>

	<p>4 Stellt sich <i>während oder nach Abschluss</i> des Strafverfahrens heraus, dass Dienstpflichten <i>vorsätzlich oder grobfahrlässig</i> verletzt wurden, kann der Anspruch auf Rechtsbeistand widerrufen werden. Die bereits erbrachten Leistungen werden zurückgefordert oder verrechnet.</p> <p>Die Kantonspolizei verfügt über <i>Pikett-Anwälte</i>, welche lediglich nach Schusswaffengebrauch und auf Wunsch des betroffenen Mitarbeitenden aufgeboten werden.</p>
Varia	<p>Ausstandsgesuche gegen Angehörige des Polizeikorps behandelt der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin nach Anhörung des Polizeikommandos (§ 7 EG StPO).</p> <p>Nichtanhandnahme, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen bedürfen der Genehmigung durch Oberstaatsanwaltschaft (kann mit Zustimmung des Regierungsrates an Leitenden Staatsanwaltschaft delegiert werden, § 22 EG StPO). Generell sind Nichtanhandnahmen und Einstellungen der KaPo mitzuteilen. Einstellungsverfügungen hingegen nur beschränkt (§9 Abs. 1 EG StPO).</p>

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	<p>Auf Antrag des Arbeitnehmenden oder Arbeitgeber.</p> <p><u>§ 208 GAV</u></p> <p>1 <i>Arbeitnehmende</i>, denen Dritte eine Verletzung von Dienstpflichten zur Last legen, haben das <i>Recht, die Vorwürfe untersuchen zu lassen</i>, wenn diese zu einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses oder zu dessen Auflösung aus wichtigen Gründen führen könnten.</p> <p>2 Der <i>Arbeitgeber hat das Recht, Vorwürfe untersuchen zu lassen</i>, wenn diese zu einer Kündigung oder zu einer fristlosen Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen führen könnten.</p>
Disziplinalgewalt	<p>Regierungsrat (§208 Abs. 3 GAV i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. b Verantwortlichkeitsgesetz)</p> <p>Kein polizeiinternes Disziplinarverfahren. Jedoch Administrativuntersuchung mit Antragsrecht des Polizeikommandanten an Anstellungsbehörde (Personalamt (PA) oder Regierungsrat).</p>
Verfahrensablauf	<p>§ 208 Abs. 3 GAV i.V.m. § 26 ff. Verantwortlichkeitsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährung rechtliches Gehör dem betroffenen Mitarbeiter;</li> <li>- Gegebenenfalls Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen;</li> <li>- Entscheid der Disziplinarbehörde.</li> </ul>
Disziplinarstrafen	<p>§ 25 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis</li> <li>- Busse bis 3000 Franken,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorübergehende Einstellung im Amt mit Entzug der Besoldung</li> <li>- Herabsetzung der Besoldung im Rahmen der für das Amt massgebenden Ansätze</li> <li>- strafweise Versetzung im Dienst oder Rückversetzung mit geringerer Besoldung;</li> <li>- Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis;</li> <li>- disziplinarische Entlassung.</li> </ul>
Vorsorgliche Massnahmen	§25 Abs. 5 Verantwortlichkeitsgesetz: Vorläufige Amtseinstellung ohne Gehaltsentzug, in schweren Fällen: Gehaltsentzug.

### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Obergericht (Beschwerdekammer, § 33 Abs. 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 EG StPO); Bislang keine Beschwerden direkt gegen Handlungen der Polizei.
---------------------------	---

### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Reakten	<p>Nur durch nachträglichen Erlass einer Verfügung.</p> <p><u>§ 28<sup>bis</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz</u></p> <p>1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</p> <p>a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;</p> <p>b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;</p> <p>c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.</p> <p>2 Die Behörde erlässt eine Verfügung oder einen Entscheid.</p> <p>Polizei weist in Antwortschreiben auf Bürgerbeschwerden auf Möglichkeit, eine Verfügung zu verlangen, hin.</p>
Zuständigkeit	<p>Verfügung des Kommandos (innert 10 Tagen anfechtbar) (§ 50 Abs. 1 KapoG)</p> <p>Departement des Innern (innert 10 Tagen anfechtbar) (§50 Abs. 2 KapoG)</p> <p>Verwaltungsgericht (§ 29 Verwaltungsrechtspflegegesetz)</p>

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<p><u>§ 2 Verantwortlichkeitsgesetz</u></p> <p>1 Der Staat haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder</p>
----------------------------	---

	<p>ohne Verschulden zufügt. 2 Der Geschädigte kann Beamte nicht unmittelbar belangen.</p>
Rechtmässige Schädigung	<p><u>§ 10 Verantwortlichkeitsgesetz</u> 1 Wer durch eine rechtmässige polizeiliche Massnahme einen ausserordentlichen Schaden erleidet, hat Anspruch auf Ersatz, wenn und soweit es die Billigkeit erfordert. Besondere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>
Genugtuung	<p><u>§ 9 Verantwortlichkeitsgesetz</u> 1 Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen, sofern den Beamten ein Verschulden trifft.</p>
Regress	<p><u>§ 13 Verantwortlichkeitsgesetz</u> 1 Die Beamten sind für den Schaden verantwortlich, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen.  Regressmöglichkeit wird immer zwingend geprüft, kommt aber dennoch fast nie vor.</p>
Verfahren	<p>Verwaltungsrechtliches Vorverfahren durch schriftliches Begehren beim Departement des Innern (§ 11 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz). Klage beim Verwaltungsgericht (§11 Abs. 2 Verantwortlichkeitsgesetz).</p>
Varia	<p><i>Verhältnis Kantons- und Stadtpolizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei gemischten Einsätzen unter der Führung der Kantonspolizei haftet vorerst der Kanton, wenn unklar ist, wer den Schaden verursacht hat (§ 13.1. Vereinbarung); Regressforderungen an die andere Partei bleiben vorbehalten.</li> <li>- Beschwerden wegen einer Amtshandlung sind in Absprache mit dem Rechtsdienst der Kantonspolizei zu behandeln, sofern es einen gemeinsamen Einsatz betrifft (§ 13.3 Vereinbarung)</li> <li>- Die Kantonspolizei entscheidet über die Akteneinsicht und -herausgabe für Akten der Stadtpolizei, sofern gemeinsamer Einsatz betroffen (§ 13.4 Vereinbarung)</li> </ul>

## KANTON ST. GALLEN

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

- [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung \(EG-StPO\) vom 3. August 2010, sGS 962.1](#)
- [Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten \(Verantwortlichkeitsgesetz\) vom 7. Dezember 1959, sGS 161.1](#)
- [Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1](#)
- [Personalgesetz \(PersG\) vom 25. Januar 2011, sGS 143.1](#)
- [Polizeigesetz vom 10. April 1980, sGS 451.1](#)
- [Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1980, sGS 451.11.](#)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

#### Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 800 (Stand 2012)
- Aufteilung in 4 Polizeiregionen: Bodensee-Rheintal, Werdenberg-Sarganserland, Linthgebiet-Toggenburg, Fürstenland-Neckertal
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Gemeindepolizeien und Stadtpolizei (Art. 23 PolG)

#### Staatsanwaltschaft:

Vier regionale Untersuchungsämter (St. Gallen, Altstätten, Uznach, Gossau), ein für das gesamte Kantonsgebiet zuständiges Untersuchungsamt mit besonderen Aufgaben und eine Jugendanwaltschaft

Ombudsstelle: Nur für die Stadt St. Gallen

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Polizei ([infokap@kapo.sg.ch](mailto:infokap@kapo.sg.ch)). Keine Informationen zur Beschwerdemöglichkeit gegen die Polizei.

## A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	Keine Weisungen zum Verfahren im Dienstbefehl.
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Stabsjurist.</li> <li>- Weiterleitung aller Beschwerden an den Stabsjuristen.</li> <li>- Triage: Feststellung ob Beschwerde allgemein gegen Polizei oder gegen einen bestimmten Polizisten sich richtet.</li> <li>- Bei allgemeiner Beschwerde verfasst Stabsjurist Beschwerdeantwort eigenständig. Bei Beschwerde gegen einen bestimmten Polizisten holt er über den Dienstweg bei diesem eine Stellungnahme ein.</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftliche Antwort.</li> <li>o Gegebenenfalls Gespräch mit beschwerdeführender Partei, jedoch ohne betroffenen Polizisten.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung vom Mitarbeiter, wenn die Beschwerden dort eingehen.</p>
Varia	Interne Whistleblower-Meldestelle für Mitarbeitende seit Mitte 2012. Rechtsgrundlage: Art. 62 Personalgesetz i.V.m. Art. 15 ff. Personalverordnung.

## B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Verfahren	Keine formell gesetzliche Grundlage für die Aufsichtsbeschwerde. In der Praxis werden jedoch an das Departement gerichtete Beschwerden vom Departement als Aufsichtsinstanz beantwortet.
-----------	--

## C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonal- naler Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p>Keine spezifische Bestimmung. Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i></p> <p><u>Art. 48 EG StPO</u></p> <p>1 Behörden und <i>Mitarbeitende</i> des Kantons und der Gemeinden sind zur <i>Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt</i> werden könnte.</p>
---	--

Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	Keine formell-gesetzliche Normierung; gemäss internem Dienstbefehl ist jedoch <i>jeder Schusswaffengebrauch, inklusive Warnschuss und Schuss gegen Sachen, dem Pikettoffizier umgehend zur melden</i> und schriftlich zu rapportieren.
Ermächtigungsverfahren	Ja, zuständig ist die <i>Anklagekammer des Kantonsgerichts</i> (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 EG-StPO).
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich <i>ordentliche Zuständigkeit</i>, je nach Konstellation könnte die regionale (und kantonale) Zuständigkeit jedoch auch durchbrochen werden.</li> </ul> <i>Delegation an die Polizei:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Keine formelle Regelung, aber Delegation von Einvernahmen eher unwahrscheinlich.</li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: Tendenz, dass Abklärungen an ein ausserkantonales Korps abgegeben werden.</li> </ul>
Identifizierung	Polizei trägt <i>Namensschilder, nicht aber in der Sondereinheit oder Ordnungsdienst</i> (keine formell-gesetzliche Regelung).  <i>Allgemein:</i> <u>Art. 14 PolG</u>  1 Die Polizeikräfte weisen sich bei jeder Amtshandlung aus. 2 Die Uniform gilt als Ausweis. Wer uniformiert ist, gibt ihren oder seinen Namen bekannt, wenn sie oder er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.
Rechtsschutz	<u>Art. 21 PolG</u>  1 Das zuständige Departement kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei [...] einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird. 2 Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Betroffene <i>schuldig gesprochen</i> wird.

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	<u>Art. 73 Personalgesetz</u>  1 Bestehen <i>Anhaltspunkte, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt hat</i> , kann zur Klärung des Sachverhalts eine Administrativuntersuchung eingeleitet werden. 2 Die <i>Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter</i> kann die Einleitung einer Administrativuntersuchung <i>gegen sich selbst beantragen</i> .
Disziplinalgewalt	Departement (Art. 75 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. e, Art. 9 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. a Personalgesetz)  Kein polizeiinternes Disziplinarverfahren.

Verfahrensablauf	<p><u>Art. 73 Personalgesetz:</u></p> <p>3 Mit der Durchführung der Administrativuntersuchung kann eine aussenstehende Person beauftragt werden.</p> <p><u>Art. 77 Personalgesetz</u></p> <p>1 Die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter erhält Gelegenheit zur Stellungnahme:</p> <p>a) vor Eröffnung der Kündigung;</p> <p>b) vor Anordnung einer personalrechtlichen Massnahme.</p>
Disziplinarstrafen	<p><u>Art. 76 Personalgesetz</u></p> <p>1 Personalrechtliche Massnahmen sind:</p> <p>a) Zuweisung von anderen Aufgaben mit Lohnkürzung;</p> <p>b) Freistellung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Strafverfahren gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eingeleitet worden ist;</li> <li>2. öffentliche Interessen vorliegen;</li> <li>3. betriebliche Gründe diese erfordern;</li> </ol> <p>c) Kündigung und fristlose Kündigung</p>
Vorsorglichen Massnahmen	<p>Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 Personalgesetz: Freistellung, wenn ein Strafverfahren gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eingeleitet worden ist.</p>
Varia	<p><i>Anstelle oder vor Anordnung</i> einer personalrechtlichen Massnahme kann auch eine Ermahnung oder Beanstandung, allenfalls mit Ergänzungen, ausgesprochen werden (Art. 71 f. Personalgesetz).</p>

#### E. StPO-Beschwerden

Art. 393 StPO Beschwerden	<p>Anklagekammer zuständig (Art. 17 Abs. 1 EG-StPO)</p> <p>Ferner gilt auch <u>Art. 55 EG-StPO</u></p> <p>2 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, des Polizeikommandos und der Leitungen der Vollzugseinrichtungen ist der Rekurs an das zuständige Departement zulässig.</p> <p>3 Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an die Anklagekammer zulässig. Auf das Beschwerdeverfahren werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p> <p>Art. 55 EG-StPO hängt entweder mit Vollstreckungsentscheiden und Disziplinarwesen im Vollzug oder Vollzug der Untersuchungshaft zusammen.</p>
---------------------------	---

**F. Verwaltungsverfahren**

Anfechtbarkeit von Re- alakten	<i>Anfechtung subsidiär durch Klage an das Verwaltungsgericht</i> (Art. 79 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 76 Abs. 1 lit. b VRPG). Hierzu Verwaltungsgericht, Urteil vom 19 September 2007, GVP 2007 Nr. 3.
Zuständigkeit	Verwaltungsgericht

**G. Staatshaftung**

Widerrechtliche Schädi- gung	<u>Art. 1 Verantwortlichkeitsgesetz</u> 1 Der Staat [...] haften für den Schaden, den ihre Behörden und Angestellten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen.[...] 3 Der Geschädigte kann Behördenmitglieder und Angestellte nicht unmittelbar belangen.
Rechtmässige Schädi- gung	<u>Art. 2 Verantwortlichkeitsgesetz</u> 1 Der Staat und die Gemeinden haften für den Schaden, der durch rechtmässige Massnahmen ihrer Polizeikräfte verursacht wird, wenn Einzelne schwer betroffen sind und besondere Umstände es rechtfertigen.
Genugtuung	<u>Art. 12 Verantwortlichkeitsgesetz</u> 1 Soweit dieses Gesetz keine eigene Regelung trifft, werden die Vorschriften des Obligationenrechtes als ergänzendes Recht entsprechend angewendet.
Regress	<u>Art. 8 Verantwortlichkeitsgesetz</u> 1 Hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt nach diesem Gesetz oder nach andern Vorschriften Ersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff auf die Behördenmitglieder und Angestellten zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
Zuständigkeit	Kein Vorverfahren. Zivilrechtliches Verfahren (Art. 13 <sup>bis</sup> Verantwortlichkeitsgesetz)

## KANTON TESSIN

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Legge sull'ordinamento degli impiegati dello Stato e dei docenti \(LORD\) del 15 marzo 1995, RL/TI 2.5.4.1](#)

[Legge sull'organizzazione giudiziaria \(LOG\) del 10 maggio 2006, RL/TI 3.1.1.1](#)

[Legge sulla collaborazione fra la Polizia cantonale e le Polizie comunali \(LCPol\) del 16 marzo 2011, RL/TI 1.4.1.5.1](#)

[Legge sulla polizia del 12 dicembre 1989, RL/TI 1.4.2.1](#)

[Legge sulla responsabilità civile degli enti pubblici e degli agenti pubblici del 24 ottobre 1988, RL/TI 2.6.1.1.](#) (nachfolgend: LResp)

[Regolamento sulla polizia del 6 marzo 1990, RL/TI 1.4.2.1.1](#)

### Dienstbefehle:

Dienstbefehl OS 1.3.1.3. vom 1. April07

Codice deontologico della polizia del Cantone Ticino

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

#### Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 675, davon 607 Polizisten und 68 zivile Mitarbeitende (Stand 2013)
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Gemeindepolizeien, unterteilt in 8 Regionen (Art. 25 ff. Legge sulla polizia)

#### Staatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwalt, 20 Staatsanwälte

Unterteilung in: Allgemeine Abteilung und Abteilung für Wirtschafts- und Finanzdelikte (Art. 67 Abs. 3 LOG)

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Polizei sowie für jeden einzelnen Dienst.

### A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	Dienstbefehl OS 1.3.1.3.
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alles Beschwerden werden dem Kommandant angezeigt (OS 1.3.1.3 Ziff. 3).</li> <li>- Zuständigkeit: Beschwerden werden vom Kommando koordiniert und zwischen Rechtsdienst und Hauptabteilungs- chef besprochen, wer was macht und verteilt.</li> <li>- Stellungnahme beim Mitarbeiter eingeholt.</li> <li>- Erledigung (OS 1.3.1.3 Ziff. 5.3): <ul style="list-style-type: none"> <li>o In der Regel schriftlich</li> <li>o Bei heiklen Angelegenheiten Gespräch (Mediation) mit beschwerdeführender Partei, zusammen mit einen Offizier und involvierten Mitarbeiter.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i> Werden direkt beantwortet.</p>
Varia	Bürgerbeschwerden werden im Personaldossier abgelegt (OS 1.3.1.3 Ziff. 5.5)

### B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Verfahren	Es gibt kein eigentliches Aufsichtsbeschwerdeverfahren. Gehen Beschwerden beim Regierungsrat ein, so stellt er diese der Polizei zu, damit sie eine Antwort vorbereitet. Das Schreiben selbst erfolgt dann im Namen des Regierungsrates.
-----------	--

### C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonaler Ebene	<p><i>Polizei:</i> Gemäss dem Ethikkodex besteht die Pflicht, <i>schwere Dienstverletzungen</i> von Arbeitskollegen den Vorgesetzten zu melden. Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit</p> <p>Das Polizeireglement sieht vor, dass der Kommandant sich mit der Staatsanwaltschaft austauscht, bei strafrechtlich und disziplinarrechtlich relevanten Handlungen von Mitarbeitenden, wenn dies für die Funktion von Bedeutung ist.</p> <p><u>Art. 45 Regolamento sulla polizia</u> Il comandante scambia direttamente le informazioni con le autorità giudiziarie per quanto concerne il comportamento di rilevanza penale o disciplinare del personale del corpo di polizia, quando sia di qualche rilievo per la funzione.</p>
-------------------------------------	--

	<p><i>Allgemein:</i>  <i>Pflicht bei Officialdelikten</i> den Staatsrat oder Staatsanwaltschaft zu informieren.</p> <p><u>Art. 31a LORD</u></p> <p>Il dipendente che, nell'esercizio delle sue funzioni, ha <i>notizia di un reato di azione pubblica</i> è tenuto a farne immediato rapporto al Consiglio di Stato o al Ministero pubblico, trasmettendogli i verbali e gli atti relativi; qualora ne informi il Consiglio di Stato, esso è tenuto a trasmettere immediatamente la segnalazione al Ministero pubblico.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p>Bei Waffengebrauch sind die Vorgesetzten unverzüglich zu informieren mittels schriftlichem Rapport an das Kommando über die Gründe und Umstände</p> <p><u>Art. 2 Regolamento sulla polizia</u></p> <p>[...]</p> <p>4 L'agente che fa uso dell'arma avverte <i>immediatamente i suoi superiori e fa rapporto scritto</i> al comando sui motivi e le circostanze.</p>
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i>  <i>Generalstaatsanwaltschaft</i> oder stellvertretender Generalstaatsanwalt; nicht formell geregelt.</p> <p><u>Art. 69 LOG</u></p> <p>1 Il Ministero pubblico e le autorità giudiziarie possono, nell'ambito delle rispettive competenze e sotto la loro vigilanza, impartire istruzioni e conferire mandati alla polizia giudiziaria, conformemente alle norme della procedura penale.  2 Il Ministero pubblico <i>può delegare ai propri funzionari o alla polizia l'interrogatorio degli imputati</i>, delle persone informate sui fatti e dei testimoni e la raccolta di altri mezzi di prova. [...]</p> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft werden <i>Einvernahmen eigener Korpsangehörigen durchgeführt, aber nur bei Bagatelldelikten</i>.</li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Keine Namen- oder Matrikelnummertragspflicht, sondern:</i></p> <p>Polizisten haben die Pflicht einen Ausweis auf sich zu tragen (Art. 26 lit. a Regolamento sulla polizia).  Zivile Polizisten müssen sich von sich aus ihre Zugehörigkeit zur Polizei angeben; in jedem Fall müssen sich auf Anfrage legitimieren (Art. 5 PolG).</p>

Rechtsschutz	<p>Rechtsschutz (assistenza e patrocinio) wird vom Departement für Straf- oder zivilrechtlichen Verfahren wegen Handlungen oder Unterlassungen im Dienst gewährt (Art. 32 Abs. 2 Regolamento dei dipendenti dello Stato).</p> <p>Der Umfang des Rechtsschutzes ist auf 10'000.- beschränkt (Art. 55 Abs. 1 Regolamento dei dipendenti dello Stato) und subsidiär zu Unterstützung durch Dritte (z.B. Versicherung einschl. private Versicherungen).</p>
--------------	---

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Keine besonderen Vorgaben.
Disziplinargewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kommandant</i> für Verweis und Busse bis Fr. 500.- (Art. 44 Abs. 1 Regolamento sulla polizia, Art. 12 Abs. 2 Legge sulla polizia).</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Departement</i> für Verweis, Busse und Versetzung (Art. 44 Abs. 1 Regolamento sulla polizia).</li> <li>- <i>Regierungsrat</i> für alle Sanktionen (Art. 44 Abs. 1 Regolamento sulla polizia).</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i> Art. 36 ff. LORD</p> <p><i>Polizeiexternes Verfahren:</i> Art. 28 Regolamento dei dipendenti dello Stato</p>
Disziplinarstrafen	<p>Gemäss Art. 32 LORD sieht folgende Disziplinar massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung (lit. a);</li> <li>- Busse bis 3000.- (lit. b);</li> <li>- Lohnreduktion um 10% während max. 1 Jahr (lit. c);</li> <li>- Suspension mit teilweiser Lohnreduktion oder ganzer Lohneinstellung bis 8 Monate (lit. d).</li> </ul> <p>Ausserdem kann bei ungenügendem Verhalten oder Leistungen, die Kündigung ausgesprochen werden (Art. 60 lit. c LORD).</p>
Vorsorgliche Massnahmen	Keine gesetzliche Regelung.
Varia	<p>Beförderung: In der Regel werden Beförderungen während des Disziplinarverfahrens zurückgestellt.</p> <p>Den Vorgesetzten steht zudem ferner die Möglichkeit zu, Mitarbeitende mündlich oder schriftlich bei kleineren Verfehlungen zur Ordnung zu rufen, ohne dass dies eine Disziplinar massnahme darstellt (Art. 27 Regolamento dei dipendenti dello Stato).</p>

**E. StPO-Beschwerde**

Art. 393 StPO Beschwerden	Corte di reclami penali zuständig (Art. 62 Abs. 2 LOG). Mit Einführung der Bestimmung gab es viele Beschwerden v.a. im Bereich Zwangsmassnahmen; Tendenz abnehmend.
---------------------------	--

**F. Verwaltungsverfahren**

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten.
Zuständigkeit	-

**G. Staatshaftung**

Widerrechtliche Schädigung	Ausschliesslich Haftung des Kantons bei widerrechtlich versuchtem Schaden in Ausübung einer Dienstpflicht; keine Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den Mitarbeitenden.  <u>Art. 4 LResp</u> 1 L'ente pubblico risponde del danno cagionato illecitamente a terzi da un agente pubblico nell'esercizio delle sue funzioni, senza riguardo alla colpa dell'agente. [...] 3 Il danneggiato non ha azione contro l'agente pubblico.
Rechtmässige Schädigung	Haftung für rechtmässig verursachten Schaden nur, wenn das Gesetz dies vorsieht (Art. 8 LResp). Billigkeitshaftung bei Polizeieinsätzen, wenn eine Person durch den Schaden in eine Notlage gerät (Art. 9 LResp).  <u>Art. 9 LResp</u> 1 Se una persona singola o un numero ridotto di persone subiscono <i>un grave danno in conseguenza</i> di una misura di polizia compiuta in stato di necessità, l'ente pubblico risponde secondo equità. 2 Il risarcimento è escluso quando il danneggiato abbia causato lo stato di necessità, quando abbia contribuito per sua colpa grave all'evento dannoso, quando l'atto dannoso abbia principalmente perseguito lo scopo di tutelarlo particolarmente.
Genugtuung	Genugtuungsansprüche bei Verschulden des Angestellten. <u>Art. 10 LResp</u> Nel caso di morte di una persona o di lesione corporale, l'ente pubblico, tenuto conto delle particolari circostanze, può essere obbligato a versare al danneggiato o ai suoi congiunti un'equa indennità pecuniaria a titolo di riparazione, in <i>quanto l'agente pubblico abbia agito con colpa</i> .

Regress	Regressmöglichkeit bei Absicht oder schwerem Verschulden.  <u>Art. 13 LResp</u> L'agente pubblico risponde verso l'ente pubblico del danno che gli ha cagionato mancando con intenzione o per colpa grave ai propri doveri di servizio.
Verfahren	Verwaltungsrechtliches Vorverfahren: Anspruch muss bei der verantwortlichen Behörde, bei welcher die Person angestellt ist, geltend gemacht werden (Art. 19 LResp). Zivilgericht (Art. 22 LResp)

## KANTON THURGAU

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Gesetz über die Verantwortlichkeit \(Verantwortlichkeitsgesetz\) vom 14. Februar 1979, RB 170.3](#) (nachfolgend: VG)

[Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981, RB 170.1](#) (nachfolgend: VRG)

[Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege \(ZSRG\) vom 17. Juni 2009, RB 271.1](#)

[Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit vom 21. Januar 1976, RB 552.1](#) (nachfolgend: IVPZ)

[Polizeigesetz vom 9. November 2011, RB 551.1](#) (nachfolgend: PolG)

[Verordnung des Regierungsrates über die Organisation der Staatsanwaltschaft vom 21.09.2010, RB 311.61](#) (nachfolgend: RVOS)

[Verordnung des Regierungsrates über die Rechtstellung des Staatspersonals vom 09.12.2003, RB 177.112](#) (nachfolgend: RVRS)

[Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz vom 19. Juni 2012, RB 551.11](#) (nachfolgend: PolV)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 330 (Stand 2013)
- Aufteilung in 3 Polizeiregionen: Nord, Ost, Süd
- Einheitspolizei. Polizeilicher Assistenzdienst der Kapo für Gemeinden möglich (§ 3 PolG), aber in Praxis nicht relevant.

Staatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle und Organisierte Kriminalität, regionale Staatsanwaltschaften (Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen) und Jugendanwaltschaft

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeiner Kontaktlink auf der Homepage der Polizei (info@kapo.tg.ch). Keine spezifischen Informationen zu Beschwerden gegen die Polizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	<p><i>Keine Weisung</i> zum Verfahrensablauf. Aber Zuständigkeit explizit in der Verordnung geregelt. <u>§ 18 PoIV</u></p> <p>1 Beschwerden gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind an das Polizeikommando zu richten. 2 Beschwerden gegen die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten sind an das Departement zu richten.</p>
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung: Kommando bzw. Kommandant (§ 18 Abs. 1 PoIV). Keine Bürgerbeschwerden gegen Polizeikommandant/in möglich (§ 18 Abs. 2 PoIV).</li> <li>- Kommandant leitet zur Abklärung an <i>Abteilungsleiter Stabsdienst</i> weiter.</li> <li>- Eingangsbestätigung an beschwerdeführende Person vom Stabsdienst.</li> <li>- Einholung Stellungnahme vom betroffenen Polizisten.</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o In der Regel schriftliche Antwort</li> <li>o Unter Umständen Gespräch mit beschwerdeführender Partei, gegebenenfalls zusammen mit betroffenen Polizisten.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Wenn am Polizeiposten eingeht, direkt vom Postenchef erledigt.</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Formelles	<p><i>Aufsichtsbeschwerde (subsidiäres Rechtsmittel):</i> <u>§ 71 VRG</u></p> <p>1 Aufsichtsbeschwerde kann in <i>folgenden Fällen</i> erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungerechtfertigte Verweigerung oder Verzögerung einer vorgeschriebenen Amtshandlung;</li> <li>- Missbrauch der Amtsgewalt;</li> <li>- willkürliche Ausübung von Befugnissen</li> </ul> <p>2 Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig, <i>soweit kein ordentliches Rechtsmittel</i> gegeben ist.</p> <p><i>Aufsichtsanzeige (Rechtsbehelf):</i> <u>§ 74 VRG</u></p> <p>Tatsachen, die im <i>öffentlichen Interesse</i> ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, können Gegenstand einer Anzeige bilden.</p>
-----------	--

Zuständigkeit	Departement (§ 72 bzw. § 75 VRG)
Verfahren	Nach VRG. Beschwerdeantwort wird der Polizei vom Departement zu Kenntnisnahme zugestellt.

### C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonal- naler Ebene	<p><i>Polizei:</i> <u>§ 40 ZSRG</u></p> <p>2 Die <i>Angehörigen des Polizeikorps</i>, mit Ausnahme jener, die in der Fachstelle für Häusliche Gewalt arbeiten, sind zur <i>Anzeige aller Straftaten verpflichtet</i>. Kindsmisshandlungen sind anzuzeigen oder der zuständigen Fachstelle zu melden. 3 Weitergehende Anzeigepflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p> <p><u>§ 63 POLG</u></p> <p>2 Stellen Angehörige der Kantonspolizei in der <i>dienstfreien Zeit eine schwere Straftat</i> oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, leiten sie, soweit zumutbar, <i>deren Ahndung beziehungsweise Beseitigung in die Wege</i>.</p> <p><i>Allgemein:</i> <u>§ 40 ZSRG</u></p> <p>1 <i>Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter</i>, denen im Amt <i>eine schwerwiegende Straftat bekannt</i> wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. [...] 4 Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Amtsperson im Strafverfahren gegen die Täterin oder den Täter gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p>
Rechtgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	Keine formell-gesetzliche Regelung.
Ermächtigungsverfahren	Nein, nur für die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte bedarf es gemäss § 15 VG der Ermächtigung durch den Grossen Rat.
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die <i>regionale Zuständigkeit wird durchbrochen</i>: In der Regel wird die Staatsanwaltschaft einer anderen als der beschuldigte Polizist angehörenden Region eingesetzt.</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft, dass <i>Befragungen von Polizeiangehörigen durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden</i>.</li> </ul>

	- Kriminaltechnische Untersuchungen: Es besteht die Möglichkeit ein ausserkantonales Korps beizuziehen.
Identifizierung	<p>Die <i>interne Dienstvorschrift</i> betreffend die Uniformierung schreibt den Polizistinnen und Polizisten vor, das <i>Namensschild</i> auf der Uniform sichtbar zu tragen. Der Name wird auf <i>allen Kleiderschichten</i> getragen. Auf Namensnennung und das Tragen des Namensschildes wird grossen Wert gelegt. <i>Im Ordnungsdienst</i> sind die Helme farblich gekennzeichnet, so dass der einzelne Polizist einer Gruppe zugeordnet werden kann. Ausserdem werden die Einsätze gefilmt. Die <i>Spezialeinheiten</i> tragen <i>vorne und hinten eine Nummer am Helm und auf der Kleidung</i>.</p> <p><i>Allgemein:</i>  <u>§ 62 PolG</u></p> <p>1 Angehörige der Kantonspolizei belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform.  2 Angehörige der Kantonspolizei in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen  3 Angehörige der Kantonspolizei, die Amtshandlungen vornehmen, geben <i>ihren Namen bekannt, soweit die Umstände es zulassen</i>.</p>
Rechtsschutz	<p><u>§ 31 PolV</u></p> <p>1 Das Polizeikommando gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie in Erfüllung dienstlicher Aufgaben für Folgen aus rechtmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden.  2 Der Rechtsschutz beschränkt sich dabei in der Regel auf das erstinstanzliche Verfahren.</p> <p>§ 31 PolV geht weiter als die Unterstützung gemäss § 36 RVRS.</p>
	<p><u>§ 32 PolV</u></p> <p>1 Das Polizeikommando unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, wenn sie in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben oder mit Bezug auf ihre rechtmässige dienstliche Tätigkeit in ihrer Persönlichkeit verletzt werden.</p> <p>Zwischen der Polizei und dem Berufsverband der Polizei besteht eine Zusammenarbeit im Bereich Rechtsschutz. Rechtsschutz wird von derjenigen Stelle gewährt, welche den besseren Schutz zu leisten vermag.</p>

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Bei Pflichtverletzungen (§ 30 Abs. 1 PolV), keine besonderen Antragsrechte.
------------	---

Disziplinalgewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Polizeikommandant</i> für Verweise und Versetzungen (§ 30 Abs.4 PoIV).</li> </ul> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Departement</i> für Entlassungen (§ 30 Abs. 4 PoIV).</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p><u>§ 30 PoIV</u></p> <p>2 Das Polizeikommando klärt den Sachverhalt ab, gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör und stellt dem Departement Antrag, soweit es nicht selber zum Entscheid befugt ist.</p>
Disziplinarstrafen	Verweis; Versetzung; Entlassung (§30 Abs. 3 PoIV).
Vorsorgliche Massnahmen	Keine gesetzlich vorgesehen.

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Obergericht zuständig (§ 26 ZSRG) Kaum relevant, richtet sich an Staatsanwaltschaft.
---------------------------	---

#### F. Verwaltungsverfahren

Allgemein	Beschwerde ans Departement und dann weiter an Verwaltungsgericht (§ 28, § 43 und § 54 VRG).
Anfechtbarkeit von Realakten	<p>VRPG sieht die <i>Anfechtung von Realakten nicht vor; aber subsidiär kommt die Aufsichtsbeschwerde zum Zug.</i></p> <p><u>§71 VRG</u></p> <p>1 Aufsichtsbeschwerde kann in folgenden Fällen erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ungerechtfertigte Verweigerung oder Verzögerung einer vorgeschriebenen Amtshandlung;</li> <li>2. Missbrauch der Amtsgewalt;</li> <li>3. willkürliche Ausübung von Befugnissen.</li> </ol> <p>2 Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.</p>
Zuständigkeit	<u>§ 72 VRG</u>

	<p>1 Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Aufsichtsinstanz einzureichen.</p> <p>2 Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden.</p>
--	---

### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<p><u>§ 4 VG</u></p> <p>1 Der Staat haftet für den Schaden, den eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten dadurch zufügt, dass sie dessen Rechte verletzt.</p>
Rechtmässige Schädigung	<p><u>§ 5 VG</u></p> <p>1 Für den Schaden, der einem Dritten durch rechtmässige Tätigkeit des Staates entsteht, haftet der Staat, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>2 Wenn jedoch einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Dritten durch staatliche Eingriffsmassnahmen ein unverhältnismässig schwerer Schaden zugefügt wird, ist der Staat nach Billigkeit zum Ersatz verpflichtet.</p>
Genugtuung	<p><u>§ 6 VG</u></p> <p>Wer im Sinne von § 4 Absatz 1 in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden der fehlbaren Person dem Staat gegenüber Anspruch auf Schadenersatz und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, auf Genugtuung</p>
Regress	<p><u>§ 9 VG</u></p> <p>1 Die fehlbare Person haftet für den Schaden, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung zufügt hat.</p> <p>2 Hat der Staat einem geschädigten Dritten auf Grund dieses oder eines andern Gesetzes Ersatz zu leisten, steht ihm der Rückgriff auf die fehlbare Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.</p>
Verfahren	<p>Kein Vorverfahren</p> <p>Verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht (§ 12 VG).</p>

## KANTON WAADT

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Concordat réglant la coopération en matière de police en Suisse romande \(C-pol\) du 10 octobre 1988, RSV 133.91](#)

[Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse \(LVCPP\) du 19 mai 2009, RSV 312.01](#)

[Loi d'organisation judiciaire \(LOJV\) du 12 décembre 1979, RSV 173.01](#)

[Loi sur l'information \(LInfo\) du 24 septembre 2002, RSV 170.21](#)

[Loi sur la médiation administrative \(LMA\) du 19 mai 2009, RSV 170.31](#)

[Loi sur la police cantonale \(LPol\) du 17 novembre 1975, RSV 133.11](#)

[Loi sur la police judiciaire \(LPJu\) du 3 décembre 1940, RSV 133.15](#)

[Loi sur la responsabilité de l'Etat, des communes et de leurs agents \(LRECA\) du 16 mai 1961, RSV 170.11](#)

[Loi sur le Ministère public \(LMPu\) du 19 mai 2009, RSV 173.21](#)

[Loi sur le personnel de l'Etat de Vaud \(LPers-VD\) du 12 novembre 2001, RSV 172.31](#)

[Règlement d'application de la loi sur la police cantonale \(RLPol\) du 17 novembre 1975, RSV 133.11.1](#)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: ca. 1'200 (Stand 2014)
- Aufteilung in 4 Polizeiregionen: Lausanne, West, Nord, Ost
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Gemeindepolizeien
- Interne Mediationsstelle für Aussprachen mit dem Bürger

Staatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwalt, zentrale und regionale Staatsanwaltschaft

Ombudsstelle: Bureau cantonal de médiation administrative BCMA (Art. 43 Constitution du Canton de Vaud, LMA)

### Zugang und Visibilität:

Nur allgemeines Kontaktformular auf der Homepage der Kantonspolizei.

### A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	Kein eigentlicher Dienstbefehl zum Bürgerbeschwerdeverfahren. Teile davon sind in verschiedenen Dienstbefehlen geregelt.
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls Beschwerdeinhalt unklar wird die beschwerdeführende Partei an die interne Mediationsstelle zur Klärung verwiesen.</li> <li>- Eingangsbestätigung an beschwerdeführende Partei (mind. innert 15 Tage gemäss Art. 12 Abs. 1 LInfo).</li> <li>- Zuständigkeit für die Beantwortung der Beschwerde: Kommandant (sofern Beschwerde direkt an ihn gerichtet ist) oder Stabschef.</li> <li>- Über den Dienstweg Stellungnahme vom betroffenen Mitarbeiter eingeholt.</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftliche Eingaben immer auch schriftlich beantwortet.</li> <li>o Gegebenenfalls Gespräch mit beschwerdeführenden Partei über den internen Mediator.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter.</p>

### B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Verfahren	<p>Aufsichtsbeschwerde als solche besteht nicht.</p> <p>Je nach dem beantwortet das Departement die Beschwerde direkt oder leitet sie der Polizei weiter.</p>
-----------	---

### C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p><i>Keine gesetzliche Verankerung der Anzeigepflicht.</i></p> <p><i>Grundsätzlich nur Informationspflicht vorgesehen:</i></p> <p><u>Art. 27 RLPol</u></p> <p>1 Le commandant de la police cantonale est avisé dès que possible lorsqu'un fonctionnaire de police est victime, dans l'exercice de ses fonctions, de violences ou d'une autre infraction.</p> <p>2 Il en est de même lorsqu'un fonctionnaire de police commet un acte pouvant donner lieu à enquête pénale, que ce soit à raison d'actes commis dans l'exercice de ses fonctions ou de faits sans rapport avec l'exercice de la fonction.</p> <p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p>
-------------------------------------	--

	<p><i>Allgemein:</i> Keine Anzeigepflicht vorgeschrieben.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungs- pflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>Art. 26 LPol</u> 1 La police est tenue de porter secours à celui qu'elle a blessé. 2 Le fonctionnaire de police qui a fait usage de son arme en <i>avise dès que possible ses supérieurs</i>. Il leur adresse un rapport circonstancié à l'intention du commandant de la police cantonale.</p>
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständig ist die Abteilung „<i>affaires spéciales</i>“. Je nach Schwere des Delikts ist auch der <i>Generalstaatsanwalt</i> zuständig; auch innerhalb der Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft sind nicht immer die gleichen Staatsanwälte mit den Verfahren gegen Polizeiangehörige betraut.</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen und Sachverhaltsabklärungen: Gemäss Auskunft werden <i>Ermittlungen gegen die Gemeindepolizei von der Kantonspolizei durchgeführt, Ermittlungen und Einvernahmen gegen die Sicherheitspolizei von der Kriminalpolizei und gegen die Kriminalpolizei von der Staatsanwaltschaft.</i></li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Keine Name auf der Uniform der Kantonspolizei; Ausweispflicht gemäss Art. 19 LPol.</i> Keine individuelle Kennzeichnung beim Ordnungsdienst.</p> <p><u>Art. 19 LPol</u> 1 Les fonctionnaires de police en civil se légitiment au moyen de leur carte lors de leurs interventions officielles. 2 L'uniforme sert de légitimation. Les fonctionnaires en uniforme <i>donnent cependant leur nom et présentent leur carte si la demande leur en est faite.</i></p> <p><u>Art. 28 RLPol</u> 1 Les fonctionnaires de police doivent être porteurs de leur carte de légitimation lorsqu'ils sont de service, même en uniforme.</p> <p><i>Abweichend:</i> Gemeindepolizisten bzw. die Stadtpolizei tragen die Matrikelnummer auf der Uniform.</p>
Rechtsschutz	<p><u>Art. 41 LPers</u> Le collaborateur poursuivi pénalement pour un acte commis dans l'exercice de son activité professionnelle en informe immédiatement l'autorité d'engagement qui décide dans quelle mesure il y a lieu de l'assister pour sa défense.</p>

	Es wird kein Rechtsbeistand gewährt in leichten Fällen oder bei einem offensichtlichen Fehler des Mitarbeiters.
Varia	-

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	Bei Dienstpflichtverletzung, über Einleitung entscheidet Kommandant oder der Vorsteher des Departements.
Disziplinargewalt	Kommandant oder Vorsteher des Departements.
Verfahrensablauf	Intern geregelt.
Disziplinarstrafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwarnung.</li> <li>- Verweis durch Vorgesetzten oder nächst höhere Instanz (blâme, mise en garde).</li> <li>- Verwarnung mit Hinweis auf Entlassung.</li> <li>- Suspendierung, Entlassung.</li> </ul>
Vorsorgliche Massnahmen	Keine gesetzlichen Massnahmen vorgesehen.
Varia	Nach Anordnung einer Disziplinarstrafe besteht eine Karenzfrist von 1-4 Jahren, innerhalb welcher keine Beförderung erfolgen darf.

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Art. 393 StPO Beschwerden werden an Staatsanwaltschaft zur Behandlung überwiesen.
---------------------------	---

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten.
Zuständigkeit	-

#### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<u>Art. 4 LRECA</u> L'Etat et les corporations communales répondent du dommage que leurs agents causent à des tiers d'une manière illicite.
----------------------------	--

	<p><u>Art. 5 LRECA</u></p> <p>L'agent n'est pas personnellement tenu envers le lésé de réparer le dommage.</p>
Rechtmässige Schädigung	Keine Regelung.
Genugtuung	<p><u>Art. 6 LRECA</u></p> <p>1 Le juge peut, en tenant compte de circonstances particulières, allouer à la victime de lésions corporelles, ou, en cas de mort d'homme, à la famille, une indemnité équitable à titre de réparation morale.</p> <p>2 Celui qui subit une atteinte dans ses intérêts personnels peut réclamer des dommages-intérêts et, en outre, une indemnité à titre de réparation morale lorsqu'elle est justifiée par la gravité particulière du préjudice subi.</p>
Regress	<p><u>Art. 10 LRECA</u></p> <p>Lorsque, en application de l'article 4, l'Etat ou une corporation communale ont dû réparer le dommage causé à un tiers, ils ont un droit de recours contre l'agent qui a commis l'acte dommageable soit intentionnellement soit par négligence ou imprudence graves.</p>
Verfahren	<p>Kein Vorverfahren</p> <p><u>Art. 14 LRECA</u></p> <p>Les actions fondées sur la présente loi ressortissent aux tribunaux ordinaires, sous réserve des articles suivant.</p> <p><u>Art. 17 LRECA</u></p> <p>1 La cause est jugée par la juridiction civile ordinaire.</p>

## KANTON WALLIS

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EGStPO\) vom 11. Februar 2009, SGS 312.0](#)

[Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2012, SGS 172.2](#)

[Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953, SGS 550.1](#) (nachfolgend: PolG)

[Gesetz über die Rechtspflege \(RPfIG\) vom 11. Februar 2009, SGS 173.1](#)

[Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978, SGS 170.1](#) (nachfolgend: Verantwortlichkeitsgesetz)

[Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 3. Januar 2011, SGS 173.101](#)

[Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011, SGS 172.200](#)

[Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986, SGS 550.100](#) (nachfolgend: PolV)

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Kantonspolizei:

- Bestand Korps: 500 (Stand 2013)
- 3 Regionaleinheiten: Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis
- Nebst der Kantonspolizei bestehen Gemeindepolizeien. Die örtliche Polizeigewalt obliegt der Gemeinde (Art. 16 PolG)

Staatsanwaltschaft:

Unterteilung in Zentrales Amt und drei Ämter mit regionalen Standorten (Unterwallis, Mittelwallis und Oberwallis) sowie Jugendstaatsanwaltschaft

Ombudsstelle: Keine

### Zugang und Visibilität:

Allgemeines Kontaktformular auf der Homepage der Kantonspolizei. Keine Information zu Beschwerdemöglichkeiten gegen die Polizei.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Keine Regelung im Dienstbefehl.
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgehend Eingangsbestätigung an den Bürger.</li> <li>- Triage wird vom Dienst und Kommandant gemeinsam vorgenommen.</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Kommandant.</li> <li>- Der entsprechende Dienstchef klärt mit dem Vorgesetzten des betroffenen Polizisten den Fall ab und erstattet dem Kommandanten einen Bericht. Jede involvierte Person erhält einen Brief.</li> <li>- Erledigung: Die Polizei hält die Fakten fest, die sie feststellen konnte. <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftlich</li> <li>o Gegebenenfalls mündlich durch Gespräch mit der beschwerdeführenden Partei, insbesondere bei Todesfällen.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche Beschwerden:</i></p> <p>Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter.</p>

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Verfahren	Keine Aufsichtsbeschwerdemöglichkeit gegen die Kantonspolizei.
-----------	--

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p><u>Art 27 PolV</u></p> <p>2 [Die Mitglieder der Kantonspolizei] <i>melden alle Vorkommnisse, die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden interessieren könnten; nötigenfalls schreiten sie sofort ein.</i></p> <p>Keine Bestimmung zur Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme in Freizeit.</p> <p><i>Allgemein:</i></p> <p><u>Art. 35 EGStPO</u></p> <p>1 [...] jedes Mitglied der Kantons- oder Gemeindepolizei ist verpflichtet, den zuständigen Behörden über <i>jeden von Amtes</i> wegen geahndeten Verstoss, von dem diese in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, Anzeige zu erstatten und im Rahmen ihrer Kompetenz alle dringlichen und die Untersuchung fördernden Massnahmen zu treffen.</p>
-------------------------------------	---

Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>Art. 26 PoIG</u></p> <p>[...] Die Polizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten. Der Polizist, der von seiner Waffe Gebrauch machen musste, <i>ist gehalten, dem Kommandanten sofort auf dem Dienstwege Meldung zu erstatten.</i></p>
Ermächtigungsverfahren	Nein
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><u>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Zentrale Abteilung der Staatsanwaltschaft</i> ist für Untersuchung von Straftaten zuständig, in die Mitglieder der Walliser Kantonspolizei involviert sind (Art. 3 des Reglements der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis). Der Generalstaatsanwalt kann die Aufgabe an den regional zuständigen Oberstaatsanwalt delegieren.</li> </ul> <p><u>Delegation an die Polizei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen von eigenen Mitarbeitenden auf <i>Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt.</i></li> <li>- Sachverhaltsabklärungen: keine näheren Angaben</li> <li>-</li> </ul> <p><u>Art. 10 PoIG</u></p> <p>3 In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten untersteht die Kantonspolizei der Verfahrensleitung. Ist ein Mitglied der Kantonspolizei in ein Strafverfahren verwickelt, <i>bestimmt der Oberstaatsanwalt die polizeilichen Sachbearbeiter.</i></p>
Identifizierung	<p><i>Polizei trägt keinen Namen oder eine Matrikelnummer.</i></p> <p>Gemäss Art. 20 Abs. 2 PoIV gilt Uniform als Ausweis und bei Beamten in Zivil der Polizeiausweis.</p>
Rechtsschutz	<p><u>Art. 13 PoIV</u></p> <p>Wird ein Mitglied der Kantonspolizei wegen einer in Ausübung des Dienstes erfolgten Handlung in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt, garantiert ihm der Staat in der Regel den Beistand eines Rechtsanwaltes.</p> <p><u>Art. 34 Verordnung über das Personal des Staates Wallis</u></p> <p>2 Die Anstellungsbehörde kann einem Angestellten Rechtsbeistand gewähren, sofern der Antrag zu Beginn der Streitsache gestellt wurde: [...]</p> <p>b) im Strafrecht, wenn er aufgrund einer erlittenen Rechtsverletzung in der Ausübung seiner Funktion <i>als Kläger</i> auftritt oder wenn er <i>als Angeklagter</i> einer Streitsache im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion auftritt.</p>
Varia	<p>Gemäss der <a href="#">Kriminalstatistik 2012</a> (S. 29) gab es 66 Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB) und 15 Fälle von Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB). Im Vergleich zum Vorjahr hat die Gewalt und Drohung stark zugenommen; damals gab es 37 Fälle (2010 jedoch wiederum 51).</p>

--	--

#### D. Disziplinarverfahren

Einleitung	<p>Bei Dienstpflichtverletzung (Art. 10 PolG i.V.m. Art. 29 Gesetz über das Personal des Staates Wallis).</p> <p><u>Art. 32 Gesetz über das Personal des Staates Wallis</u></p> <p>1 Der Entscheid zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Behörde, die für das Verfügen von Disziplinar massnahmen zuständig ist.</p> <p>2 Wenn die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens von vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Artikel 35 begleitet ist, liegen die Eröffnung und diese Massnahmen in der Zuständigkeit der Anstellungsbehörde.</p>
Disziplinargewalt	<p><i>Polizeiinternes Verfahren:</i></p> <p><u>Art. 28 PolV</u></p> <p>1 Zurechtweisungen in Form eines <i>mündlichen oder schriftlichen Verweises liegen in der Kompetenz des Kommandanten</i>. Die Disziplinarkommission befasst sich nicht damit.</p> <p><i>Verfahren bei der übergeordneten Behörde:</i></p> <p><u>Art. 31 Gesetz über das Personal des Staates Wallis</u></p> <p>1 Die Anstellungsbehörde im Sinne vom Artikel 14 (→<i>Staatsrat</i>) ist für das Verfügen von Disziplinar massnahmen zuständig.</p> <p>2 Zudem können der <i>Departementsvorsteher</i> und der Dienstchef die Massnahmen der mündlichen Verwarnung, des schriftlichen Verweises und der Geldbusse bis zu 1'000 Franken aussprechen, auch wenn sie nicht Anstellungsbehörde sind.</p> <p>3 Bei Aussprechung einer Geldbusse bis zu 1'000 Franken wird die Vormeinung der mit dem Personalmanagement beauftragten zentralen Dienststelle eingeholt.</p> <p><u>Art. 33 Gesetz über das Personal des Staates Wallis</u></p> <p>1 Der Staatsrat ernennt eine <i>Disziplinarkommission</i> von drei bis fünf Mitgliedern, die beauftragt ist, die ihr vorgelegten Fälle zu prüfen und Anträge zu Händen der zuständigen Behörde auszuarbeiten.</p> <p>2 Der Disziplinarkommission werden nur Verfehlungen unterbreitet, die Gegenstand von <i>härteren Massnahmen</i> sind als diejenigen der mündlichen Verwarnung, des schriftlichen Verweises oder der Geldbusse bis zu 1'000 Franken.</p> <p>3 Die Disziplinarkommission hat den <i>Angestellten einzuvernehmen und alles zur Untersuchung Dienliche vorzukehren</i>.</p>
Verfahrensablauf	<p><u>Art. 34 Gesetz über das Personal des Staates Wallis Disziplinarverfahren</u></p> <p>1 Die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens muss dem betroffenen Angestellten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>2 Dem Angestellten werden die Elemente, die ihm vorgeworfen werden, zur Kenntnis gebracht. Der Angestellte hat das Recht, sich in ausreichender Weise zu äussern, alle Tatsachen seiner Verfehlungen geltend zu machen und Beweismittel einzubringen.</p>

	<p>3 Der Angestellte kann sich von einem Berater verbeiständen lassen.</p> <p>4 Der Disziplinarentscheid muss begründet und dem Angestellten schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel zugestellt werden.</p>
Disziplinarstrafen	<p><u>Art. 30 Gesetz über das Personal des Staates Wallis</u></p> <p>1 Nachfolgende Disziplinar massnahmen sind anwendbar:  <i>a) mündliche Verwarnung;</i>  <i>b) schriftlicher Verweis;</i>  <i>c) Geldbusse bis zu 5'000 Franken;</i>  <i>Herabsetzung der Besoldung bis zu einem Drittel für die Dauer von maximal einem Jahr;</i>  <i>e) Versetzung in eine tiefer eingereihte Funktion mit entsprechender Besoldung;</i>  <i>f) fristlose Entlassung ohne Entschädigung.</i></p> <p>2 Die Disziplinar massnahme wird nach der Schwere der Verletzung der Dienstpflichten und nach dem früheren Verhalten des Angestellten festgesetzt.</p> <p>3 Wenn die Umstände es erfordern, können mehrere Disziplinar massnahmen kumuliert werden.</p> <p>4 Im Fall der Kündigung durch den betroffenen Angestellten kann die zuständige Behörde auf die Disziplinar massnahme verzichten und die Kündigung annehmen, wenn diese Lösung unter den Gesamtumständen und den verschiedenen Interessen der Beteiligten als die angemessenste Lösung erscheint.</p>
Vorsorgliche Massnahmen	<p><u>Art. 35 Gesetz über das Personal des Staates Wallis</u></p> <p>1 Bei der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens kann die Anstellungsbehörde vorsorgliche Massnahmen treffen wie insbesondere die <i>vorübergehende Versetzung</i> des Angestellten oder die <i>provisorische Suspendierung</i> des Dienstverhältnisses, mit voller, teilweiser oder ohne Besoldung.</p> <p>2 Diese Massnahmen unterliegen einer Interessenabwägung und müssen dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen.</p> <p>3 Der Angestellte muss vor der Fällung des Entscheids über die vorgesehenen Massnahmen informiert worden sein und die Gelegenheit gehabt haben, sich dazu zu äussern.</p>

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Kantonsgerichts zuständig (Art. 13 Abs. 1 EGStPO).
---------------------------	--

**F. Verwaltungsverfahren**

Anfechtbarkeit von Realakten	Keine gesetzliche Regelung zur Anfechtung von Realakten.
Zuständigkeit	-

**G. Staatshaftung**

Widerrechtliche Schädigung	<i>Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger:</i> Ausschliessliche Staatshaftung bei widerrechtlichem Handeln von Amtsträgern (Art. 4 Abs. 1). Keine Haftung der Amtsträger gegenüber Dritten (Art. 5).
Rechtmässige Schädigung	Bei rechtmässigen Tätigkeit haftet das Gemeinwesen nur, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist (Art. 11) oder bei polizeilichen Massnahmen im Sinne von Art. 12 des Verantwortlichkeitsgesetz  <u>Art. 12 Verantwortlichkeitsgesetz</u>  1 Wenn einem Dritten durch polizeiliche Massnahmen des öffentlichen Gemeinwesens, die der Abwehr eines Notstandes dienen, Schaden entsteht, ist das öffentliche Gemeinwesen nach Billigkeit zum Ersatz verpflichtet. Dasselbe gilt ebenfalls, wenn einem oder verhältnismässig wenigen Einzelnen durch eine sonstige Eingriffsmassnahme des öffentlichen Gemeinwesens ein unverhältnismässig schwerer Schaden zugefügt wird. 2 Die Ersatzverpflichtung entfällt ganz oder teilweise, wenn der Geschädigte den Notstand oder die sonstige Eingriffsmassnahme selbst verursacht hat oder wenn ihn ein grobes Verschulden an der Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens trifft.
Genugtuung	<u>Art. 6 Verantwortlichkeitsgesetz</u>  Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder der Familie des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen, <i>sofern den Amtsträger ein Verschulden</i> trifft.  <u>Art. 7 Verantwortlichkeitsgesetz</u>  Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens des Amtsträgers es rechtfertigt, auch Anspruch auf Genugtuung.
Regress	<u>Art. 13 Verantwortlichkeitsgesetz</u>  Die Amtsträger haften dem öffentlichen Gemeinwesen für den Schaden, den sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

	<p><u>Art. 14 Verantwortlichkeitsgesetz</u></p> <p>Dem Gemeinwesen, das einem Dritten Ersatz geleistet hat, steht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses der Rückgriff auf die Amtsträger zu, welche den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.</p>
Verfahren	<p>Zivilrechtliches Verfahren (Art. 19 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz)</p> <p>Bezirksgericht (Art. 5 Abs. 1 lit. b RPfIG)</p> <p>Kantonsgericht (Art. 5 Abs. 1 lit. c RPfIG)</p>

## KANTON ZÜRICH

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals \(Personalgesetz\) vom 27. September 1998, LS 177.10](#)

[Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess \(GOG\) vom 10. Mai 2010, LS 211.1](#)

[Haftungsgesetz vom 14. September 1969, LS 170.1](#)

[Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 \(KapoV\), LS 551.11](#)

[Polizeigesetz \(PolG\) vom 23. April 2007, LS 550.1](#)

[Polizeiorganisationsgesetz \(POG\) vom 29 November 2002, LS 551.1](#)

[Verordnung vom 21. Januar 2009 über die polizeiliche Zwangsanwendung, \(PolZ\) LS 550.11](#)

[Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 6. Juli 2005, LS 551.101](#)

[Verwaltungsrechtspflegegesetz \(VRG\) vom 24. Mai 1959, LS 175.2](#)

Richtlinien und Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft:

[Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren \(WOSTA\), Stand 1. April 2012](#)

Dienstbefehle:

Dienstbefehl über Rechte und Pflichten in Verfahren vor Behörden, DBF 1.1.1.

Dienstbefehl über Administrativverfahren bei Arbeitspflichtverletzungen DBF 1.9.1.

### Organisationsstrukturen & Allgemeines

Kantonspolizei:

- Bestand Korps 2164 (Stand: 2012)
- Polizeiregionen: Winterthur/Unterland, See/Oberland, Limmattal/Albis
- Daneben hat es Gemeinde- und Kantonspolizeien.

Staatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwaltschaft sowie vier allgemeine Staatsanwaltschaften (regional) und vier besondere Staatsanwaltschaften

Ombudsstelle: Ombudsmann Kanton Zürich (<http://www.ombudsmann.zh.ch/>)

**Zugang und Visibilität:**

Information: Kontaktlink auf der Homepage und allgemeine Informationen auf der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion. Bei der Flughafenpolizei liegen Flyer auf, wo auf die Beschwerdemöglichkeit in allen Sprachen hingewiesen wird. Zudem gibt es ein Kontaktformular auf der Webseite.

**A. Bürgerbeschwerdeverfahren**

Rechtsgrundlage	Keine gesetzliche Grundlage oder Regelung in Dienstbefehl.
Verfahren	<p><i>Schriftliche Beschwerden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Triage und Weiterleitung an die zuständige Stelle.</li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: Rechtsdienst der Kapo oder Feedbackmanagement der Flughafenpolizei.</li> <li>- Entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>o direkte Beantwortung oder</li> <li>o Eingangsbestätigung an beschwerdeführende Partei, interne Abklärungen durch Einholung Stellungnahme vom betroffenen Mitarbeiter und Ausarbeitung Beschwerdeantwort.</li> </ul> </li> <li>- Erledigung Beschwerdeantwort: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schriftlich</li> </ul> </li> </ul>
Varia	Grundsätzlich nur schriftliche Beschwerde entgegengenommen. Bei mündlicher Beschwerde wird gebeten, die Beschwerde kurz zu notieren.

**B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Verfahren	Kein Aufsichtsbeschwerdeverfahren geregelt.
-----------	---

**C. Strafverfahren**

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p><i>Polizei:</i></p> <p>Straftaten von Angehörigen von Strafbehörden gelten als <i>schwerwiegendes Ereignis im Sinne von Art. 307 StPO</i>. Die Polizei hat umfassend und zeitgerecht den leitenden Staatsanwalt zu informieren (WOSTA, Ziff. 12.5); Verdachtsmomente sind unverzüglich dem Kommandanten schriftlich zu melden. Anzeigen gehen über Kommandant an Staatsanwaltschaft (DBF 1.1.1.).</p> <p><u>§ 4 PolZ</u></p> <p>1 Ist bei der Anwendung <i>polizeilichen Zwangs eine Person verletzt worden oder ist eine Verletzung wahrscheinlich, ist dem</i></p>
-------------------------------------	---

	<p><i>Kommando schriftlich Bericht zu erstatten.</i>  2 Ist eine Person <i>schwer verletzt oder getötet</i> worden oder muss damit gerechnet werden, ist <i>unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren.</i></p> <p>Bei Kenntnisnahme von Delikten in der Freizeit:  <u>§ 46 PolG</u></p> <p>[...]  2 Stellen Angehörige der Polizei in der <i>dienstfreien Zeit eine schwere Straftat</i> oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, <i>so leiten sie, soweit zumutbar, deren Ahndung beziehungsweise Beseitigung in die Wege.</i></p> <p><i>Allgemein:</i>  <u>§ 167 GOG</u></p> <p>1 Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen <i>strafbare Handlungen</i>, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.(...).</p> <p>2 <i>Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten</i> und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen <i>des Bundes</i> und des Kantons.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>§ 15 PolZ</u></p> <p>1 Über jeden Schusswaffengebrauch ist dem <i>zuständigen Kommando schriftlich Bericht zu erstatten.</i>  2 Ist beim Schusswaffengebrauch eine Person getötet oder verletzt worden oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist <i>unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren</i></p>
Ermächtigungsverfahren	<p><i>Ja</i> (§ 148 Abs. 1 GOG)</p> <p><i>Zuständig ist das Obergericht (OG ZH) (III. Strafkammer)</i>  Ermächtigung darf nur bei klar unbegründeten Strafanzeigen verweigert werden (Obergericht ZH vom 30. September 2011, TB110024_O/U/br). Antrag kann entweder direkt beim OG ZH eingereicht (siehe Obergericht ZH vom 30. September 2011, TB110024_O/U/br) oder von jeweiliger Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Bei Nichterteilung ist das Geschäft abgeschrieben (WOSTA, 12.8.11.2).</p>
Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich ist <i>Staatsanwaltschaft I</i>, die wenig Kontakt mit der Polizei hat, zuständig (WOSTA Ziff. 12.8.11.2i.V.m. 4.1.2.1); bei Schusswaffengebrauch mit Toten oder Verletzten ist die Staatsanwaltschaft IV zuständig (WOSTA Ziff. 4.1.5.2; näher geregelt WOSTA Ziff. 12.8.12).</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen entweder bei schwerwiegenden Delikten durch die <i>Staatsanwaltschaft</i> vorgenommen oder die <i>Stadtpo-</i></li> </ul>

	<p><i>izei</i> führt zumindest teilweise die Einvernahmen von Kantonspolizisten/-polizistinnen durch. Das gleiche gilt auch umgekehrt. Bei leichteren Fällen werden Einvernahmen (und andere Untersuchungen) gegen Korpsangehörige der Kantonspolizei aber auch regelmässig durch Mitarbeitende des <i>Dienstes Besondere Ermittlungen/Amtsdelikte</i> geführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachverhaltsabklärungen: keine näheren Angaben.</li> </ul>
Identifizierung	<p><u>§ 24a KapoV</u></p> <p>Die Angehörigen der Kantonspolizei in Uniform tragen auf den dafür vorgesehenen Kleidungsstücken Namensschilder. Davon ausgenommen sind Einsätze im unfriedlichen Ordnungsdienst und Einsätze von Interventionseinheiten. [...].</p> <p>Bei unfriedlichen Ordnungsdienst individualisierte Kennzeichnung auf dem Helm.</p>
Rechtsschutz für Mitarbeitende	<p>DBF 1.1.1 regelt Rechte und Verfahren detailliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung der Mitarbeitenden durch Rechtsdienst. Übernahme der Verfahrenskosten und Kosten für eine anwaltliche Vertretung wenn Mitarbeitende belangt werden.</li> <li>- Kostenübernahme bei Klagen von Mitarbeitenden, nur wenn sich die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.</li> <li>- Regress bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln möglich; Pflicht zur Zurückerstattung von Kosten, wenn eine allfällige Parteientschädigung zugesprochen wurde.</li> </ul>
Varia	<p><i>Ausstand:</i></p> <p>Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet Oberstaatsanwaltschaft über Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 a (persönliches Interesse) und f (andere Gründe) StPO, wenn die Polizei betroffen ist (WOSTA, Ziff. 7.1.2.1, allgemein Art. 152 lit. a GOG)</p>

#### D. Disziplinarverfahren (Administrativverfahren)

Einleitung	<p>Bei nicht offensichtlich unbegründetem Arbeitspflichtverletzungsvorwurf bzw. –verdacht (DBF 1.9.1 Ziff. 3). Anzeigepflicht für alle Mitarbeitende.</p>
Disziplinargewalt	<p>Nur Kommandant entscheidet über Anordnung Disziplinarstrafe (DBF 1.9.1 Ziff. 4) Kein Verfahren bei der übergeordneten Behörde.</p>
Verfahrensablauf	<p>DBF 1.9.1 Ziff. 4.2 ff.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsdienst führt in Auftrag des Kommandanten Administrativuntersuchung.</li> <li>- Kommandant entscheidet auf Antrag des RD über Eröffnung.</li> <li>- Befragung beschuldigter Mitarbeiter, Auskunftspersonen, Sicherstellungen, Durchsuchungen, Augenschein.</li> <li>- Schlussbericht des Rechtsdienstes.</li> <li>- Administrativentscheid</li> </ul>

Disziplinarstrafen	DBF 1.9.1 Ziff. 9 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflösung Arbeitsverhältnis</li> <li>- Versetzung</li> <li>- Verweis</li> <li>- Informelle Ermahnung</li> </ul>
Vorsorgliche Massnahmen	Gemäss DBF 1.9.1 Ziff. 5.4 und 6.3 möglich: vorsorgliche Einstellung im Amt oder Versetzung gemäss §28 PG f.
Varia	Ausführliche Regelung des Verfahren, der Rechte des Mitarbeiters im DBF 1.9.1.  Ein eigenes Organisationsreglement für das Administrativverfahren in Planung. Wird neu das Aussageverweigerungsrecht im Disziplinarverfahren bei einem parallelen Strafverfahren (was bereits heute Praxis gemäss DBF 1.9.1 Ziff.7.2) explizit festhalten.

#### E. StPO-Beschwerde

Art. 393 StPO Beschwerden	Obergericht ist zuständig (§ 49 GOG); kommt selten vor.
---------------------------	---

#### F. Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit von Reakten	<i>Nur durch nachträglichen Erlass einer Verfügung.</i>  <u>§ 10 c VRG</u>  1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie: a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt, c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.
Zuständigkeit	Verfügung mit Rekurs bei Direktion anfechtbar (§ 19 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG). Verwaltungsgericht (§ 41 VRG) als letzte kantonale Instanz.

#### G. Staatshaftung

Widerrechtliche Schädigung	<u>§ 6 Haftungsgesetz</u> i.V.m § 55 PolG:
----------------------------	--

	<p>1 Der Kanton haftet für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. [...]</p> <p>4 Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Angestellten zu.</p>
Rechtmässige Schädigung	<p><u>§ 56 PolG</u> i.V.m. § 12 Haftungsgesetz</p> <p>1 Wenn Dritten durch rechtmässige polizeiliche Tätigkeit Schaden entsteht, leistet der Staat nach Billigkeit Ersatz. 2 Der Staat leistet keinen Ersatz, wenn die geschädigte Person die polizeiliche Tätigkeit verursacht hat oder wenn sie ein grobes Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft.</p>
Genugtuung	<p><u>§ 10 Haftungsgesetz</u></p> <p>Bei Tötung oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.</p> <p><u>§ 11 Haftungsgesetz</u></p> <p>Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Feststellung der Verletzung, auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist, auch auf Genugtuung.</p>
Regress	<p><u>§ 15 Haftungsgesetz</u></p> <p>1 Hat der Kanton einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, steht ihm der Rückgriff auf den Angestellten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.</p>
Verfahren	<p>Verwaltungsrechtliches Vorverfahren mit schriftlichem Begehren an den Regierungsrat (§ 22 ff. Haftungsgesetz) Zivilgericht (§2 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19 lit. a Haftungsgesetz).</p>

## STADT ZÜRICH

### Rechtsgrundlagen und Weisungen:

[Allgemeine Polizeiverordnung \(APV\) vom 6. April 2011, AS 551.110](#)

[Bezirksverwaltungsgesetz \(BezVG\) vom 10. März 1985](#)

[Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, AS 101.100](#)

[Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess \(GOG\) vom 10. Mai 2010, LS 211.1](#)

[Haftungsgesetz vom 14. September 1969, LS 170.1](#)

[Polizeigesetz \(PolG\) vom 23. April 2007, LS 550.1](#)

[Polizeiorganisationsgesetz \(POG\) vom 29. November 2004, LS 551.1](#)

[Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals \(PR\) vom 6. Februar 2001, AS 177.100](#)

[Verordnung über kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 6. Juli 2005, LS 551.101](#)

[Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung \(PolZ\) vom 21. Januar 2009 LS 550.11](#)

[Verwaltungsrechtspflegegesetz \(VRG\) vom 24. Mai 1959, LS 175.2](#)

Richtlinien und Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft:

[Weisung der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren \(WOSTA\) Stand 1. April 2012](#)

Dienstbefehle:

Dienstbefehl über Rechte und Pflichten in Verfahren vor Behörden, DBF 1.1.1.

### Organisationsstrukturen & Allgemeines:

Stadtpolizei:

- Bestand Korps: 1455 (Stand: Dezember 2011)
- Aufteilung: Region West, Ost, Brennpunkt und weitere.

Ombudsstelle: Der Stadt Zürich (<https://www.stadt-zuerich.ch/ombudsstelle.secure.html>)

### Zugang und Visibilität:

Feedbackformular auf der Homepage der Stadtpolizei. Keine besonderen Informationen betreffend Beschwerdemöglichkeit gegen Polizisten.

## A. Bürgerbeschwerdeverfahren

Rechtsgrundlage	Nicht eine eigene Dienstanweisung, Bestimmungen finden sich in mehreren Dienstanweisungen.
Verfahren	<p>Schriftliche <i>Beschwerden</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Triage: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Wenn Eingang per Mail: Feedbackmanagement nimmt Triage vor.</li> <li>o Wenn Eingang per Post: Kommandokanzlei nimmt Triage vor</li> </ul> </li> <li>- Zuständigkeit für Beantwortung der Beschwerde: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Rechtsdienst für heikle Geschäfte und bei Gewaltvorwürfen.</li> <li>o Feedbackmanagement für unproblematische Beschwerden.</li> </ul> </li> <li>- Einholung Stellungnahme beim betroffenen Mitarbeiter.</li> <li>- Erledigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Feedbackmanagement grundsätzlich mündlich, ausnahmsweise schriftlich.</li> <li>o Rechtsdienst grundsätzlich schriftlich.</li> <li>o selten Gespräch mit beschwerdeführender Partei.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Mündliche</i> Beschwerden: Direkte Erledigung durch den Mitarbeiter.</p>

## B. Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Verfahren	<p>Der Statthalter beaufsichtigt die Stadtpolizei bzw. die Gemeindepolizei (§12 Abs. 1 BezVG). Beschwerden aus der betroffenen Bevölkerung, die die Belange der Polizei betreffen, werden ebenfalls vom Statthalter behandelt. Zudem trifft er bei Gesetzesverstößen oder Missständen aufsichtsrechtliche Anordnungen.</p>
-----------	--

## C. Strafverfahren

Anzeigepflicht auf kantonalen Ebene	<p>Polizei: Straftaten von Angehörigen von Strafbehörden gelten als <i>schwerwiegendes Ereignis im Sinne von Art. 307 StPO</i>. Die Polizei hat umfassend und zeitgerecht den leitenden Staatsanwalt zu informieren (WOSTA, Ziff. 12.5); Verdachtsmomente sind unverzüglich dem Kommandanten schriftlich zu melden. Anzeigen gehen über Kommandant an Staatsanwaltschaft (DBF 1.1.1.)</p> <p><u>§ 4 PolZ</u></p> <p>1 Ist bei der Anwendung <i>polizeilichen Zwangs</i> eine Person <i>verletzt worden oder ist eine Verletzung</i> wahrscheinlich, ist dem <i>Kommando schriftlich Bericht</i> zu erstatten. 2 Ist eine Person <i>schwer verletzt oder getötet</i> worden oder muss damit gerechnet werden, ist <i>unverzüglich die Strafuntersu-</i></p>
-------------------------------------	--

	<p><i>chungsbehörde zu orientieren.</i></p> <p>Bei Kenntnisnahme von Delikten in der Freizeit:  <u>§ 46 PolG</u>  [...]  2 Stellen Angehörige der Polizei in der <i>dienstfreien Zeit eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung</i> von Rechtsgütern fest, so leiten sie, <i>soweit zumutbar, deren Ahndung beziehungsweise Beseitigung</i> in die Wege.</p> <p>Allgemein:  <u>§ 167 GOG</u>  1 Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. [...].  2 <i>Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten</i> und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen <i>des Bundes</i> und des Kantons.</p>
Rechtsgrundlage für Mitteilungspflicht bei Schusswaffengebrauch	<p><u>§ 15 POLZ</u></p> <p>1 Über jeden Schusswaffengebrauch ist dem <i>zuständigen Kommando schriftlich Bericht</i> zu erstatten.  2 Ist beim Schusswaffengebrauch eine Person getötet oder verletzt worden oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist <i>unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren</i></p> <p>Meldung an den Rechtsdienst; unkritischer Waffengebrauch (z.B. Warnschuss in den Boden) wird nicht der Staatsanwaltschaft weitergeleitet.</p>
Ermächtigungsverfahren	<p><i>Ja</i> (§ 148 Abs. 1 GOG)</p> <p><i>Zuständig ist das Obergericht (OG ZH) (III. Strafkammer)</i>  Ermächtigung darf nur bei klar unbegründeten Strafanzeigen verweigert werden (Obergericht ZH vom 30. September 2011, TB110024_O/U/br). Antrag kann entweder direkt beim OG ZH eingereicht (siehe Obergericht ZH vom 30. September 2011, TB110024_O/U/br) oder von jeweiliger Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Bei Nichterteilung ist das Geschäft abgeschrieben (WOSTA 12.8.11.2).</p>

Zuständigkeit bei Verfahren gegen Polizeiangehörige	<p><i>Zuständigkeit bei Staatsanwaltschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich ist Staatsanwaltschaft I, die wenig Kontakt mit der Polizei hat, zuständig (WOSTA Ziff. 12.8.11.2 i.V.m. 4.1.2.1);</li> <li>- bei Schusswaffengebrauch mit Toten oder Verletzten ist die Staatsanwaltschaft 4 zuständig (WOSTA Ziff. 4.1.5.2; näher geregelt WOSTA Ziff. 12.8.12)</li> </ul> <p><i>Delegation an die Polizei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernahmen: Bei schweren Delikten werden Befragungen in der Regel direkt von der Staatsanwaltschaft durchgeführt; bei leichten Delikten nimmt die Kantonspolizei die Befragungen der Stadtpolizei Zürich vor.</li> </ul>
Identifizierung	<p><i>Namenschildtragspflicht</i> (12 PoIG, Art. 3 APV)</p> <p>Bei unfriedlichen Ordnungsdienst individualisierte Kennzeichnung auf dem Helm.</p> <p>Gemäss Art. 3 APV tragen die Polizeiorgane in Uniform <i>Namensschilder</i>. Im unfriedlichen <i>Ordnungsdienst</i> tragen sie eine individualisierte Kennzeichnung. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen für begründete Spezialfälle.</p>
Rechtsschutz für Mitarbeitende	Rechtsbeistand gewährt wenn Polizist angeschuldigt wird oder geschädigt wurde.
Varia	<p><i>Ausstand:</i></p> <p>Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet Oberstaatsanwaltschaft über Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 a (persönliches Interesse) und f (andere Gründe) StPO, wenn die Polizei betroffen ist (WOSTA Ziff. 7.1.2.1, allgemein Art. 152 lit. a GOG).</p>

#### D. Disziplinarverfahren

Allgemeine Bemerkung	Dieses Verfahren wird in der Praxis überhaupt nicht mehr durchgeführt, weil es einen unnötigen Schritt darstellt und kaum etwas bringt (Sistierung wegen Strafverfahren, Aussageverweigerungsrecht im Administrativverfahren). Personalrechtliche Massnahmen können auch ohne Administrativverfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt entschieden werden und zwar ohne das die Rechte der Mitarbeiter (rechtliches Gehör etc.) verletzt werden.
Einleitung	Auf Antrag des Rechtsdienstes durch den Kommandanten. Dieses Verfahren werden aber grundsätzlich nicht mehr durchgeführt.
Disziplinargewalt	Kommandant. Kein Verfahren bei der übergeordneten Behörde möglich.
Verfahrensablauf	<p><u>Art. 37 PR</u></p> <p>1 Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.</p>

	<u>Art. 38 PV</u> 1 Personalrechtliche Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Disziplinarstrafen	Führungsgespräch, Bewährungsfrist, Versetzung, Kündigung

**E. StPO-Beschwerde**

Art. 393 StPO Beschwerden	Obergericht ist zuständig (§ 49 GOG) Kommt selten vor.
---------------------------	---

**F. Verwaltungsverfahren**

Anfechtbarkeit von Re- alakten	Nur durch nachträglichen Erlass einer Verfügung <u>§ 10 c VRG</u> 1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie: a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt, c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.
Zuständigkeit	Verfügung mit Rekurs bei Direktion anfechtbar (§ 19 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG). Verwaltungsgericht (§ 41 VRG) als letzte kantonale Instanz.

**G. Staatshaftung:**

Widerrechtliche Schädigung	<u>§ 2 Haftungsgesetz</u> Das Haftungsgesetz gilt auch für die Haftung von Gemeindebehörden.  <u>§ 6 Haftungsgesetz</u> i.V.m. § 55 PolG: 1 Der Kanton haftet für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. (...) 4 Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Angestellten zu.
Rechtmässige Schädigung	<u>§ 56 PolG</u> i.V.m. § 12 Haftungsgesetz 1 Wenn Dritten durch rechtmässige polizeiliche Tätigkeit Schaden entsteht, leistet der Staat nach Billigkeit Ersatz. 2 Der Staat leistet keinen Ersatz, wenn die geschädigte Person die polizeiliche Tätigkeit verursacht hat oder wenn sie ein

	grobes Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft.
Genugtuung	<u>§ 10 Haftungsgesetz</u> Bei Tötung oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.  <u>§ 11 Haftungsgesetz</u> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Feststellung der Verletzung, auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist, auch auf Genugtuung.
Regress	<u>§ 15 Haftungsgesetz</u> 1 Hat der Kanton einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, steht ihm der Rückgriff auf den Angestellten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.
Verfahren	Verwaltungsrechtliches Vorverfahren mit schriftlichen Begehren an den Regierungsrat (§ 22 ff. Haftungsgesetz). Zivilgericht (§2 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19 lit. a Haftungsgesetz)